

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung



Sechster Basisbericht

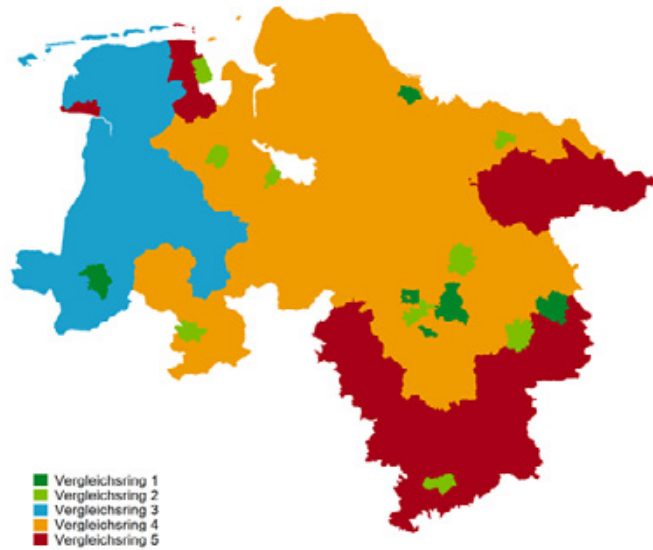
mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und
Hilfen zur Erziehung

Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2020



Niedersachsen. Klar.

Vergleichsringe im Überblick



Vergleichsring 1

Stadt Burgdorf*
Stadt Buxtehude
Stadt Laatzien
Stadt Langenhagen*
Stadt Lehrte
Stadt Lingen**
Stadt Wolfsburg

Vergleichsring 2

Stadt Braunschweig*
Stadt Celle
Stadt Delmenhorst
Stadt Göttingen
Stadt Hannover
Stadt Lüneburg
Stadt Oldenburg
Stadt Osnabrück
Stadt Wilhelmshaven

Vergleichsring 3

Landkreis Aurich
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Emsland
Landkreis Grafschaft-Bentheim
Landkreis Leer
Landkreis Wittmund
Landkreis Vechta

Vergleichsring 4

Landkreis Ammerland
Landkreis Celle
Landkreis Cuxhaven
Landkreis Diepholz
Landkreis Harburg
Landkreis Hildesheim
Landkreis Lüneburg
Landkreis Nienburg
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osnabrück
Landkreis Osterholz
Landkreis Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Heidekreis
Landkreis Stade
Landkreis Verden
Landkreis Wesermarsch
Region Hannover**

Vergleichsring 5

Landkreis Friesland
Landkreis Göttingen**
Landkreis Goslar
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Helmstedt
Landkreis Holzminden
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Northeim
Landkreis Schaumburg
Landkreis Uelzen
Landkreis Wolfenbüttel
Stadt Emden
Stadt Salzgitter

* Diese Jugendämter sind nicht an der IBN beteiligt. Für sie liegen dennoch sozialstrukturelle Daten vor.

** Die **Stadt Lingen** war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 4 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 1 zugeordnet.

** Die **Region Hannover** war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 1 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 4 zugeordnet.

** Der neue **Landkreis Göttingen** ist aus der Fusion der früheren Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entstanden. Diese wurde zum 1.11.2016, dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, vollzogen.

Sechster Basisbericht

mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und
Hilfen zur Erziehung

Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2020

INHALT

Abstract	6
Vorworte	8
EINLEITUNG	12
KAPITEL 1 Sozialstrukturelle Entwicklungen in Niedersachsen 2008 bis 2018	14
1.1 Datengrundlage	14
1.2 Veränderungen der Sozialstruktur 2008 bis 2018	15
1.2.1 Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus	15
1.2.1.1 Altersaufbau der Bevölkerung	15
1.2.1.2 Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Bevölkerung	16
1.2.2 Veränderungen der sozialen Lage	18
1.2.2.1 Bezug von Leistungen nach dem SGB II	18
1.2.2.2 Arbeitslosigkeit	22
1.3 Veränderungen der Sozialstruktur in den Vergleichsringen	25
1.3.1 Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus in den Vergleichsringen	37
1.3.2 Veränderungen der sozialen Lage in den Vergleichsringen	30
1.4 Fazit	36
KAPITEL 2 Entwicklungen Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII und Jugendhilfeausgaben in Niedersachsen 2008 bis 2018	39
2.1 Datengrundlage	39
2.2 Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und Leistungen sowie Jugendhilfeausgaben	40
2.3 Veränderungen der Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII 2008 bis 2018	42
2.4 Veränderungen im Bereich Jugendhilfeausgaben 2008 bis 2018	47
2.5 Gemeinsame Betrachtung von Leistungen und Jugendhilfeausgaben	50
2.6 Veränderungen im Bereich Kund/innenzufriedenheit 2008 bis 2018	56
2.7 Veränderungen im Bereich Mitarbeiter/innenzufriedenheit 2008 bis 2018	58
2.8 Veränderungen der Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	61
2.8.1 Veränderungen der Leistungen der Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsringen	63
2.8.1.1 Veränderungen ambulanter Hilfen zur Erziehung	65
2.8.1.2 Veränderungen stationärer Hilfen zur Erziehung	66
2.8.1.3 Veränderung der Hilfen für junge Volljährige	67
2.8.1.4 Veränderung von Inobhutnahmen	68
2.8.1.5 Veränderung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	70
2.8.2 Veränderungen im Bereich Jugendhilfeausgaben in den Vergleichsringen	76
2.9 Kinderschutz: Kennzahlenergebnisse der IBN	87
2.10 Fazit	89
KAPITEL 3 Einrichtungsstatistik: Vollstationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	92
3.1 Einleitung	92

3.2	Kinder und Jugendliche in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen	93
3.3	Entwicklungen der Leistungsangebote und Betreuungsformen in den teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen	97
3.4	Personalentwicklungen in den teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen	98
3.5	Entwicklungen der Träger- und Einrichtungsstrukturen in teil- und voll-stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen	100
KAPITEL 4 Kennzahlen unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen		103
KAPITEL 5 Exkurs: Sozialhilferechtliche Eingliederungshilfen		113
5.1	Berührungspunkte der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe	114
5.2	Eingliederungshilfen für alle Leistungsberechtigten	115
5.3	Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung	120
5.4	Eingliederungshilfen zur angemessenen Schulbildung	123
5.5	Leistungen für junge Menschen nach SGB XII und SGB VIII	124
5.6	Fazit	127
ZUSAMMENFASSUNG		128
	Abbildungsverzeichnis	133
	Tabellenverzeichnis	137
ANHANG		138
	Rahmenkonzeption Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen	138
	Präambel	138
	1. Ziele der Landesjugendhilfeplanung	138
	2. Grundlegende Rahmenbedingungen der Landesjugendhilfeplanung	138
	3. Bestandteile der Landesjugendhilfeplanung	139
	4. Prozess- und Beteiligungsstruktur der Landesjugendhilfeplanung	139
	Impressum	141

ABSTRACT

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, bieten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ein Netz von unterstützenden Angeboten und Hilfestellungen beim Prozess des Hineinwachsens in die Gesellschaft an. Die Verantwortung zur Planung und Gewährleistung dieser Angebote liegt bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in den Städten und Landkreisen. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Umsetzung, Durchführung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem mit einer landesweiten Berichterstattung. Die Basisberichte der Landesjugendhilfeplanung schaffen hierzu eine gemeinsame Daten- und Wissensbasis für die fachliche Diskussion von Entwicklungen und Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen:

- Wie entwickeln sich Sozialstruktur und Jugendhilfeleistungen in Niedersachsen?
- Welche Bedarfe lassen sich aus den Entwicklungen und Trends ableiten?
- Wie kann sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, um bedarfsgerecht und zukunftsorientiert zu handeln?
- Welche Handlungsschwerpunkte lassen sich erkennen?

Der aktuelle Basisbericht wertet die Daten der Berichtsjahre 2017 und 2018 aus und stellt die Entwicklung mit Hilfe von Kennzahlen und Zeitreihen vor. Für die Basisberichte der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen werden öffentliche Statistiken - insbesondere zur sozialen Lage – und Fachdaten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) zu Grunde gelegt und ausgewertet.

Die IBN ist ein interkommunales Vergleichssystem, an dem sich 55 – und damit fast alle – Jugendämter in Niedersachsen beteiligen. In fünf Vergleichsringen tauschen sich Jugendämter mit ähnlichen sozialstrukturellen Bedingungen hinsichtlich der erkennbaren Entwicklungen in den Leistungs- und Finanzdaten, Daten zur Kund/innen- und Mitarbeiter/Innenzufriedenheit sowie den Daten zur Personalausstattung aus. Alle Vergleichsdaten beziehen sich auf die Leistungen des Kinderschutzes, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige. Jugendämter, die nicht an der IBN teilnehmen, sind mit den Daten zur Sozialstruktur berücksichtigt.

Der Basisbericht enthält im 1. Kapitel Kennzahlen, die sozialstrukturelle Kontextfaktoren der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben. Kontextfaktoren bilden oftmals Einflussgrößen auf die Entwicklung der relevanten Zielgruppen, deren Bedarfslagen und damit indirekt auch auf das Leistungs- und Finanzaufkommen der Leistungen der Hilfen zur Erziehung ab. Diese Einflussfaktoren entziehen sich in der Regel dem Gestaltungszugriff der Kinder- und Jugendhilfe und stellen somit für diese nicht steuerbare Größen dar.

Im zweiten Kapitel werden insbesondere die Veränderungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Kinderschutz anhand von differenzierten Kennzahlen beschrieben. Es werden hier die Entwicklungen der Leistungen und der Ausgaben dargestellt. Die Analyse der Landesentwicklung insgesamt wird zunächst analysiert. Eine differenzierte Darstellung erfolgt dann auf Ebene der Vergleichsringe der IBN. Dies ermöglicht auch eine Ausweisung regionaler Disparitäten in der Leistungs- und Finanzentwicklung.

Das Kapitel 3. beschreibt die Situation der Kinder und Jugendlichen in den teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung in Niedersachsen. Weitere Auswertungen beschreiben die Situation der Fachkräfte in den Leistungsangeboten und Betreuungsformen. Die Entwicklung

der Träger- und Einrichtungsstrukturen der teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen vervollständigt den Blick. Alle Auswertungen dieses Kapitels basieren auf Stichtagsdaten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Die Autorenschaft liegt beim Niedersächsischen Landesjugendamt (NLJA), FB I, Team 3.

Im vierten Berichtskapitel werden die Entwicklungen zu den Maßnahmen und Hilfen für unbegleitete Minderjährige zusammengefasst. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, in denen keine Kostenträgerschaft des Jugendamtes besteht. Beschrieben werden die Leistungs- und Inobhutnahmequoten auf der Ebene der IBN-Vergleichsringe sowie die Altersverteilung der zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen.

Das fünfte Kapitel enthält einen Exkurs zur sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Der Exkurs führt im Vorfeld der veränderten gesetzlichen Regelungen die Daten zu den unter 18-jährigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des Niedersächsischen Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe SGB XII (NKV-EGH) und der Eingliederungshilfen nach SGB VIII aus der Integrierten Berichter-

stattung Niedersachsen zusammen und stellt diese dar. Die Eingliederungshilfe für Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes - BTHG - zum 1. Januar 2020 vom SGB XII in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt und damit von der Sozialhilfe getrennt worden. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des SGB IX / XII sachlich zuständig für die Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte ab dem Monat nach Eintritt der Volljährigkeit. Bis zum Monat des Eintritts der Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe für die Durchführung der Leistungen der Sozialhilfe und auch für die nun davon getrennte Eingliederungshilfe sachlich zuständig.

Abgeschlossen wird der Bericht in Kapitel 6. mit einer zusammenfassenden Darstellung aller zentralen Erkenntnisse der vorangegangenen Analysen. Prägnant werden insbesondere jene Befunde kurz vorgestellt und erläutert, die für die Jugendhilfeplanung von besonderem Interesse sind.

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe benötigt eine solide Datenbasis. Sie stellt die Grundlage für eine bedarfsgerechte und effektive Planung der Angebote und Leistungen dar. Ich freue mich sehr, Ihnen mit dem 6. Kommentierten Basisbericht im

Rahmen der Landesjugendhilfeplanung eine umfassende Analyse der relevanten Daten in Niedersachsen vorstellen zu können.

Der Bericht versteht sich als Ergänzung zur örtlichen Sozialberichterstattung der Kinder- und Jugendhilfe und weist auf landesweit beobachtbare Entwicklungen hin. Seit der ersten Veröffentlichung eines Basisberichtes 2011 haben sich die Inhalte und die Form beständig weiterentwickelt. Die jeweils betrachteten Themen reflektieren die aktuellen Diskurse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und ergänzen mit ihren wichtigen empirischen Befunden die örtliche Planungsgrundlage.

Dabei bilden die Themenfelder Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung die bereits traditionellen Schwerpunkte des vorliegenden Berichtes. Datenreihen und deren Entwicklungen über einen Zeitraum von 2008 bis 2018 werden analysiert und in Beziehung gesetzt. Besonderer Wert wird auf die Untersuchung der Befunde aus 2017 und 2018 gelegt, um die Entwicklung seit der Veröffentlichung des 5. Kommentierten Basisberichts nachzuzeichnen. Ergänzt werden diese Daten durch eine Betrachtung der Kennzahlen zu den unbegleiteten Minderjährigen sowie die Vorstellung der Einrichtungs-

statistik durch das Landesjugendamt Niedersachsen.

Aufgrund der besonderen Aktualität wurde im Rahmen eines Exkurses das Kapitel „Sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe“ aufgenommen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in 2019 haben wir in Niedersachsen die Voraussetzung geschaffen, dass ab 2020 Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen aus einer Hand geleistet werden können. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen planerisch-strategischen Überlegungen insbesondere der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wollen wir mit dieser Analyse unterstützen.

Aktuell sind wir alle extrem mit der Eindämmung der Covid-19-Pandemie beschäftigt. Sie fordert unsere ganze Kraft und Aufmerksamkeit, um Menschen zu schützen und Leben zu retten. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist in vielfältiger Weise davon betroffen und arbeitet intensiv an guten Lösungen. Trotz dieser großen Kraftanstrengung ist es gelungen, die kommentierte Berichterstattung im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung fortzuschreiben. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die an der Erstellung des 6. Kommentierten Basisberichtes unter diesen besonderen Bedingungen beteiligt waren.

Die Zukunft können wir dann gut gestalten, wenn wir nach André Malraux „in der Vergangenheit blättern“. In diesem Sinne wünsche ich eine interessante Lektüre!

Carola Reimann

Dr. Carola Reimann
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

VORWORT



Das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen setzt sich aus vielen verschiedenen Faktoren zusammen und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die dem Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure bedarf. Einen wesentlichen Beitrag leistet hierbei die Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem sechsten kommentierten Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung werden die umfassenden Daten zur Sozialstruktur und zu den Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Niedersachsen in den Blick genommen und erneut in gelungener Art und Weise aufbereitet. Dabei wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe qualitativ und quantitativ stetig an Bedeutung gewinnt und sich fortwährend neuen Herausforderungen stellen muss.

Die sozialstrukturellen Trends der vergangenen Jahre setzen sich auch in den Jahren 2017 und 2018 in großen Teilen fort. So steigt der Anteil der Kinder unter 5 Jahren aufgrund der gestiegenen Geburten seit 2012 weiterhin an. Folglich bleibt die Dynamik im Bereich der Kindertagesbetreuung und die damit einhergehenden Herausforderungen auf kommunaler Ebene bestehen. Die Arbeitslosenquote und die Armutsgefährdungsquote sinken fortlaufend. Alleinerziehende und Familien mit drei oder mehr Kindern sind jedoch nach wie vor deutlich stärker armutsgefährdet als der Durchschnitt.

Betrachtet man die gewährten Hilfen zur Erziehung wird deutlich, dass sowohl die Inanspruchnahme der Hilfen wie auch der Zuschussbedarf der Hilfen stetig steigen. Erfreulich ist der deutliche Rückgang der vorläufigen Inobhutnahmen sowie der Inobhutnahmen. Das gilt auch für den sinkenden Hilfebedarf bei unbegleiteten Minderjährigen. Nach dem Abflachen der Flüchtlingswelle in den Jahren 2015 und 2016 ist die Zahl der Hilfen in diesem Bereich insbesondere zum Jahr 2017 deutlich gesunken, so dass in den Jugendämtern der normale Arbeitsalltag zurückkehrte.

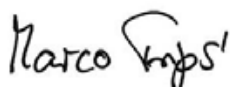
Seit dem 01.01.2020 sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich bis zum Eintritt der Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person sachlich zuständig. Alle Kinder- und Jugendlichen werden damit unabhängig von der Behinderung beim Vorliegen eines Eingliederungsbedarfs in der Zuständigkeit zusammengeführt. Der Exkurs des sechsten kommentierten Basisberichts ermöglicht vor diesem Hintergrund erstmalig im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung einen Überblick über die Eingliederungshilfen aller Rechtskreise und beleuchtet dabei die unterschiedlichen Hilfen. Spannend ist diese Betrachtungsweise auch mit Blick auf eine mögliche Reform des SGB VIII im Sinne der sog. „Großen Lösung“ bzw. „Inklusiven Lösung“,

der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter einem Dach. Insgesamt wird deutlich, dass auch in diesem Bereich die Hilfeleistungen zunehmen und kostenintensiver werden.

Der sechste kommentierte Basisbericht bildet eine gute Grundlage und einen wichtigen Bestandteil für die organisatorischen und planerischen Prozesse auf kommu-

naler Ebene. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher den Bericht der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen und danken allen beteiligten Akteuren für Ihr Engagement bei der Erhebung der Daten vor Ort sowie deren Aufbereitung und Auswertung.

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände



Dr. Marco Trips
Präsident des Niedersächsischen
Städte- und Gemeindebundes



Ulrich Mäde
Präsident des Niedersächsischen
Städtetages



Klaus Wiswe
Präsident des Niedersächsischen
Landkreistages

VORWORT



Fundierte und zielgerichtete Planung braucht eine verlässliche Datengrundlage. Mit dieser Aufgabe liefert der Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung zum sechsten Mal in zehn Jahren einen umfassenden Überblick über sozialstrukturelle Entwicklungen in Niedersachsen. Der Blick zurück auf die jüngsten Veränderungen in der

Altersstruktur der Bevölkerung, der sozialen Lage und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe soll dabei helfen, aktuelle und künftige Bedarfe frühzeitig einzuschätzen und entsprechend zu handeln.

Die Altersgruppe der Kinder unter sechs Jahren hat im Betrachtungszeitraum 2017-2018 weiter zugenommen. Der Bericht benennt als Konsequenz einen steigenden Bedarf an Frühen Hilfen, Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Beratung und ambulanten Hilfen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Landesjugendhilfeausschuss bereits mehrfach mit der Frage befasst, wie dem Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe begegnet werden kann und wie die Qualität der Arbeit auch unter schwierigen Bedingungen gesichert werden kann. Die damit zusammenhängenden Fragen müssen weiterhin im Blick bleiben.

Armutsgefährdung bleibt ein zentrales Thema, auch wenn die hierzu dokumentierten Daten leicht rückläufig sind. Nach wie vor sind alleinerziehende Eltern sowie Kinder und Jugendliche überproportional von Armut bedroht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die damit zusammenhängenden Probleme schärfer sichtbar gemacht. Arme Familien haben besonders darunter zu leiden, wenn die Bildungs-, Teilhabe- und Versorgungsstrukturen schlagartig nicht mehr zur Verfügung stehen, die Kitas, Schulen, Horte sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen bieten. Welche Auswirkun-

gen „Corona“ insbesondere auf arme Familien, Kinder und Jugendliche und auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt hat, wird künftig zunehmend spürbar und erkennbar sein – und im nächsten Basisbericht sicherlich einen zentralen Fokus bilden.

Der im Bericht verzeichnete Anstieg der ambulanten Eingliederungshilfe steht in einem direkten Zusammenhang mit den Inklusionsbestrebungen an Schulen. Es wird bereits deutlich, wie die stufenweise Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe führt – dafür sind hier erste Planungsgrundlagen zu finden.

Einmal mehr dokumentiert der Basisbericht, dass Unterschiede in der Leistungsgewährung und im Leistungsumfang der Jugendhilfe sich nicht eindeutig und ausschließlich aus den unterschiedlichen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen zwischen den Vergleichsräumen erklären lassen. Vielmehr scheinen Konzeptionen und die konkrete Angebotsstruktur vor Ort eine große Bedeutung zu haben. Auch mit diesem Befund bildet der Bericht also eine wesentliche Orientierung im Hinblick auf fachliche Handlungsspielräume.

Aus der Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist zu wünschen, dass aus den Erkenntnissen des Basisberichtes - zusammen mit dem aktuell verabschiedeten Positionspapier zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe – positive Entwicklungen für die Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen erwachsen.

Andrea Buskotte
Vorsitzende des Niedersächsischen
Landesjugendhilfeausschusses

EINLEITUNG

Die Basisberichte im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung stellen eine solide Datenbasis als Bezugs- und Anknüpfungspunkt für örtliche Planungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe bereit. Dieser 6. Basisbericht stellt eine Fortschreibung der bestehenden Zeitreihen in der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) dar und wird wie bereits bewährt durch sozialstrukturelle Daten und Erhebungen zur Einrichtungsstatistik der Hilfen zur Erziehung ergänzt.

Angesichts der sich vollziehenden bundesrechtlichen und landesgesetzlichen Veränderungen der Eingliederungshilfe enthält dieser Bericht darüber hinaus eine erste grundlegende Analyse aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Teilhabebeeinträchtigungen. Diese Betrachtung bezieht neben den Datenbeständen der IBN die Daten des Niedersächsischen Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe SGB XII (NKV-EGH) ein.

In Kapitel 1 werden die sozialstrukturellen Entwicklungen in Niedersachsen dargestellt. Kapitel 2 beinhaltet die Entwicklungen in den Bereichen der Hilfen zur Erzie-

hung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen in Niedersachsen im Kontext sozialstruktureller Faktoren. Seit 2010 werden im Rahmen der IBN auch Kennzahlen zum Kinderschutz erfasst. Diese Kennzahlen zur Gefährdungseinschätzung und eingeleiteten Maßnahmen der Jugendämter werden im Kapitel 2.9 dargestellt.

Kapitel 3 enthält die Einrichtungsstatistik der vollstationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung des Landesjugendamtes. Die Statistik beruht auf den Daten der freien Träger und stellt die Belegungs-, Personal- und Auslastungssituation in den Einrichtungen dar. Im 4. Kapitel werden die Leistungen für Unbegleitete Minderjährige dargestellt und ausgewertet. Kapitel 5 enthält neu den Exkurs zur sozialhilfrechtlichen Eingliederungshilfe in Niedersachsen.

Abgeschlossen wird der Bericht in Kapitel 6 mit einer zusammenfassenden Darstellung aller insbesondere für die Jugendhilfeplanung wesentlichen Erkenntnisse der vorangegangenen Analysen.



KAPITEL 1

Sozialstrukturelle Entwicklungen in Niedersachsen 2008 bis 2018

Soziale Strukturen bilden den Rahmen für das Handeln von Individuen, indem sie Opportunitäten und Restriktionen für deren Handeln bilden¹. Welche und wie viele Handlungsalternativen zur Verfügung stehen, ist auch von der Sozialstruktur mitbestimmt. Sozialstrukturelle Bedingungen beeinflussen die Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und können damit auch Einfluss auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen nehmen.

Was ist genau unter Sozialstruktur zu verstehen? In Anlehnung an Zapf (2000) wird unter Sozialstruktur die „demographische Grundgliederung der Bevölkerung und die Verteilung zentraler Ressourcen wie Bildung, Beruf und Einkommen“ verstanden.

Der Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung bereitet die Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsens (IBN) auf. Die IBN ist ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter in Niedersachsen. Im Rahmen der IBN wurden zu den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Kennzahlen entwickelt. Neben Kennzahlen zum Bevölkerungsaufbau werden auch Daten zur wirtschaftlichen Lage und Beschäftigungssituation, zur sozialen Lage sowie zum Bildungs- und Betreuungsbereich abgebildet. Die IBN bildet neben sogenannten „sozialen Belastungen“ wie z.B. die Verbreitung von Armutslagen, auch soziale Ressourcen ab. Hierzu gehört beispielsweise die Rate der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder die Kaufkraft. Anhand der Sozialstrukturmerkmale wurden insgesamt fünf Vergleichsringe gebildet.

In diesem Kapitel werden zunächst die Veränderungen der sozialstrukturellen Bedingungen in Niedersachsen seit dem Jahr 2008, in Ausnahmefällen seit 2006, dargestellt. Der Fokus liegt dabei auf den zentralen Indikatoren zum Bevölkerungsaufbau und zur sozialen Lage, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Leistungen und Ausgaben im nachfolgenden Kapitel

stehen (ausführlich dazu siehe Kapitel 2.2).

An dieser Stelle sei ergänzend auf die Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN) hingewiesen. Die HSBN will den Akteuren der Armutsbekämpfung in Land, Kommunen und Verbänden das für ihre Arbeit erforderliche empirische Material handlungsorientiert und unkompliziert zur Verfügung stellen. Weitere Informationen zur HSBN finden Sie auch unter www.sozialberichterstattung-niedersachsen.de. Das Internetportal „Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen“ ist ein Projekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Die IBN und die HSBN können aktuell nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden, da die Berechnungen der Quoten auf anderen Grunddaten basieren. Dennoch leisten die Daten der IBN und HSBN wichtige Ergänzungen und fungieren als planerische Anknüpfungspunkte auf der kommunalen Ebene.

1.1 Datengrundlage

Wie bereits beschrieben, war es ein wesentliches Ziel der IBN, die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Sozialstruktur zu betrachten. Daher war es notwendig, die sozialstrukturellen Bedingungen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter genauer zu beschreiben. Soweit es sich um Kreisjugendämter oder Jugendämter kreisfreier Städte handelt, sind Daten der amtlichen Statistik relativ gut verfügbar.

Um tatsächlich nur die sozialstrukturellen Bedingungen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter zu erfassen, wurden in den Fällen, in denen kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter unterhalten, die Zahlen für diese kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisdaten abgezogen. Hierzu mussten Daten auf Gemeindeebene genutzt werden. Dass sich die Sozialstruktur

¹ Vgl. Esser, Hartmut (2000): Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 4: Opportunitäten und Restriktionen.

im Zuständigkeitsbereich von Kreisjugendämtern, die nicht das gesamte Kreisgebiet umfassen, durchaus von der Sozialstruktur in der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt unterscheiden kann, zeigt sich schon darin, dass sie in den meisten Fällen unterschiedlichen Vergleichsräumen zugeordnet wurden².

Ein Großteil der Sozialstrukturkennzahlen wird auf die Bevölkerung bezogen. Im Rahmen der IBN haben sich die Jugendämter darauf verständigt, hierzu die Daten der Einwohnermelderegister der Gebietskörperschaften zu nutzen. Für Jugendämter, die sich nicht an der IBN beteiligen, wurde auf die Daten aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) zurückgegriffen.

Neben den Einwohnerdaten werden zur Berechnung der Sozialstrukturkennzahlen weitere Daten benötigt. Die wichtigsten Datenquellen sind hierbei das LSN und die Bundesagentur für Arbeit. Einige Kennzahlen wurden von der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg (GfK) bezogen.

Grafiklegenden

1. Die Datenquellen werden im Folgenden bei den Grafiken jeweils angegeben.
2. Des Weiteren werden zu jeder Grafik auch die Grundgesamtheit der Jugendämter mit gültigen Angaben zum jeweiligen Merkmal und Berichtsjahr (N) angegeben.

1.2 Veränderungen der Sozialstruktur 2008 bis 2018

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte der Sozialstruktur in Niedersachsen in ihrer Entwicklung in den Blick genommen. Dargestellt wird der Zeitraum in der Regel von 2008 bis 2018. Sind auffällige Entwicklungen in den beiden Vorjahren zu verzeichnen, werden ausgewählte Zeitreihen zum Teil bereits ab dem Jahr 2006 dargestellt. Bei der Beschreibung der Daten werden die Entwicklungen in den beiden neuen Berichtsjahren 2017 und 2018 fokussiert. Diese beiden Jahre werden ebenfalls im Gesamtzeitraum betrachtet, die vergangenen Berichtsjahre werden jedoch nicht eingehender erläutert.

1.2.1 Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus

Die Zusammensetzung der Bevölkerung wird im Rahmen der IBN anhand mehrerer Kennzahlen beschrieben. Sie nehmen den Altersaufbau der Bevölkerung, die Zusammensetzung von Haushalten sowie den Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Blick.

1.2.1.1 Altersaufbau der Bevölkerung

Kernaussagen

1. Der Anteil der Kinder unter 6 Jahren ist im Gesamtzeitraum sowie in 2017 und 2018 leicht angestiegen.
2. Der Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren ist im Gesamtzeitraum leicht gesunken und hält sich seit 2014 konstant.
3. Im Gesamtzeitraum (2008 bis 2018) ist der Ausländeranteil insgesamt mit einem Plus von 72 % deutlich angestiegen. Seit 2013 betrug der Zuwachs 58 %. Ebenfalls deutlich (+113%) angestiegen ist der Ausländeranteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren. Seit 2013 betrug der Zuwachs hier 122 %. Beide Trends setzen sich auch 2017 und 2018 noch fort.

In einem Kennzahlensystem für die Kinder- und Jugendhilfe ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung von besonderem Interesse. Zwei Kennzahlen der IBN weisen daher den Anteil der unter 6-Jährigen sowie der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung aus. Die folgende Abbildung 1 weist die Entwicklung dieser Anteile von 2008 bis 2018 aus.

Der Anteil der Kinder unter sechs Jahren ist seit 2008 mit leichten Schwankungen insgesamt doch relativ konstant geblieben. Waren 2008 im Durchschnitt noch 5,1 % der Einwohnerinnen und Einwohner in den beteiligten Jugendamtsbereichen jünger als sechs Jahre, liegt ihr Anteil 2018 bei 5,4 %. In den vergangenen beiden Jahren ist die Quote mit einem Plus von 6 % zu 2016 leicht angestiegen. Der Anteil der unter 18-Jährigen ist dagegen in den Jahren 2008 bis 2018 von 18,2 % auf 16,6 % gesunken. Seit 2014 stagniert der Wert bei ca. 16,6 %.

² Vgl. Kapitel 1.3.

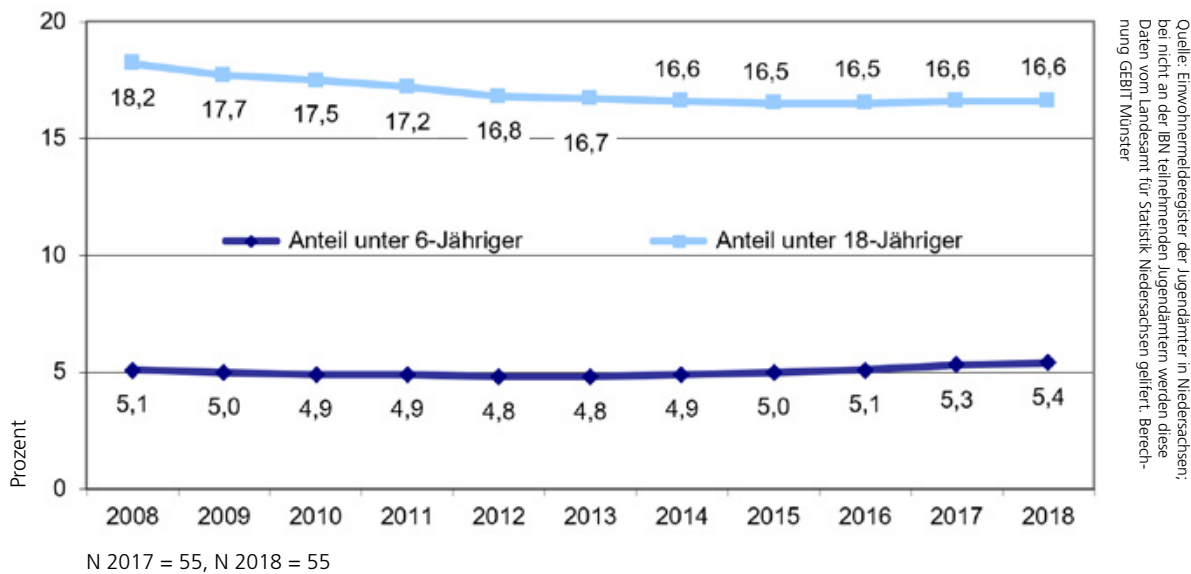


Abbildung 1: Anteil Kinder und Jugendliche an der Bevölkerung 2008 bis 2018

1.2.1.2 Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Bevölkerung

Neben den Kennzahlen zur Charakterisierung des Altersaufbaus der Wohnbevölkerung wird im Rahmen der IBN der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung dokumentiert, und zwar insgesamt sowie in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Die folgende Abbildung 2 zeigt die Entwicklung dieser Anteile seit 2008.

Zu Beginn der Zeitreihe lag der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung bei 5,5 %, fünf Jahre später bei 6 % und zehn Jahre später bei 9,5 %. Im Gesamtzeitraum hat sich der Ausländeranteil an der Bevölkerung insgesamt damit um 72 % gesteigert. In der Zeitspanne 2014 bis 2018 liegt der größte Anteil dieses Bevölkerungszuwachses, welcher sich auch in den Jahren 2017 und 2018 noch deutlich zeigt.

Für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen hält sich der Ausländeranteil im Zeitraum 2008 bis 2013, abgesehen von einer minimalen Absenkung von insgesamt 0,2 %, relativ konstant. Hintergrund für diese recht niedrigen Zahlen ist die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 2000. Seit diesem Zeitpunkt können Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ihre Eltern bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Der in der Folge zu beobachtende Rückgang der Geburten ausländischer Kinder trotz einem leicht steigenden Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung geht auf diese rechtlichen Veränderungen zurück.

Ebenfalls seit 2014 ist in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine deutliche Zunahme des Ausländeranteils zu beobachten. Von 4,9 % im Jahr 2013 stieg der Anteil auf 10,9 % im Jahr 2018, was einer prozentualen Steigerung von 122 % entspricht. In den letzten beiden Jahren der Zeitreihe steigt der Anteil zwar in geringerem Maße als in den Jahren davor, doch zusammen immer noch um 1,6 Prozentpunkte.

Merkmale des Migrationshintergrundes

Auch im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund nicht direkt erfasst. Vielmehr werden verschiedene Einzelmerkmale zum Zuzug nach Deutschland, zur Einbürgerung und zur Staatsangehörigkeit erhoben. Nach Definition des Statistischen Bundesamtes zählen zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländerinnen und Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

(Statistisches Bundesamt 2006, S. 6).

Insbesondere für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ist die Aussagekraft der Ausländerstatistik, die lediglich die erste Staatsangehörigkeit, nicht aber den

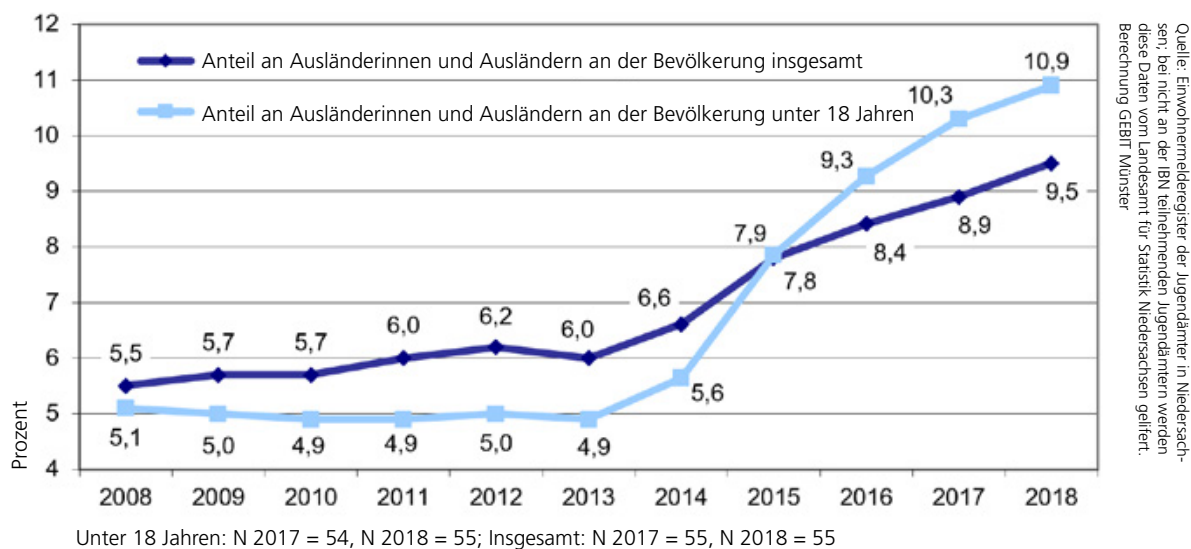


Abbildung 2: Ausländer/innenanteil an der Bevölkerung 2008 bis 2018

Migrationshintergrund berücksichtigt, immer weniger aussagekräftig. Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gehören auch eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer, Aussiedlerinnen und Aussiedler oder wie beschrieben Kinder ausländischer Eltern, die mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Dies wird aber weder in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung noch in den Einwohnermelderegistern der Gemeinden erfasst. Lediglich im Mikrozensus, für den jährlich 1 % der Bevölkerung befragt wird, werden diese Merkmale erhoben. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2016 für Niedersachsen lag der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei 19,6 %, 2018 leicht erhöht bei 22 %³. Während 29,2 % aller Personen mit Migrationshintergrund jünger als 20 Jahre alt waren, lag der Anteil der unter 20-Jährigen in der Bevölkerungsgruppe ohne Migrationshintergrund lediglich bei 16,3 %. In der Altersgruppe der unter 5-Jährigen ist mit 36,2 % der größte Anteil an Personen mit Migrationshintergrund zu verzeichnen⁴.

Dies macht noch einmal sehr deutlich, dass die reine Betrachtung des Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Bevölkerung zu Fehlschlüssen hinsichtlich des Anteils der Einwohnerinnen und Einwohner mit Zuwan-

derungsgeschichte führen würde. Da Daten aus dem Mikrozensus jedoch nicht auf Gemeindeebene vorliegen, können sie im Rahmen der IBN nicht verwendet werden.

Die Differenz zwischen dem Anteil an Ausländerinnen und Ausländern, der lediglich die erste Staatsangehörigkeit berücksichtigt, und dem Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund muss berücksichtigt werden, wenn z.B. die wirtschaftliche oder soziale Lage betrachtet wird. Daten zur Beschäftigung, zum Sozialleistungsbezug, zur Arbeitslosigkeit und auch zur Bildung berücksichtigen lediglich die Gruppe der ausländischen Bevölkerung. Daten zum Migrationshintergrund liegen hierzu nicht vor. Daher kann die Situation von Eingebürgerten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Eltern im Ausland geboren wurden, nicht betrachtet werden. Wie Studien gezeigt haben, sind Eingebürgerte besser integriert, häufiger erwerbstätig und seltener arbeitslos als Ausländerinnen und Ausländer⁵. Wird nur die ausländische Bevölkerung betrachtet, ergibt sich damit eine insgesamt schlechtere Integrationsbilanz als bei Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund. Dies muss bedacht werden, wenn lediglich Daten zur Situation von Ausländerinnen und Ausländern betrachtet werden können.

³ Landesamt für Statistik Niedersachsen (2019): Mehr als jede fünfte Person in Niedersachsen 2018 mit Migrationshintergrund. Online verfügbar unter: https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/presse_service/presse/presse_archiv/mehr-als-jede-funfte-person-in-niedersachsen-2018-mit-migrationshintergrund-181334.html (zuletzt geprüft am 11.11.2019)..

⁴ Landesamt für Statistik Niedersachsen (2017): Eckzahlen zur Bevölkerung in Niedersachsen 2016 nach Migrationsstatus, ausgewählten Merkmalen und räumlicher Verteilung. Online verfügbar unter: <https://www.statistik.niedersachsen.de/download/121039> (zuletzt geprüft am 11.11.2019).

⁵ Vgl. Seifert, Wolfgang (2011): Integration von Zugewanderten in Nordrhein-Westfalen. Eingebürgerte und ausländische Bevölkerung im Vergleich. Statistik Kompakt 01/11.

Zuwanderung als Chance

Auch wenn nach wie vor festzustellen ist, dass die soziale Lage der ausländischen Bevölkerung sich insgesamt schlechter darstellt als die der deutschen Bevölkerung, sollte Zuwanderung nicht vorrangig unter dem Aspekt der sozialen Belastung betrachtet werden. Mit Blick auf die ausländische Bevölkerung ist z.B. darauf hinzuweisen, dass sie durchschnittlich mehr an Steuern und Sozialabgaben zahlen als sie an staatlichen oder Sozialversicherungsleistungen erhalten⁶. Angesichts des abzusehenden demographischen Wandels ist Zuwanderung eine zentrale Ressource, um die Folgen des Bevölkerungsrückgangs z.B. auf dem Fachkräftemarkt zumindest abzumildern.

Integration bedeutet, dass der Anteil der Menschen, die teilhaben können und teilhaben wollen, wächst. Geht man von dieser Definition aus, kann für Deutschland insgesamt festgestellt werden, dass die Integration von Zugewanderten – auch im internationalen Vergleich – bereits weit fortgeschritten ist.

4. Die Quote der arbeitslosen Menschen in Niedersachsen sinkt auch 2017 und 2018 weiter ab. Seit 2008 hat sich der Wert fast halbiert.
5. Ein ähnliches Bild zeigt sich für den Anteil der Arbeitslosen an der männlichen (-36 %) und insbesondere weiblichen (-51 %), wie aber auch der ausländischen (-30 %) Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter seit 2006. Alle Quoten sanken in den Jahren 2017 und 2018.
6. Die Jugendarbeitslosigkeit ist im Gesamtzeitraum seit 2008 leicht gesunken. 2018 wurde ein neuer Tiefstwert erreicht.
7. Es gibt weiterhin mehr männliche als weibliche jugendliche Arbeitslose.
8. Für die Gruppe der ausländischen Jugendlichen ist die Arbeitslosenquote seit 2008 insgesamt angestiegen. In den letzten beiden Jahren sank der Wert jedoch deutlich.

Um die soziale Lage der Bevölkerung zu beschreiben, werden im Rahmen der IBN Kennzahlen zum Bezug von SGB-II-Leistungen, zur Arbeitslosigkeit sowie zur Kriminalitätsbelastung berechnet.

1.2.2 Veränderungen der sozialen Lage

Kernaussagen

1. Die Anteile der Leistungsberechtigten nach SGB II unter 65 Jahren und unter 15 Jahren sind insgesamt leicht gesunken, wohingegen die Quote der entsprechenden Gruppen ausländischer Menschen gestiegen ist. 2018 sanken alle vier Quoten ab.
2. Im Jahr 2018 sind deutlich weniger Menschen armutsgefährdet als in den Jahren zuvor.
3. Der Anteil Alleinerziehender an allen SGB II Empfängerinnen und Empfängern ist seit 2015 deutlich gesunken. Von 2017 auf 2018 gibt es jedoch keine Veränderung.

1.2.2.1 Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) ist ein wichtiger Indikator für die sozioökonomische Lebenslage. Die materielle Situation von Familien ist von großer Bedeutung für die Bedingungen, unter denen Kinder aufwachsen. Sie bestimmt den Spielraum, innerhalb dessen Kinder und Eltern ihr Leben gestalten können. Sie beeinflusst die Wohnsituation, die Ausstattung mit Spielzeug und Lernmaterialien und die Möglichkeiten zur Teilhabe an den Aktivitäten Gleichaltriger⁷. Sie hat damit auch Einfluss auf die Bildungschancen und die zukünftigen Erwerbs- und Einkommenschancen von Kindern⁸. Folgen von Armut sind im Gesundheitsstatus von Kindern festzustellen. Zudem sind Kinder aus armen Familien häufiger Gewalt ausgesetzt⁹. Zwar können Armutslagen durch entsprechen-

⁶ Bonin, Holger (2014): Der Beitrag von Ausländern und zukünftiger Zuwanderung auf den deutschen Staatshaushalt. ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

⁷ Vgl. z.B. Hock et al. (2000): Gute Kindheit – Schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern in Deutschland. Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

⁸ Vgl. z.B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010): Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengeprägter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demographischen Wandel. Bielefeld.

de Strategien der Eltern und Kinder selbst bewältigt werden, bei vielfältigen und komplexen Belastungen gelingt ein Ausgleich aber immer schlechter.

Erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II

Zentraler Begriff im SGB II ist die Erwerbsfähigkeit. Erwerbsfähig ist demnach, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gilt auch, wem vorübergehend z.B. aufgrund der Erziehung eines Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Auch dieser Personenkreis erhält Arbeitslosengeld II, wird aber nicht als arbeitslos gezählt.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die zusammen mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Hierbei handelt es sich vor allem um Kinder.

Die folgende Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der SGB-II-Quoten von 2008 bis 2018. Da Leistungen nach dem SGB II nur bis zum Alter von 65 Jahren bezogen werden können, wird die Quote auf die Bevölkerung bis 65 Jahre bezogen. Daneben wird der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren an der Bevölkerung ausgewiesen, die in Bedarfsgemeinschaften leben und damit Sozialgeld erhalten. Beide Quoten werden sowohl für die Bevölkerung insgesamt – inklusive ausländischer Personen – als auch speziell für die ausländische Bevölkerung ausgewiesen. Die SGB II-Quote für die ausländische Bevölkerung hat nicht die Gesamtbevölkerung als Grundgesamtheit, sondern nur die ausländische Bevölkerung.

Wie die Abbildung veranschaulicht, ist der Anteil der Personen, die auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen waren, im Beobachtungszeitraum leicht gesunken. Lag die Gesamtquote 2008 noch bei

10,3 %, erreichte sie 2018 einen Wert von 9,1 %. Von 2017 auf 2018 sank die Quote um 0,5 Prozentpunkte.

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren waren auch 2018 häufiger von SGB-II-Bezug betroffen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Allerdings ist auch diese Quote im Zeitverlauf leicht gesunken. Waren 2008 insgesamt 16,1 % der unter 15-Jährigen betroffen, lag ihr Anteil im Jahr 2018 bei 15,1 %. Im Jahr 2017 gab es einen geringfügigen Anstieg der Quote, welcher im Folgejahr wieder absank.

Die Quoten in der ausländischen Bevölkerung sind bis 2015 besonders stark zurückgegangen. Bezog 2008 noch ein knappes Viertel der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren Leistungen nach dem SGB II, waren es 2015 etwas weniger als ein Fünftel. Die Quote lag damit 21 % niedriger als zu Beginn der Zeitreihe. Im Jahr 2016 ist dagegen ein starker Anstieg zu erkennen. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung, der SGB II bezieht, nahm im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozentpunkte zu; dies entspricht einem prozentualen Anstieg von 34 %. 2017 erreichte die Steigerung mit 29,0 % ihren Höhepunkt und liegt im Jahr 2018 bei 27,5 %, was einer prozentualen Reduktion von 5,2 % zum Vorjahr entspricht.

Eine noch markantere Entwicklung ist in der Gruppe der unter 15-jährigen Ausländerinnen und Ausländer zu beobachten. 2008 bezogen 40,6 %, also gut zwei Fünftel dieser Gruppe, Leistungen nach dem SGB II. Im Jahr 2015 war es dagegen mit 29,7 % ein Zehntel weniger. 2016 stieg auch hier die Quote im Vergleich zum Vorjahr um 14 Prozentpunkte an, dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 47 %. Die Gruppe der unter 15-jährigen Ausländerinnen und Ausländer erreichte ebenfalls im Jahr 2017 mit 48,5 % ihren bisher höchsten Wert und lag damit knapp acht Prozentpunkte über dem Ausgangswert in 2008. Mit einem prozentualen Rückgang von 4,5 % liegt der Wert 2018 bei 46,3 %.

Während die SGB-II-Quoten aller Erwerbspersonen über die Zeitreihe hinweg weitgehend konstant blieben, waren für die ausländische Bevölkerung 2016 beson-

⁹ Vgl. z.B. Lampert und Kurth (2007): Sozialer Status und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Deutsches Ärzteblatt, Heft 10, November 2007, S. 521-526 und Robert-Koch-Institut (2008): Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KIGGS) 2003-2008: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland. Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Berlin.

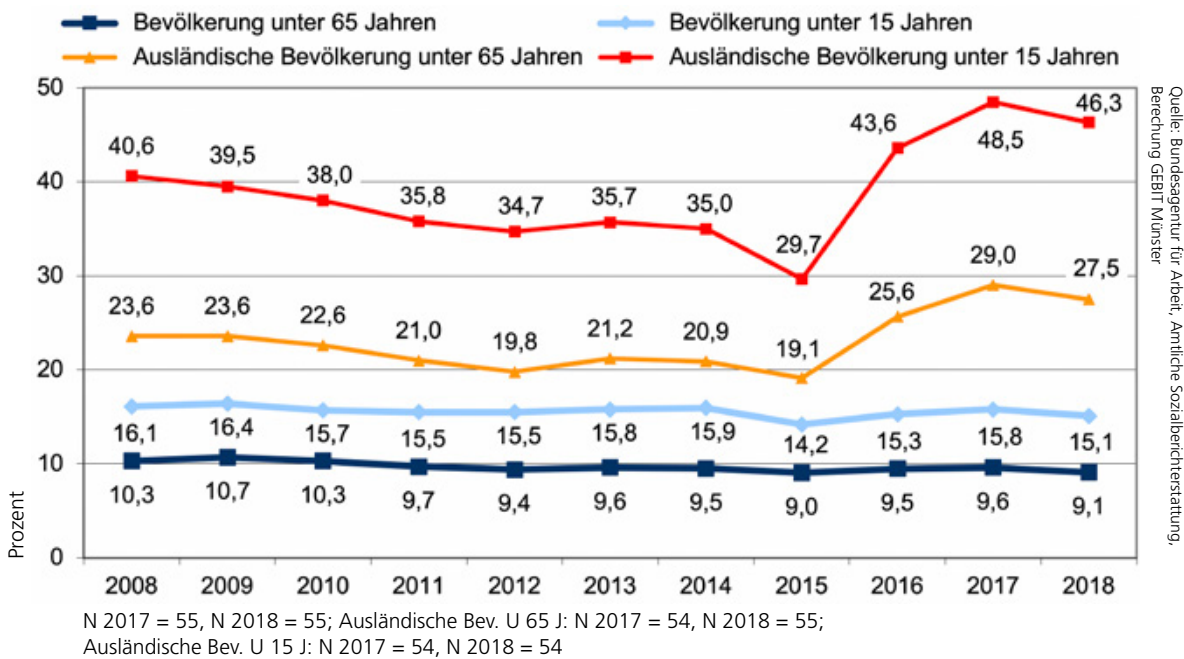


Abbildung 3: Anteil Leistungsberechtigte nach dem SGB II an der Bevölkerung 2008 bis 2018

ders starke Anstiege zu verzeichnen. Sowohl die Werte der unter 15-jährigen als auch die der unter 65-jährigen Ausländerinnen und Ausländer erreichten 2017 den Höchststand in der betrachteten Zeitreihe. Die ausländische Bevölkerung ist damit besonders häufig auf SGB-II-Leistungen angewiesen. Der Anstieg des Anteils leistungsberechtigter Ausländer von 2015 zu 2016 geht auf die starke Zuwanderung in diesen Jahren zurück.

Trotz der zwischenzeitlich positiven Entwicklung im Hinblick auf den Bezug von SGB-II-Leistungen ist gleichzeitig festzustellen, dass die Armutsgefährdungsquote in Niedersachsen im betrachteten Zeitraum zunächst angestiegen ist. Dies zeigt die folgende Abbildung 4.

Insgesamt hat die Armutsgefährdungsquote Wellenbewegungen erfahren und liegt im Jahr 2018 schlussendlich ungefähr auf dem gleichen Niveau wie zehn Jahre zuvor und somit auf dem niedrigsten Wert seit 2011. Den höchsten Wert erreichte die Quote im Jahr 2016, damit galt ein Sechstel der niedersächsischen Bevölkerung als armutsgefährdet. Ein besonders hohes Armutsrisiko tragen Erwerbslose, Alleinerziehende, Personen mit einem geringen Qualifikationsniveau

sowie Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Der Anstieg der Armutsgefährdungsquote seit 2015 ist demzufolge insbesondere im Zusammenhang mit erhöhter Zuwanderung zu sehen. 2017 ist jedoch ein Rückgang zu verzeichnen, der laut einer Pressemitteilung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vor allem auf die Verringerung der Zahl der armutsgefährdeten Menschen ohne Migrationshintergrund zurückzuführen ist¹⁰. Des Weiteren stellt sich das Thema Bildung als Schlüsselkomponente heraus, denn hier zeigen sich strukturelle Unterschiede. Im Jahr 2018 war die Armutsgefährdung laut statistischem Bundesamt Niedersachsen bei Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau etwa drei Mal so hoch wie bei denen mit mittlerem Qualifikationsniveau und fast sechs Mal so hoch wie bei denen mit hohem Qualifikationsniveau¹¹. Demnach scheint es eine weiterhin nicht insignifikante Bevölkerungsgruppe zu geben, die zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, aber dennoch unterhalb der Armutschwelle lebt.

Infolge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung hat sich das Nettoeinkommen, an dem die Armutsgefährdungsschwelle festgemacht wird, erhöht. Unter

¹⁰ Landesamt für Statistik Niedersachsen (2018): Armutsgefährdungsquote 2017 zurückgegangen. Online verfügbar unter: https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse/presse_archiv/armutsgefahrdungsquote-2017-zurueckgegangen-168028.html (zuletzt geprüft am 12.11.2019).

¹¹ Landesamt für Statistik Niedersachsen (2019): Armutsgefährdung in Niedersachsen 2018 zurückgegangen. Online verfügbar unter: https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse/presse_archiv/armutsgefahrdung-in-niedersachsen-2018-zurueckgegangen-179089.html (zuletzt online geprüft am 12.11.2019).

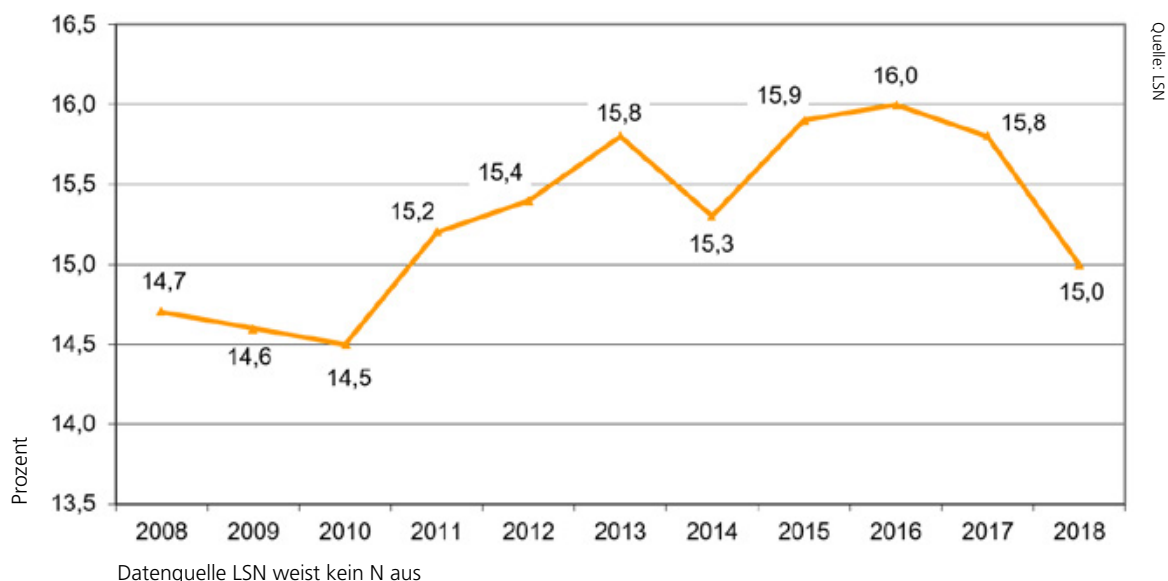


Abbildung 4: Armutsgefährdungsquote 2008 bis 2018

anderem durch ein Anwachsen des Niedriglohnssektors konnten zwar viele den SGB-II-Bezug verlassen, blieben jedoch unter der Armutsschwelle.

Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gelten diejenigen Personen im erwerbsfähigen Alter, die mit weniger als 60 % des mittleren monatlichen Nettoeinkommens in Niedersachsen auskommen müssen. Die Armutsgefährdungsschwelle lag 2018 in Niedersachsen für einen Einpersonenhaushalt bei 1.016 Euro, für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.134 Euro. Bei Haushalten von Alleinerziehenden mit einem Kind unter 14 Jahren lag die Schwelle bei 1.321 Euro.¹¹

Die Schere zwischen Armutsschwelle und Leistungsberechtigung nach dem SGB II hat sich mit der positiven wirtschaftlichen Entwicklung vergrößert.

Im Bundesvergleich zeigt sich, dass der Anteil der Armutsgefährdung in Niedersachsen im Jahr 2018 etwas unterhalb des Bundesdurchschnitts von 15,5 % liegt. Besonders hoch ist die Armutsgefährdungsquote mit

18,4 % in Hamburg und mit 17,6 % in Bremen. Die niedrigsten Quoten verzeichnen Thüringen und Sachsen mit 11,9 % und 12,3 %¹².

Neben der Gruppe der Erwerbslosen (57,1 %) haben auch Alleinerziehende (38,7 %) und ihre Kinder im Jahr 2018 ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko. Erkennbar ist, dass die Armutsgefährdungsquote für Alleinerziehende weitgehend parallel zu der allgemeinen Armutsgefährdungsquote verläuft. So lag der Anteil armutsgefährdeter Alleinerziehender 2015 noch bei 46,6 % und war damit im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozentpunkte gestiegen. Im Verlauf zum Jahr 2018 lässt sich ein prozentualer Rückgang von 17 % innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden verzeichnen.^{12,13}

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung des Anteils Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach SGB II seit 2008. Demnach ist dieser Anteil von 2008 bis 2018 insgesamt gesunken. Wie bei den Armutsgefährdungsquoten zeigt sich jedoch ein deutlicher Anstieg zwischen 2011 und 2014, wo der Wert um etwa 15 % lag. 2016 sank der Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II um 0,8 Prozentpunkte und zum Jahr 2017 um weitere 0,5 Prozentpunkte. Im Jahr 2018 hält sich der Anteil Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach

¹² Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Armut und soziale Ausgrenzung. Tabellen (Landesmedian) im Download online verfügbar unter: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html> (zuletzt geprüft am 12.11.2019).

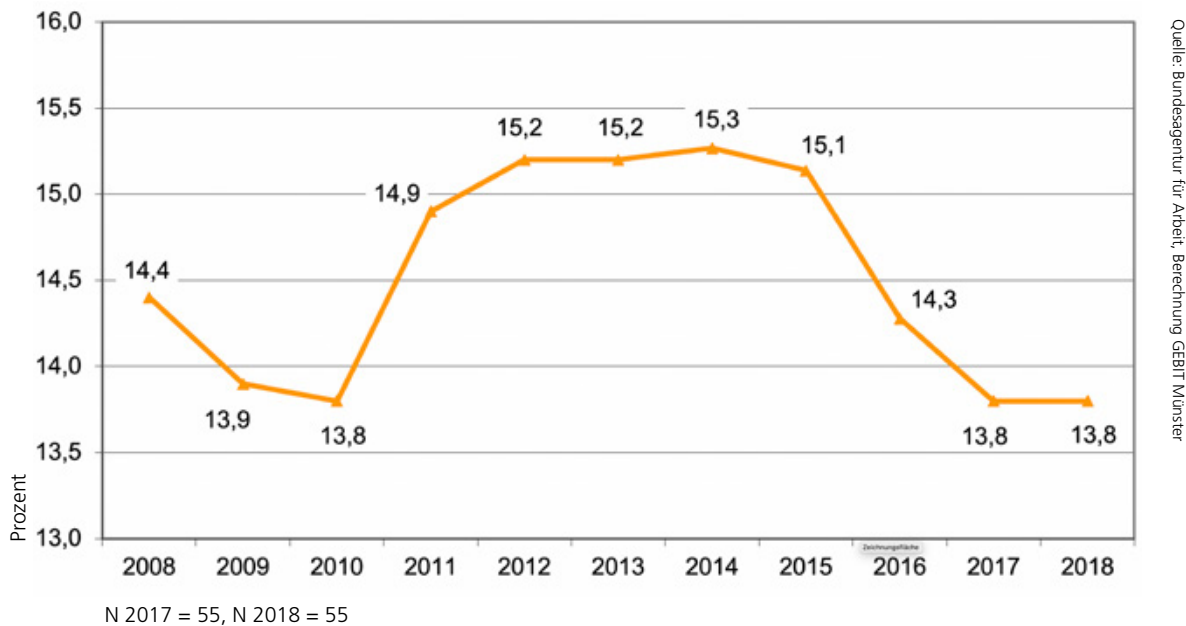


Abbildung 5: Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II 2008 bis 2018¹⁴

SGB II wie im Vorjahr bei 13,8 %. Von 2008 bis 2018 entspricht das einem prozentualen Rückgang von 4 %.

1.2.2.2 Arbeitslosigkeit

Der Blick auf die soziale Lage der Bevölkerung wird durch die Untersuchung der Entwicklung von Arbeitslosigkeit in Niedersachsen vervollständigt. In der IBN wird hierzu die Arbeitslosenquote abgebildet sowie der Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter insgesamt und im Jugendalter. Alle Anteile werden sowohl für die Gruppe der Frauen, der Männer als auch für die ausländische Bevölkerung berechnet.

Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitslosenquote in Niedersachsen seit 2006. Die Grafik macht deutlich, dass die Quote im gesamten Verlauf des dargestellten Zeitraums einen kontinuierlichen Rückgang zu verzeichnen hat. Lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote am Anfang des Beobachtungszeitraums noch bei 10,7 %, waren es am Ende im Mittel der IBN-Zuständigkeitsbereiche 5,7 % (2018). Das entspricht einem prozentualen Rückgang von 47 % seit

2006 und von 31 % seit 2008. In 2017 und 2018 setzt sich dieser Trend deutlich fort, so dass neue Tiefstwerte der Arbeitslosenquote erreicht werden.

Auch wenn man die Anteile der Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betrachtet – hier wird die Altersgruppe der 15- bis unter 65-Jährigen herangezogen – zeigt sich ein signifikanter Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2006 (Abbildung 7). 2018 waren durchschnittlich 3,9 % der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter arbeitslos gemeldet und 4,7 % der männlichen Bevölkerung. Im Vergleich zu beiden Vorjahren sind beide Quoten noch einmal gesunken. Im dargestellten Gesamtzeitraum ist das ein prozentualer Rückgang der Quote um 51 % in der weiblichen Bevölkerung und um 36 % in der männlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

In Bezug auf die Gruppe der Arbeitslosen in der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zeigt sich zunächst ein ähnliches Bild bei der Entwicklung der Quote. Auch hier ist im Gesamtzeitraum ein Rückgang von

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2017): Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen. Statistikteil Bericht 2017. Online verfügbar unter: https://www.ms.niedersachsen.de/download/119472/HSBN_2017.pdf (zuletzt geprüft am 16.01.2018).

¹⁴ Ein Teil des Rückgangs im Anteil Alleinerziehender Leistungsempfänger von 2015 auf 2016 kann u.a. in einem veränderten Messkonzept der Bundesagentur für Arbeit begründet sein. Siehe dazu: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_332484/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-MethHinweise/Revision-Ueberblick.html (zuletzt geprüft am 16.01.2018). Zum anderen konnten für die Landkreise Osterode / Harz und Göttingen aufgrund einer Kreisgebietsfusion keine vollständigen Datengrundlagen bereitgestellt werden.

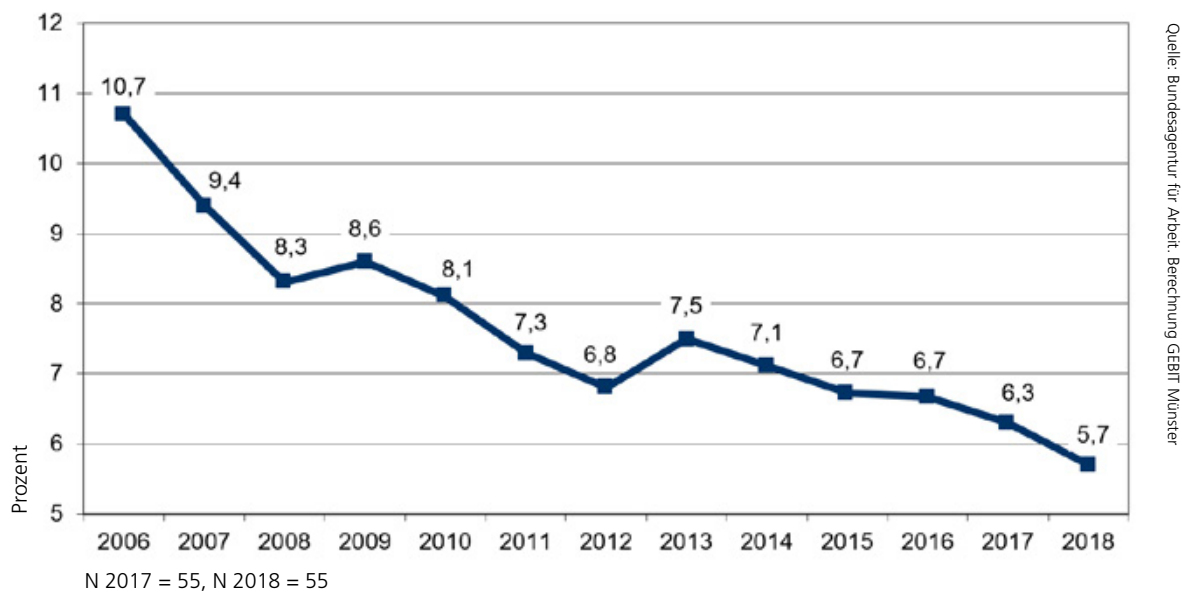


Abbildung 6: Arbeitslosenquoten 2006 bis 2018

30 % zu verzeichnen, obwohl der Wert zwischenzeitlich anstieg und 2016 eine zweite Spitze fand. In den letzten beiden Jahren der Zeitreihe, 2017 und 2018, sank die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung jedoch wiederum um insgesamt zwei Prozentpunkte.

Arbeitslosenquoten

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die registrierten Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen, d.h., den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen in Beziehung setzt.

Arbeitslosenquoten werden von der Bundesagentur für Arbeit für Kreise, kreisfreie Städte sowie für die Geschäftsstellen der Arbeitsagenturbezirke berechnet, nicht jedoch für kreisangehörige Gemeinden.

In der IBN werden die Arbeitslosenquoten der Landkreise abgebildet, und zwar auch für die Landkreise, in denen kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter unterhalten. Arbeitslosenquoten der kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt beziehen sich auf die Geschäftsstellen der Arbeitsagentur, zu der die Gemeinde gehört. Oftmals gehören zu diesen Geschäftsstellen mehrere Gemeinden

Im Hinblick auf die Jugendarbeitslosigkeit ist zunächst festzustellen, dass das Niveau hier deutlich niedriger liegt als bei den bisher betrachteten Anteilen. Die Kurve

in Abbildung 8 zeigt im Zeitverlauf allerdings die gleiche Entwicklung. Seit 2011 entwickeln sich beide Quoten gegenläufig zueinander, indem die Jugendarbeitslosigkeit der ausländischen Bevölkerung bis 2016 ansteigt. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund starker Zuwanderungsbewegungen zu sehen. Ein Zusammenhang mit Jugendarbeitslosigkeit besteht u.a. aufgrund der deutlich jüngeren Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung.

In den letzten beiden Jahren der Zeitreihe erholen sich diese Zahlen wieder. Das gilt insbesondere für die Gruppe der ausländischen Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren, deren Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2018 mit 5,4 % zwar immer noch um 1,2 Prozentpunkte höher als drei Jahre zuvor liegt, jedoch von 2016 bis 2018 anteilig um insgesamt 22 % gesunken ist. Insgesamt betrachtet hat sich der Anteil der Jugendarbeitslosigkeit in der ausländischen Bevölkerung von 2008 bis 2018 jedoch um 17 % erhöht. Der Gesamtanteil der Jugendarbeitslosigkeit im niedersächsischen IBN-Zuständigkeitsbereich ist dafür im betrachteten Gesamtzeitraum um 23 % gesunken.

Betrachtet man die Jugendarbeitslosigkeit nach Geschlechtern getrennt, zeigt sich, dass weibliche Jugendliche seltener von Arbeitslosigkeit betroffen sind als männliche. Im letzten Jahr der Zeitreihe 2018 waren 2,0 % der 15- bis unter 25-Jährigen Frauen und 2,8 % der gleichaltrigen Männer arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zum Jahr 2016 zeigt sich ein Rückgang, insbesondere in der Gruppe der männlichen Bevölkerung im

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung GEBIT Münster

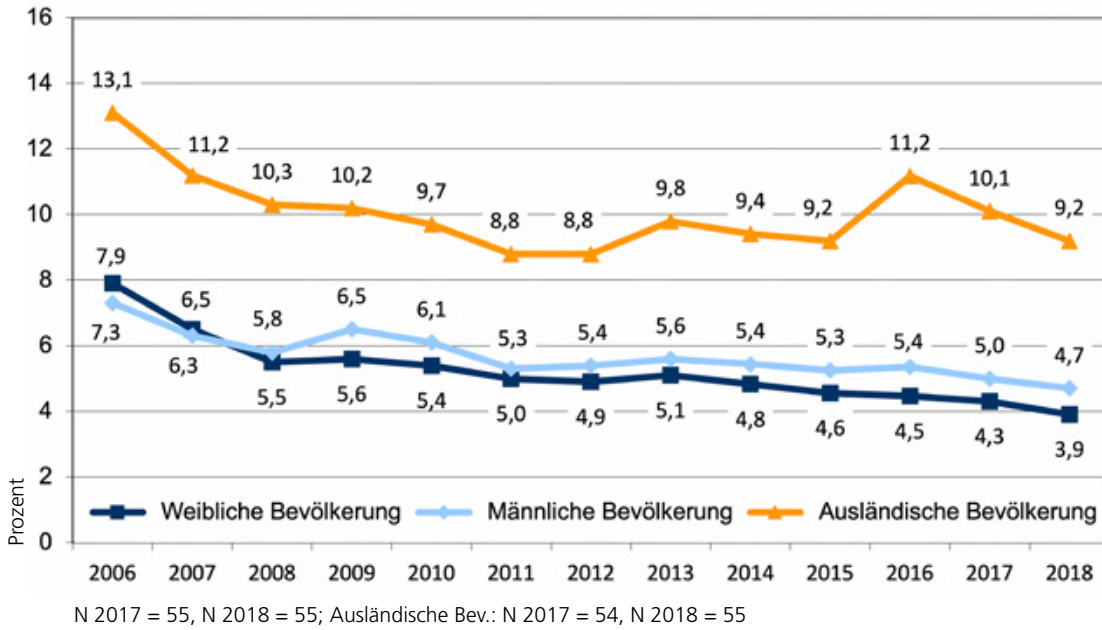


Abbildung 7: Anteil Arbeitslose an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 2006 bis 2018

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung GEBIT Münster

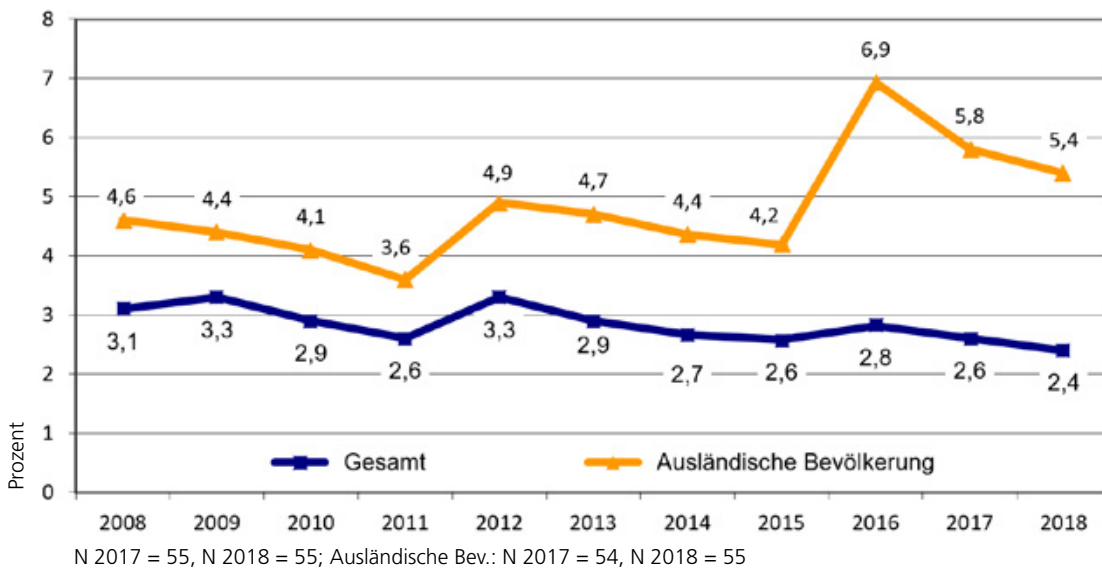
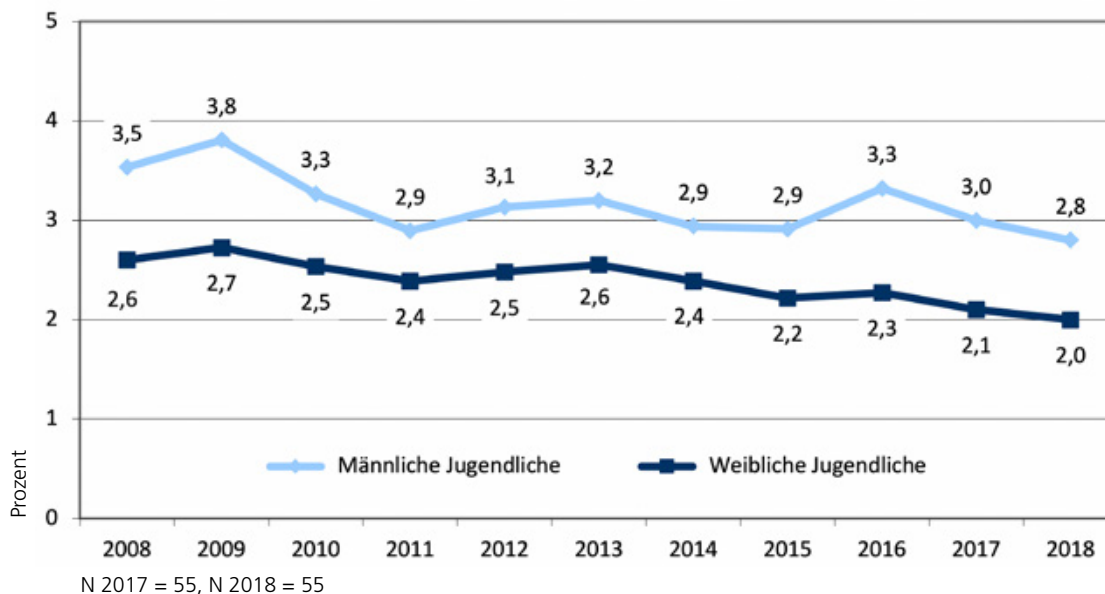


Abbildung 8: Jugendarbeitslosigkeit: Anteil Arbeitslose an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 2008 bis 2018

Alter von 15 bis 25 Jahren. Die Quote der Frauen ist im Vergleich zu den Vorjahreswerten nur leicht gesunken. Insgesamt lässt sich im Zeitraum 2008 bis 2018 ein prozentualer Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit von 23 % bei der weiblichen Jugendlichen und von 21 % bei den männlichen Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren feststellen.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 9: Jugendarbeitslosigkeit: Anteil Arbeitslose an der weiblichen und männlichen Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 2008 bis 2018

1.3 Veränderungen der Sozialstruktur in den Vergleichsringen

Eine Grundidee der IBN ist es, Jugendhilfeleistungen im Kontext sozialstruktureller Bedingungen zu betrachten. Im Jahr 2005 wurden deshalb Vergleichsringe gebildet, in denen Jugendämter mit ähnlichen sozialstrukturellen Bedingungen zusammengefasst wurden. 2010 wurde eine neue Vergleichsringzuordnung vorgenommen, um Veränderungen der sozialstrukturellen Bedingungen Rechnung zu tragen. Das Verfahren, das der Vergleichsringerteilung zugrunde liegt, ist im ersten Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung ausführlich beschrieben¹⁵. Die folgenden Tabellen zur Charakterisierung der Vergleichsringe sind das Ergebnis der Faktorenanalyse und beschreiben das Verhältnis der einzelnen Vergleichsringe zu den Faktoren.

Veränderungen der Zusammensetzung der Vergleichsringe haben sich im Zuge von Fusionsprozessen auf Landkreisebene, der Rückgabe der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an den Landkreis sowie durch Neubeteiligung an der IBN ergeben. Die folgende Auflistung, Kommentierung und Darstellung der Jugendämter in den Vergleichsringen bezieht sich auf deren Datengrundlage zu den sozialstrukturellen Entwicklungen¹⁶.

Die Jugendämter in Niedersachsen wurden folgenden Vergleichsringen zugeordnet:

Vergleichsring 1

- Stadt Burgdorf*
- Stadt Buxtehude
- Stadt Laatzen
- Stadt Langenhagen*
- Stadt Lehrte
- Stadt Lingen¹⁷
- Stadt Wolfsburg

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (2011): Erster Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung, S. 46.

¹⁶ Die Auflistung und Darstellung der Vergleichsringe in Bezug auf die Datengrundlage zu Veränderungen im Bereich Hilfen zur Erziehung ist in Kapitel 2.7 zu finden.

¹⁷ Die Stadt Lingen war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 4 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 1 zugeordnet.

* Diese Jugendämter sind nicht an der IBN beteiligt. Für sie liegen dennoch sozialstrukturelle Daten vor.

Vergleichsring 2

Stadt Braunschweig*
 Stadt Celle
 Stadt Delmenhorst
 Stadt Göttingen
 Stadt Hannover
 Stadt Lüneburg
 Stadt Oldenburg
 Stadt Osnabrück
 Stadt Wilhelmshaven

Vergleichsring 3

Landkreis Aurich
 Landkreis Cloppenburg
 Landkreis Emsland
 Landkreis Grafschaft-Bentheim
 Landkreis Leer
 Landkreis Wittmund
 Landkreis Vechta

Vergleichsring 4

Landkreis Ammerland
 Landkreis Celle
 Landkreis Cuxhaven
 Landkreis Diepholz
 Landkreis Harburg
 Landkreis Hildesheim
 Landkreis Lüneburg
 Landkreis Nienburg
 Landkreis Oldenburg
 Landkreis Osnabrück
 Landkreis Osterholz
 Landkreis Peine
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Landkreis Heidekreis
 Landkreis Stade
 Landkreis Verden
 Landkreis Wesermarsch
 Region Hannover¹⁸

Vergleichsring 5

Landkreis Friesland
 Landkreis Göttingen¹⁹
 Landkreis Goslar
 Landkreis Hameln-Pyrmont
 Landkreis Helmstedt
 Landkreis Holzminden
 Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Landkreis Northeim
 Landkreis Schaumburg
 Landkreis Uelzen
 Landkreis Wolfenbüttel
 Stadt Emden
 Stadt Salzgitter

Die folgende Karte 1 zeigt die Verteilung der Vergleichsringe im Land. Hier wird deutlich, dass die Jugendämter, die den Vergleichsringen 1 und 2 zugeordnet sind, über das ganze Land verteilt sind. Zu Vergleichsring 1 gehören die Jugendämter der regionsangehörigen Gemeinden Burgdorf, Laatzten, Langenhagen, Lehrte und Lingen sowie der kreisangehörigen Gemeinde Buxtehude im Landkreis Stade und die kreisfreie Stadt Wolfsburg. Im Vergleichsring 2 sind vor allem die großen Städte in Niedersachsen zusammengefasst.

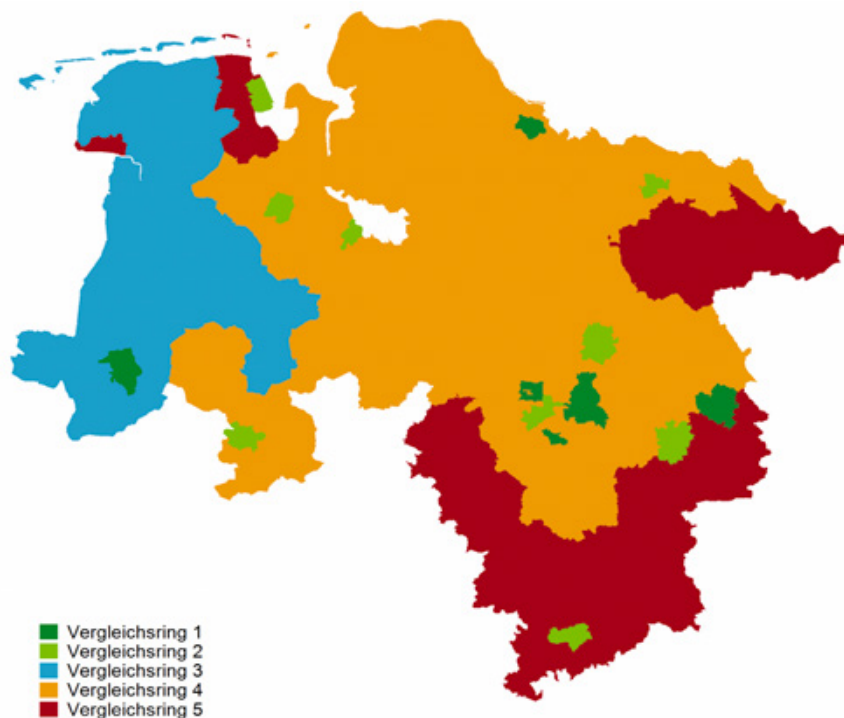
In Vergleichsring 3 finden sich ausschließlich Jugendämter im nordwestlichen Niedersachsen. Vergleichsring 4 umfasst die meisten Jugendämter. Zu ihnen gehören vor allem die Jugendämter der Landkreise im Kern sowie im nördlichen Niedersachsen und seit dem Jahr 2017 auch die Region Hannover. In Vergleichsring 5 sind die Landkreise im südlichen Niedersachsen zusammengefasst. Zu dieser Gruppe gehören aber auch der Landkreis Friesland sowie die Stadt Emden im nordwestlichen Niedersachsen und Lüchow-Dannenberg im Osten.

Im Folgenden wird die Entwicklung der sozialstrukturellen Bedingungen in den Vergleichsringen genauer dargestellt. Dabei wird von den zentralen Faktoren ausgegangen, die der Vergleichsringerteilung zugrunde liegen.

* Diese Jugendämter sind nicht an der IBN beteiligt. Für sie liegen dennoch sozialstrukturelle Daten vor.

¹⁸ Die Region Hannover war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 1 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 4 zugeordnet.

¹⁹ Der neue Landkreis Göttingen ist aus der Fusion der früheren Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entstanden. Diese wurde zum 1.11.2016, dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, vollzogen.



Karte 1: Vergleichsringe in Niedersachsen 2018 (Bereich Sozialstruktur)

1.3.1 Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus in den Vergleichsringen

Kernaussagen

1. Der Anteil der Haushalte mit Kindern nimmt tendenziell ab.
2. Der Anteil der Einpersonenhaushalte nimmt tendenziell zu. Diese Entwicklung verstärkte sich 2018 noch einmal.
3. In den städtischen Vergleichsringen 1, 2 und im Vergleichsring 5 gibt es mehr Einpersonenhaushalte, in den ländlich geprägten Vergleichsringen 3 und 4 dafür mehr Haushalte mit Kindern.
4. Der Ausländeranteil ist in allen Vergleichsringen seit 2014 deutlich angestiegen (im Mittel um 73 %). Dies betrifft prozentual gesehen vor allem die ländlichen Vergleichsringe 4 und 5, wobei diese im Vergleich auch 2018 immer noch die niedrigsten Quoten zu verzeichnen hatten.

Als zentrale Faktoren für die Vergleichsringeinteilung haben sich Merkmale erwiesen, die den Bevölkerungs-

aufbau beschreiben. Im Hinblick auf diese Indikatoren bestehen die größten Unterschiede zwischen den Vergleichsringen.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Faktoren und Indikatoren aus der IBN, die zu diesem Bereich gehören. Zugleich ist der Tabelle zu entnehmen, wie diese Faktoren in den einzelnen Vergleichsringen ausgeprägt sind. Jedem der drei Faktoren sind mehrere Kennzahlen zugeordnet. Die beschriebene Ausprägung dieser Merkmale bezieht sich dabei nicht auf einzelne Kennzahlen, sondern auf alle Indikatoren, die einem Merkmal zugeordnet sind.

Zentraler Indikator für die Ausprägung der städtischen Merkmale ist die Haushaltszusammensetzung. Die Entwicklung der Familien- und Einpersonenhaushalte von 2008 bis 2018 ist in der folgenden Abbildung 10 dargestellt. Im Durchschnitt lag der Anteil der Haushalte mit Kindern zu Beginn des Beobachtungszeitraums bei 31,5 %. Nach einem Sprung der Quote im Jahr 2014, der aus der Zensusbereinigung der Daten resultiert, hält sich der Wert in den Folgejahren weitgehend stabil und sinkt bis zum Jahr 2018 nur leicht auf 34,3 % ab. Über die gesamte Zeitspanne hinweg bedeutet das für den niedersächsischen Durchschnitt einen prozentualen Anstieg von ca. 9 %.

Vergleichsring	Faktoren		
	Städtische Merkmale	Bevölkerungsentwicklung	Größe
	1. hoher Anteil Einpersonenhaushalte 2. geringer Anteil Haushalte mit Kindern, 3. geringer Anteil der Bevölkerung unter 18 Jahren, 4. niedriger Jugendquotient 5. hoher Altenquotient 6. hoher Ausländeranteil 7. hohe Einwohner/innendichte	1. geringer Bevölkerungsrückgang insgesamt sowie 2. der unter 18-Jährigen bis 2021 3. niedriger Altenquotient 2021 4. hoher Anteil Bevölkerung unter 6 Jahren 5. geringer Rückgang der Bevölkerung seit 2004	1. Einwohnerzahl 2. niedriger Altenquotient
1	überdurchschnittlich	eher überdurchschnittlich	unterdurchschnittlich
2	weit über Durchschnitt	durchschnittlich	überdurchschnittlich
3	unterdurchschnittlich	überdurchschnittlich	durchschnittlich
4	unterdurchschnittlich	durchschnittlich	eher überdurchschnittlich
5	eher überdurchschnittlich	unterdurchschnittlich	unterdurchschnittlich

Tabelle 1: Charakterisierung der Vergleichsringe anhand der Faktoren zur Bevölkerungszusammensetzung

Erkennbar ist, dass die Quoten der Vergleichsringe zwar parallel zueinander verlaufen, es jedoch erhebliche Differenzen in deren Höhe gibt. In den städtischen Vergleichsringen 1 und insbesondere in Vergleichsring 2 sind geringe Anteile solcher Familienhaushalte zu verzeichnen, während in den kaum städtisch geprägten Vergleichsringen 3 und 4 überdurchschnittlich viele solcher Haushalte zu finden sind. Bis auf den Vergleichsring 2, dessen Quote sich über den Gesamtzeitraum um 5 % zurück entwickelt, erfahren alle anderen Vergleichsringe einen Anstieg ihrer Quote. Dabei liegen Vergleichsring 1, 4 und 5 bei ca. 10 % Zunahme und Vergleichsring 3 sogar bei 19 % Zuwachs. In 2018 sinken die Quoten aller Vergleichsringe etwas ab.

Ein umgekehrtes Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Einpersonenhaushalte. Sie finden sich vor allem in den städtisch geprägten Vergleichsringen 1 und 2, aber auch in Vergleichsring 5. Im Durchschnitt Niedersachsens gab es 2018 ca. 7 % weniger Einpersonenhaushalte als noch im Jahr 2008. Dieser Negativ-Trend setzt sich durch alle Vergleichsringe unterschiedlich stark fort, bis auf Vergleichsring 2, welcher einen Gesamtzuwachs an Einpersonenhaushalten um 8 % verzeichnet. Zum Jahr 2018 hin steigen die Quoten aller Vergleichsringe im

Schnitt um 0,6 Prozentpunkte an. Die Entwicklung der Einpersonenhaushalte passt zu dem Verlauf der Quote für Haushalte mit Kindern. So zeigt sich, dass es in Niedersachsen insgesamt immer weniger Einpersonenhaushalte und dafür mehr Haushalte mit Kindern gibt.

Ein weiterer relevanter Aspekt des Bevölkerungsaufbaus, in dem sich die Vergleichsringe voneinander unterscheiden, ist der Ausländeranteil. Die folgende Abbildung 12 zeigt die Entwicklung des Ausländeranteils in den Vergleichsringen von 2008 bis 2018.

Wie bereits beschrieben, ist der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung angestiegen. In allen Vergleichsringen ist 2018 ein höherer Ausländeranteil festzustellen als 2008, die Entwicklung verläuft in allen Vergleichsringen etwas parallel zum Landesdurchschnitt. Die prozentuale Steigerung für diesen Zeitraum liegt im niedersächsischen Durchschnitt bei 73 %. Dieser hohe Wert ist insbesondere auf den stetigen Anstieg des Ausländeranteils in den Jahren 2014 bis 2018 zurückzuführen. Nach wie vor sind in den städtischen Vergleichsringen 1 und 2 die höchsten Ausländeranteile zu finden. Auch in Vergleichsring 3 liegt der Ausländeranteil über dem Landesdurchschnitt.

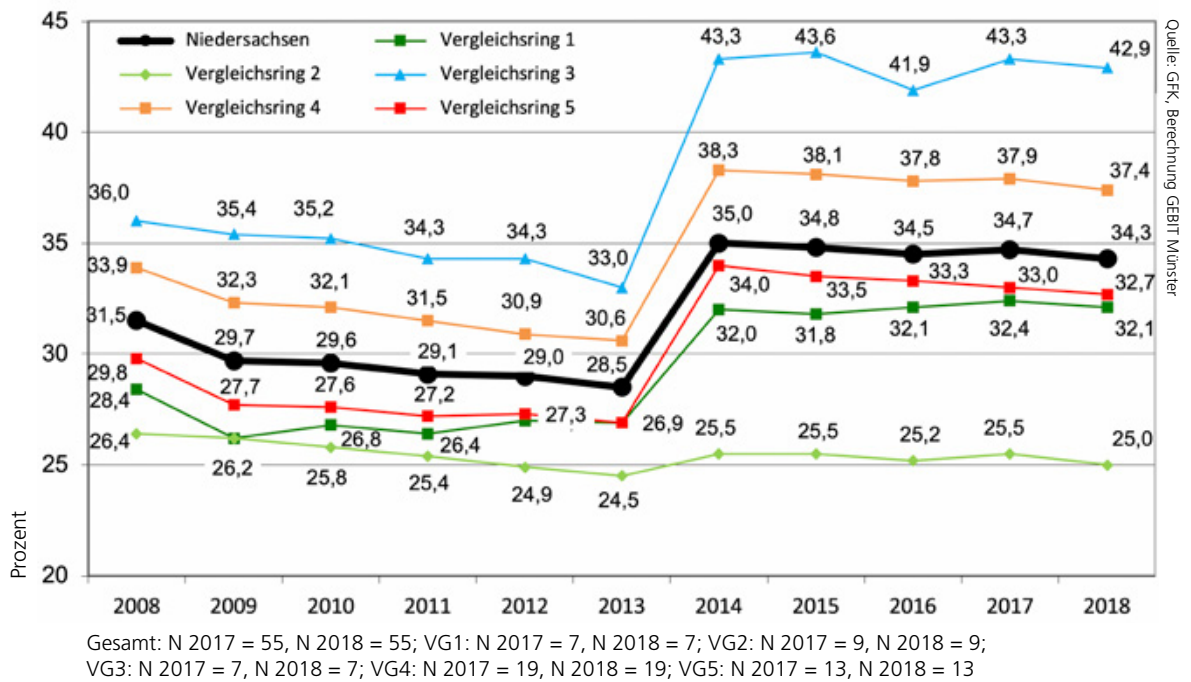


Abbildung 10: Haushalte mit Kindern in den Vergleichsringen 2008 bis 2018²⁰

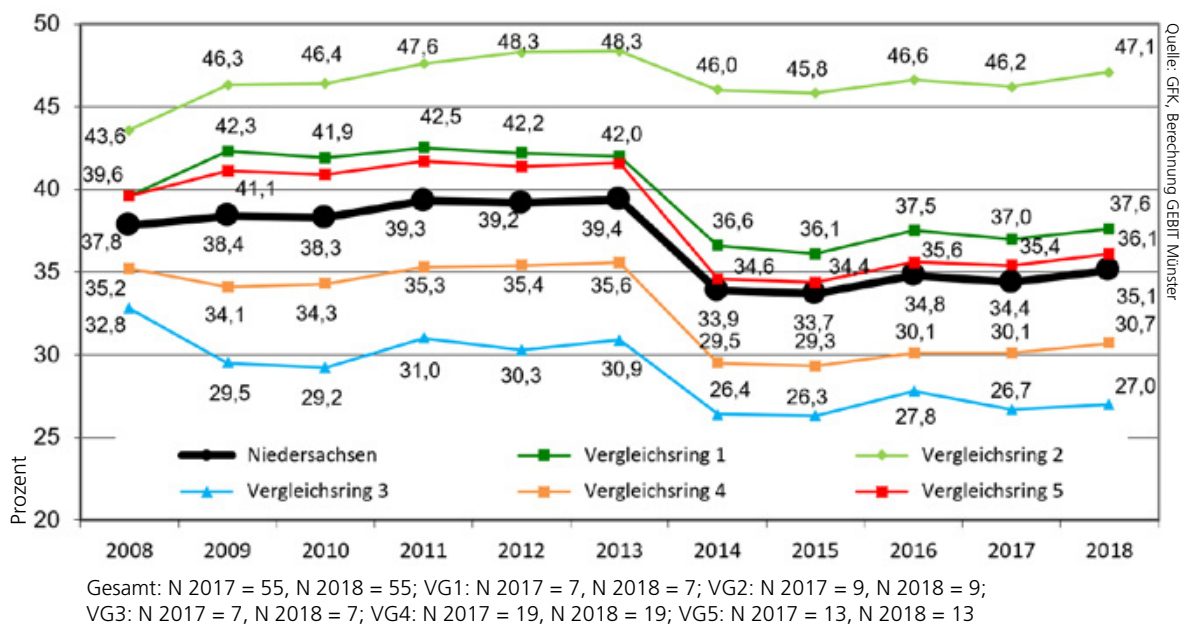


Abbildung 11: Einpersonenhaushalte in den Vergleichsringen 2008 bis 2018²⁰

²⁰ Der Grund für die deutliche Veränderung der Zahlen von 2013 zu 2014 liegt in der Zensusbereinigung der Daten. Die Gesellschaft für Konsumgüterforschung integrierte bei der Berechnung der regionalen Anteile für das Jahr 2014 erstmalig die neuesten Ergebnisse aus dem bundesweiten Zensus 2011, die im April 2014 vom statistischen Bundesamt freigegeben wurden. Diese neue Datengrundlage ist die wesentliche Ursache für die Verschiebung der Anteile.

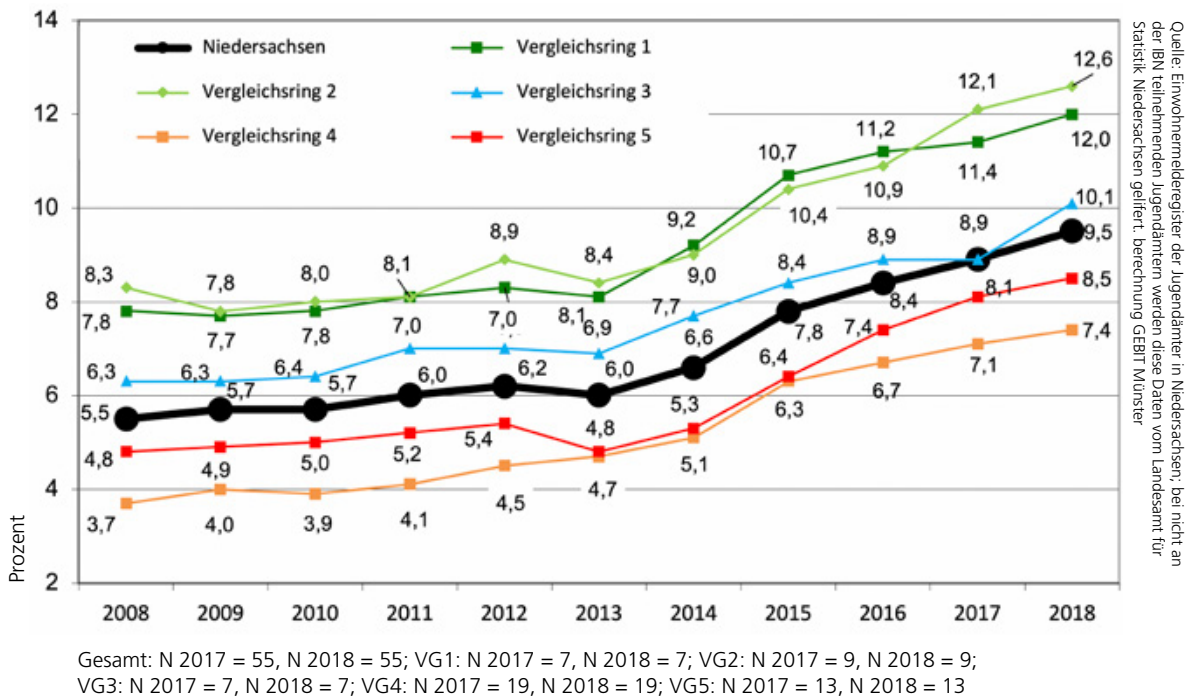


Abbildung 12: Ausländer/innenanteil in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

1.3.2 Veränderungen der sozialen Lage in den Vergleichsringen

Kernaussagen

1. Die Arbeitslosenquote ist seit 2006 im niedersächsischen Durchschnitt um 47 % gesunken und sinkt auch weiterhin. Vergleichsring 2 hat die höchste Arbeitslosenquote, Vergleichsringe 3 und 4 die niedrigsten.
2. Die Anteile der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger sind sowohl für unter 65-Jährige wie auch für unter 15-Jährigen einheitlich leicht gesunken, einzige Ausnahme bildet Vergleichsring 1, dessen Quote unverändert bleibt. Die höchste Quote findet sich in Vergleichsring 2, die niedrigste in Vergleichsring 3.
3. Für die ausländischen SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger unter 65 Jahren sowie unter 15 Jahren ergibt sich ein umgekehrtes Bild: Seit 2008 ist die Quote in Niedersachsen um 17 % sowie 14 % gestiegen, insbesondere in den Jahren 2016 und 2017; 2018 sank sie wieder. Am stärksten stieg sie in Vergleichsring 3 (28 % sowie 37 %), am geringsten in Vergleichsring 2 (7 % sowie 2 %).

4. Im niedersächsischen Durchschnitt ist der Anteil Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach dem SGB II mit 4 % seit 2008 nur leicht gesunken. Dieser ist in Vergleichsring 3 überdurchschnittlich hoch und in Vergleichsring 2 besonders niedrig.

Als zentrale Faktoren zur Charakterisierung der sozialen Lage haben sich bei der Vergleichseinteilung Indikatoren zur Arbeitslosigkeit, zu Kriminalität und Armut sowie zur Armut der ausländischen Bevölkerung erwiesen. Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Faktoren, die zugeordneten Kennzahlen sowie die Ausprägung in den Vergleichsringen.

Betrachtet man zunächst den Aspekt der Arbeitslosigkeit, wird die in Kapitel 1.2.2.2 bereits dargestellte Entwicklung auch in den Vergleichsringen noch einmal deutlich. Wie Abbildung 13 zeigt, ist in allen Vergleichsringen ein Sinken der Arbeitslosenquote im Zeitraum von 2006 bis 2018 festzustellen. Im Durchschnitt hat sich die Quote um 5 Prozentpunkte reduziert, was einen prozentualen Rückgang zwischen 2006 und 2018 von 47 % bedeutet. Gerade in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe sinkt die Arbeitslosenquote in allen Vergleichsringen weiter ab.

Vergleichsring	Faktoren		
	Arbeitslosigkeit	Kriminalität und Armut	Armut der ausländischen Bevölkerung
	1. Jugendarbeitslosigkeit 2. Anteile Arbeitsloser an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 3. Arbeitslosenquote	1. Anteil Tatverdächtiger an der Bevölkerung im Alter von 8 bis unter 21 Jahren 2. SGB-II-Bezug 3. Empfänger von Leistungen nach dem SGB XIII	1. SGB-II-Bezug der ausländischen Bevölkerung 2. Arbeitslosigkeit von Ausländern 3. Langzeitarbeitslosigkeit 4. Alleinerziehende im SGB-II-Bezug
1	durchschnittlich	eher überdurchschnittlich	durchschnittlich
2	eher überdurchschnittlich	weit über Durchschnitt	überdurchschnittlich
3	eher unterdurchschnittlich	eher unterdurchschnittlich	weit unter Durchschnitt
4	unterdurchschnittlich	unterdurchschnittlich	eher überdurchschnittlich
5	überdurchschnittlich	eher unterdurchschnittlich	durchschnittlich

Tabelle 2: Charakterisierung der Vergleichsringe anhand der Faktoren zur sozialen Lage

Die Unterschiede in der Höhe der Arbeitslosenquote, die seit Beginn der Beobachtungsreihe zwischen den Vergleichsringen festzustellen sind, bleiben über den Gesamtzeitraum weitgehend erhalten. Nach wie vor sind in Vergleichsring 2 und 5 überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquoten zu verzeichnen, während die Quoten in Vergleichsring 1, 3 und 4 unter dem Landeswert liegen.

Weitere zentrale Faktoren, mit denen die soziale Lage in den Vergleichsringen charakterisiert wird, sind die Faktoren Kriminalität und Armut. Im Folgenden wird auf den Faktor Armut fokussiert, da hier der höchste Zusammenhang im Hinblick auf die Quoten der Hilfen zur Erziehung hergestellt werden kann²¹. Hierzu gehören u.a. die Kennzahlen zum SGB-II-Bezug. Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der SGB-II-Quote für die Bevölkerung unter 65 Jahren in den Vergleichsringen von 2008 bis 2018.

In Vergleichsring 2 sind mit Abstand die höchsten Quoten zu verzeichnen, während die Quoten in Vergleichsring 1 und 5 nur wenig über dem niedersächsischen Durchschnitt liegen. In Vergleichsring 4 und insbeson-

dere in Vergleichsring 3 liegt der Anteil der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 65 Jahren dagegen deutlich unter dem Durchschnitt Niedersachsens.

Diese Unterschiede bleiben über den gesamten Zeitraum konstant. Insgesamt ist die SGB-II-Quote von 2008 bis 2018 in fast allen Vergleichsringen zurückgegangen. Im niedersächsischen Durchschnitt hat sich der Anteil der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger unter 65 Jahren im dargestellten Zeitraum um 12 % verringert. Nur in Vergleichsring 1 ist die Quote im Jahr 2018 wieder auf dem gleichen Wert wie in 2008.

Der größte prozentuale Rückgang von 2008 zu 2018 ist für die Vergleichsringe 3 (19 %) und 4 (17 %) zu erkennen. 2016 und 2017 ist im Vergleich zu den Vorjahren ein leichter Anstieg der Quote in allen Vergleichsringen zu beobachten, die 2018 jedoch einheitlich wieder sinken. Für den Anteil der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 15 Jahren lässt sich eine ähnliche Entwicklung mit ähnlichen Differenzen zwischen den Vergleichsringen beobachten (vgl. Abbildung 15).

²¹ Vgl. Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Wilk, Agathe (2011): HzE-Bericht 2011, Datenbasis 2009, Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionaler Disparität, S. 94 sowie Ziegler, Holger (2014), Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Herausforderungen, Wirkungen und sozialräumliche Alternativen Expertise zum 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, S. 21 f., online unter: <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kjbnrw-expertise-ziegler.pdf>, letzter Zugriff am 14.05.2020

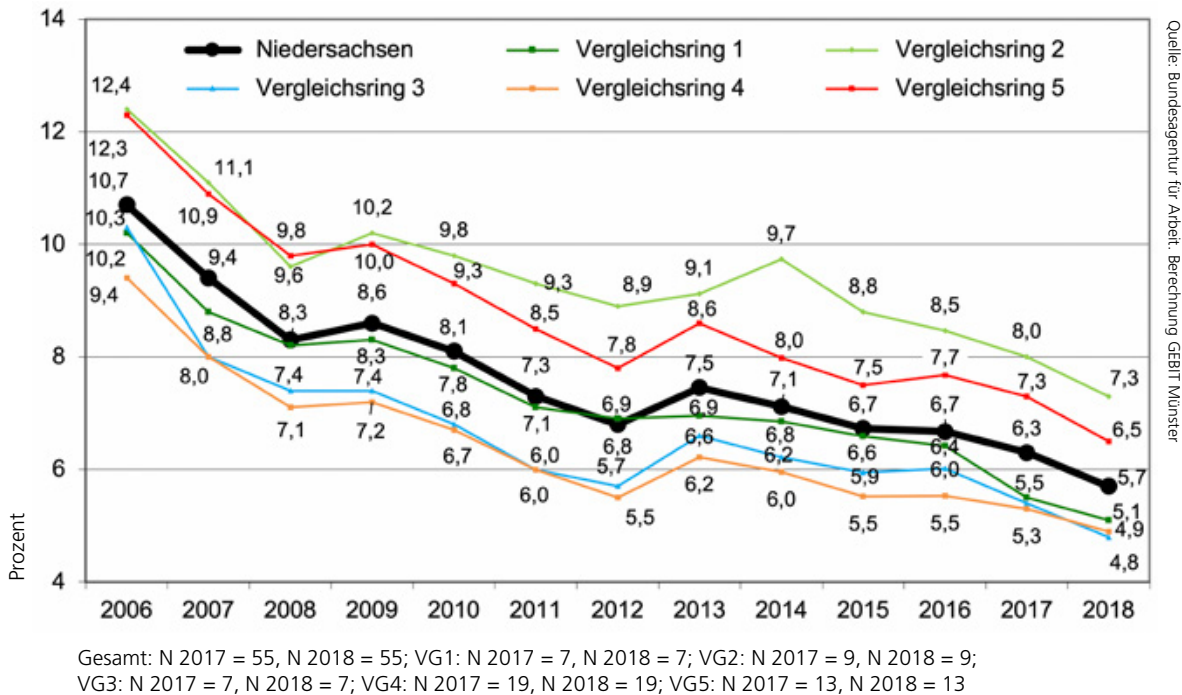


Abbildung 13: Durchschnittliche Arbeitslosenquoten in den Vergleichsringen 2006 bis 2018

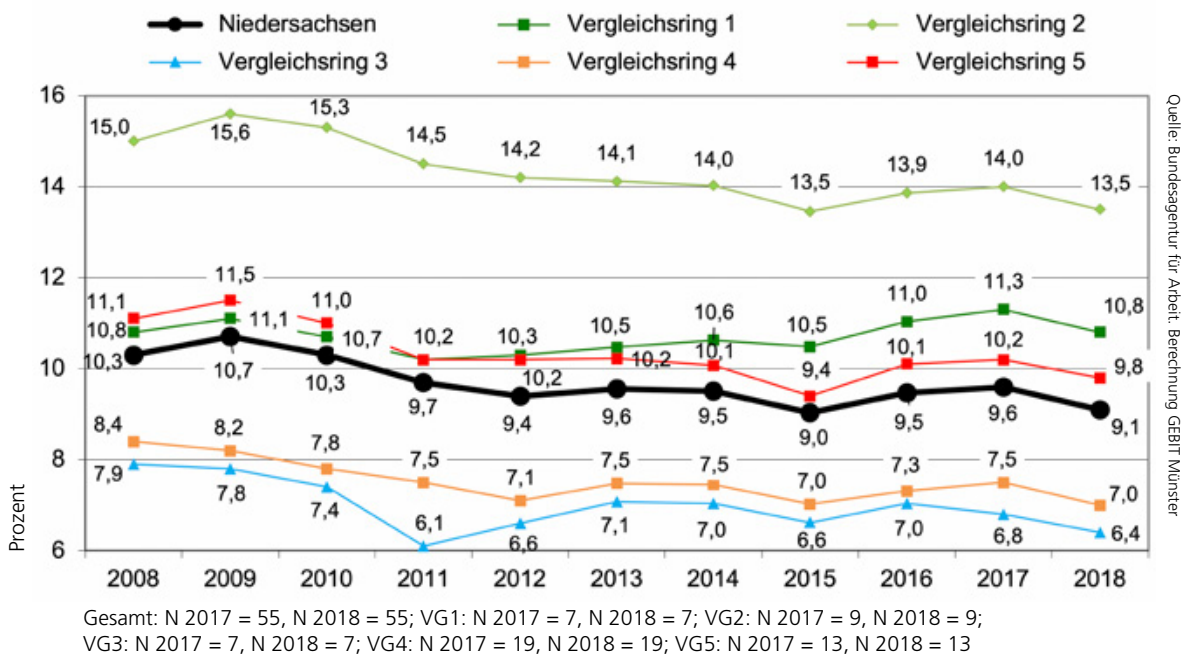


Abbildung 14: Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 65 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Während 2018 in den Gebietskörperschaften aus Vergleichsringen 3 und 4 rund ein Zehntel der Bevölkerung unter 15 Jahren Leistungen nach SGB II bezogen hat, waren es in den Gebietskörperschaften aus Vergleichsring 2 nahezu ein Viertel. Die Anteile der Vergleichsringe 1 und 5 liegen dicht am Landesdurchschnitt. Im

betrachteten Zeitraum von 2008 bis 2018 haben sich die Quoten nicht sonderlich stark verändert, im Landesdurchschnitt gab es einen Rückgang von insgesamt 6 %. Den größten Rückgang von 2,5 Prozentpunkten über den Gesamtzeitraum weist Vergleichsring 2 auf.

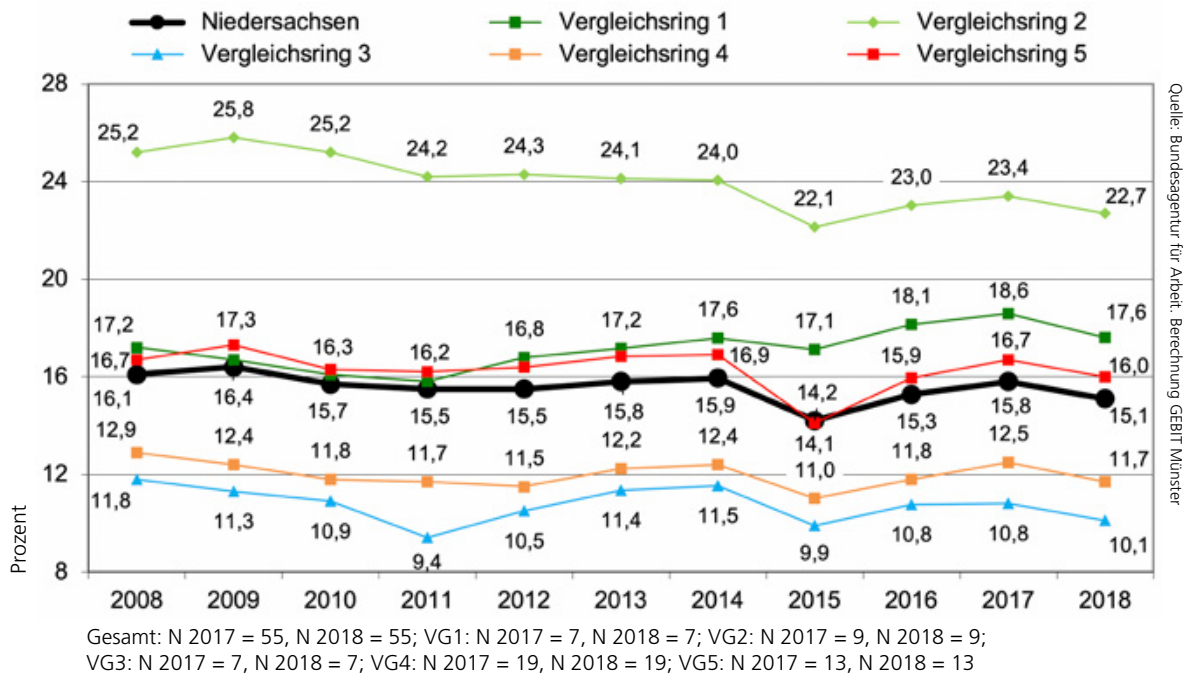


Abbildung 15: Entwicklung des Anteils der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 15 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

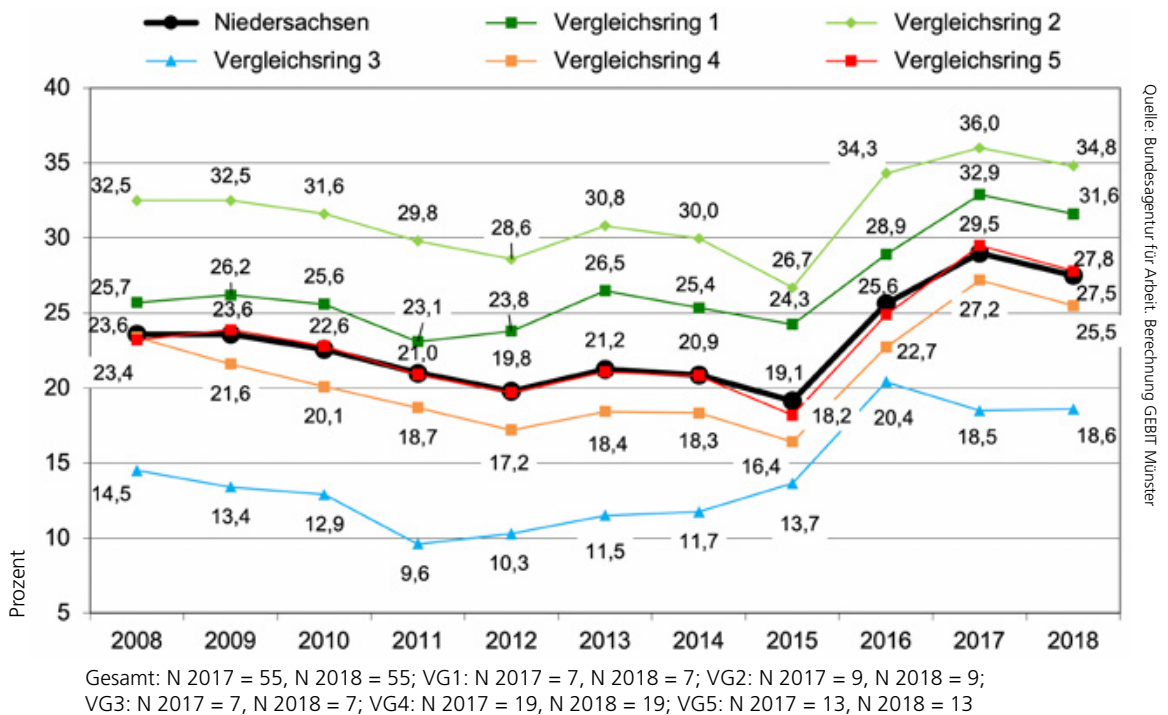
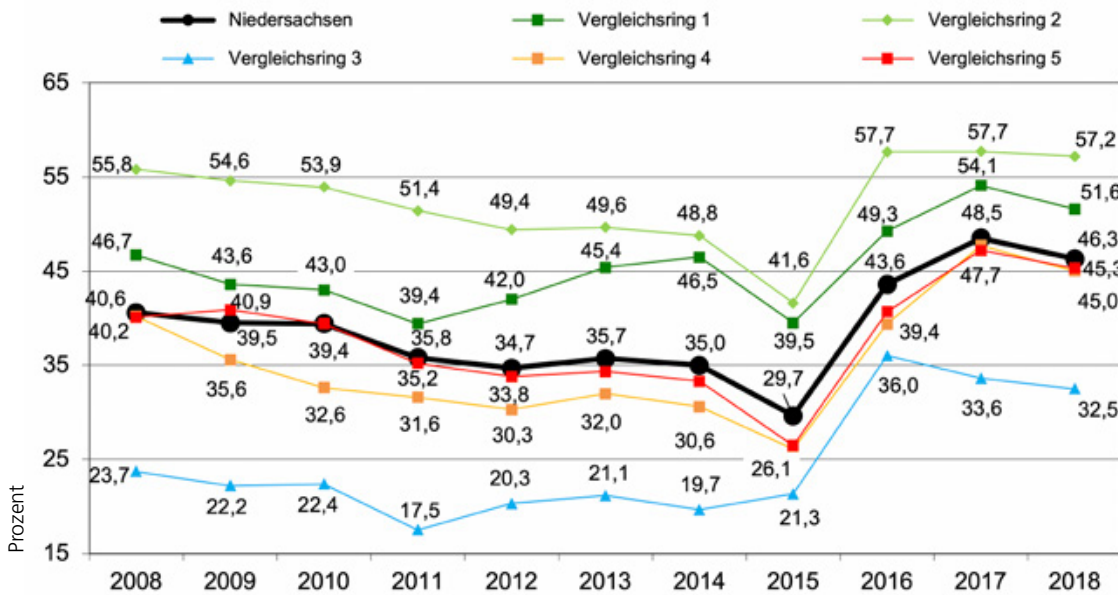


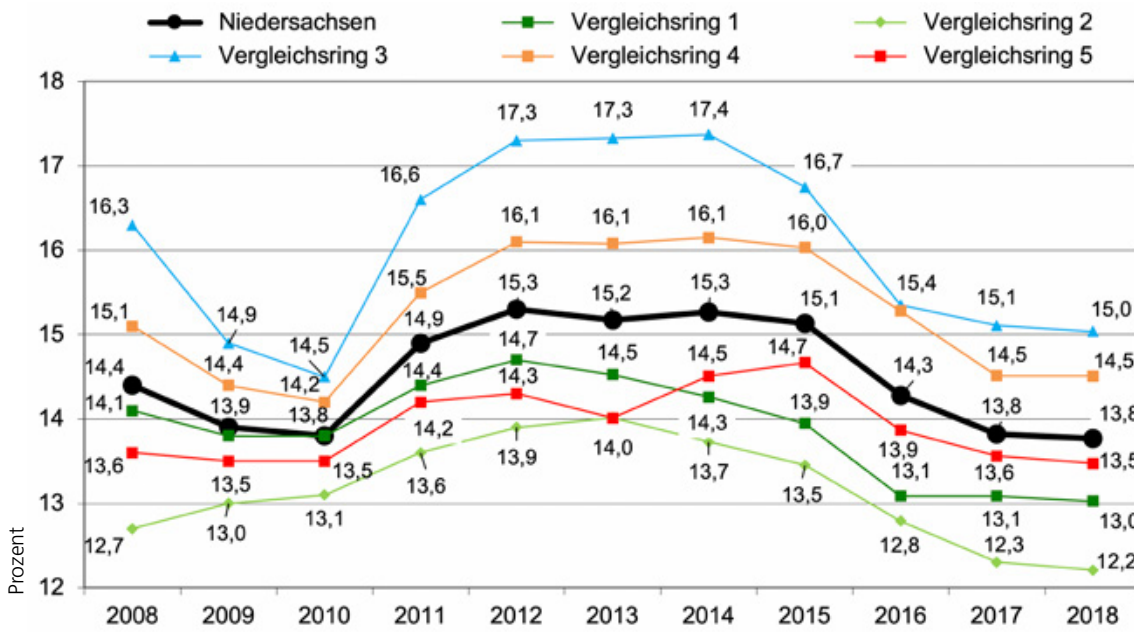
Abbildung 16: Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahre in den Vergleichsringen 2008 bis 2018



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 54, N 2018 = 54; VG1: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG2: N 2017 = 9, N 2018 = 9;
 VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 19, N 2018 = 19; VG5: N 2017 = 13, N 2018 = 12

Abbildung 17: Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 55, N 2018 = 55; VG1: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG2: N 2017 = 9, N 2018 = 9;
 VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 19, N 2018 = 19; VG5: N 2017 = 13, N 2018 = 13

Abbildung 18: Anteil Alleinerziehende an den Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB-II in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Auch im Hinblick auf den Bezug von SGB-II-Leistungen durch die ausländische Bevölkerung unter 65 Jahren ergibt sich zunächst ein ähnliches Bild (Abbildung 16). Insgesamt ist in allen Vergleichsringen festzustellen, dass die SGB-II-Quote für die ausländische Bevölkerung deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung liegt. In den Jahren 2016 und 2017 steigen die Werte aller Vergleichsringe deutlich an, was in Zusammenhang mit der erhöhten Zuwanderung ausländischer Menschen nach Deutschland in diesem Zeitraum steht. Insgesamt ist der Verlauf der Kurven aller Vergleichsringe ähnlich. Die Entwicklung ist unabhängig von ländlich oder städtisch geprägten Gebieten zu beobachten.

2018 liegen die SGB-II-Quoten der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren in allen Vergleichsringen schließlich über dem jeweiligen Ausgangswert von 2008. Die höchste Steigerung verzeichnet die Quote des Vergleichsrings 3 (28 %) und die des Vergleichsrings 1 (23 %), die geringste der Vergleichsring 2 mit 7 %. Der Landesdurchschnitt liegt bei einer prozentualen Steigerung von 17 % im Gesamtzeitraum.

Abbildung 17 stellt die SGB-II-Quote der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren dar. Auch hier lässt sich erkennen, dass die Werte deutlich über den durchschnittlichen Werten der Gesamtbevölkerung liegen. Die Unterschiede zwischen den Vergleichsringen entsprechen weitgehend denen der Gesamtbevölkerung. Auch in der Gruppe der ausländischen unter 15-Jährigen liegen die Werte für 2018 über den Ausgangswerten von 2008 und nehmen in den Vergleichsringen einen recht ähnlichen Verlauf wie für die ausländische Bevölkerung unter 65 Jahren (vgl. Abbildung 16). Bis zum Jahr 2015 ist tendenziell ein Absinken der Quote zu verzeichnen,

die ab 2016 deutlich ansteigt und sich erst zum Jahr 2018 wieder leicht absenkt.

Für den Zeitraum 2008 bis 2018 ist jedoch ein prozentualer Anstieg der Quoten in allen Vergleichsringen festzustellen. Durchschnittlich ist die Quote um 14 % angestiegen; in Vergleichsring 3 sogar um 37 %. Dagegen ist in Vergleichsring 2 die SGB-II-Quote der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren im Zeitverlauf mit plus 2 % am geringsten gestiegen.

Betrachtet man, wie sich der Anteil der Alleinerziehenden an den Leistungsberechtigten nach dem SGB II in den Vergleichsringen entwickelt hat, ergibt sich ein etwas anderes Bild. So sind 2018 die Werte aller Vergleichsringe etwas niedriger als zum Ausgangspunkt der Messung 2008. Ab 2016 ist in allen Vergleichsringen ein deutlicher Rückgang der Quote zu verzeichnen. Am höchsten ist der prozentuale Rückgang mit 8 % in den Vergleichsringen 1 und 3, während sich der Vergleichsring 5 im Jahr 2018 wieder bei seinem Ausgangswert aus 2008 befindet. Im Landesdurchschnitt sank der Anteil Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Gesamtzeitraum um 4 %.

Auffällig ist, dass der Anteil der alleinerziehenden Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher in Vergleichsring 3, dem Vergleichsring mit besonders niedrigen SGB-II-Quoten (vgl. Abbildung 14), äußerst hoch ist. Er liegt weit über dem Landesdurchschnitt und ist zwischen 2010 und 2013 um fast ein Fünftel gestiegen. Im Gegensatz dazu ist der Anteil alleinerziehender SGB-II-Bezieherinnen und Bezieher in Vergleichsring 2 unterdurchschnittlich, obgleich in diesem Vergleichsring besonders hohe SGB-II-Quoten zu verzeichnen sind.

Erklärungsansätze

1. Alleinerziehendenfamilien und Menschen im Transferleistungsbezug verfügen oftmals über geringere Ressourcen zur Alltags- und Krisenbewältigung. Sozialräume und ASD-Bezirke mit einem hohen Anteil dieser Bevölkerungsgruppen weisen in der Regel auch eine erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung aus.

Zum Anteil der alleinerziehenden Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in Vergleichsring 3:

2. Bei Vergleichsring 3 handelt es sich um einen Vergleichsring mit einer sehr ländlichen geprägten Struktur.
3. Mögliche Erklärungsansätze für die hohe SGB II-Quote in der Gruppe der Alleinerziehenden können u. a. Probleme bei der Aufnahme einer Beschäftigung, z. B. bedingt durch lange Fahrtwege, fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder fehlende Arbeitsplätze sein.
4. Im Gegensatz dazu ist Vergleichsring 2 ein städtischer Vergleichsring. In städtischen Regionen gibt es in der Regel mehr Alleinerziehende als in ländlichen Gebieten.
5. Gleichzeitig ist die Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund von kürzeren Arbeitswegen, einer ggf. besseren Betreuungssituation und einem höheren Arbeitsplatzangebot für diese Personengruppe leichter.

1.4 Fazit

Dieses Kapitelfazit stellt ausgewählte Entwicklungen mit besonderer Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus.

Altersgruppe der Kinder unter sechs Jahren nimmt weiterhin zu

Während die Werte der Gesamtgruppe der unter 18-Jährigen in den letzten beiden Berichtsjahren (2015 und 2016) unverändert bleiben, steigen sie für die Gruppe der unter 6-jährigen ab 2014 leicht aber stetig an. Für die Berichtsjahre 2017 und 2018 setzt sich dieser Anstieg fort.

Diese Entwicklung steht im ursächlichen Zusammenhang mit der gestiegenen Anzahl der Geburten in Deutschland seit 2012. In den Berichtsjahren 2017 und 2018 lag die zusammengefasste Geburtenziffer für Deutschland wieder bei 1,57 Kindern pro Frau.

Mit dieser Zielgruppe steigt auch der potentielle Bedarf an Frühen Hilfen, Familienbildung, Kindertagesbetreuung, Beratungsleistungen sowie ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Arbeitslosigkeit weiter rückläufig

Die Arbeitslosenquoten insgesamt wie auch die Jugendarbeitslosenquote sinken auf einen absoluten Tiefststand. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt im Niveau deutlich niedriger als die Arbeitslosenquote.

Der Anteil der Personen, die auf Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angewiesen waren, ist über den gesamten Beobachtungszeitraum leicht gesunken. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren waren auch 2018 häufiger von SGB-II-Bezug betroffen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Allerdings ist auch diese Quote im Zeitverlauf leicht gesunken. Waren 2008 insgesamt 16,1 % der unter 15-Jährigen betroffen, liegt ihr Anteil 2018 um einen Prozentpunkt niedriger.

Die Quoten der ausländischen Bevölkerung mit SGB II-Bezug zeigen bis 2015 einen besonders starken Rückgang, nahmen 2016 zuwanderungsbedingt um 6,5 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich zu. Im Berichtsjahr 2017 erreichte die Steigerung mit 29,0 % ihren Höhepunkt und 2018 ist sie wieder rückläufig auf 27,5 %. Die Gruppe unter 15-jährigen Ausländerinnen und Ausländer mit SGB II-Bezug erreichte ebenfalls im Jahr

2017 mit 48,5 % ihren bisher höchsten Wert und liegt damit knapp 8 Prozentpunkte über dem Ausgangswert in 2008. Im Berichtsjahr 2018 verringert sich der Wert wieder auf 46,3 %.

Im Berichtsjahr 2017 sank der Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zum zweiten Mal in Folge. Im Berichtsjahr 2018 bleibt der Anteil Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach SGB II auf dem Vorjahreswert von 13,8 %. Der prozentuale Rückgang von 2015 bis 2018 liegt bei 9 %.

Relative materielle Armut leicht rückläufig

Die Armutsgefährdungsquote für Niedersachsen ist für die Berichtsjahre 2017 und 2018 rückläufig. Der Wert sinkt von seinem vorläufigem Höchststand 2016 um 1 Prozentpunkt ab und erreicht 2018 mit 15 % den niedrigsten Wert seit 2011. Von den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren waren 19,3% von Armut bedroht. Das entsprach einem Rückgang gegenüber 2017 um 1,3 Prozentpunkte. Auch in allen weiteren Altersgruppen sank die Armutsgefährdungsquote.

Alleinerziehende waren mit 38,7% deutlich stärker als der Durchschnitt von Armut gefährdet. Ihre Quote verringerte sich jedoch zum dritten Mal in Folge (-3,4 Prozentpunkte gegenüber 2017). Bei Familien mit drei und mehr Kindern zeichnet sich dagegen seit 2014 ein Trend zu steigenden Quoten ab, mit einem neuen Höchstwert (29,7%) im Jahr 2018.

Im Jahr 2018 war die Armutsgefährdung laut statistischem Landesamt Niedersachsen bei Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau etwa drei Mal so hoch wie bei denen mit mittlerem Qualifikationsniveau und fast sechs Mal so hoch wie bei denen mit hohem Qualifikationsniveau.

Die Bedarfsgruppe der Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfänger sind – oftmals auch als Alleinerziehende – besonders im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung außerordentlich stark repräsentiert. Beide Bedarfsgruppen bilden eine Kernzielgruppe dieses Handlungsfeldes.



KAPITEL 2

Entwicklungen Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII und Jugendhilfeausgaben in Niedersachsen 2008 bis 2018

Bereits im ersten und zweiten Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung wurde der Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen Bedingungen und dem Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) genauer untersucht. Wie sich gezeigt hat, können die Unterschiede, die sich zwischen den Jugendämtern im Hinblick auf die Zahl der erbrachten HzE ergeben, nur zu einem relativ geringen Teil mit sozialstrukturellen Bedingungen erklärt werden.

In diesem Kapitel wird zunächst der aktuelle Stand zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur sowie Leistungen und Jugendhilfeausgaben zusammengefasst.

Im Weiteren werden die bestehenden Zeitreihen zu den Leistungen der §§ 27 ff. SGB VIII sowie der Jugendhilfeausgaben um die Berichtsjahre 2017 und 2018 ergänzt. Die Ergebnisse werden in der Regel für die Jahre 2008 bis 2018 dargestellt, in Ausnahmefällen werden Zeitreihen mit auffälligen Entwicklungen bereits ab dem Jahr 2006. Das folgende Kapitel wird der Frage nach der Entwicklung in diesem Zeitraum nachgehen.

Der Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung konzentriert sich dabei auf zentrale Kennzahlen, die im Rahmen der IBN erhoben werden. Auf die Ergebnisse der Kennzahlen zum Kinderschutz und die Kennzahlen zur Kund/innen- und Mitarbeiter/innenzufriedenheit wird nur kurz eingegangen.

2.1 Datengrundlage

Erfassung und Darstellung von Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen der IBN werden Hilfen und nicht Personen gezählt. Das heißt, wenn eine Person mehrere Hilfen innerhalb des Erhebungszeitraums erhält, wird dies auch mehrmals erfasst.

Es werden jeweils die laufenden Fälle innerhalb eines Jahres gezählt. Dazu gehören sowohl Hilfen, die innerhalb des Erhebungszeitraums begonnen und/oder geendet haben, als auch Hilfen, die vor dem Erhebungsjahr begonnen haben und am Ende des Erhebungsjahres noch nicht abgeschlossen sind.

Anders als in der amtlichen Jugendhilfestatistik wird in der IBN nicht zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen differenziert, sondern lediglich zwischen ambulanten und stationären. Kriterium für die Zuordnung ist dabei jeweils der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen. Entsprechend werden die üblicherweise als teilstationär bezeichneten Hilfen wie die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII den ambulanten Leistungen zugeordnet, weil der Lebensmittelpunkt in der Familie liegt. Die Betreuung von Jugendlichen in einer eigenen Wohnung, die üblicherweise den stationären Leistungen zugeordnet wird, wird im Rahmen der IBN als ambulante Leistung betrachtet, da der Lebensmittelpunkt nicht innerhalb einer Einrichtung liegt.

Die Aufbereitung der entsprechenden Fachdaten erfolgt in Form von Quoten. Dabei wird die Relation zu jeweils 1000 Personen der potentiellen Zielgruppe gebildet. Bezogen auf die Hilfen zur Erziehung sind dies Kinder und Jugendliche im Alter von null bis unter 18 Jahren. Für die Gruppe der jungen Volljährigen ist dies die Altersgruppe der 18- bis unter einundzwanzigjährigen. Nur die Darstellung in Form von Quoten ermöglicht eine Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften als auch in der Zeitreihe. Absolute Daten sind hierfür nicht geeignet.

Die Grundlage für die Untersuchung der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bilden die im Rahmen der IBN erhobenen Daten der Jugendämter zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige, darüber hinaus zu den Bereichen der Inobhutnahmen und des Kinderschutzes. Ausgenommen sind Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Nicht durch Hilfeplanungen gesteuerte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im zweiten Abschnitt des SGB VIII in den §§ 16, 17 und 18 definiert werden, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgewiesen. Begründet ist dies mit dem hohen Aufwand der Dokumentation der entsprechenden Leistungsdaten seitens der Jugendämter und der teilweisen Leistungserbringung durch freie Träger. Hier lediglich die Leistungen der Jugendämter selbst abzubilden, würde einen beträchtlichen Teil der niedrigschwelligen Beratungen außer Acht lassen.

Da die verwendeten Daten nicht aus der amtlichen Jugendhilfestatistik bezogen werden, sondern von den Jugendämtern nach den in der IBN vereinbarten Definitionen erhoben werden, liegen nur Daten für die an der IBN beteiligten Jugendämter vor.

2.2 Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und Leistungen sowie Jugendhilfeausgaben

Für Fragen der Steuerung der Qualitäts- und Finanzentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Wissen um Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und Leistungen sowie Jugendhilfeausgaben als grundlegend anzusehen.

Bereits in den Analysen der IBN 2009²² konnten Thesen hinsichtlich bestehender Zusammenhänge und regional unterschiedlicher Verteilungen von Leistungs- und Ausgabequoten überprüft werden, deren Ergebnisse sich im ersten und zweiten Basisbericht der Landesjugendhilfeplanung bestätigen ließen. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung derartiger Zusammenhänge erfolgt in einem schrittweisen Verfahren der Durchführung von Korrelations- und Regressionsanalysen. Während bei einer Korrelation die Stärke einer statistischen Bezie-

hung von zwei Variablen (bspw. HzE-Quote und SGB II – Bezug) zueinander gemessen wird, ermöglicht es eine schrittweise Regression, die Unterschiede in der Höhe einer abhängigen Variablen durch mehrere unabhängige Variablen zu erklären. Als abhängige Variablen wurden in den Analysen der IBN 2009 die einzelnen HzE-Quoten, als unabhängige Variablen die Sozialstrukturdaten berücksichtigt. Die erkenntnisleitende Frage lautete also: Welche sozialstrukturellen Merkmale können die Unterschiede bzw. die Varianz zwischen den Jugendämtern, die im Hinblick auf Leistungsquoten und Ausgabequoten bestehen, erklären.

Wie Abbildung 19 zeigt, sind es vor allem soziale Belastungsfaktoren, die mit zur Höhe der Leistungsquoten beitragen. Allerdings ist der Anteil der erklärten Varianz²³, der mit Hilfe dieser Merkmale erklärt werden kann, relativ gering. So bleibt z.B. trotz Berücksichtigung einer Vielzahl sozialstruktureller Merkmale, die ganz unterschiedliche Aspekte aus den Bereichen Bevölkerung, Wirtschaft, soziale Lage und Bildung abdecken, 85% der Varianz der stationären HzE-Quote ungeklärt. Die Anzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche kann sogar mit keinem sozialstrukturellen Merkmal erklärt werden.

Die Regressionsanalysen zeigen weiterhin, dass auch die Höhe der Zuschussbedarfe (ohne Personalkosten) durch sozialstrukturelle Bedingungen nicht vollständig erklärt werden kann. Wie die folgende Abbildung 20 verdeutlicht, ist der Anteil der erklärten Varianz durch sozialstrukturelle Merkmale bei den Zuschussbedarfen im Durchschnitt jedoch höher als dies bei den Leistungsquoten der Fall war.

Zudem konnten für alle untersuchten Zuschussbedarfe Einflüsse nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich aber weniger um Merkmale, die als „soziale Belastungsfaktoren“ bezeichnet werden können. Vielmehr zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang mit der Einwohnerdichte. Bei allen Zuschussbedarfen Hilfen zur Erziehung, aber auch bei stationären Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige wirkt sich eine hohe Einwohnerdichte „positiv“ auf den jeweiligen Zuschuss-

²² Bruckner, Elke (2009): IBN 2009 - Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe - Jugendhilfe in Niedersachsen 2005 bis 2007, GEBIT Münster

²³ Die Varianz ist ein statistisches Maß für die Streuung von Werten. Gekennzeichnet wird die Verteilung von Werten um den Mittelwert. Die erklärte Varianz ist der Anteil der Streuung in den Daten, der durch das Analysemodell bestimmt wird.

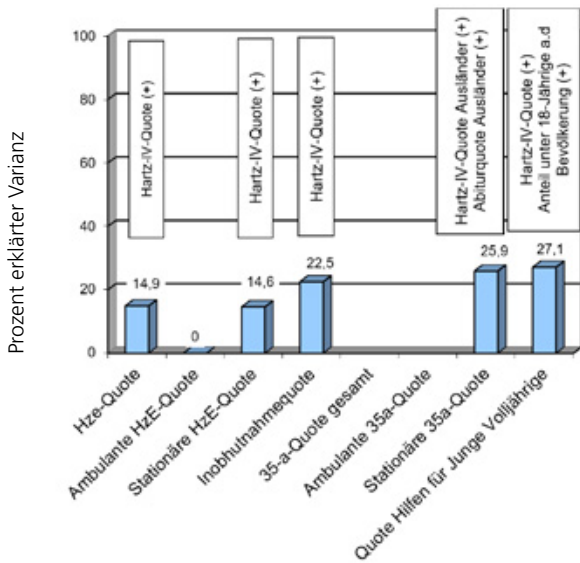


Abbildung 19: Ergebnisse einer schrittweisen Regression - Anteil erklärter Varianz von HZE-Quoten, Inobhutnahmequoten, Quoten der Eingliederungshilfe und Quoten Hilfe für junge Volljährige durch sozialstrukturelle Merkmale, IBN 2009²⁴

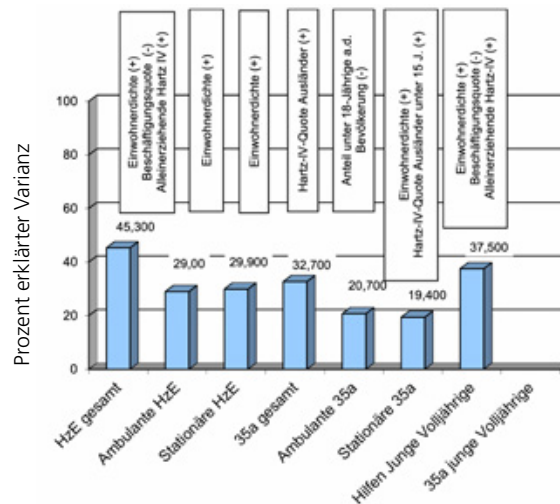


Abbildung 20: Ergebnisse einer schrittweisen Regression - Anteil erklärter Varianz der Zuschussbedarfe durch sozialstrukturelle Merkmale HZE-Quoten, Quoten der Eingliederungshilfe und Quoten Hilfe für junge Volljährige durch sozialstrukturelle Merkmale, IBN 2009²⁵

bedarf aus. D.h., je mehr Einwohnerinnen und Einwohner auf einem Quadratkilometer leben, desto höher ist der Zuschussbedarf für die jeweiligen Hilfen. Da die Einwohnerdichte zwischen Städten und Landkreisen differenziert, bedeutet dies höhere Zuschussbedarfe in den Städten.

Daneben spielen bei den Zuschussbedarfen aber auch andere sozialstrukturelle Merkmale eine Rolle. Bei stationären Hilfen zur Erziehung, bei Hilfen zur Erziehung insgesamt sowie bei Hilfen für junge Volljährige lassen hohe Beschäftigungsquoten den zuzuschießenden Eurobetrag sinken. D.h. je höher der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, desto niedriger ist der Zuschussbedarf. Beschäftigungsquoten bilden dabei sozusagen die positive Seite der sozialen und wirtschaftlichen Lage ab, gehen sie doch meist einher mit niedrigen Arbeitslosen- und Hartz-IV-Quoten.

Höhere Zuschussbedarfe für Hilfen zur Erziehung insgesamt wie auch für Hilfen für junge Volljährige sind bei den Jugendämtern zu verzeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich der Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II hoch ist.

Auch bei stationären Eingliederungshilfen spielen soziale Belastungsfaktoren eine Rolle. Hier sind bei denjenigen Jugendämtern höhere Zuschussbedarfe zu verzeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich der Anteil der Hartz-IV-Empfänger unter den ausländischen Kindern und Jugendlichen hoch ist. Interessanterweise spielt es auch hier keine Rolle, wie hoch der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an den Empfängerinnen und Empfängern von Jugendhilfeleistungen ist.

Schließlich ergibt sich für den Zuschussbedarf der ambulanten Eingliederungshilfen ein Zusammenhang mit der Alterszusammensetzung der Bevölkerung. Interessanterweise sinkt der Zuschussbedarf, wenn der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung hoch ist bzw. umgekehrt ist der Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen höher, wenn der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung niedriger ist.

Auch andere Untersuchungen kommen zu durchaus vergleichbaren Befunden, so beispielsweise die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat) im Forschungsverbund des Deutschen Jugendinstituts e.V. und der TU Dortmund im Zuge der Neuberechnungen der Belastungsklassen der Jugendämter für die HZE-Be-

²⁴ Lesehinweis zur Grafik: x% der Varianz wird durch die darüber stehende/n Variable/n erklärt. Durch Plus und Minus wird die Richtung des Zusammenhanges angegeben. Beispiel: 14,9% der HZE-Quote wird durch die Hartz IV-Quote erklärt.

²⁵ Vgl. den Lesehinweis in Fußnote 24.

richte NRW 2011 und zuletzt 2017²⁶. Wie auch Ziegler in einer Expertise zum 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW²⁷ im Jahr 2014 kommt die AKJstat für 2017 zu dem Ergebnis, dass die SGB II-Quote der unter 15-Jährigen einen vergleichsweise hohen Erklärungswert für die gefundene Varianz im Hinblick auf die SPFH und Heimerziehungsquoten (Ziegler) sowie die HzE-Ausgaben (AKJstat) aufweist.

Dies bedeutet, dass es nachweisbare Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur sowie Leistungs- und Ausgabenquoten gibt, dass von einer vollständigen Bestimmung der Jugendhilfeleistungen durch die sozialstrukturellen Bedingungen insbesondere durch die „soziale Belastung“ innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jugendamtes jedoch keineswegs gesprochen werden kann. Zwar sind solche Belastungsfaktoren tatsächlich bei einigen Hilfen relevant, jedoch für die Höhe der Quoten nicht allein ausschlaggebend. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass andere (für die Jugendämter durchaus gestaltbarere) Faktoren wie z.B. örtliche Konzepte oder auch die Angebotsstruktur vor Ort für die Anzahl der gewährten Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche von noch größerer Bedeutung sind als die Sozialstruktur.

Die bestehenden Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bestehende Varianz nur unvollständig aus den Sozialstrukturmerkmalen erklärt werden kann. Im Zusammenspiel aus IBN und Landesjugendhilfeplanung könnten hierzu weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Anteil der unerklärten Varianz weiter einzugrenzen, indem das Datenset systematisch weiterentwickelt wird.

2.3 Veränderungen der Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII 2008 bis 2018

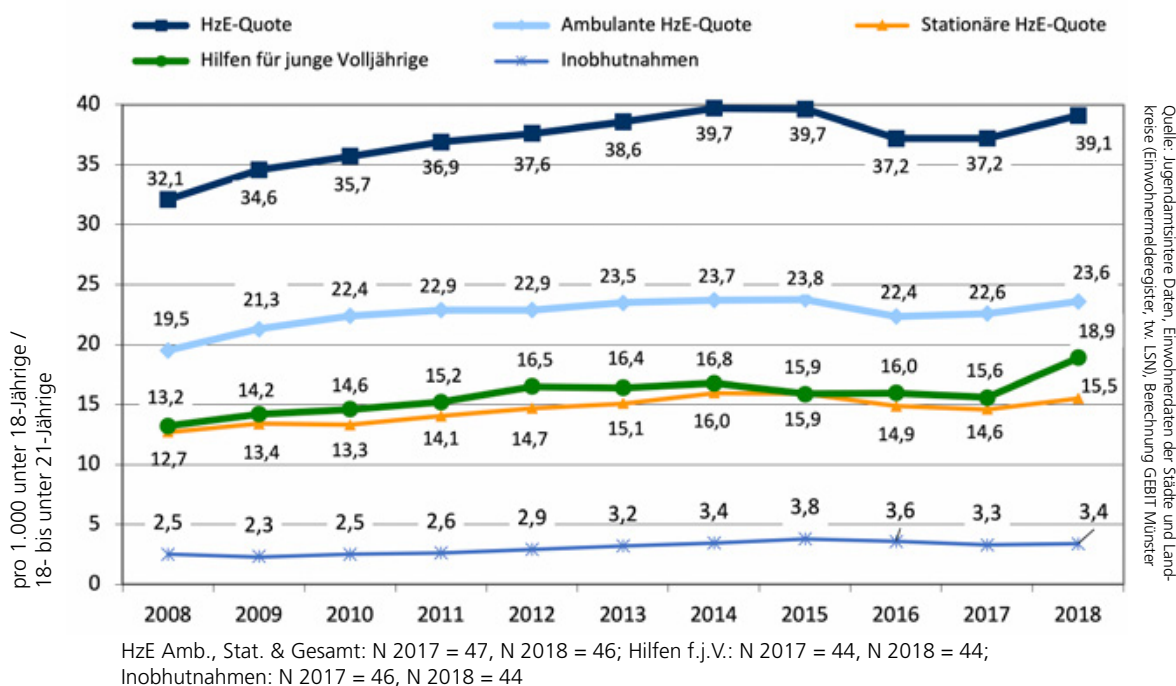
Kernaussagen

1. Alle HzE-Quoten sind seit 2008 insgesamt um 21 % gestiegen, im Jahr 2018 gab es eine deutliche Steigerung.
2. Es gibt deutlich weniger stationäre als ambulante Hilfen, beide entwickeln sich jedoch über den Zeitraum hinweg gleich.
3. Die Hilfen für junge Volljährige haben mit 43 % Anstieg der Quote die größte Entwicklung seit 2008 vollzogen. Hier findet sich auch die größte Standardabweichung und somit Diversität der Hilfeanzahl zwischen den einzelnen Jugendämtern.
4. Die Inobhutnahmen steigern sich mit einem Plus von 36 % stark.
5. Eine Steigerung von 112 % im Gesamtzeitraum erfahren die Eingliederungshilfe nach § 35a, alleine von 2016 bis 2018 stieg die Quote um 17 %.
6. Ambulante und stationäre Eingliederungshilfen haben sich dabei sehr unterschiedlich entwickelt: Erstere um 126 %, letztere nur um 38 %. Ambulante Hilfen nach § 35a haben im Jahr 2018 die größte Standardabweichung, d.h. die Jugendämter unterscheiden sich stark in der Fallzahl.
7. Eingliederungshilfen für junge Volljährige haben sich insgesamt verdoppelt und sind besonders 2017 und 2018 deutlich angestiegen.

Abbildung 21 zeigt die Entwicklung der Quoten der Inobhutnahmen, der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige von 2008 bis 2018. Ausgewiesen wird hierbei jeweils die Zahl der Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bzw. für die Hilfen für

²⁶ Vgl. Wilk, Agathe; Pothmann, Jens; Fendrich, Sandra (2011): HzE Bericht 2011 - Datenbasis 2009, Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionalen Disparitäten, S. 89 ff. Tabel, Agathe, Pothmann, Jens; Fendrich, Sandra (2017): HzE Bericht 2017 - Datenbasis 2015, Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, S. 108 ff., online verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendhilfeplanung/daten_und_demografie/hze/HzE-Bericht_2017_Web1.pdf, letzter Zugriff am 14.05.2020

²⁷ Ziegler, Holger (2014): Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Herausforderungen, Wirkungen und sozialräumliche Alternativen Expertise zum 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, S. 21 f., online unter: <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kjbnrw-expertise-ziegler.pdf>, letzter Zugriff am 14.05.2020


 Abbildung 21: HxE-Quote, Quote Hilfen für junge Volljährige sowie Inobhutnahmen in Niedersachsen 2008 bis 2018²⁸

junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige.

Die Grafik verdeutlicht, dass alle HxE-Quoten im Zeitraum von 2008 bis 2018 prozentual gestiegen sind. Die gesamte HxE-Quote stieg von 32,1 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Jahr 2008 auf 39,1 Hilfen in 2018. Dies entspricht einer Steigerung von 21 %.

Im Jahr 2016 kann erstmals im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 2,5 Hilfen pro 1.000 Kindern und Jugendlichen beobachtet werden, der Wert hält sich ebenso im Folgejahr 2017, steigt in 2018 jedoch wieder deutlich an. Dieser kurzzeitige Rückgang schlägt sich auch in den Quoten der einzelnen Hilfeformen nieder; einzige Ausnahme bildet die Quote der Hilfen für junge Volljährige, die bereits 2015 leicht zurückgeht. Zum letzten Berichtsjahr hin steigen alle Quoten wiederum gesamtheitlich an.

Eine deutliche Entwicklung haben die Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche zu verzeichnen. Wurden zu Beginn der Zeitreihe noch 2,5 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche gezählt, waren es 2015 schon 3,8 Hilfen. Zwar machen die Inobhutnahmen damit nur den geringsten Teil der gesamten HxE-Quote aus, ihre prozentuale Steigerung ist jedoch die größte.

Für 2016 ist erstmalig ein Rückgang der Quote für Inobhutnahmen zu beobachten, der Wert liegt im letzten Jahr der Zeitreihe mit 3,4 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche auf demselben Niveau wie 2014. Insgesamt verzeichnet die Quote der Inobhutnahmen bis 2018 damit einen Anstieg von 36 %.

Innerhalb des Zeitraumes von 2008 bis 2018 haben sich die ambulanten und stationären HxE Quoten beide kontinuierlich und ungefähr ähnlich verlaufend entwickelt, so dass beide Quoten am Ende der Zeitreihe um jeweils ungefähr ein Fünftel höher sind als zu Beginn. Beide Quoten verzeichnen in den Jahren 2016 und 2017 einen leichten Rückgang, nur um 2018 wieder um rund eine Hilfe zur Erziehung pro 1.000 Kindern und Jugendlichen anzusteigen. Dennoch gibt es insgesamt deutlich weniger stationäre Hilfen zur Erziehung pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als ambulante Hilfen zur Erziehung. 2008 gab es noch 12,7 stationäre HxE und 19,5 ambulante HxE, während es im Jahr 2018 bereits 15,5 stationäre und 23,6 ambulante Hilfen zur Erziehung gibt. Das entspricht allerdings einer sehr ähnlichen zunehmenden prozentualen Quotenentwicklung um 22 % (stationäre HxE) bzw. 21 % (ambulante HxE).

²⁸ Anmerkung zur Abbildung: Im vorherigen fünften Basisbericht waren für die Jahre 2015 und 2016 unkorrekte Werte der Inobhutnahmen abgebildet. Die entsprechenden Werte dieser Jahre wurden im aktuellen sechsten Basisbericht korrigiert. Sie werden nun in der Grafik und in den Analysen richtig dargestellt bzw. berechnet.

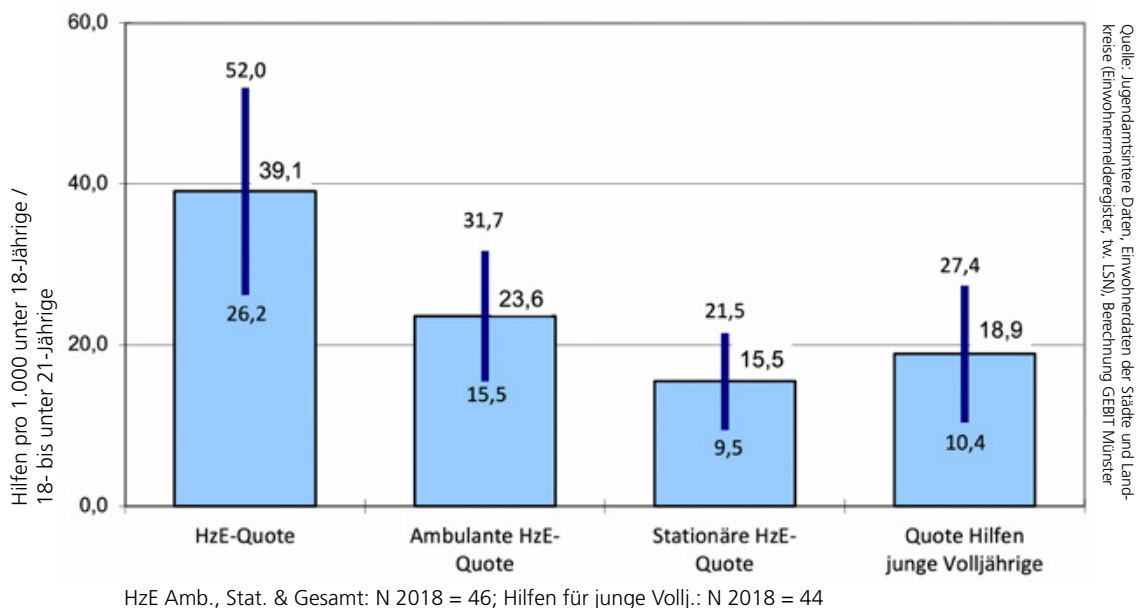


Abbildung 22: Mittelwerte und Standardabweichungen von HzE-Quoten und Quoten Hilfen für junge Volljährige in Niedersachsen 2018

Ein ähnlicher Verlauf kann für die Quote Hilfen für junge Volljährige verzeichnet werden. Diese ist von 13,2 Hilfen pro 1.000 18- bis unter 21-Jähriger im Jahr 2008 auf 18,9 Hilfen in 2018 angestiegen. Im gesamten Zeitraum bedeutet dies einen Anstieg von 44 %. Im letzten Jahr der Zeitreihe steigt die Quote im Vergleich zum Vorjahr jedoch wieder um 3,3 Hilfen pro 1.000 unter 18-Jähriger deutlich an.

Auf Bundesebene lässt sich die sinkende Tendenz der HzE für 2016 und 2017 nicht beobachten; im Gegenteil steigen die Zahlen der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) bis zum Jahr 2018 kontinuierlich an. Insbesondere die Fallzahlen für Fremdunterbringungen sind von 2015 auf 2016 bundesweit deutlich angestiegen, der Grund dafür liegt in der steigenden Zahl an unbegleiteten Minderjährigen. Für die Jahre 2017 und 2018 sinken die Fremdunterbringungen allerdings wieder. Die Fallzahlen im ambulanten Hilfebereich verzeichnen dagegen bis 2018 bundesweit einen gleichmäßigen Anstieg²⁹.

Differenzen zwischen den an der IBN beteiligten Jugendämtern

Bereits im ersten Basisbericht mit der Datengrundlage 2006 bis 2009 konnten große Differenzen zwischen den an der IBN beteiligten Jugendämtern beobachtet werden. Um den Grad der Unterschiedlichkeit in den Daten der beteiligten Jugendämter sichtbar zu machen, wird das statistische Maß der Standardabweichung verwendet. Die Standardabweichung liefert Informationen über die Streuung der Werte. Je größer der Wert der Standardabweichung ist, desto weiter liegen die einzelnen Werte auseinander.

Mit Hilfe der Standardabweichung kann die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert bestimmt werden. Je größer der Wert der Standardabweichung, desto unterschiedlicher stellt sich die Leistungsgewährung in den Jugendämtern dar. Für normalverteilte Merkmale gilt, dass innerhalb der Entfernung einer Standardabweichung nach oben und unten vom Mittelwert rund 68 Prozent aller Antwortwerte liegen. Im Umkreis von zwei Standardabweichungen sind es rund 95 Prozent aller Werte.

²⁹ Vgl. Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Tabel, Agathe (2019): Monitor Hilfen zur Erziehung 2019. Aktuelle Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2018. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Online verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de> (zuletzt geprüft am 26.11.2019).

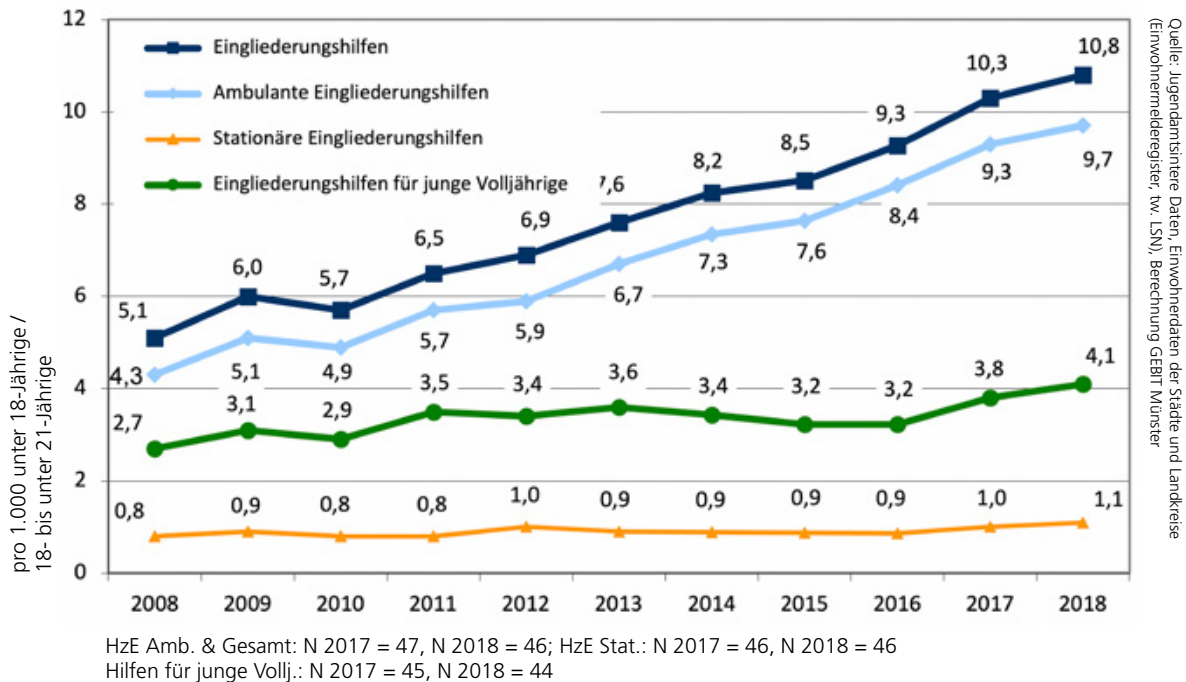


Abbildung 23: Quoten Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII in Niedersachsen 2008 bis 2018

2018 liegt die Standardabweichung für die HzE-Quote insgesamt bei 12,9. Die meisten Werte der Jugendämter liegen demnach zwischen 26,2 und 52,0. Wie Abbildung 22 zeigt, sind auch bei den Quoten für die Gewährung der unterschiedlichen Leistungen der Hilfen zur Erziehung hohe Standardabweichungen zu finden.

Am größten sind diese Abweichungen bei der Hilfequote für junge Volljährige, dicht gefolgt von den ambulanten HzE. Dies bedeutet, dass sich die Quoten der Jugendämter erheblich voneinander unterscheiden. Inwieweit die Unterschiede innerhalb von Vergleichsringen geringer sind, wird in Kapitel 2.8.1 untersucht.

Auch im Hinblick auf die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist im Zeitraum von 2008 bis 2018 eine Steigerung der Quoten zu beobachten, wie die folgende Abbildung 23 aufzeigt. Allerdings liegen diese Quoten auf einem deutlich niedrigeren Niveau als die HzE-Quoten. 2018 wurden pro 1.000 Kinder und Jugendliche 10,8 Eingliederungshilfen nach § 35a registriert, davon 9,7 ambulante und 1,1 stationäre Hilfen. Gegenüber 2008 stellt dies eine prozentuale Steigerung um 112 % dar. Von 2016 auf 2018 ist die 35a-Quote allein um 17 % gestiegen.

Ambulante und stationäre Eingliederungshilfen haben sich dabei unterschiedlich entwickelt. Während bei den ambulanten Leistungen nach § 35a von 2008 bis 2018

eine Steigerung um 126 % zu verzeichnen war, lag die Steigerungsrate bei den stationären Eingliederungshilfen in diesem Zeitraum nur bei 38 %. Während die Quote für ambulante Eingliederungshilfen seit 2011 kontinuierlich gestiegen ist, stagniert die Quote für die stationären Eingliederungshilfen seit 2012 bzw. 2013 bei einem Wert um etwa 1,0 Hilfen pro 1.000 unter 18-Jährigen.

Auch die Zahl der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige ist im Zeitraum von 2008 bis 2018 insgesamt gesehen angestiegen. 2018 wurden 4,1 dieser Leistungen pro 1.000 junge Heranwachsende registriert, 2008 waren es noch 2,7. Zwar sank die Quote in den Jahren 2014 bis 2016 etwas ein, stieg in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe jedoch wieder an und erreichte 2018 ihren neuen Höchstwert. Insgesamt entspricht dies einer prozentualen Steigerung von 52 %.

In der folgenden Abbildung 24 sind die Mittelwerte und die Standardabweichungen für die § 35a Eingliederungshilfen für das Jahr 2018 abgebildet.

Die Unterschiede zwischen den Jugendämtern in Niedersachsen sind demnach auch in diesem Jahr bei den Eingliederungshilfen recht groß. 2018 erreicht die Standardabweichung bei der ambulanten 35a-Quote einen Wert von 5,3, während der Mittelwert bei 9,7 pro

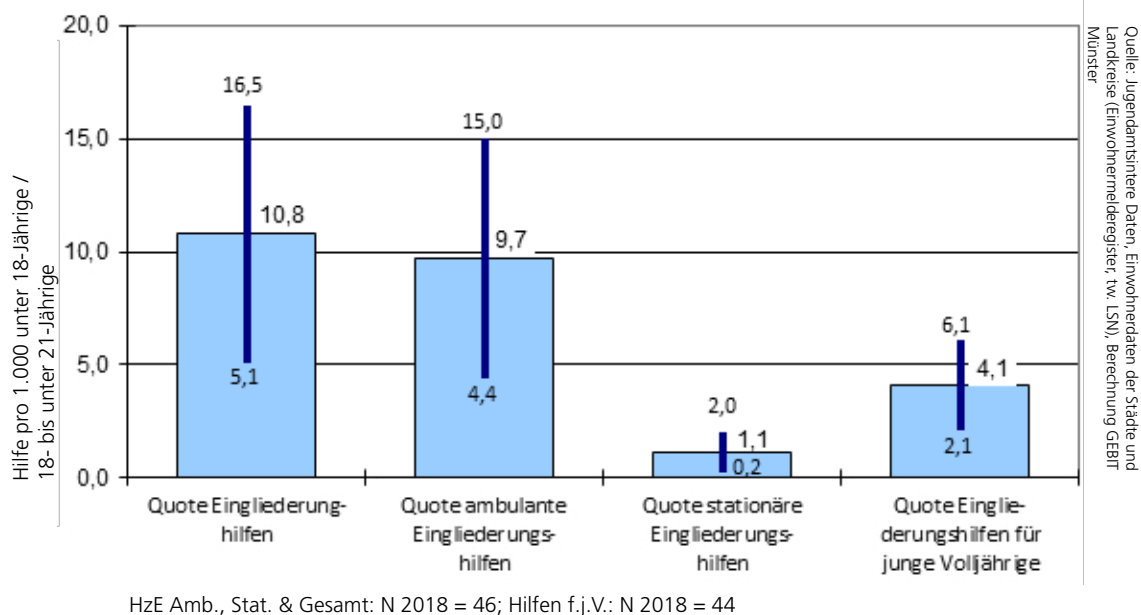


Abbildung 24: Mittelwerte und Standardabweichungen von Eingliederungshilfequoten nach § 35 a SGB VIII in Niedersachsen 2018

1.000 Kinder und Jugendliche liegt. Das bedeutet, dass zwei Drittel der Werte für diese Quote zwischen 4,4 und 15,0 liegen. Der Höchstwert liegt sogar bei 25,2 ambulanten Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche, der Minimalwert bei 1,8. Die stationären Eingliederungshilfen, die sich jedoch über die Jahre auch sehr konstant zeigen (vgl. Abbildung 23), hat die geringste Standardabweichung (2,0). Die Differenzen zwischen den Jugendämtern haben sich damit in den letzten Jahren nicht verringert.

Erklärungsansätze

1. Schwankungen in der Zeitreihe können u. a. auch in der geringen Fallzahl für den Bereich Hilfen für junge Volljährige begründet sein.
2. Ein Ansteigen der stationären HZE-Quoten kann auch einen Anstieg der Hilfen für junge Volljährige nach sich ziehen, wenn die Leistung nach Erreichen der Volljährigkeit fortgeführt wird.

3. Ein Erklärungsansatz für die Anstiege der Quoten der Hilfen und Zuschussbedarfe für junge Volljährige ergibt sich aus den Hinweisen der Jugendforschung zum Thema „Care Leaver“: junge Menschen durchlaufen heute relativ lange Übergangsprozesse von Schule, Ausbildung und Start ins Berufsleben. Eine Ausweitung der Leistungen für junge Volljährige ist mit diesen verlängerten Übergängen erklärbar. Hinsichtlich der Qualitätsentwicklung ist zu fragen, wie diese Prozesse in Verselbständigungskonzepten berücksichtigt werden.
4. Eine hohe Standardabweichung und damit eine große Streuung der Werte deutet auf eine hohe Heterogenität in der Leistungsgewährung hin. Verfügen die Fachkräfte über geeignete Fachkonzepte und damit über Fachstandards und wenden diese auch an oder hat die Fachkraft ihren individuellen Standard?

2.4 Veränderungen im Bereich Jugendhilfeausgaben 2008 bis 2018

Kernaussagen

1. Seit 2008 ist eine deutliche, langfristige Steigerung des HzE-Zuschussbedarfes (preisbereinigt um 43 %) zu verzeichnen.
2. Den größten Anteil machen dabei die Zuschussbedarfe für stationäre HzE aus, den kleinsten die für ambulante Hilfen.
3. Die Zuschussbedarfe für Hilfen für junge Volljährige haben sich dabei mit einem Plus von 115 % seit 2008 und einem Plus von 44 % seit 2016 am stärksten entwickelt.
4. Obwohl die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen nach § 35a deutlich niedriger sind, ist hier mit 97 % eine größere preisbereinigte Steigerung über den Gesamtzeitraum zu sehen. Seit 2016 waren es alleine 20 %.
5. Die ambulanten Eingliederungshilfen haben dabei die größte Entwicklung erlebt und sich seit 2008 verfünffacht. Stationäre Hilfen nach § 35a erhalten 2018 den geringsten Zuschussbedarf.
6. Eingliederungshilfen für junge Volljährige machen zwar den größten Anteil aus, haben sich mit einem Plus von 25 % jedoch am geringsten gesteigert. 2018 sank der Zuschussbedarf.

Neben der Zahl der Hilfen werden im Rahmen der IBN auch die Zuschussbedarfe für HzE, Hilfen für junge Volljährige sowie Eingliederungshilfen berechnet. Hierzu werden die Ausgaben und Einnahmen der Jugendämter für diese Hilfen erfasst und auf die Bevölkerung unter 18 Jahren bzw. im Alter von 18 bis unter 21 Jahren bezogen. Die Zuordnung einzelner Hilfen zu den Bereichen ambulant und stationär folgt der Systematik der Erfassung der Hilfen.

Die folgende Abbildung 25 gibt die Entwicklung der Zuschussbedarfe seit 2008 wieder. Die Entwicklung der Preise wurde hierbei zunächst nicht berücksichtigt. Demnach wurden 2018 pro Kind und Jugendlichen 511 Euro für ambulante und stationäre HzE ausgegeben. 2008 lag dieser Betrag noch bei 316 Euro. Gerade in 2018 stieg der HzE-Zuschussbedarf noch einmal merklich an.

Deutlich erkennbar ist, dass der Anstieg des Zuschussbedarfs für HzE insgesamt vor allem auf den langfristigen Anstieg des Zuschussbedarfs für stationäre HzE zurückzuführen ist. So wurden für stationäre Hilfen pro Kind und Jugendlichen 2018 im Durchschnitt 349 Euro ausgegeben. Der Zuschussbedarf für stationäre Hilfen ist dabei preisbereinigt seit 2008 um 52 % angestiegen.

In den vergangenen drei Jahren der Zeitreihe sind außerdem die Zuschussbedarfe für Hilfen für junge Volljährige, die sich bis dahin auf etwa dem gleichen Niveau wie die ambulanten HzE bewegten, deutlich angestiegen. 2018 wurden pro junger bzw. jungem

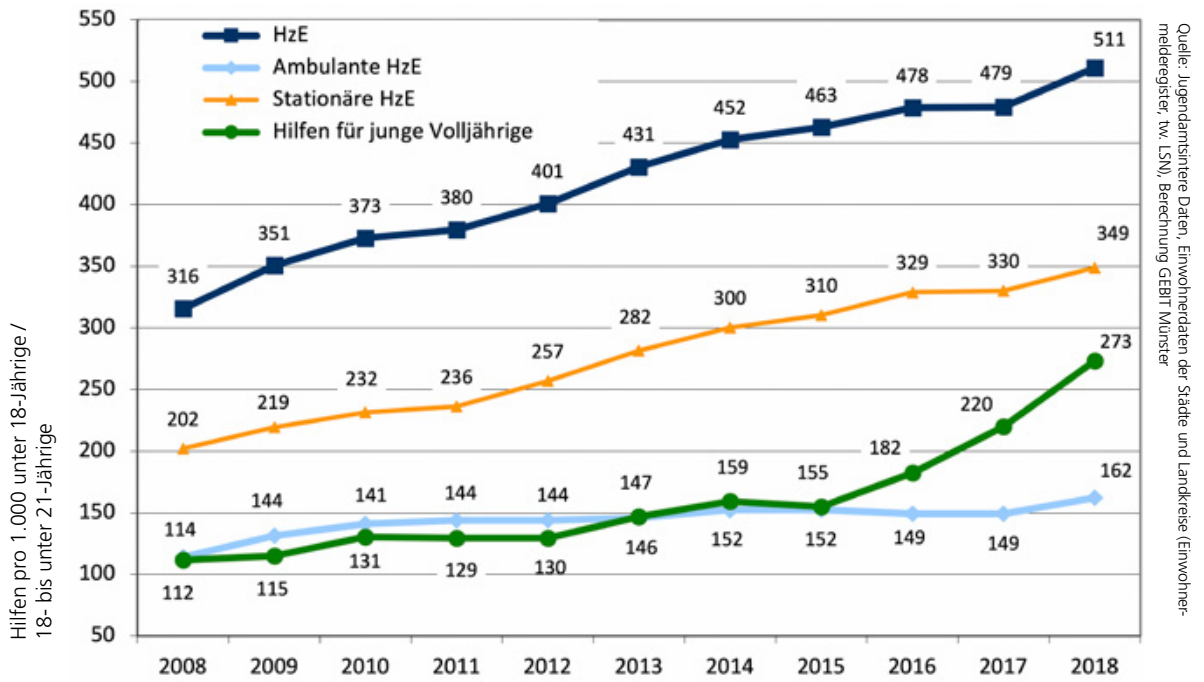
Erfassung von Jugendhilfeausgaben

Um Zuschussbedarfe zu berechnen, werden im Rahmen der IBN sowohl Ausgaben als auch Einnahmen für die einzelnen Hilfen erfasst. Hierbei werden jedoch lediglich die Zahlungen an die externen Leistungserbringer berücksichtigt, nicht die Personalkosten der Jugendämter, die bei der Hilfestellung selbst entstehen. Im Bereich der Einnahmen werden neben Heranziehungen der Eltern auch Kostenerstattungen anderer Jugendämter berücksichtigt.

Der Zuschussbedarf wird berechnet, indem Einnahmen von den Ausgaben abgezogen werden. Dieser Betrag wird auf die Bevölkerung unter 18 Jahren bzw. im Falle von Hilfen für junge Volljährige auf die Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 21 Jahren bezogen.

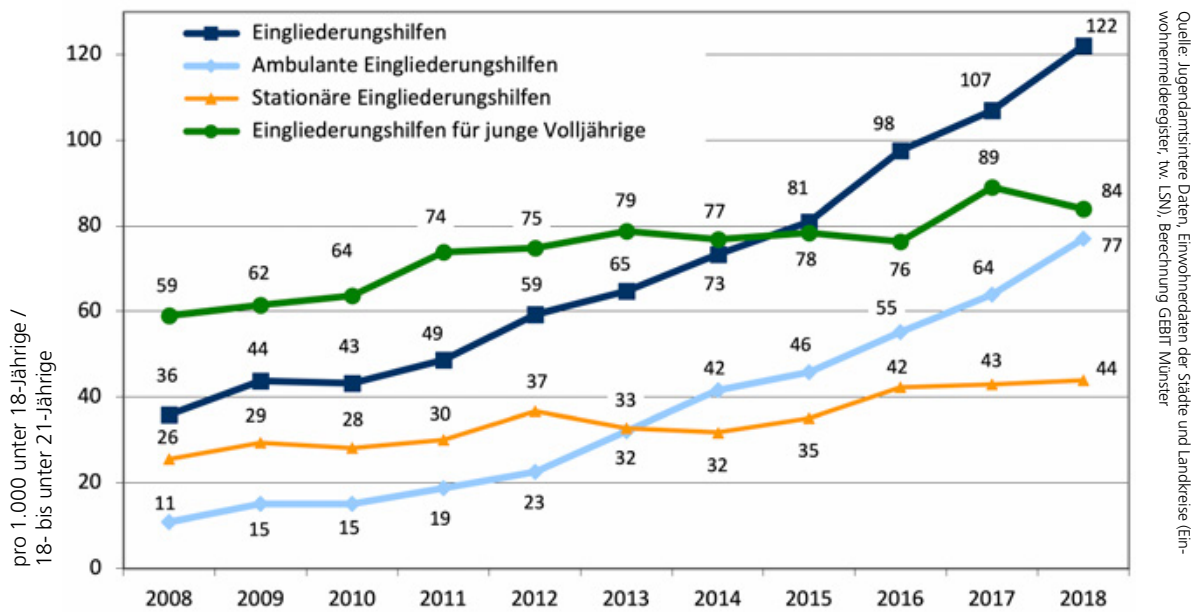
Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 21 Jahre durchschnittlich 273 Euro ausgegeben. Der Zuschussbedarf für Hilfen für junge Volljährige ist preisbereinigt von 2008 bis 2018 um 115 % gestiegen, wobei der prozentuale Zuwachs alleine in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe zusammen 44 % ausmachte.

Im Vergleich ist der Zuschussbedarf für ambulante Hilfen im gesamten Zeitverlauf deutlich geringer angestiegen. Für 2016 kann sogar erstmals ein leichter Rückgang des Zuschussbedarfs verzeichnet werden, der sich 2017 hält. Erst im Jahr 2018 stieg der Zuschussbedarf mit einem Plus von 13 Euro deutlich. Langfristig ist über die gesamte Zeitspanne dennoch ein Anstieg des Zuschussbedarfs für ambulante HzE festzustellen. So wurden 2018 für ambulante Hilfen pro Kind und Ju-



HxE Amb., Stat. & Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 46; Hilfen für junge Vollj.: N 2017 = 44, N 2018 = 45

Abbildung 25: Zuschussbedarf Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in Niedersachsen 2008 bis 2018



HxE Amb., Stat. & Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 46; Hilfen für junge Vollj.: N 2017 = 44, N 2018 = 45

Abbildung 26: Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen in Niedersachsen 2008 bis 2018

gendlichen im Schnitt 162 Euro ausgegeben; seit 2008 ist der Zuschussbedarf damit preisbereinigt um 25 % angestiegen.

Auch auf Bundesebene ist bis 2017 ein Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen, welcher sich 2018 recht konstant hält. Während die Ausgaben für ambulante Hilfen im Zeit-

verlauf einen gleichmäßigen Zuwachs verzeichnen, sind die Ausgaben für Fremdunterbringungen bis einschließlich 2016 deutlich angestiegen. Für Hilfen für junge Volljährige ist auch 2018 ein Anstieg der finanziellen Aufwendungen zu verzeichnen^{30,31}.

Die hier beschriebenen Ausgaben verstehen sich als Gesamtaufwendungen und sind daher nicht mit den Zuschussbedarfen gleichzusetzen, können jedoch für Trendanalysen herangezogen werden.

Deutlich stärker als die Zuschussbedarfe für HzE sind in Niedersachsen die für § 35a-Eingliederungshilfen gestiegen, auch wenn die Werte an sich deutlich geringer ausfallen (Abbildung 26). 2018 wurden 122 Euro pro Kind und Jugendlichen für diese Eingliederungshilfen ausgegeben, 2008 waren es 36 Euro. Berücksichtigt man die Preissteigerung in diesem Zeitraum, stieg der Zuschussbedarf für diese Hilfen um 97 %. Gerade in den vergangenen zwei Jahren stieg auch dieser Wert noch einmal deutlich: Seit 2016 preisbereinigt um 20 %.

Dieser Trend ist auf Bundesebene ebenfalls bis 2016 stark und in den Jahren 2017 und 2018 in moderatem Umfang festzustellen^{28,32}.

Angestiegen ist dabei vor allem der Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen. 2008 wurden für ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII durchschnittlich 11 Euro pro Kind und Jugendlichen bezuschusst, 2018 lag dieser Betrag bei 77 Euro. Auch preisbereinigt hat sich der Zuschussbedarf in etwa verfünffacht (plus 527 %). Die preisbereinigte Steigerungsrate des Zuschussbedarfs für stationäre Eingliederungshilfen seit 2008 liegt dagegen bei 51 %. Sie machen außerdem den kleinsten Anteil unter den gesamten Eingliederungshilfen aus. Nachdem einem Anstieg des Zuschussbedarfs in 2016 hält sich der Wert 2017 und 2018.

Für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wurden 2008 für junge Volljährige 59 Euro pro 1.000 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 21 Jahre ausgegeben, 2018 waren es 84 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr, wo der Wert jedoch deutlich anstieg, ist der Wert etwas gesunken. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit 2008 ist der Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen für junge Volljährige insgesamt mit einem Plus von 25 % etwas angestiegen. Insgesamt machen die Eingliederungshilfen für junge Volljährige jedoch den größten Anteil aller Hilfen nach § 35a aus.

Erklärungsansätze

1. Erklärungsansätze in den Vergleichsringen hinsichtlich der Anstiege der Zuschussbedarfe bestanden im Zusammenhang mit einer ‚Intensivierung‘ und ‚Spezialisierung‘ der Hilfeerbringung durch die Leistungserbringer. In einem stationären Setting können bspw. verstärkt spezielle, therapeutische (aber ggf. auch familienbezogene) Leistungen wie z. B. in Intensivgruppen erbracht werden. Intensivgruppen sind mit einem besseren Betreuungsschlüssel ausgestaltet und ziehen eine Erhöhung der durchschnittlichen Kosten pro Fall während der Laufzeit der Maßnahme nach sich.
2. Ein weiterer Erklärungsansatz kann in veränderten Entgelt- und Leistungsvereinbarungen, Fachleistungsstundensätzen und -umfängen sowie in veränderten Laufzeiten von Hilfen vermutet werden.

³⁰ Vgl. Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Tabel, Agathe (2017): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Datenbasis 2016. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Online verfügbar unter: www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf (zuletzt geprüft am 28.11.2019).

³¹ Vgl. Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2019): KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Heft 3 / 2019. AKJstat. Technische Universität Dortmund. Online verfügbar unter: <http://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/komdat-jugendhilfe-heft-3-19-erschienen/> (zuletzt geprüft am 03.03.2020).

³² Vgl. ebd.

2.5 Gemeinsame Betrachtung von Leistungen und Jugendhilfeausgaben

Kernaussagen

1. HzE-Quoten und Zuschussbedarfe haben sich beide ca. um 50 % seit 2006 gesteigert und sind auch 2018 beide gestiegen. Ab dem Jahr 2016 liegt die Zunahme der Zuschussbedarfe erstmals über der Quote der HzE.
2. Im Bereich der stationären HzE liegt die Zunahme des Zuschussbedarfes 2018 um ein Drittel über der Hilfe-Quote. Verstärkte sich die Differenz 2016 noch deutlich, sanken beide Werte zu 2017 und stiegen simultan 2018 wieder an.
3. Die ambulante HzE-Quote liegt beständig über ihrem Zuschussbedarf, welcher 2018 noch 22 % niedriger ist. Beide Quoten haben sich insgesamt jedoch positiv entwickelt und sind auch 2018 gestiegen.
4. Seit 2017 liegt der Zuschussbedarf für Hilfen junger Volljähriger erstmals über der entsprechenden Hilfe-Quote. Beide sind seit 2006 deutlich gestiegen (96 % und 75 %). In den letzten beiden Jahren sind die Quoten um 45 % (Zuschussbedarf) und 18 % (Hilfen) gestiegen.
5. Die Kosten für die einzelne Eingliederungshilfe sind im Gesamtverlauf deutlich gestiegen. 2017 und 2018 steigen die Zuschussbedarfe besonders stark im Vergleich zur Hilfe-Quote. Seit 2006 hat sich diese um 115 % gesteigert, während der Zuschussbedarf um 190 % angestiegen ist.

6. Besonders deutlich ist der Zuschussbedarf für ambulante § 35a-Hilfen gestiegen, gerade auch in den letzten beiden Jahren, der sich insgesamt verfünffacht hat. Währenddessen hat sich die Hilfe-Quote nur etwas mehr als verdoppelt.
7. Die Quoten der stationären Eingliederungshilfe und Zuschussbedarfe haben sich zwar unregelmäßig, aber weitgehend parallel zueinander entwickelt und liegen 2018 um 38 % und 34 % über dem Ausgangswert. Die Hilfe-Quote ist vor allem 2017 und 2018 stark angestiegen.
8. 2018 werden für einen ähnlichen Zuschussbedarf wie 2006 mittlerweile deutlich mehr Eingliederungshilfen für junge Volljährige erbracht. Die Zahl der Hilfen stieg 2017 und 2018 noch einmal deutlich.

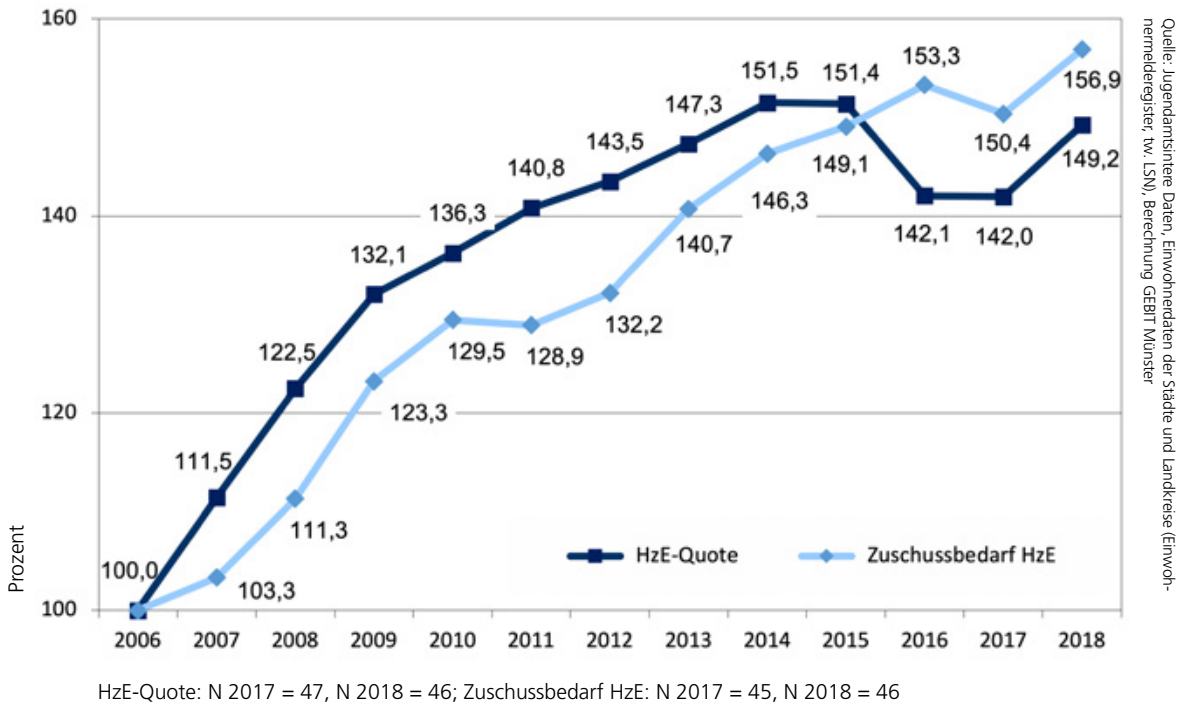
Wie in den beiden vorherigen Kapiteln deutlich wurde, sind sowohl die Anzahl der Hilfen als auch die Zuschussbedarfe seit 2008 insgesamt angestiegen. Hilfezahlen und Zuschussbedarfe haben sich jedoch unterschiedlich entwickelt. Bei den dargestellten Zuschussbedarfen wurden die Preissteigerungsraten in den Folgejahren berücksichtigt, so dass hier der preisbereinigte Nettoeffekt dargestellt wird³³.

In den folgenden Abbildungen werden die prozentualen Entwicklungen der Leistungsquoten und Zuschussbedarfe gegenübergestellt. Die Darstellung umfasst die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen. Die Zeitreihen für dieses Kapitel werden ab dem Jahr 2006 dargestellt. Die Weiterführung der Darstellung der prozentualen Entwicklung vom vorherigen fünften Basisbericht ist so gewährleistet³⁴.

Die HzE-Quote ist im Zeitraum 2006 bis 2015 stärker angestiegen als der entsprechende Zuschussbedarf (vgl. Abbildung 27). Bis 2015 wurde damit für die einzelne Hilfe weniger aufgewendet. 2016 kehrt sich dieses Bild um, indem der Zuschussbedarf erstmalig über der HzE-Quote liegt.

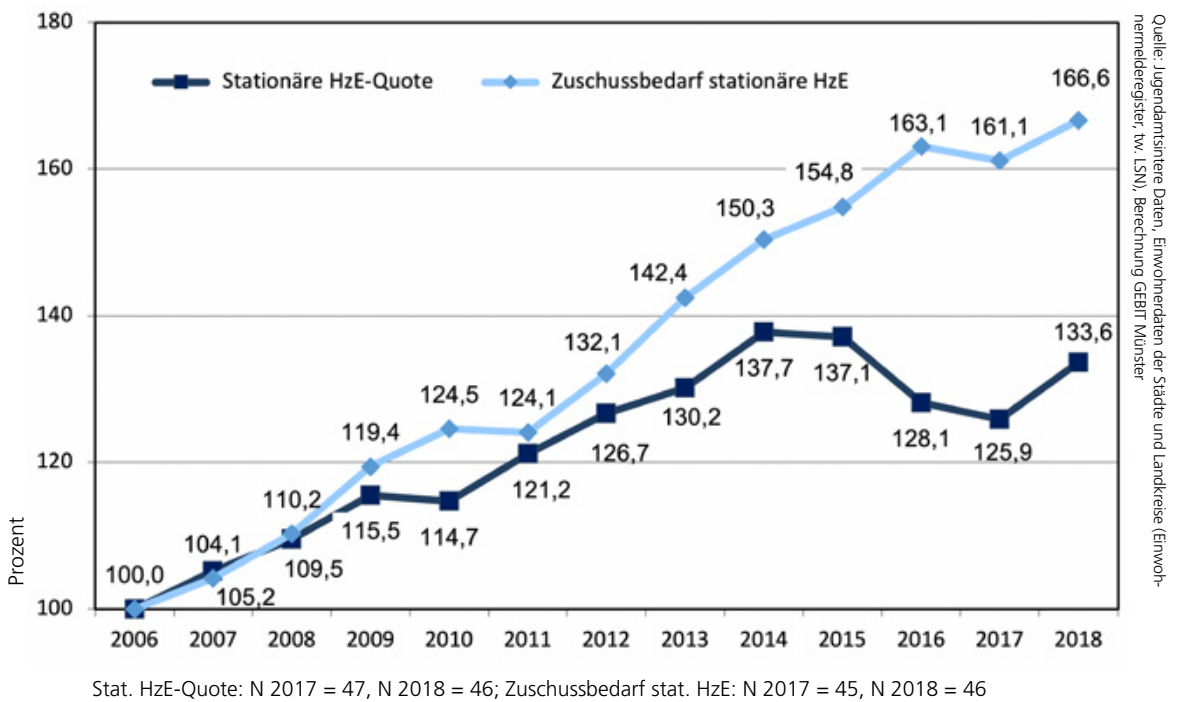
³³ Das bedeutet, dass die allgemeinen Preissteigerungen in den Berechnungen des Anstieges berücksichtigt wurden.

³⁴ Da die entsprechenden Abbildungen keine unveränderbaren Ist-Werte der einzelnen Jahre darstellen, sondern immer eine prozentuale Hochrechnung der Quoten bzw. Zuschussbedarfe ab einem gewissen Zeitpunkt, würde eine Rechnung ab dem Jahr 2008 andere Werte als im Vorjahr abbilden; selbst wenn die Verlaufskurve an sich gleichbleibt, da die Basiszahlen unverändert bleiben. Eine direkte Vergleichbarkeit zum vorherigen Basisbericht wäre somit unterbrochen bzw. erschwert.



Quelle: Jugendamtstimmere Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderregister, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 27: Prozentuale Entwicklung von HzE-Quoten und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018

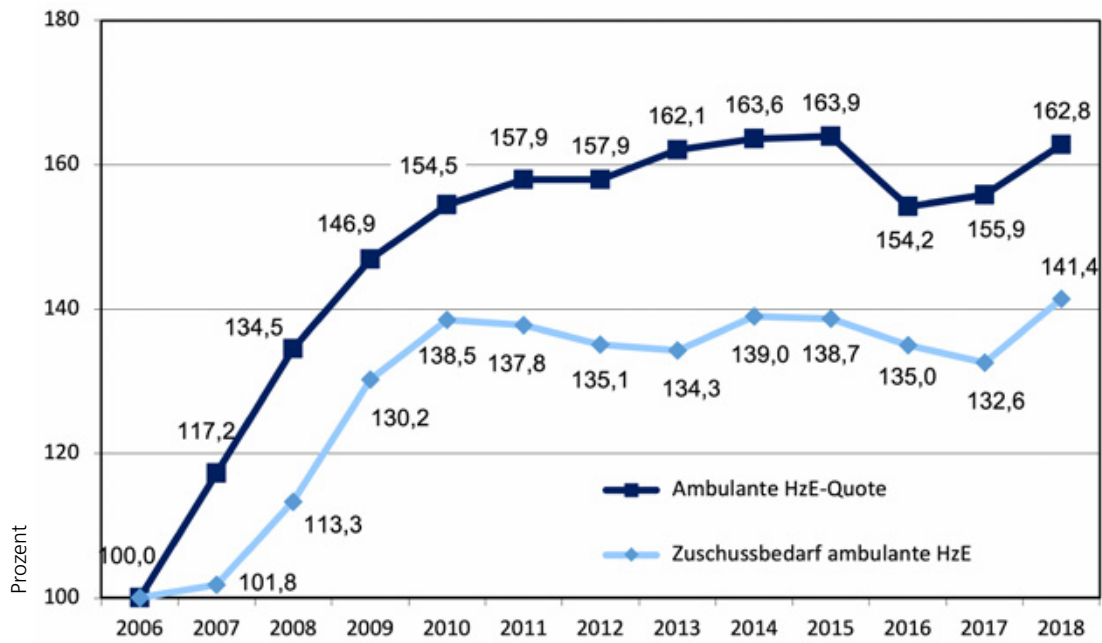


Quelle: Jugendamtstimmere Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderregister, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 28: Prozentuale Entwicklung stationäre HzE-Quote und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018

Zwar ist 2016 ein Rückgang der HzE-Quote erkennbar, der Zuschussbedarf steigt jedoch weiter an. Erst 2017 nähern sich beide Werte etwas an; im Jahr 2018 steigen sowohl die HzE-Quoten wie auch der Zuschussbedarf parallel an. Im gesamten Zeitverlauf haben sich sowohl die Quoten der Hilfen (57 %) wie auch der Zuschussbedarf (49 %) um ein ähnliches Niveau gesteigert.

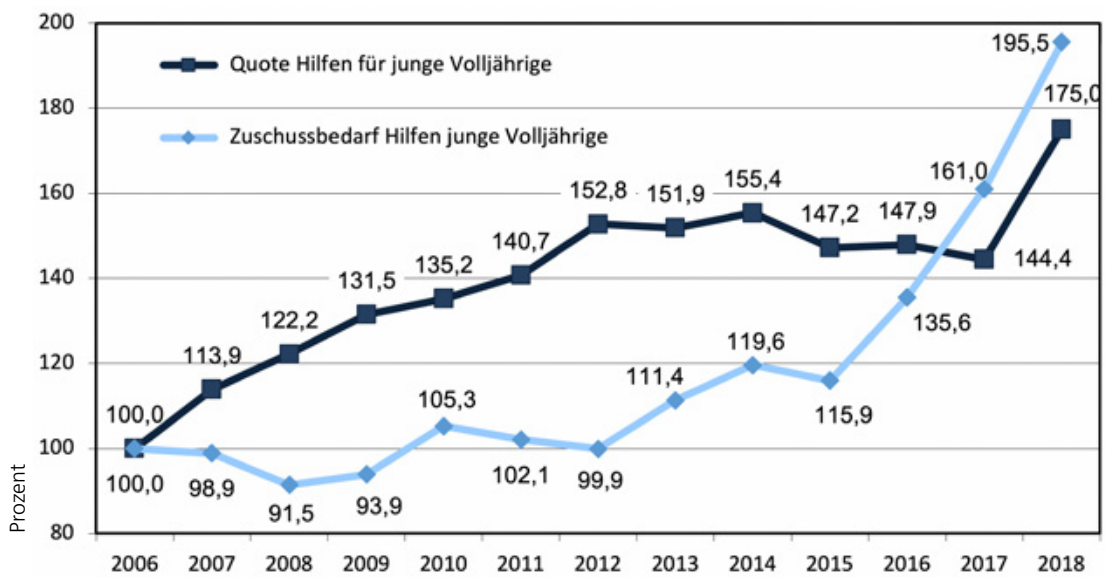
Betrachtet man die Abbildung 28 für die stationäre HzE-Quote zeigt sich zunächst eine ähnliche Entwicklung von Hilfe-Quote und preisbereinigtem Zuschussbedarf. Seit 2012 entwickeln sich beide Linien jedoch deutlicher auseinander. Diese Entwicklung wird 2016 noch extremer, indem der Zuschussbedarf ansteigt und die stationäre HzE-Quote sinkt. Der Abstand zwischen der Quote



Quelle: Jugendämterliche Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermeldeeregister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Amb. HzE-Quote: N 2017 = 47, N 2018 = 46; Zuschussbedarf amb. HzE: N 2017 = 45, N 2018 = 46

Abbildung 29: Prozentuale Entwicklung ambulante HzE-Quote und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018³⁵



Quelle: Jugendämterliche Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermeldeeregister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Hilfe f.j.V.-Quote: N 2017 = 44, N 2018 = 44; Zuschussbedarf Hilfen f.j.V.: N 2017 = 44, N 2018 = 45

Abbildung 30: Prozentuale Entwicklung Quote Hilfen für junge Volljährige und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018

³⁵ Im vorherigen fünften Basisbericht gab es für die Zeitreihe des Zuschussbedarfs ambulanter Hilfen fehlerhafte Werte: Hier war die prozentuale Entwicklung des Zuschussbedarfs aller HzE (gleich Abbildung 27) angegeben, nicht die der reinen ambulanten Hilfen. Die Werte wurden korrigiert.

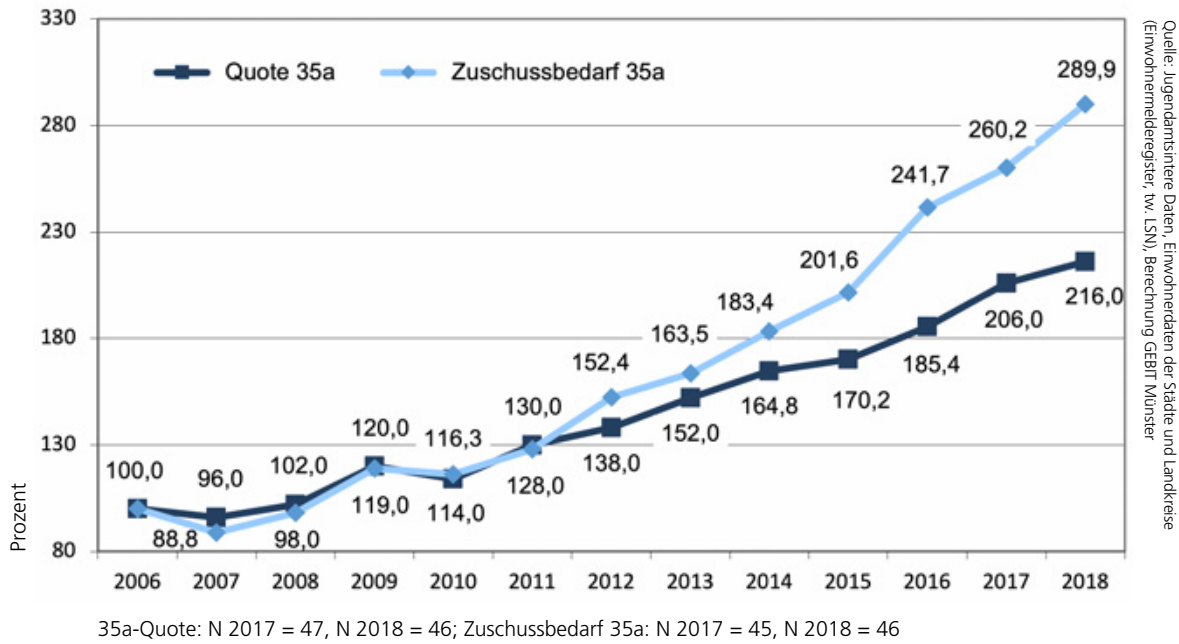


Abbildung 31: Prozentuale Entwicklung von Quoten 35a-Eingliederungshilfen und Zuschussbedarf Eingliederungshilfen in Niedersachsen 2006 bis 2018

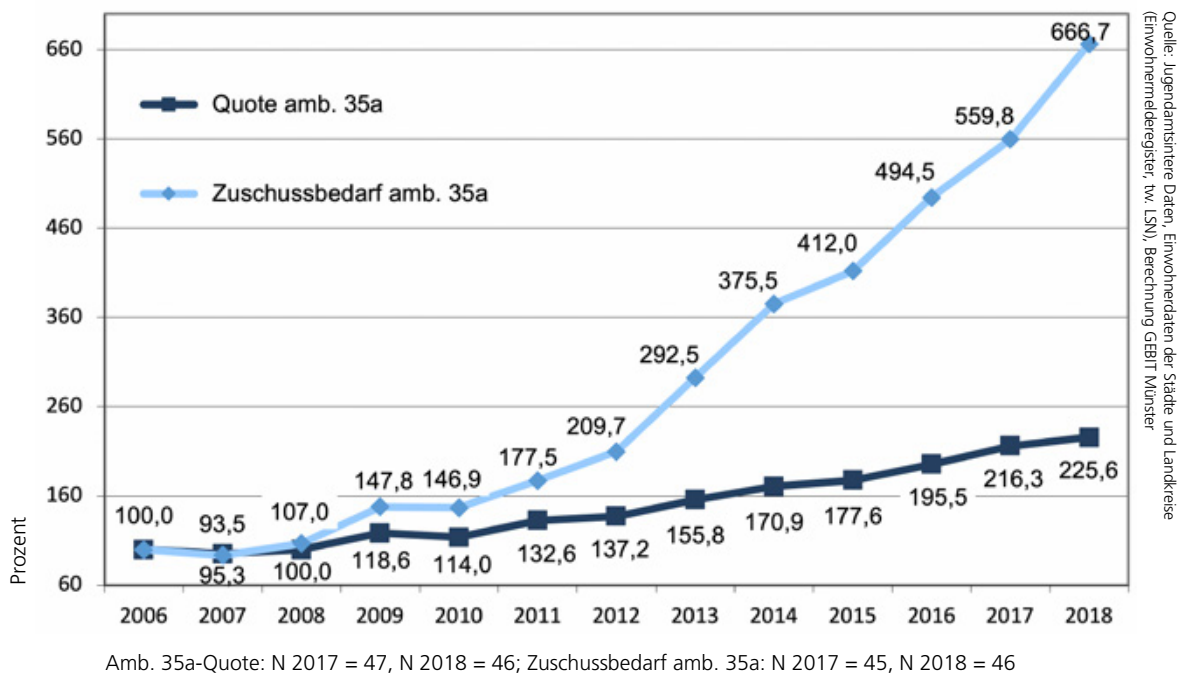
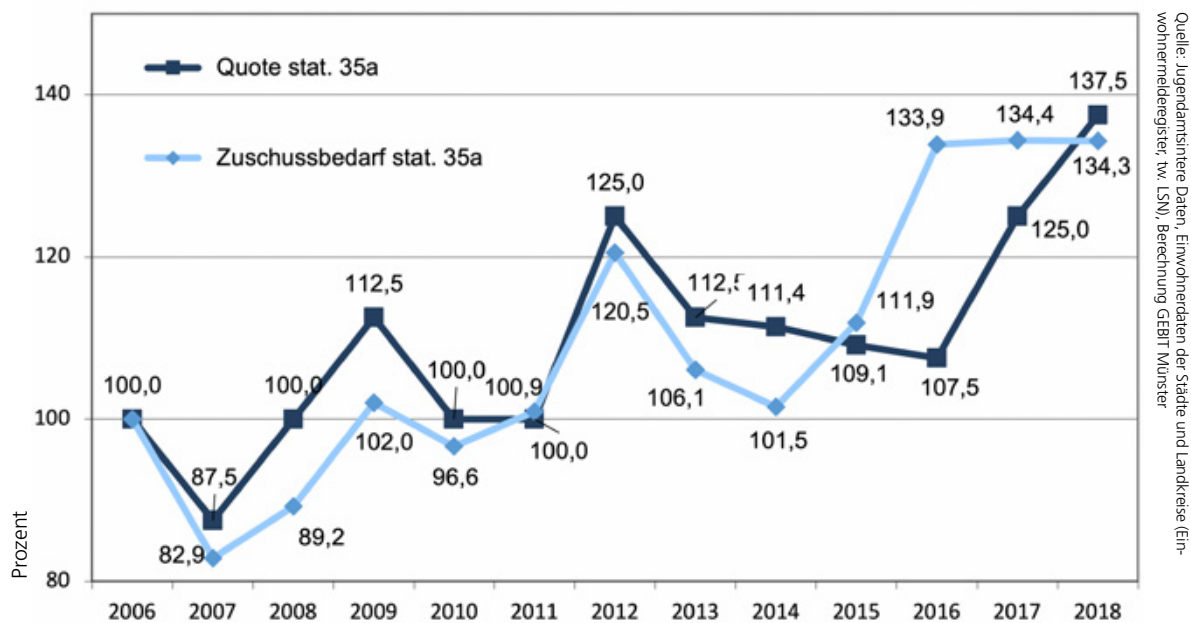


Abbildung 32: Prozentuale Entwicklung Quote ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018



Stat. 35a-Quote: N 2017 = 46, N 2018 = 46; Zuschussbedarf stat. 35a: N 2017 = 45, N 2018 = 46

Abbildung 33: Prozentuale Entwicklung Quote stationäre Eingliederungshilfen und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018³⁶

stationärer Hilfen und dem Zuschussbedarf bleibt für die letzten beiden Jahre der Zeitreihe konstant. Beide prozentualen Entwicklungen fallen zu 2017 etwas ab und steigen simultan zu 2018 wieder deutlich an. Somit liegt im Gesamtzeitraum die Steigerung des preisbereinigten Zuschussbedarfs (67 %) um etwa ein Drittel höher als die der stationären HzE-Quote (34 %). Damit wurde für die einzelne Hilfe mehr aufgewendet.

Im Hinblick auf die Quote für ambulante HzE und deren Zuschussbedarf wird ersichtlich, dass die Hilfe-Quote bis 2015 deutlich über dem preisbereinigten Zuschussbedarf liegt. Zum Jahr 2016 nähern sich beide Werte etwas an. 2017 und 2018 steigen sowohl die Quote der ambulanten HzE wie auch ihr Zuschussbedarf. Letzterer liegt dennoch rund 22 % niedriger als die Hilfe-Quote. Über die gesamte Zeitreihe hinweg betrachtet verzeichnen die ambulanten Hilfen eine stark positive prozentuale Entwicklung von 63 % und der Zuschussbedarf eine geringere positive Entwicklung von 41 %.

Wie Abbildung 30 zeigt, entwickelte sich die Hilfe-Quote für junge Volljährige zunächst auseinander, näherte sich jedoch 2016 deutlich an. Zurückzuführen ist dies auf eine sinkende Tendenz der Hilfe-Quote für junge

Volljährige seit 2014 bei gleichbleibendem Anstieg des entsprechenden Zuschussbedarfs. Ab 2017 steigt der preisbereinigte Zuschussbedarf sehr deutlich an und befindet sich somit erstmals über der Hilfe-Quote für junge Volljährige, welche minimal absinkt. Im Jahr 2018 steigen sowohl Hilfe-Quote als auch der Zuschussbedarf stark an. Für die letzten zwei Jahre macht das alleine eine prozentuale, preisbereinigte Steigerung von 45 % für den Zuschussbedarf und 18 % für die Hilfe-Quote aus.

Vom Jahr 2006 ausgegangen hat die Quote der Hilfen für junge Volljährige damit eine prozentuale Entwicklung von 75 % und der preisbereinigte Zuschussbedarf von 96 % erfahren.

Betrachtet man die Entwicklung von Quoten und Zuschussbedarf der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII insgesamt so zeigt sich, dass der Zuschussbedarf seit 2012 konstant stärker angestiegen ist als die entsprechende Hilfe-Quote (vgl. Abbildung 31).

2018 lag die Quote der Eingliederungshilfen 116 % höher als 2006, während der Zuschussbedarf preisbereinigt um 190 % gestiegen ist. Damit sind die Kosten für die einzelne Hilfe deutlich gestiegen. In den letzten beiden

³⁶ Im vorherigen fünften Basisbericht gab es für die Quoten der stationären Eingliederungshilfen nach § 35a für die Jahre 2011 und 2012 fehlerhafte Werte, diese werden nun korrigiert dargestellt.

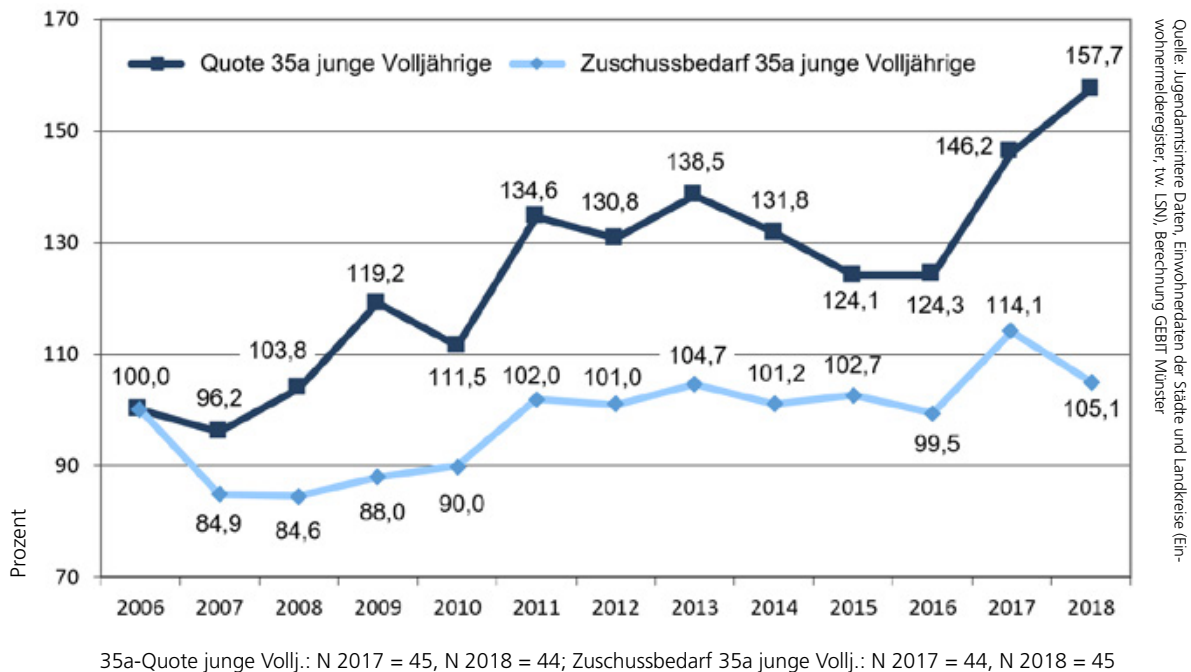


Abbildung 34: Prozentuale Entwicklung Quote Eingliederungshilfen für junge Volljährige und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018

Jahren der Zeitreihe setzte sich diese Steigerung weiter fort, was insbesondere für die Zuschussbedarfe gilt.

Diese Entwicklung ist vorrangig auf die ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII zurückzuführen (vgl. Abbildung 32). Die entsprechenden Werte entwickelten sich die ersten Jahre parallel und seit 2009 kontinuierlich auseinander. Bis zum Jahr 2018 steigerte sich der preisbereinigte Zuschussbedarf durchgängig sehr stark und ist im Vergleich zu 2006 um 567 % höher. Die ambulanten Hilfe-Quoten steigerten sich mit einem Plus von 126 % zum Anfangswert zwar ebenfalls, jedoch deutlich geringer.

Umgekehrt sieht es bei den stationären Eingliederungshilfen aus, wie in Abbildung 33 zu sehen ist: Über den Zeitverlauf hinweg kann eine sehr ungleichmäßige, jedoch grundsätzlich parallel verlaufende Entwicklung beobachtet werden. Ab 2015 übersteigt der Anstieg des Zuschussbedarfs den Anstieg der Quote für stationäre Eingliederungshilfen nach § 35a. Letztere sinkt bis 2016 ab, nur um dann in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe stark anzusteigen. Der preisbereinigte Zuschussbedarf stationärer Eingliederungshilfen hat bereits 2016 eine prozentuale Steigerung um plus 22 % vollzogen und hält sich auch 2017 und 2018 konstant.

Im Jahr 2018 liegt die Quote der stationären Eingliederungshilfen erstmals seit 2014 mit einer prozentualen Entwicklung seit 2006 von 38 % wieder höher als ihr Zuschussbedarf (34 %).

Im Hinblick auf Eingliederungshilfen für junge Volljährige zeigt sich, dass der preisbereinigte Zuschussbedarf 2018 im Vergleich zu 2006 nur sehr gering gestiegen ist, während die Hilfe-Quote 58 % über dem Ausgangswert liegt. Mit dem gleichen Zuschuss werden demnach 2018 deutlich mehr Eingliederungshilfen für junge Volljährige erbracht als 2006.

Betrachtet man die Entwicklung der Quoten und des Zuschussbedarfs über die gesamte Zeitspanne hinweg, liegt die Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Volljährige jederzeit über dem Zuschussbedarf und verzeichnet insgesamt, abgesehen von einigen Rückgängen, eine positive Entwicklung. Der Zuschussbedarf für diese Hilfe hält sich, vor allem nach einem Rückgang bis 2010, mehr oder weniger konstant. Auffällig ist, dass sich 2017 beide Quoten noch deutlich steigern, im Jahr 2018 jedoch der Zuschussbedarf stark sinkt, während die Quote für Eingliederungshilfen junger Volljähriger noch ein weiteres Mal ansteigt.

Erklärungsansätze

1. Eine Erklärung für den Anstieg des stationären Zuschussbedarfes in der Vergleichsringarbeit ist der Umstand, dass offenkundig zunehmend über die „Standardleistungen“ des § 34 hinaus, Zusatzleistungen in Anspruch genommen wurden. Zudem ist es seither auch in diesem Handlungsfeld zu Veränderungen im Preisgefüge der Anbieter gekommen.
2. Die prozentuale Zunahme des Zuschussbedarfs für den Bereich ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII kann durch den starken Anstieg von Schulbegleitungen, den Jugendämter seit einigen Jahren beobachten, begründet sein. Schulbegleitungen gehen u. a. aufgrund des höheren Betreuungsumfanges mit höheren Kosten im Vergleich zu anderen Unterstützungsformen, wie z. B. Legasthenie- und Dyskalkulietherapien, einher.
3. Schwankungen in der Zeitreihe der Quote für Eingliederungshilfen für junge Volljährige können u. a. in der geringen Fallzahl begründet sein. Eine kleinere Stichprobe ist bei Änderung einzelner Daten deutlich anfälliger für Schwankungen als eine große Stichprobe – somit können kleine Änderungen augenscheinlich größere Auswirkungen haben.

2.6 Veränderungen im Bereich Kund/innenzufriedenheit 2008 bis 2018

Kernaussagen

1. Die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden in Bezug auf Wertschätzung, Problemlösungsbeitrag und Beteiligung liegt auch im Jahr 2018 bei ungefähr 80 %. Seit 2008 gab es eine Steigerung von 6 bis 8 %.
2. Die Nachvollziehbarkeit der Jugendamts-Entscheidungen sehen dagegen rund 70 % der Kundinnen und Kunden als positiv. Allerdings hat sich dieser Wert im Gesamtverlauf mit einem Plus von 20 % deutlich gesteigert.

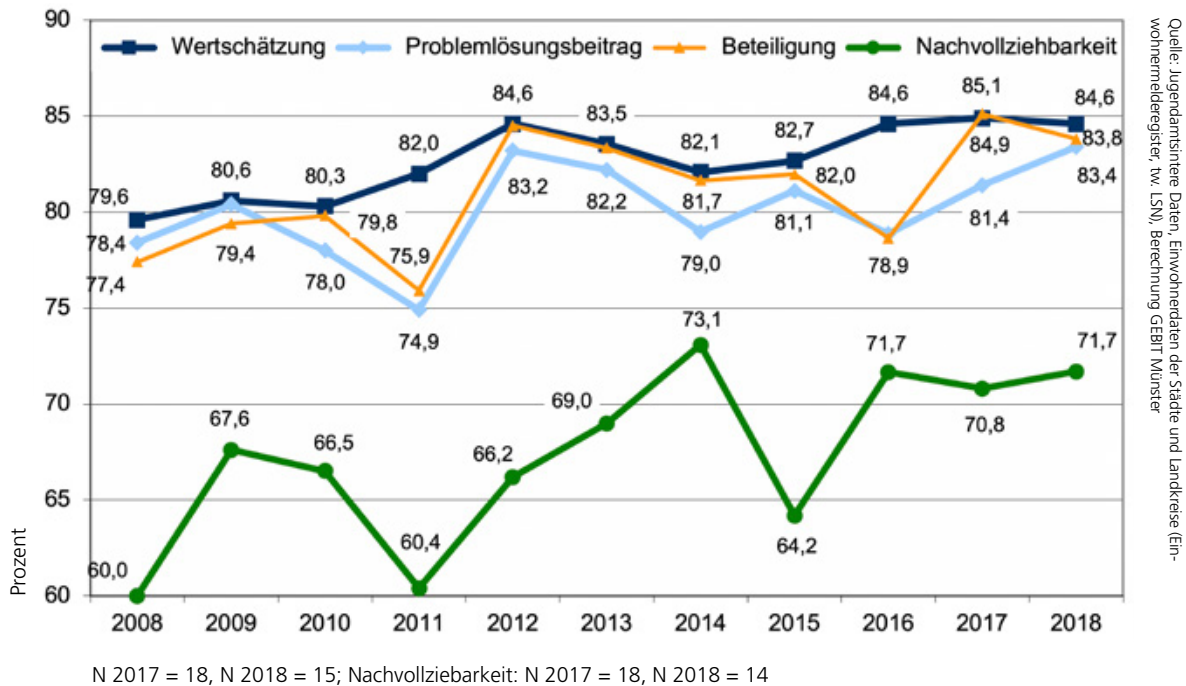
Die Zufriedenheit der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familienangehörigen mit den Leistungen der Jugendämter ist neben Auftragserfüllung, Wirtschaftlichkeit und Mitarbeiter/innenzufriedenheit ein wichtiger Bestandteil der Balanced Score Card, nach der die IBN aufgebaut ist. Kund/innenzufriedenheit oder auch Servicequalität sind in allen Qualitätsmanagementsystemen ein wichtiger Aspekt. Mit der Einführung des § 79a im SGB VIII, der die öffentliche Jugendhilfe zur konkretisierenden Qualitätsentwicklung verpflichtet, hat dieser Aspekt noch einmal besondere Bedeutung erhalten.

Kund/innenzufriedenheit

Jugendlichen und Sorgeberechtigten werden die folgenden Aussagen vorgelegt, zu denen sie auf einer vierstufigen Skala den Grad ihrer Zustimmung angeben sollen:

1. „Ich fühle mich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes ernst genommen.“
2. „Meine Vorstellungen kann ich in den Gesprächen im Jugendamt einbringen.“
3. „Das Jugendamt hat mir geholfen.“
4. „Ich kann die Entscheidungen des Jugendamtes verstehen.“

Die Kennzahl gibt jeweils den Anteil der Befragten an, die diesen Aussagen ganz oder überwiegend zugestimmt haben.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

N 2017 = 18, N 2018 = 15; Nachvollziehbarkeit: N 2017 = 18, N 2018 = 14

Abbildung 35: Kund/innenzufriedenheit 2008 bis 2018

Die „Dienstleistung Kinder- und Jugendhilfe“ ist – wie die Erbringung aller persönlichen Dienstleistungen – auf die Interaktion und Kommunikation zwischen „Kundin“ bzw. „Kunde“ und Fachkräften der Jugendämter angewiesen. Persönliche Dienstleistungen können generell nicht „ohne“ den jeweiligen Abnehmer dieser Leistung erbracht werden. Dieses sogenannte Uno-actu-Prinzip³⁷ legt es daher nahe, bei der Betrachtung Kinder- und Jugendhilfe auch die Sicht der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten selbst mit in den Blick zu nehmen.

Die wahrgenommene Qualität der Beziehung zu den Fachkräften ist von großer Bedeutung für das Gelingen der Hilfen. Das Wissen um die Zufriedenheit der „Kundinnen“ und „Kunden“ hat damit auch steuerungsrelevanten Charakter. Kund/innenzufriedenheit ist deshalb einer der vier Bereiche, der auf der Balanced Scorecard abgebildet wird.

Alle Daten zur Kund/innenzufriedenheit werden im Rahmen von Befragungen erhoben. Da nicht alle Jugendämter jährlich solche Befragungen durchführen, ist die zugrunde liegende Zahl der Fälle bei den Kennzahlen zur Kund/innen- und Mitarbeiter/innenzufriedenheit geringer als bei den Kennzahlen zu Leistungen und

Jugendhilfeausgaben. 2018 haben 15 Jugendämter, weniger als in den Vorjahren, eine Befragung ihrer „Kundinnen und Kunden“ durchgeführt. Diese geringe Grundgesamtheit sollte bei der Interpretation der Zeitreihe Berücksichtigung finden.

Wie die Abbildung 35 zeigt, sind Jugendliche und Sorgeberechtigte mit der Arbeit der Jugendämter auch 2018 relativ zufrieden. Mehr als 80 % der Befragten fühlen sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter wertgeschätzt. Seit 2016 hält sich dieser Wert konstant. Ebenfalls etwas über 80 % gaben 2018 an, sich beteiligt gefühlt zu haben und den Eindruck zu haben, dass das Jugendamt ihnen geholfen hat. Nachdem die Quote zur Beteiligung 2016 deutlich gesunken war, stieg sie in 2017 auf einen neuen Höchstwert an, sank 2018 jedoch wieder. Die Kund/innenzufriedenheit in Bezug auf einen Problemlösungsbeitrag stieg in den beiden letzten Jahren hingegen kontinuierlich an. Alle drei Quoten haben seit 2008 eine geringe Steigerung um die 6 bis 8 % zu verzeichnen.

Geringer fällt die Zustimmung zur Aussage „Ich kann die Entscheidungen des Jugendamtes verstehen“ aus. 72 % der Jugendlichen und Sorgeberechtigten haben

³⁷ Gross, Peter und Bernhard Badura (1977): Sozialpolitik und Soziale Dienste: Entwurf einer Theorie personenbezogener Dienstleistungen, in: Ferber, Christian von und Franz-Xaver Kaufmann (Hrsg.): Soziologie und Sozialpolitik, Sonderheft 19 der KZfSS, S. 361-385. Opladen, S. 361-385.

dieser Aussage in den Befragungen 2018 ganz oder überwiegend zugestimmt. Seit 2008 hat sich dieser Wert aber am stärksten entwickelt und liegt nun 12 Prozentpunkte und damit 20 % höher.

Erklärungsansätze

1. Soweit die Kundinnen- und Kundenbefragung durch das Jugendamt durchgeführt wird, handelt es sich i.d.R. um kleine Grundgesamtheiten, deren Veränderungen in der Zeitreihe hohe Ausschläge nach sich ziehen.
2. Im Vergleich der vier Kennzahlen zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden hat sich in der Gesamtzeitreihe die Kennzahl Nachvollziehbarkeit seit 2008 am stärksten entwickelt. Sie zeigt durchgängig ein auffallend geringeres Wertenniveau. Ein Erklärungsansatz hierfür konnte noch nicht entwickelt werden. Eine hohe Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Jugendamtes kann möglicherweise die Mitwirkungsbereitschaft der Adressaten in der Hilfeerbringung und somit auch die Wirksamkeit der Hilfe steigern.

2.7 Veränderungen im Bereich Mitarbeiter/innenzufriedenheit 2008 bis 2018

Kernaussagen

1. Die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Bereiche Motivation, Einbringung eigener Qualifikationen und Zufriedenheit mit eigener Qualifizierung halten sich auch 2018 konstant zwischen 80 bis 88 %.
2. Das Gefühl um die Anerkennung des eigenen fachlich begründeten Handelns hat sich leicht verbessert und liegt 2018 auf dem bis dato höchsten Wert von 72 %.
3. Transparente Leitungsentscheidungen sowie eine offene Kommunikation im Jugendamt wird auch heute nur von knapp der Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter positiv wahrgenommen. Dennoch sind beide Quoten im gesamten Zeitverlauf um 41 % sowie 19 % gestiegen.

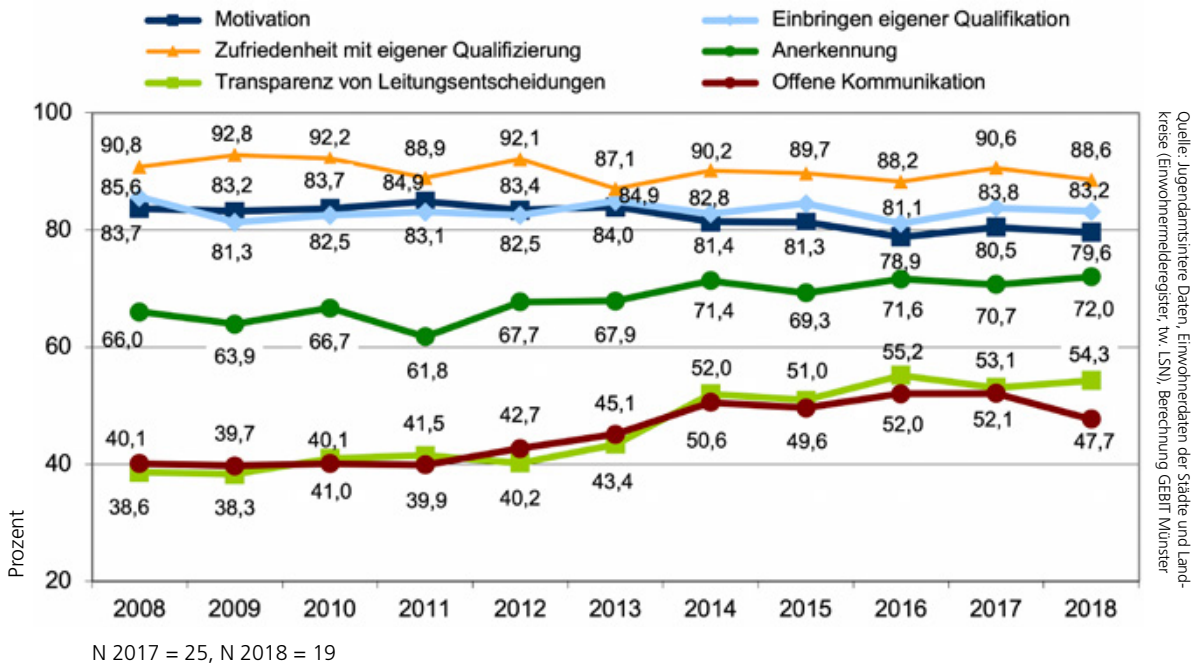
4. Im Gesamtzeitraum sind sowohl die Anzahl der Fortbildungstage wie auch der Supervisionsstunden pro Mitarbeiter/in im Jahr seit 2008 um 31 % (2,9 Tage) und um 11 % (13,6 Tage) gesunken. 2018 sanken die Teilnehmertage um einen halben Tag, während die Supervisionsstunden um fast eine Stunde anstiegen.

Ebenso wie die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden ist auch die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern relevant für das Gelingen von Jugendhilfeleistungen. In der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen innerorganisatorische Aspekte zum Ausdruck, die in engem Zusammenhang mit der Leitung und Führung der Organisation stehen. Insofern stellt sich hier die Frage, inwieweit sich ein bestimmtes Organisationsklima und ein bestimmter Leitungsstil auch auf die Erbringung von Jugendhilfeleistungen auswirken.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Allgemeinen Sozialen Dienst oder der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe über HzE entscheiden, werden im Rahmen der IBN daher zur Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten ihrer Arbeit befragt. Die folgende Abbildung 36 zeigt die entsprechenden Ergebnisse. Auch hier stehen die Prozentwerte für den Anteil der Befragten, die den einzelnen Aussagen voll oder überwiegend zugestimmt haben. 2018 haben 29 Jugendämter, etwas mehr als in den beiden Vorjahren, eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt und die Ergebnisse in der IBN dokumentiert.

Im Zeitverlauf 2008 bis 2018 weisen die Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aspekte Zufriedenheit mit der eigenen Qualifikation, Motivation und Einbringung eigener Qualifikationen keine gravierenden Schwankungen aus. Allen drei Aussagen stimmten auch 2018 in etwa vier Fünftel der Befragten voll oder überwiegend zu. Im Vergleich zu 2008 fällt die Zustimmung in diesen Bereichen jedoch tendenziell etwas geringer aus. 2017 stiegen die Quoten noch geringfügig an, um im Jahr 2018 erneut zu sinken.

Fast drei Viertel der befragten Fachkräfte sehen 2018 ihr fachlich begründetes Handeln auch anerkannt. Im Zeitverlauf ist eine geringe Steigerung zu erkennen. Der Zustimmunganteil für 2018 liegt damit 9 % über dem von 2008.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, Iwv LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 36: Mitarbeiter/innenzufriedenheit 2008 bis 2018

Mitarbeiter/innenzufriedenheit

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD sowie der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe werden die folgenden Aussagen vorgelegt, zu denen sie auf einer vierstufigen Skala den Grad ihrer Zustimmung angeben sollen:

- „Ich arbeite motiviert.“
- „Ich kann meine persönliche und fachliche Qualifikation in meine Arbeit einbringen.“
- „Ich fühle mich für meine Arbeit persönlich und fachlich qualifiziert.“
- „Mein fachlich begründetes Handeln wird anerkannt.“
- „Für mich sind Leitungsentscheidungen transparent und nachvollziehbar.“
- „Bei uns im Jugendamt wird offen miteinander gesprochen.“

Die Kennzahl gibt jeweils den Anteil der Befragten an, die diesen Aussagen voll oder überwiegend zugestimmt haben.

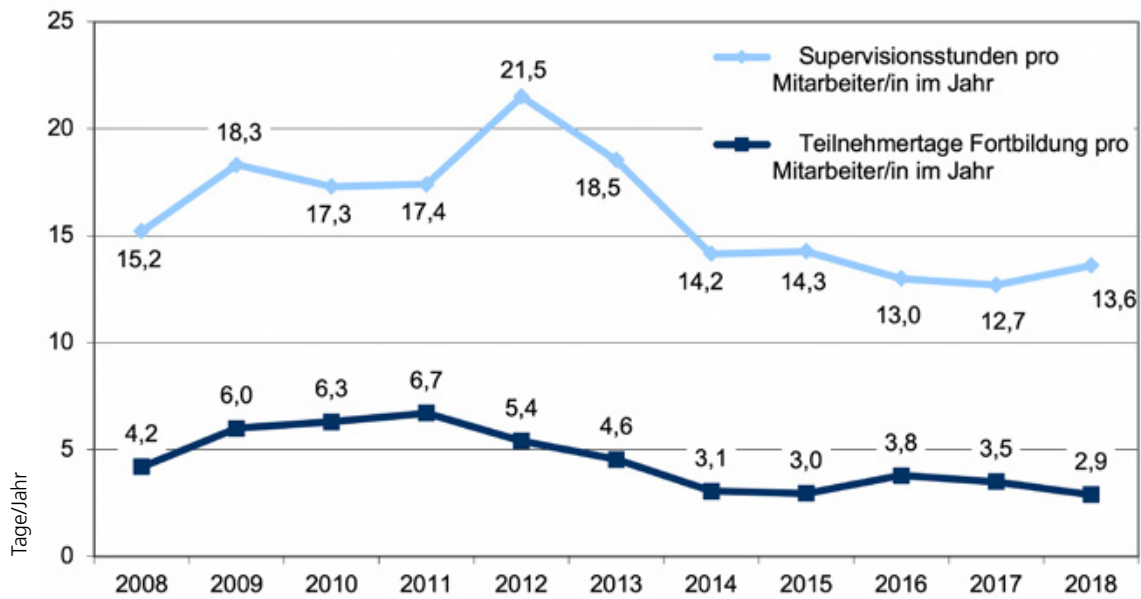
Im Gegensatz dazu kann für die Items Offene Kommunikation und Transparenz von Leitungsentscheidungen zwar eine deutlich geringere Zustimmung, dafür aber eine positivere Entwicklung beobachtet werden. Beide Linien verlaufen im Zeitraum 2008 bis 2018 weitgehend parallel zueinander.

Während 2008 rund 39 % der Befragten der Aussage „Für mich sind Leitungsentscheidungen transparent und nachvollziehbar“ voll oder überwiegend zustimmt, sind es 2018 schon 14 Prozentpunkte mehr. Dies entspricht seit 2008 einem prozentualen Anstieg von 41 %.

Auch im Hinblick auf eine offene Kommunikation im Jugendamt ist insgesamt eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Mit 48 % Zustimmung in 2018 hat diese Kategorie eine prozentuale Steigerung von 19 % seit 2008 erfahren. Im letzten Berichtsjahr sank der Wert jedoch wieder.

Neben den Befragungsdaten zur Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in diesem Bereich auch Daten zur Fortbildung und Supervision erhoben. Abbildung 37 zeigt die Ergebnisse der entsprechenden Kennzahlen für die Jahre 2008 bis 2018. Die Zahl der Fortbildungstage pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter lag demnach 2018 mit durchschnittlich 2,9 Tagen 31 % unter dem Wert von 2008. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl erneut, etwa um einen halben Tag, gesunken. Die meisten Fortbildungstage pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sind mit 6,7 im Jahr 2011 zu verzeichnen.

Im Durchschnitt erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern 2018 pro Jahr 13,6 Supervisionsstunden. Damit ist die Zahl der Supervisionsstunden im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht angestiegen, im gesamten betrachteten Zeitraum jedoch deutlich zurückgegangen. Sechs Jahre zuvor lag die



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister; Iw, LSN); Berechnung GEBIT Münster

Supervisionsstunden: N 2017 = 37, N 2018 = 35; Teilnehmertage: N 2017 = 35, N 2018 = 32

Abbildung 37: Fortbildung und Supervision 2008 bis 2018

Anzahl an Supervisionsstunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter noch bei einem Höchstwert von 21,5 Stunden. Seit 2008 ist die Quote um 11 % zurückgegangen.

Daten für den Bereich Fortbildung und Supervision liegen lediglich für eine Teilmenge der an der IBN beteiligten Jugendämtern vor, sie spiegeln also kein Gesamtbild der IBN wider. In die Kennzahl fließen sowohl Team- als auch Fallsupervisionsstunden ein, die durch externe Supervisorinnen und Supervisoren unterstützt werden. Während Fallsupervision vor allem der bedarfsgerechten Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Fallarbeit dient, stellt die Teamsupervision eine Unterstützung bei Team- bzw. Leitungskonflikten dar.

Erklärungsansätze

1. Trotz positiver Entwicklung bleibt festzuhalten, dass die Werte zur Transparenz von Leitungsentscheidungen und zur offenen Kommunikation noch deutlich unter denen zur eigenen Motivation und Fachlichkeit liegen.
2. Team- als auch Fallsupervision werden in den Jugendämtern vor Ort sehr unterschiedlich ausgestaltet und in Anspruch genommen. Gründe für geringe Supervisionsumfänge können u.a. in der Prozessoptimierung und dem Vorhandensein von Fachstandards liegen. Auch eine funktionierende kollegiale Beratung kann dazu führen, dass weniger externe Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Entwicklung der Zahlen nur schwer auf bestimmte Zusammenhänge zurückführen.

2.8 Veränderungen der Leistungen §§ 27 ff. SGB VIII in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

In diesem Kapitel wird die Datengrundlage 2008 bis 2018 der Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Bereiche der Inobhutnahmen auf der Ebene der Vergleichsringe der IBN aufbereitet.

Anders als die sozialstrukturellen Daten werden diese Daten direkt von den Jugendämtern für die IBN bereitgestellt³⁸. Im Unterschied zur Darstellung in Kapitel 1.3 verdeutlicht die nachfolgende Tabelle neben der Vergleichsringzuordnung, für welche Jugendämter Daten der IBN vorliegen.

Die Jugendämter in Niedersachsen wurden folgenden Vergleichsringen zugeordnet:

Vergleichsring 1

Stadt Burgdorf**
 Stadt Buxtehude
 Stadt Laatzen*
 Stadt Langenhagen**
 Stadt Lehrte
 Stadt Lingen³⁹
 Stadt Wolfsburg

Vergleichsring 2

Stadt Braunschweig**
 Stadt Celle
 Stadt Delmenhorst***
 Stadt Göttingen
 Stadt Hannover*
 Stadt Lüneburg*
 Stadt Oldenburg
 Stadt Osnabrück
 Stadt Wilhelmshaven*

Vergleichsring 3

Landkreis Aurich
 Landkreis Cloppenburg
 Landkreis Emsland
 Landkreis Grafschaft-Bentheim
 Landkreis Leer*
 Landkreis Wittmund
 Landkreis Vechta

Vergleichsring 4

Landkreis Ammerland*
 Landkreis Celle
 Landkreis Cuxhaven
 Landkreis Diepholz
 Landkreis Harburg*
 Landkreis Hildesheim
 Landkreis Lüneburg
 Landkreis Nienburg
 Landkreis Oldenburg
 Landkreis Osnabrück
 Landkreis Osterholz
 Landkreis Peine
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Landkreis Heidekreis
 Landkreis Stade
 Landkreis Verden
 Landkreis Wesermarsch
 Region Hannover⁴⁰

³⁸ In der Übersicht werden dabei allerdings nur jene Jugendämter ausgewiesen, deren Daten für die genannten Bereiche und für ein bestimmtes Jahr durchgängig nicht verfügbar sind. Auf einmalig fehlende Daten zu bestimmten Fragestellungen wird, sofern relevant, in Bezug auf das jeweilige Diagramm hingewiesen.

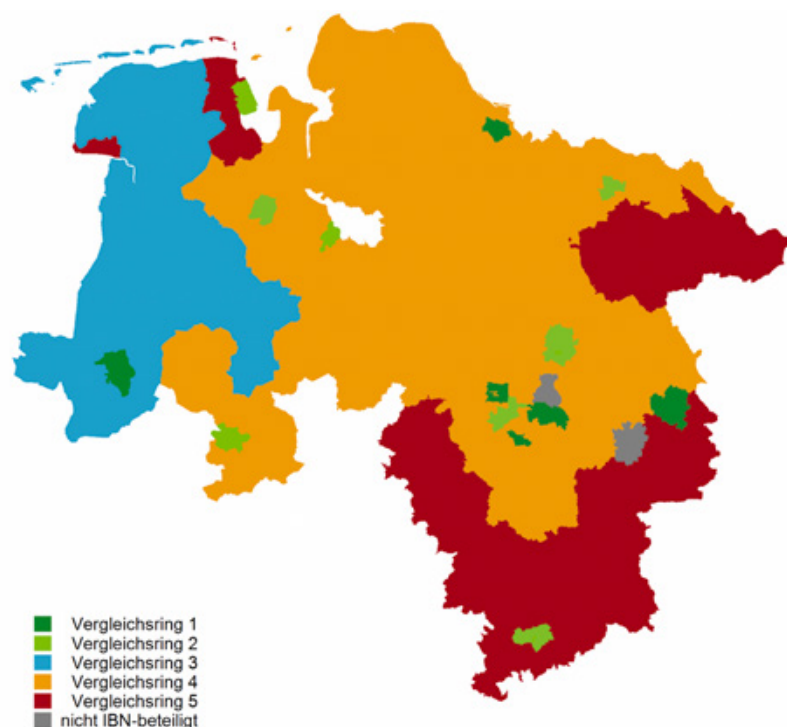
³⁹ Die Stadt Lingen war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 4 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 1 zugeordnet.

⁴⁰ Die Region Hannover war bis einschließlich 2016 im Vergleichsring 1 und ist ab 2017 dem Vergleichsring 4 zugeordnet.

* Für diese IBN-Jugendämter liegen in den Jahren 2017 und/oder 2018 keine Daten vor.

** Diese Jugendämter sind nicht an der IBN beteiligt. Für sie liegen daher keine Daten für dieses Kapitel vor.

*** Diese Jugendämter sind seit 2017 aktiv an der IBN beteiligt.



Karte 2: Vergleichsringe in Niedersachsen 2018 (Bereich Hilfen zur Erziehung)

Vergleichsring 5

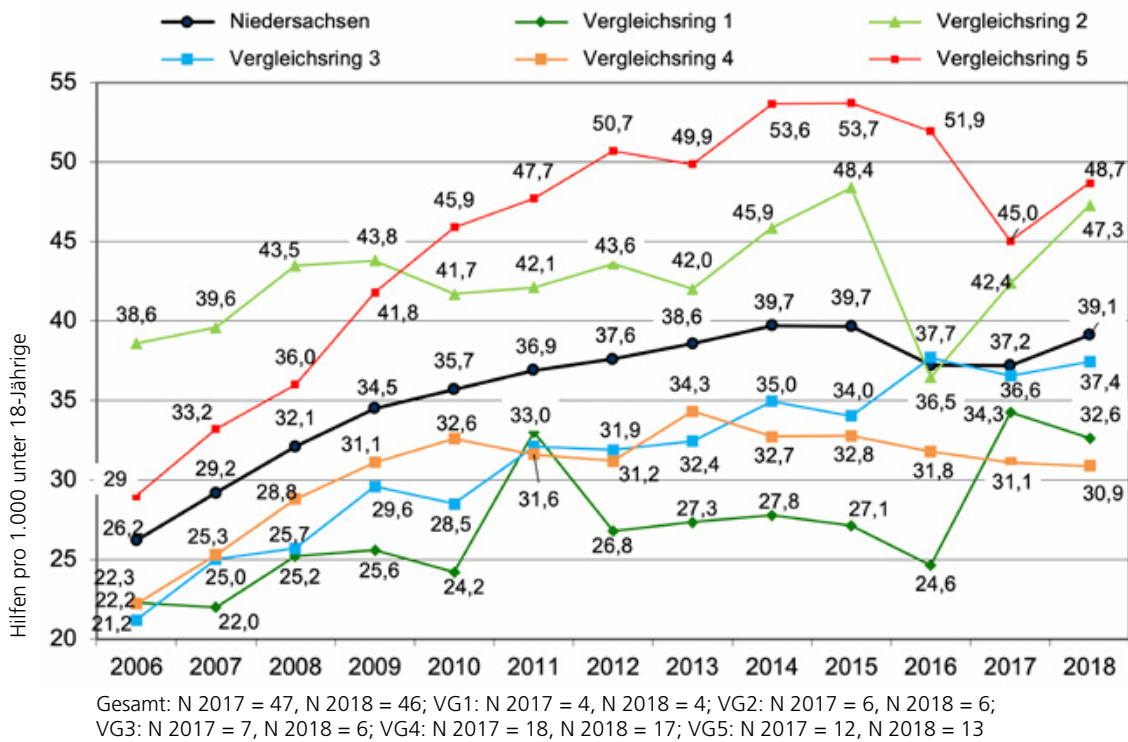
Landkreis Friesland
 Landkreis Göttingen⁴¹
 Landkreis Goslar
 Landkreis Hameln-Pyrmont
 Landkreis Helmstedt
 Landkreis Holzminden
 Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Landkreis Northeim
 Landkreis Schaumburg
 Landkreis Uelzen
 Landkreis Wolfenbüttel
 Stadt Emden*
 Stadt Salzgitter

Die folgende Karte 2 Karte 1 zeigt die Verteilung der IBN-Vergleichsringe im Land Niedersachsen. Es wird deutlich, dass die Jugendämter, die den Vergleichsringen 1 und 2 zugeordnet sind, über das ganze Land verteilt sind. Zu Vergleichsring 1 gehören die regionsangehörigen Gemeinden Burgdorf, Laatzen, Langenhangen und Lehrte, die kreisangehörigen Gemeinden Buxtehude und Lingen sowie die kreisfreie Stadt Wolfsburg an. Im Vergleichsring 2 sind vor allem die großen Städte in Niedersachsen zusammengefasst.

In Vergleichsring 3 finden sich ausschließlich Jugendämter im nordwestlichen Niedersachsen. Vergleichsring 4 umfasst die meisten Jugendämter. Zu ihnen gehören vor allem die Landkreise im Kern sowie im nördlichen Niedersachsen und seit dem Jahr 2017 auch die Region Hannover. In Vergleichsring 5 sind die Landkreise im südlichen Niedersachsen zusammengefasst. Zu dieser Gruppe gehören aber auch der Landkreis Friesland sowie die Stadt Emden im nordwestlichen Niedersachsen und Lüchow-Dannenberg im Osten.

⁴¹ Der neue Landkreis Göttingen ist aus der Fusion der früheren Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entstanden. Diese wurde zum 1.11.2016, dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, vollzogen.

* Für diese IBN-Jugendämter liegen in den Jahren 2017 und/oder 2018 keine Daten vor.



Quelle: Jugendamtliche Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 38: HZE-Quoten in den Vergleichsringen 2006 bis 2018

2.8.1 Veränderungen der Leistungen der Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsringen

Kernaussagen

1. In allen Vergleichsringen ist seit 2006 ein Anstieg der HZE-Quote zu verzeichnen. Unter dem Landesdurchschnitt liegen die Quoten der Vergleichsringe 1 und 4, deutlich darüber die der Vergleichsringe 5 und 2. Die größte Entwicklung hat Vergleichsring 3 mit einer Steigerungsrate von 77 % gezeigt, hier sind außerdem die geringsten Differenzen zwischen den Jugendämtern zu finden. Die geringste Veränderung verzeichnet Vergleichsring 2 mit plus 23 %.
2. Für die Quote der ambulanten und stationären HZE zeigt sich ein sehr ähnliches Bild hinsichtlich der Verteilung und Entwicklung der gesamten HZE unter den Vergleichsringen.

3. Für die ambulanten und die stationären Quoten Hilfen für junge Volljährige ergibt sich ein sehr ähnliches Bild hinsichtlich der Verteilung und Entwicklung der Leistungen unter den Vergleichsringen, 2018 steigen jedoch alle Quoten deutlich an.
4. Bei den Quoten der Inobhutnahmen liegen die Vergleichsringe deutlich näher beisammen, eine Ausnahme bildet hier Vergleichsring 2. In der Gesamtzeitreihe haben sich alle Quoten seit 2008 gesteigert. 2018 sind mit Ausnahme von Vergleichsring 1 und 4 alle Quoten gestiegen.
5. Seit 2008 gibt es 112 % mehr Eingliederungshilfen im niedersächsischen Durchschnitt. Dabei haben die Vergleichsringe 1 und 5 die meisten Hilfen sowie die größten Unterschiede zwischen den Jugendämtern. Die wenigsten Hilfen haben die Vergleichsringe 3 und 4.
6. Ganz ähnlich sieht die Verteilung und Entwicklung der Vergleichsringe für die Quoten der ambulanten Eingliederungshilfen (durchschnittlich plus 126 %) aus.

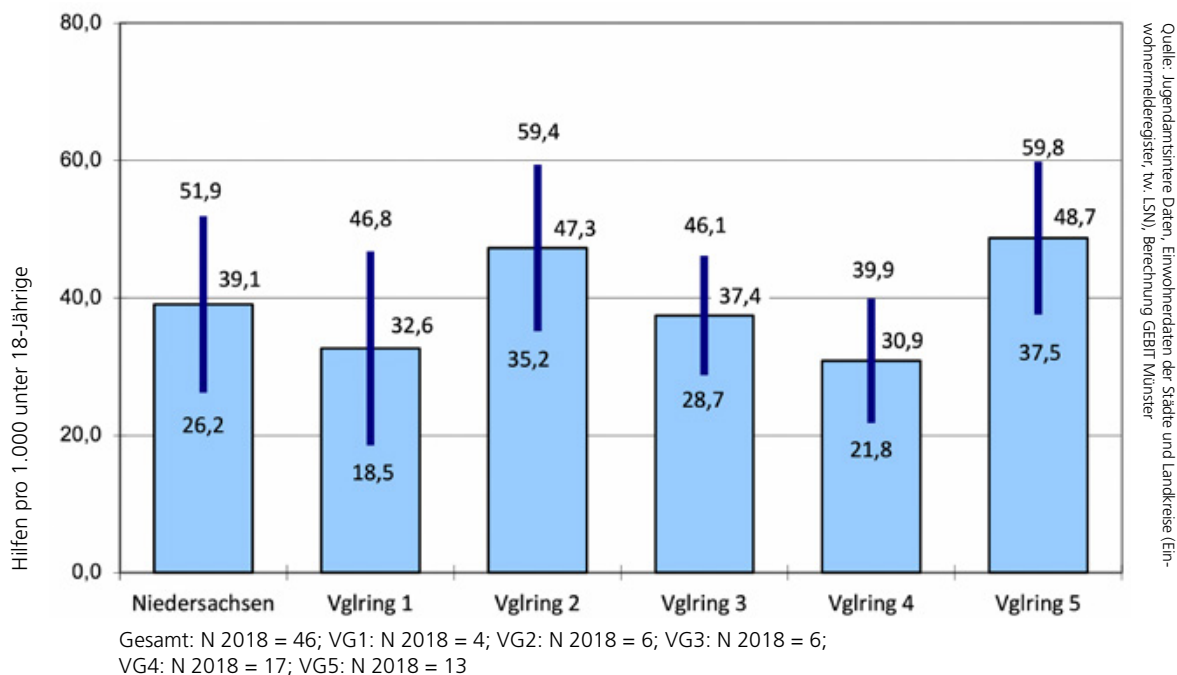


Abbildung 39: Mittelwerte und Standardabweichungen von HZE-Quoten in den Vergleichsringen 2018

7. Die stationären Eingliederungshilfen stellen mit 1,1 Hilfen pro 1.000 Minderjährigen einen geringen Anteil an den gesamten Hilfen nach § 35a. Sie sind im Durchschnitt um 36 % seit 2008 angestiegen. Vergleichsring 5 hat 2018 durchschnittlich 1,6 Hilfen mehr als Vergleichsring 3.
8. Die Differenz zwischen den Vergleichsringen hat sich in Bezug auf die § 35a-Hilfen für junge Volljährige seit 2006 verringert. Seit 2006 sowie auch seit 2016 sind, bis auf Vergleichsring 1, dessen Wert 2018 deutlich gesunken ist, die Quoten aller Vergleichsringe gestiegen.

Die folgende Abbildung 38 gibt einen Überblick über die Entwicklung der HZE-Quote insgesamt in den Vergleichsringen in der Zeitspanne von 2006 bis 2018.

Zwar ist in allen Vergleichsringen seit 2006 ein Anstieg der HZE-Quote zu beobachten, das Niveau der Quoten unterscheidet sich jedoch zwischen den Vergleichsringen erheblich und der Grad des Anstiegs fällt recht unterschiedlich aus.

Seit 2010 werden in Vergleichsring 5, in dem die Landkreise im Süden Niedersachsens sowie einzelne

strukturschwache Landkreise im Osten und Norden zusammengefasst sind, die höchsten HZE-Quoten verzeichnet. Nach einem Absinken der Quote im Jahr 2017 zeigt sich 2018 wieder ein Anstieg. Seit 2006 ist die Quote insgesamt um rund 68 % gestiegen. Dies ist die zweithöchste Steigerungsrate der Vergleichsringe, bis 2016 war es sogar die höchste.

Auch die Quoten des städtischen Vergleichsring 2 liegen deutlich über dem Landeswert. Eine Ausnahme bildet hier ebenfalls der Wert für 2016, welcher etwas unterhalb des Durchschnittwertes liegt. In den Jahren 2017 und 2018 steigt die Quote zu den Hilfen zur Erziehung im Vergleichsring 2 jedoch wieder an und erreicht im letzten Jahr sogar fast erneut den Höchstwert von 2015. Von 2006 zu 2018 lässt sich eine prozentuale Steigerung um 23 % verzeichnen.

Im Zeitverlauf am stärksten angestiegen ist die HZE-Quote in Vergleichsring 3 mit einer Steigerung von 77 % seit 2006. 2018 wurden in diesem Vergleichsring 37,4 Erziehungshilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren gewährt. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren hat sich die Quote kaum verändert. Bis 2016 lagen die Werte des Vergleichsring durchgehend unter dem Landesdurchschnitt, dafür stieg die Quote in dieser Zeit jedoch kontinuierlich an. Auch 2017 und 2018 liegt Vergleichsring 3 erneut knapp unter dem Landesdurchschnitt.

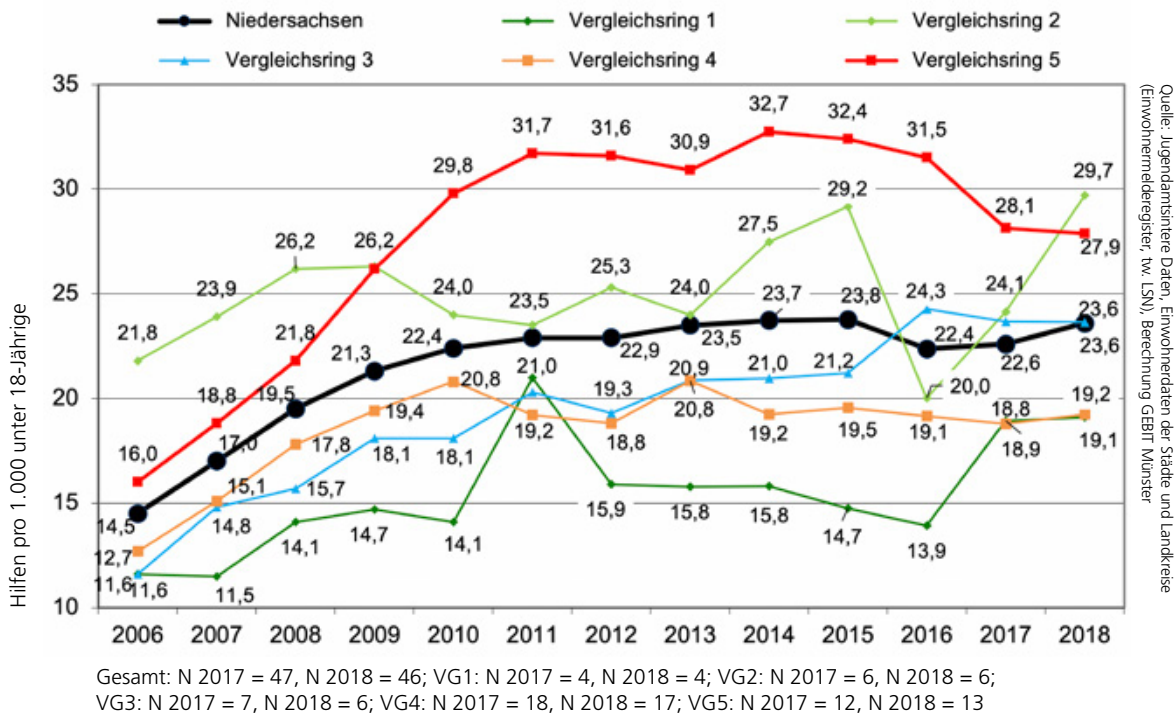


Abbildung 40: Ambulante HzE-Quoten in den Vergleichsringen 2006 bis 2018

Ebenfalls unterhalb des Landesdurchschnitts liegen die Quoten der Vergleichsringe 1 und 4.

Die Quote in Vergleichsring 4 entwickelte sich insgesamt recht parallel zum Landesdurchschnitt. In den letzten beiden Berichtsjahren sinkt die Quote jedoch leicht. In 2018 liegt der Wert mit 30,9 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendlichen um 39 % über dem Wert von 2006, somit ist insgesamt betrachtet auch in Vergleichsring 4 ein Anstieg der HzE-Quote zu verzeichnen.

In Vergleichsring 1 wird 2016 die niedrigste HzE-Quote erreicht. Im Betrachtungszeitraum ist die Quote hier um 46 % angestiegen. Das liegt jedoch hauptsächlich an dem starken Anstieg im Jahr 2017; bis zum Jahr 2016 verzeichnete Vergleichsring 1 nur eine prozentuale Steigerung von rund 11 %. 2018 sinkt die HzE-Quote wiederum leicht.

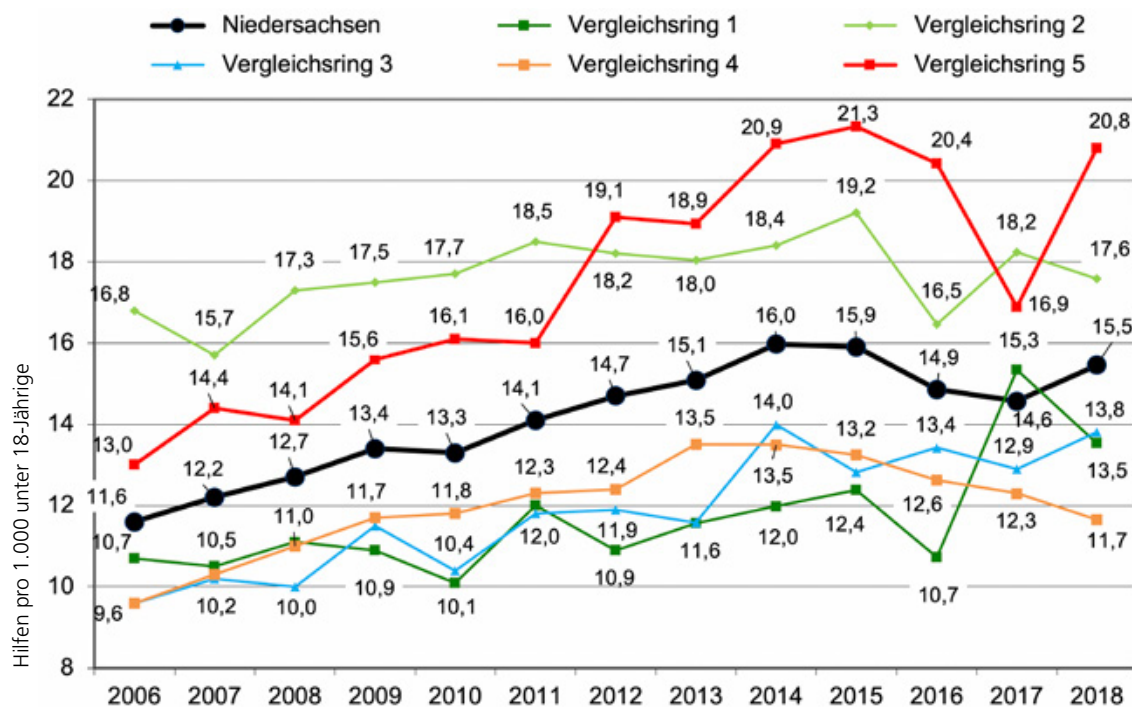
Hinter den Mittelwerten der Vergleichsringe verbirgt sich auch 2018 eine recht große Bandbreite von Werten in den einzelnen Jugendämtern. Dies zeigt die folgende Abbildung 39. Die geringsten Unterschiede zwischen Jugendämtern in Bezug auf ein kohärentes Handeln finden sich in Vergleichsring 3, die größten Differenzen dagegen in Vergleichsring 1. Somit kann die Handlungspraxis der Jugendämter hier als am unterschiedlichsten betrachtet werden. Bei einem Mittelwert von 32,6 HzE

pro 1.000 Kinder und Jugendlichen liegt die Standardabweichung bei 14,1. In etwa zwei Drittel der Werte liegen damit zwischen 18,5 und 46,8.

2.8.1.1 Veränderungen ambulanter Hilfen zur Erziehung

Ein Blick auf die Entwicklung der ambulanten HzE (Abbildung 40) zeigt ein ähnliches Bild wie bei der Entwicklung der HzE-Quoten insgesamt (vgl. Abbildung 38). Die höchsten Quoten finden sich, ausgenommen im letzten Jahr der Zeitreihe, auch hier in Vergleichsring 5, welcher stets deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. 2018 wurden hier 27,9 ambulante HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche registriert. Wenngleich auch hier im Vergleich zum Vorjahr ein geringer bzw. seit 2016 ein deutlicher Rückgang der Quote festzustellen ist, zeigt sich im gesamten Betrachtungszeitraum eine hohe Steigerungsrate. 2018 lag die Quote 74 % höher als 2006.

Im städtischen Vergleichsring 2 liegt die ambulante Hilfe-Quote meist um den Landesdurchschnitt. 2016 liegt die Quote erstmals niedriger als 2006. In den beiden Folgejahren erholte sich die Quote jedoch wieder und erreicht 2018 mit 29,7 Hilfen sogar den höchsten Wert – sowohl innerhalb der Historie des Vergleichsring 2 als auch unter allen Vergleichsringen in diesem Jahr. Seit 2006 hat sie damit eine Steigerung um 36 % erfahren.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister; mw. LSN), Berechnung GEHT Münster

Gesamt: N 2017 = 47, N 2018 = 46; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 13

Abbildung 41: Stationäre HzE-Quoten in den Vergleichsringen 2006 bis 2018

Die Quoten der Vergleichsringe 1, 3 und 4 liegen bis einschließlich 2015 alle unterhalb des Landesdurchschnitts, Vergleichsring 3 hat 2016 etwas mehr ambulante Hilfen als der niedersächsische Durchschnitt. Im gesamten Beobachtungszeitraum ergeben sich für die beiden Vergleichsringe 3 und 4 hohe Steigerungsraten. Im Vergleich zu 2006 ist die ambulante HzE-Quote in Vergleichsring 4 um 51 % und in Vergleichsring 3 sogar um 104 % gestiegen – die stärkste positive Entwicklung von allen Vergleichsringen.

Die niedrigste Quote ambulanter Erziehungshilfen ist bis 2016 in Vergleichsring 1 zu finden. 2017 und 2018 gibt es in Vergleichsring 1 eine deutliche Steigerung und damit genauso viele ambulante HzE wie in Vergleichsring 4. Sie liegt damit 2018 immerhin 65 % über dem Wert von 2006; 2016 waren es erst 20 %.

2.8.1.2 Veränderungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Betrachtet man die stationären HzE-Quoten, ergibt sich im Zeitverlauf ein ähnliches Bild wie bei den ambulanten Quoten. In den letzten Jahren, seit 2012 und mit Ausnahme des Jahres 2017, liegen die Werte des Vergleichsring 5 über denen des städtischen Vergleichsring 2. Vergleichsring 5 hat damit nicht

nur die höchsten stationären Quoten zu verzeichnen, sondern mit 60 % auch den größten prozentualen Anstieg ihrer Quote seit 2006. Im Vergleich dazu sank die Quote im Vergleichsring 2 im Jahr 2018 und liegt damit nur knapp über dem Ausgangswert von 2006. 2018 wurden in Vergleichsring 5 pro 1.000 Kinder und Jugendliche 20,8 stationäre Erziehungshilfen erbracht, in Vergleichsring 2 waren es 17,6.

Die stationären HzE-Quoten in den Vergleichsringen 1, 3 und 4 liegen erneut unter dem Landesdurchschnitt. Die stärkste Entwicklung der stationären HzE-Quote in dieser Gruppe ist in Vergleichsring 3 zu finden, wo diese von 2006 bis 2018 um 44 % gestiegen ist. 2018 stieg sie und liegt gleichauf mit Vergleichsring 1, dessen Wert 2018 sank: Pro 1.000 unter 18-Jährigen wurden 13,8 (VG 3) bzw. 13,5 (VG 1) Hilfen erbracht.

In Vergleichsring 4 wurden 11,7 stationäre Hilfen in 2018 registriert; dies ist der niedrigste Wert der Vergleichsringe. Seit 2015 sinkt die Quote hier kontinuierlich, so auch 2017 und 2018. Im gesamten Betrachtungszeitraum ist die stationäre HzE-Quote in diesem Vergleichsring, wie auch in Vergleichsring 1, dennoch um etwa ein Fünftel angestiegen.

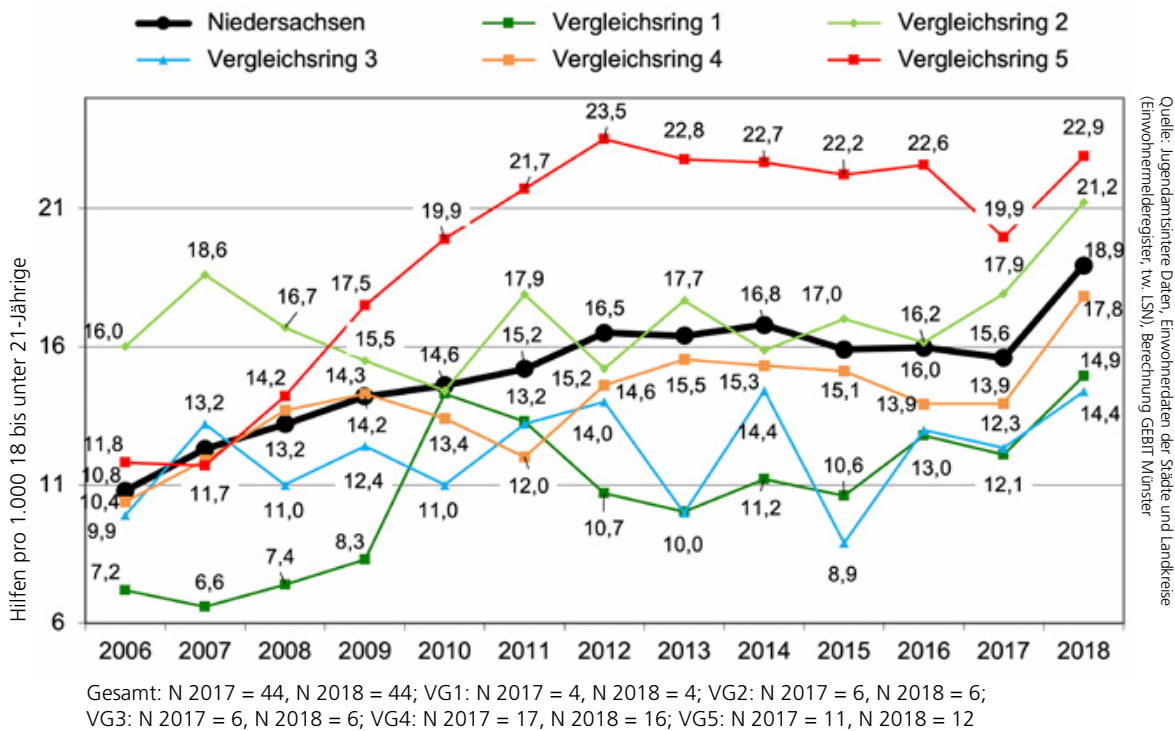


Abbildung 42: Quoten Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen 2006 bis 2018

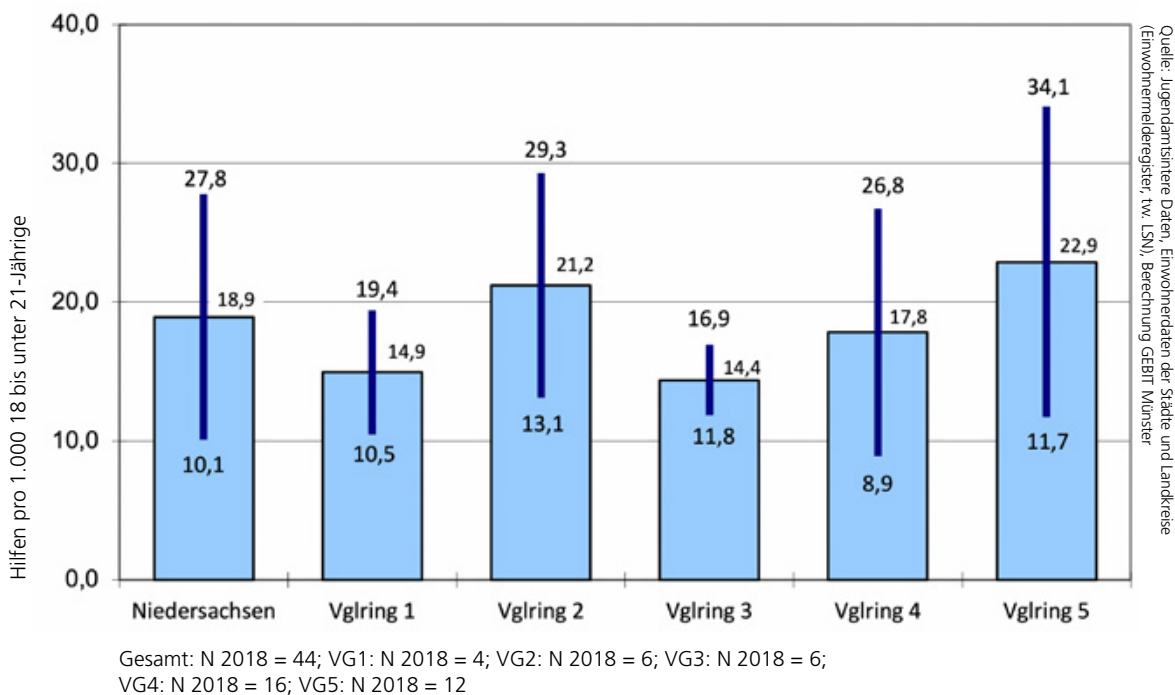
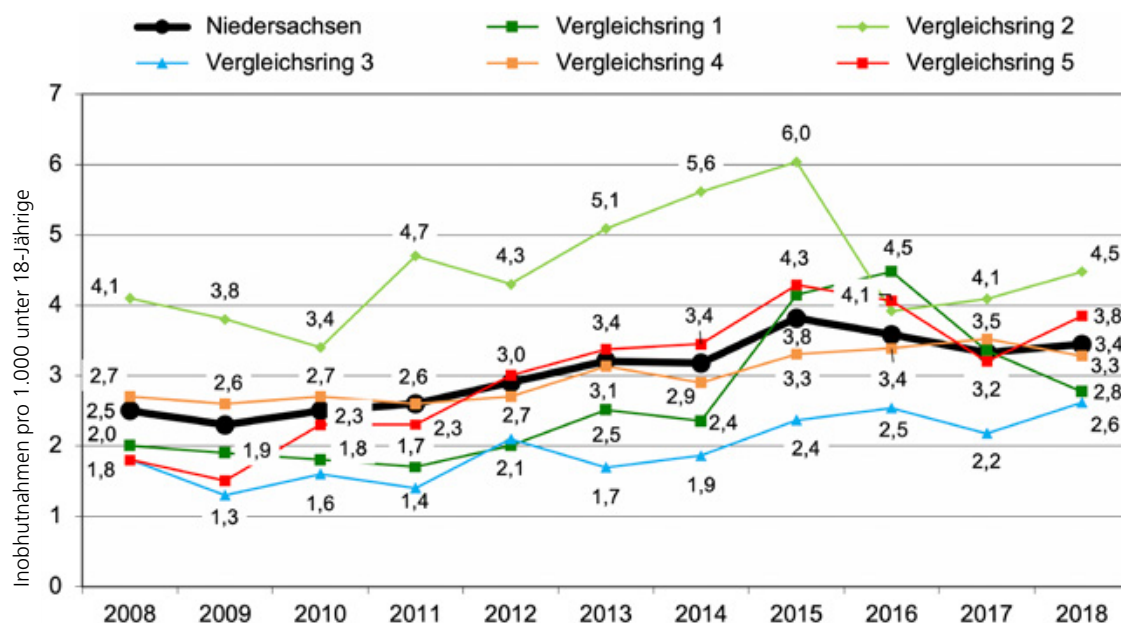


Abbildung 43: Mittelwerte und Standardabweichungen von Quoten Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen 2018

2.8.1.3 Veränderung der Hilfen für junge Volljährige

Die Entwicklung der Quoten der Hilfe für junge Volljährige ist in den einzelnen Vergleichsringen recht unterschiedlich verlaufen, wie die folgende Abbildung 42 zeigt.

Seit 2009 sind in Vergleichsring 5 die höchsten Quoten festzustellen, die deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. 2018 wurden 22,9 Hilfen für junge Volljährige in Vergleichsring 5 pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige registriert. 2017 gab es auch für die Quote der Hilfen für junge Volljährige einen Einschnitt und 2018 stieg der



Quelle: Jugendamtliche Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnerderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 46, N 2018 = 44; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 11

Abbildung 44: Quoten Inobhutnahme in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Wert wieder deutlich. Für den gesamten Betrachtungszeitraum ergibt sich eine Steigerung um 94 %. Dies ist, hinter Vergleichsring 1, die zweithöchste Steigerungsrate unter allen Vergleichsringen.

Im Vergleichsring 2 der größeren Städte liegt die Quote der Hilfen für junge Volljährige 2018 mit 21,2 Hilfen nun wieder über dem Niveau des Landesdurchschnitts. In den letzten beiden Jahren der Zeitreihe ist die Quote deutlich gestiegen und nähert sich den Werten aus Vergleichsring 5 an. Insgesamt hat Vergleichsring 2 eine prozentuale Entwicklung von plus 33 % erlebt.

Auch in den Vergleichsringen 1, 3 und 4, in denen die Werte in fast allen Jahren unter dem Landesdurchschnitt liegen, zeigt sich keine eindeutige Entwicklung, vielmehr starke Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren. 2018 wurden in Vergleichsring 1 wie auch in Vergleichsring 3 etwa 15 bzw. 14 Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige registriert. Im gesamten Betrachtungszeitraum ergeben sich für diese beiden Gruppen von Jugendämtern jedoch sehr unterschiedliche Steigerungsraten. Ist die Quote in Vergleichsring 3 seit 2006 um 45 % gestiegen, so liegt die Steigerungsrate in Vergleichsring 1 mit 108 % nicht nur deutlich darüber, sondern ist sogar die höchste unter allen Vergleichsringen. Auch in Vergleichsring 4 kann ein Wert von 17,8 Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 junge Erwachsene verzeichnet werden. Im Vergleich zu 2006 ist die Quote hier um 71 % gestiegen. Alle drei

Vergleichsringe verzeichnen im Jahr 2018 einen deutlichen Anstieg ihrer Hilfe-Quote. In Vergleichsring 4 gibt es 2018 fast 4 Hilfen für junge Volljährige mehr als im Jahr davor.

Abbildung 43 zeigt den Bereich der Standardabweichung im Hinblick auf die Quoten der Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen. Ebenso hier ergeben sich starke Unterschiede zwischen den Jugendämtern innerhalb eines Vergleichsringes. Insbesondere in Vergleichsring 5, in dem mit 22,9 Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis 21-Jährige der höchste Mittelwert festzustellen ist, ist auch eine besonders große Bandbreite der Werte zu beobachten. Zwei Drittel der Werte liegen zwischen 11,7 und 34,1. Für die Vergleichsringe 1 und 3 sind 2018 relativ geringe Standardabweichungen zu verzeichnen. Sie liegen bei 4,5 bzw. 2,5 nah um den Mittelwert herum.

2.8.1.4 Veränderung von Inobhutnahmen

Abbildung 44 zeigt die Entwicklung der Inobhutnahmen in den Vergleichsringen von 2008 bis 2018. Im städtischen Vergleichsring 2 sind mit Ausnahme von 2016 die höchsten Quoten zu verzeichnen. In den letzten beiden Berichtsjahren steigt die Quote erneut an. Insgesamt liegen die Werte über den gesamten Zeitraum hinweg über denen des Landesdurchschnitts. Im betrachteten Gesamtzeitraum ist die Quote für diesen Vergleichsring mit einem Plus von 9 % am geringsten gestiegen.

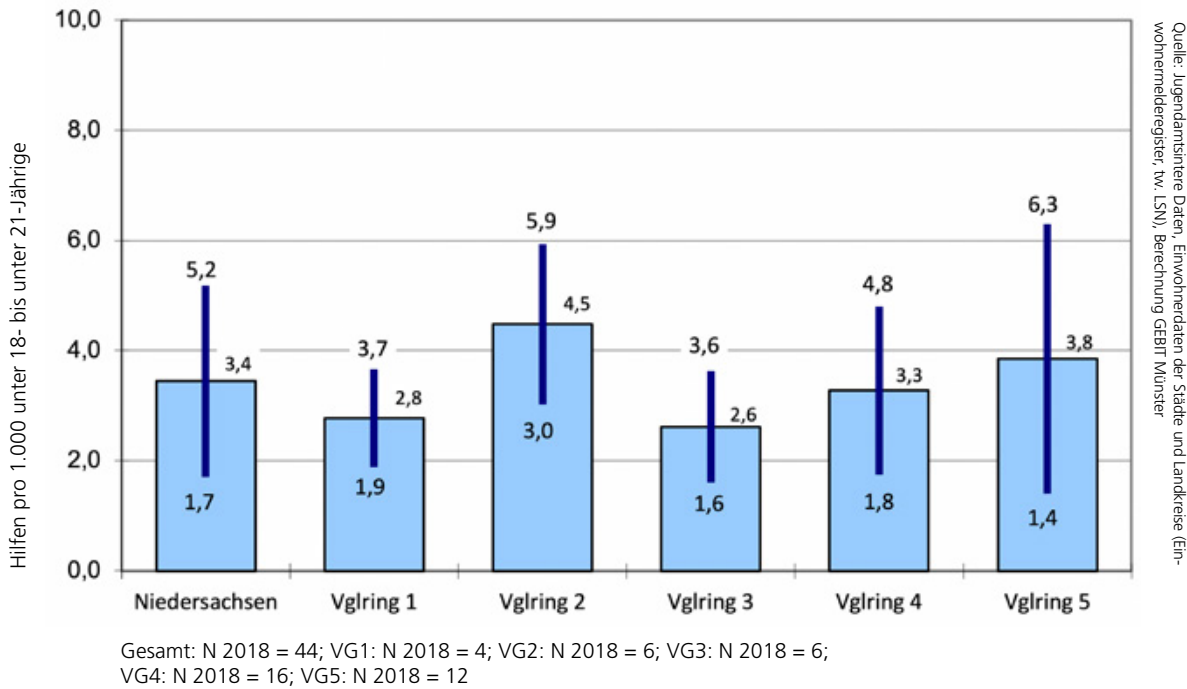


Abbildung 45: Mittelwerte und Standardabweichungen von Quoten Inobhutnahmen in den Vergleichsringen 2018

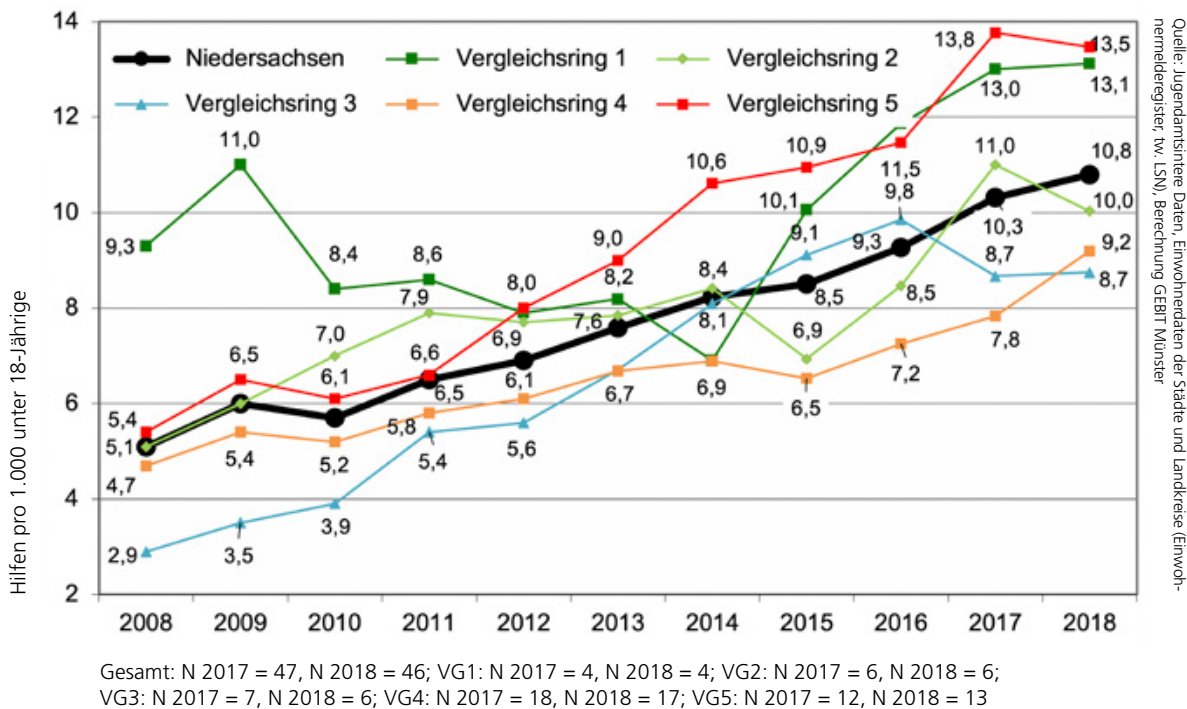


Abbildung 46: Quoten Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Der stärkste Anstieg der Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche ist in Vergleichsring 5 festzustellen. 2008 lag die Quote mit 1,8 unterhalb des Landesdurchschnitts, 2018 mit 3,8 Inobhutnahmen über dem Landesdurchschnitt und verzeichnete damit den zweithöchsten Wert. Das entspricht einer prozentualen Steigerung von 114 %. Diese hohe Steigerungsrate ist insbesondere auf den starken Anstieg der Quote

bis 2015 zurückzuführen. 2016 und 2017 sanken, 2018 stiegen die Werte.

Die Inobhutnahme-Quote von Vergleichsring 4 verläuft über den Gesamtzeitraum hinweg fast parallel zu dem niedersächsischen Landesdurchschnitt. Sie verzeichnet eine prozentuale Entwicklung von plus 21 % in dieser Zeit. Etwas stärker entwickelt sich Vergleichsring 1 mit

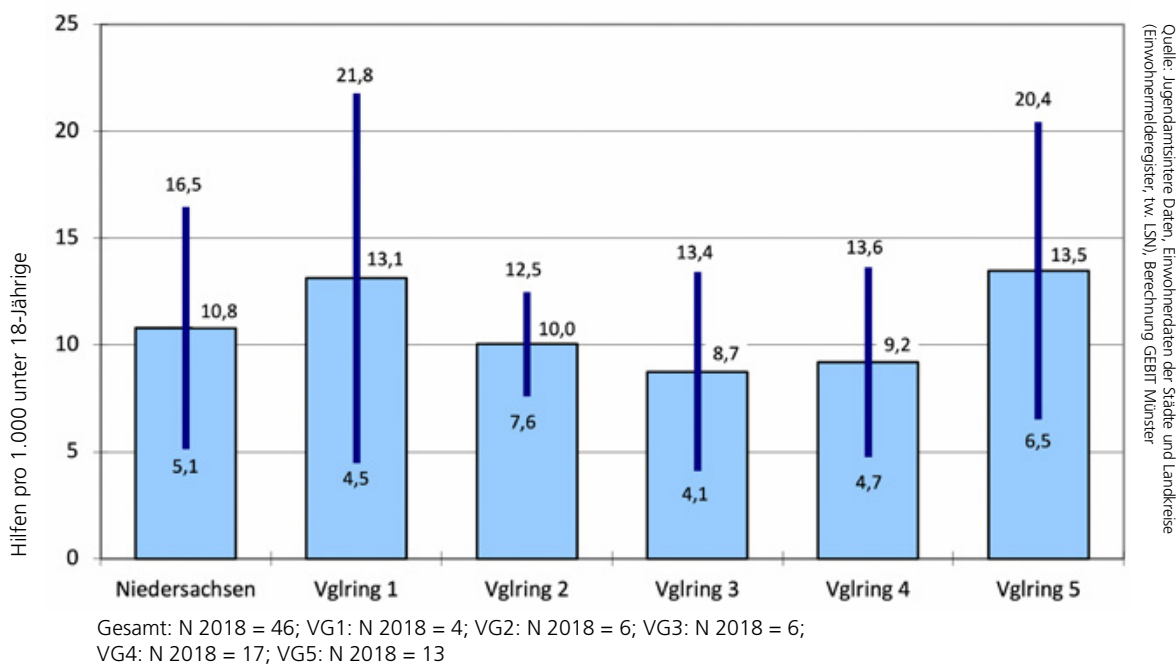


Abbildung 47: Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2018

einer Steigerung von 38 % von 2008 bis 2018. Die Quote ist allerdings extremen Schwankungen ausgesetzt und sinkt 2017 und 2018 sehr stark und unter den Landesdurchschnitt ab.

Den durchgängig niedrigsten Wert verzeichnen die Gebietskörperschaften in Vergleichsring 3. In Vergleich zu 2008, hier gab es noch durchschnittlich 1,8 Inobhutnahmen pro 1.000 unter 18-Jährige lässt sich 2018 der bis dato höchste Wert sowie ein Anstieg der Quote um 45 % beobachten.

Abbildung 45 zeigt den Bereich der Standardabweichung im Hinblick auf die Quoten von Inobhutnahmen in den Vergleichsringen für 2018. Auch hier ergeben sich starke Unterschiede zwischen den Jugendämtern innerhalb eines Vergleichsringes. Auch ist hier vor allem in Vergleichsring 5 eine besonders große Bandbreite der Werte zu beobachten. Zwei Drittel der Werte liegen zwischen 1,4 und 6,3. Auch hier sind für die Vergleichsringe 1 und 3 relativ geringe Standardabweichungen zu verzeichnen. Sie liegen bei 0,9 bzw. 1 nah um den Mittelwert herum, der bei Vergleichsring 3 auch am niedrigsten ist.

2.8.1.5 Veränderung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII⁴²

Abbildung 46 zeigt die Quoten der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für alle fünf Vergleichsringe von

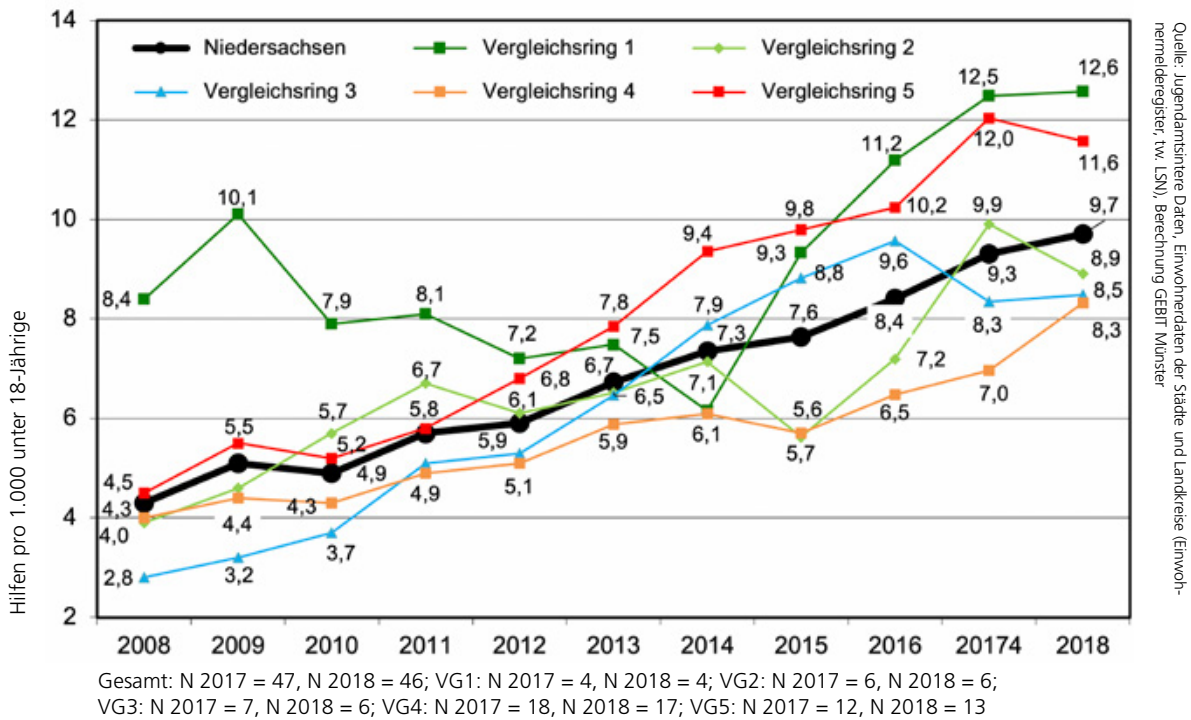
2008 bis 2018. Insgesamt ist für alle Vergleichsringe im Gesamtzeitraum ein Anstieg der Eingliederungshilfezahlen von 112 % zu verzeichnen.

Vergleichsring 5 erreicht nach einer deutlichen Zunahme im Jahr 2017 im Folgejahr 2018 mit 13,5 Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche weiterhin die höchste Quote unter allen Vergleichsringen. Gleichzeitig ist dies die zweithöchste Steigerungsrate mit 149 %.

Vergleichsring 1 liegt mit 13,1 Hilfen knapp darunter. Dieser Vergleichsring hatte 2014 seinen Quoten-Tiefstand, welcher in den Folgejahren wieder deutlich anstieg und mit 13,1 Hilfen im Jahr 2018 den bis dato höchsten Wert verzeichnete. Damit liegt die Anzahl der Eingliederungshilfe hier 41 % höher als noch 2008.

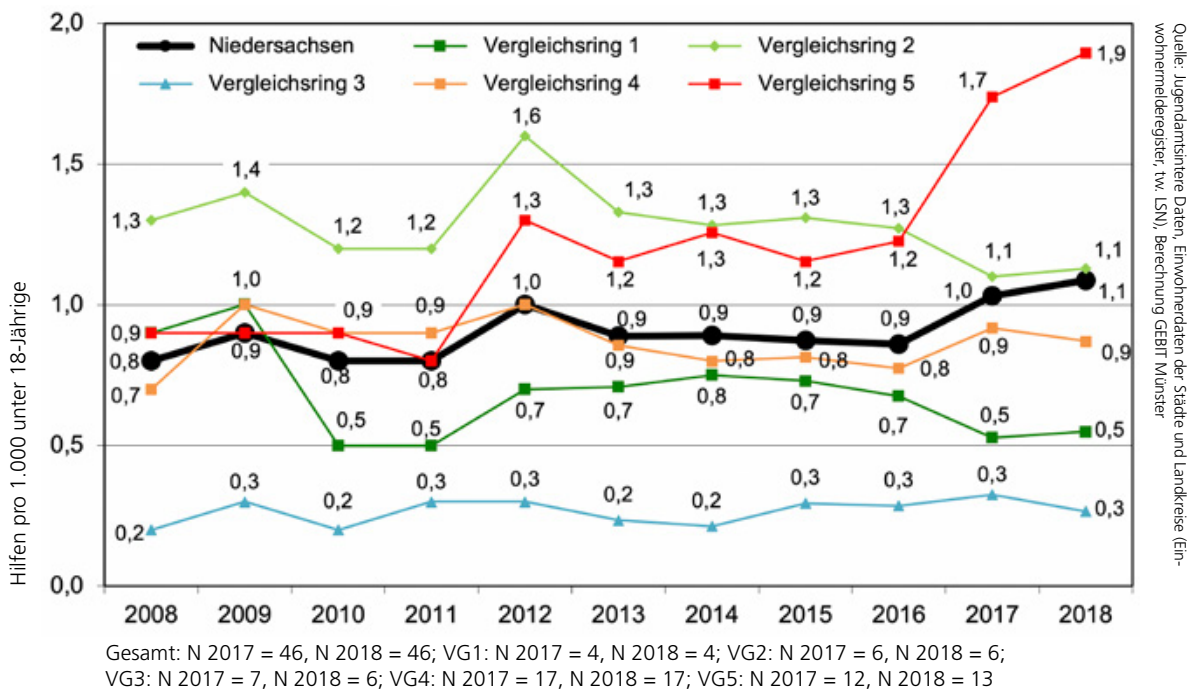
Die höchste Steigerungsrate der § 35a-Quote im beobachteten Gesamtzeitraum ist in Vergleichsring 3 zu verzeichnen. Diese hat zu Beginn der Zeitreihe mit 2,9 den niedrigsten Wert und hat sich bis 2018 mit 8,7 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche damit um 202 % gesteigert. Bis 2016 stieg die Quote deutlich und stetig an, bis sie sogar über dem Landesdurchschnitt lag; erst in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe sank sie auf 8,7 Eingliederungshilfen und hat damit den niedrigsten Wert im Vergleich.

⁴² Die im folgenden Kapitel als „Eingliederungshilfen“ bezeichneten Maßnahmen sind ausschließlich Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.



Quelle: Jugendämterdaten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermehrderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 48: Quoten ambulante Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018



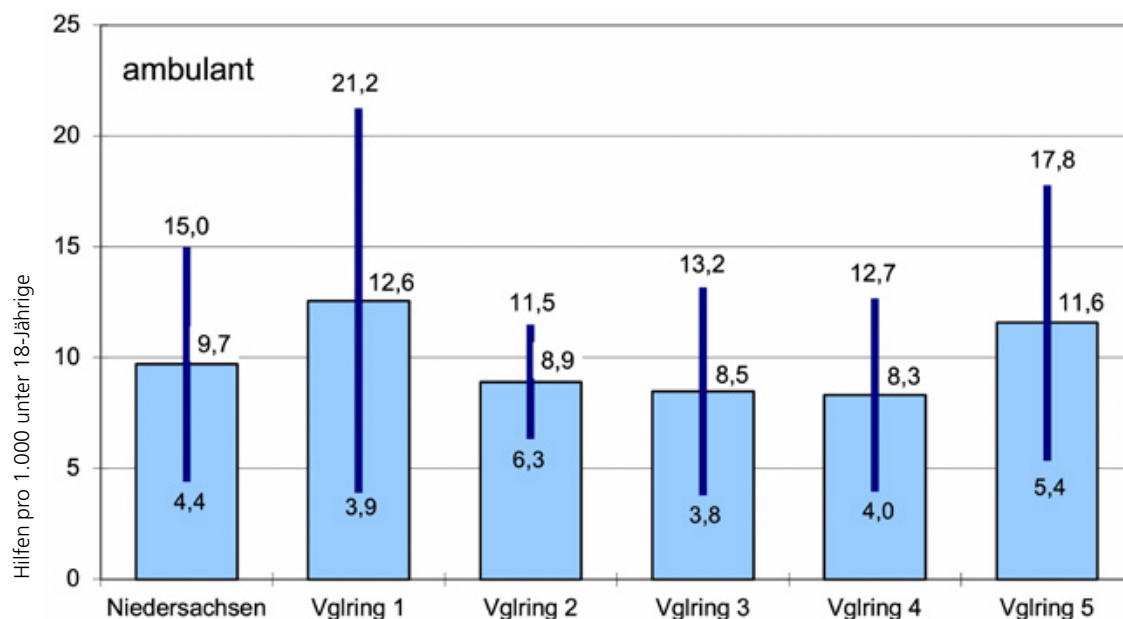
Quelle: Jugendämterdaten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermehrderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 49: Quoten stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Die Quoten von Vergleichsring 2 und 4 haben sich ab 2008 bis 2018 beide in etwa verdoppelt und liegen bei rund 9 Eingliederungshilfen pro 1.000 Minderjährige. Während die Zahl der Hilfen in Vergleichsring 4 relativ gleichmäßig gestiegen ist, verzeichnet der Quotenverlauf in Vergleichsring 2 einige Schwankungen, wie bspw. im Jahr 2015. 2017 stieg die Quote weiterhin stark an, fiel in 2018 jedoch um eine Eingliederungshilfe

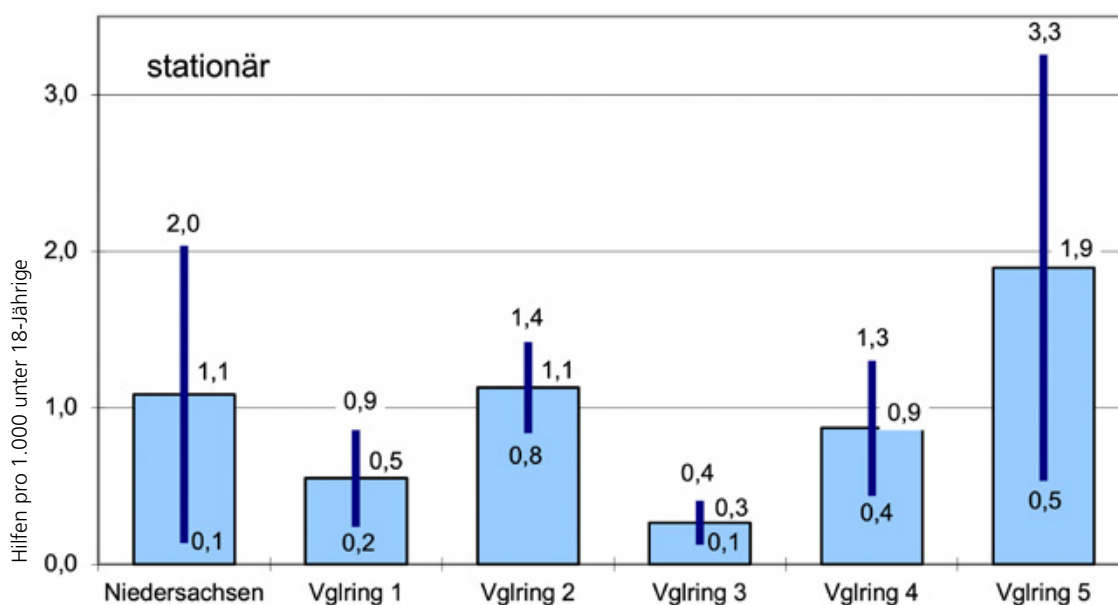
pro 1.000 unter 18-Jährige. Im letzten Jahr der Zeitreihe liegen Vergleichsring 2 und 4 nur noch 0,8 Hilfen auseinander.

Die folgende Abbildung 47 verdeutlicht, dass die Unterschiede zwischen den Jugendämtern innerhalb eines Vergleichsrings im Hinblick auf Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2018 teilweise außeror-



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

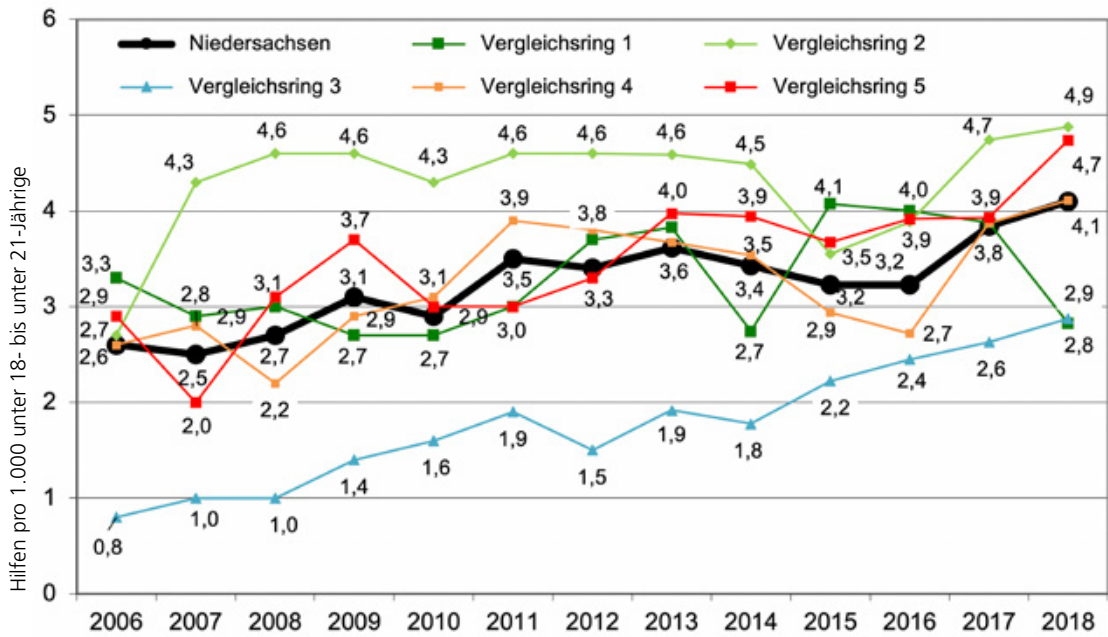
Gesamt: N 2018 = 46; VG1: N 2018 = 4; VG2: N 2018 = 6; VG3: N 2018 = 6; VG4: N 2018 = 17; VG5: N 2018 = 13



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2018 = 46; VG1: N 2018 = 4; VG2: N 2018 = 6; VG3: N 2018 = 6; VG4: N 2018 = 17; VG5: N 2018 = 13

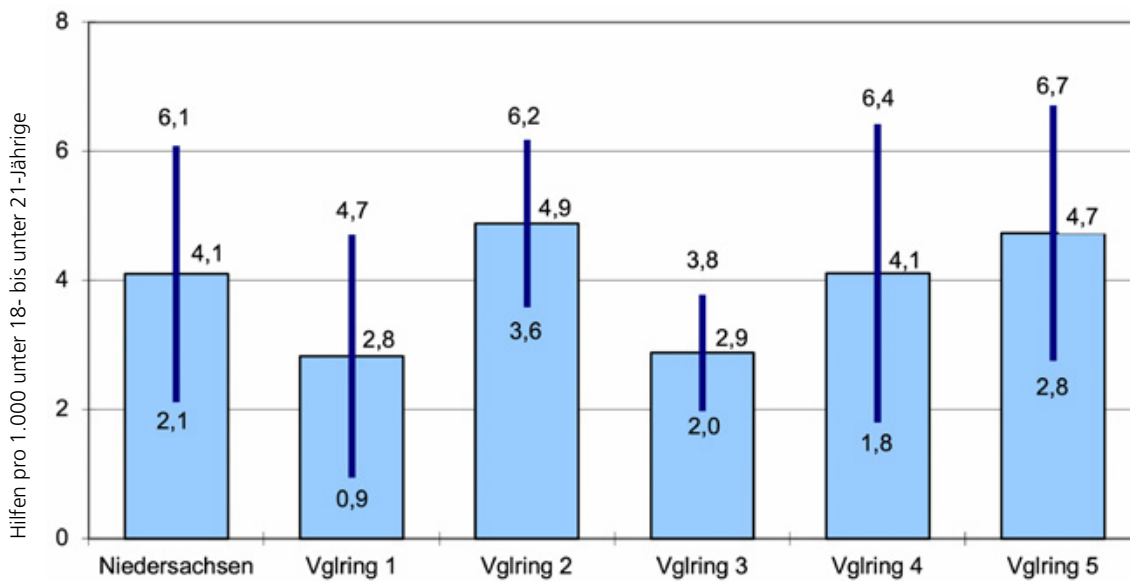
Abbildung 50: Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten ambulante und stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2018



Quelle: Jugendamtstimmere Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 44; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 17, N 2018 = 16; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 12

Abbildung 51: Quoten Eingliederungshilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen 2006 bis 2018



Quelle: Jugendamtstimmere Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2018 = 44; VG1: N 2018 = 4; VG2: N 2018 = 6; VG3: N 2018 = 6; VG4: N 2018 = 16; VG5: N 2018 = 12

Abbildung 52: Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten Eingliederungshilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen 2018

dentlich hoch sind. In Vergleichsring 1 sowie 5 sind die größten Unterschiede zu verzeichnen. Im ersten Vergleichsring liegt die Standardabweichung bei 8,6, dies entspricht 66 % des Mittelwertes. Bedenkt man, dass mit dem Bereich der Standardabweichung nur der Bereich angegeben wird, in dem sich die Werte von zwei Drittel der Jugendämter befinden – also hier zwischen 4,5 und 21,8 – und daher noch höhere und noch niedrigere Werte existieren, wird die große Heterogenität deutlich. Die hohe Standardabweichung in Vergleichsring 3 kann u. a. in der kleinen Stichprobe begründet sein, die eine größere Anfälligkeit für Schwankungen birgt, da nur vier von sechs Landkreisen im Jahr 2018 gültige Werte geliefert haben.

Eine starke Homogenität weist hingegen Vergleichsring 2 auf, welcher mit 2,4 die niedrigste Standardabweichung verzeichnet. Danach folgen mit einer sehr ähnlichen Verteilung Vergleichsring 3 und 4.

Da ein Großteil der Eingliederungshilfen ambulante Leistungen sind, ergibt sich im Hinblick auf die Entwicklung der ambulanten § 35a-Quoten ein ähnliches Bild wie bei der Entwicklung der Eingliederungshilfen insgesamt. Im niedersächsischen Durchschnitt steigert sich die Quote um 126 % (Abbildung 48).

Auch hier liegen Vergleichsring 1 und 5 in der Regel deutlich über dem Landesdurchschnitt, ersterer verzeichnet 2018 die höchste Quote mit 12,6 ambulanten Eingliederungshilfen und diese steigt in 2017 sehr stark und in 2018 sehr gering an, was seit 2008 einen Zuwachs von rund 50 % bedeutet. Die Quote in Vergleichsring 5 steigt 2017 zwar ebenso, sinkt 2018 jedoch um eine halbe Hilfe pro 1.000 Minderjährigen. Insgesamt errechnet sich die zweithöchste positive Entwicklung seit 2008 von 157 %.

Vergleichsring 2, 3 und 4 verzeichnen eine nahezu identische Verlaufskurve und liegen im letzten Jahr der Zeitreihe mit ähnlichen Werten unter dem niedersächsischen Durchschnitt. Die durchschnittliche Anzahl ambulanter Eingliederungshilfen in Vergleichsring 2 steigt 2017 deutlich an, sinkt in 2018 aber wieder. Insgesamt liegt sie um 128 % höher als zu Beginn der Zeitreihe. Für Vergleichsring 3 sieht es anders aus: Hier fällt die Quote 2017 und steigt, minimal, in 2018. Allerdings zeigt sich hier mit einem Plus von 203 % der größte Zuwachs unter allen Vergleichsringen. Um 108 % steigt

die Quote in Vergleichsring 4, diese Tendenz zeigt sich vor allem in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe.

Nur ein kleiner Teil der Eingliederungshilfen wird stationär erbracht (Abbildung 49). Im Landesdurchschnitt wurden 2018 1,1 stationäre Hilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche registriert. Dieser Wert ist seit 2016 geringfügig um durchschnittlich 0,2 Hilfen und seit 2008 um 0,3 Hilfen gestiegen. Dennoch macht dies anteilig eine prozentuale Steigerung von 36 % aus.

Eine ähnlich gleichförmige Entwicklung zeigt sich bis 2016 auch für die einzelnen Vergleichsringe. Erst ab 2017 entwickeln sich die Vergleichsringquoten deutlicher auseinander: Die Quote in Vergleichsring 5 ist 2018 mit Abstand die höchste und steigt von 2016 bis 2018 prozentual um 55 % sowie im gesamten Zeitraum um 110 %, was die stärkste Steigerungsquote unter allen Vergleichsringen darstellt.

Vergleichsring 2 nähert sich hingegen in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe dem Landesdurchschnitt an und sinkt unter den Ausgangswert aus dem Jahr 2008 (-13 %). Ähnliches gilt für die stationäre Quote nach § 35a in Vergleichsring 1, die sich seit 2008 um anteilig 39 % verringert hat. Im Jahr 2017 sinkt die Quote um 0,2 Hilfen und bleibt bis 2018 auf diesem Niveau. Die beiden Vergleichsringe 3 und 4 zeigen über den Gesamtzeitraum hinweg eine recht gleichbleibende, minimal positive Entwicklung. Beide steigen im Jahr 2017 minimal an und halten sich bis 2018. Während Vergleichsring 4 größtenteils parallel zum niedersächsischen Durchschnitt verläuft und sich im Gesamtzeitraum um 24 % steigert, liegt die Anzahl der stationären Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche im ländlichen Vergleichsring 3 durchgängig am niedrigsten. Dennoch ist hier ein Plus von 33 % zu verzeichnen. Wie Abbildung 50 deutlich macht, sind die bereits beschriebenen Unterschiede zwischen den Jugendämtern eines Vergleichsrings auch 2018 sowohl bei ambulanten wie bei stationären Eingliederungshilfen zu finden. Dabei unterscheiden sich die Jugendämter nicht nur innerhalb der Vergleichsringe, sondern auch in Bezug auf ambulante und stationäre Quoten. So zeigt Vergleichsring 1 unter den ambulanten Eingliederungshilfen die größte Heterogenität, während sich die Quoten der Jugendämter zu den stationären Eingliederungshilfen viel ähnlicher sind. Einen ähnlichen Unterschied zeigt auch Vergleichsring 3.

Im Vergleichsring 5 zeigt sich sowohl im Hinblick auf die ambulanten als auch die stationären Hilfen nach § 35a (SGB VIII) eine hohe Diversität unter den Jugendämtern. Innerhalb der stationären Hilfen hat dieser Vergleichsring mit 1,9 nicht nur den höchsten durchschnittlichen Wert stationärer Eingliederungshilfen, sondern auch die größte Standardabweichung von 1,4. Damit liegen zwei Drittel der Jugendämter zwischen 0,5 und 3,3 Hilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Die Standardabweichungen der Vergleichsringe 2 und 4 liegen sowohl für die ambulanten wie auch für die stationären Eingliederungshilfen im Mittelfeld.

2018 wurden im Landesdurchschnitt 4,1 Eingliederungshilfen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige registriert (Abbildung 51). Für 2018 liegen die Werte aller Vergleichsringe zwischen 2,8 und 4,9 Eingliederungshilfen für junge Volljährige; ihre Differenz zueinander hat sich damit im Zeitverlauf etwas verringert. Die Quoten der Vergleichsringe 1 und 5 liegen über, die des Vergleichsring 4 im Landesdurchschnitt. Die Quoten der Vergleichsringe 1 und 3 liegen darunter.

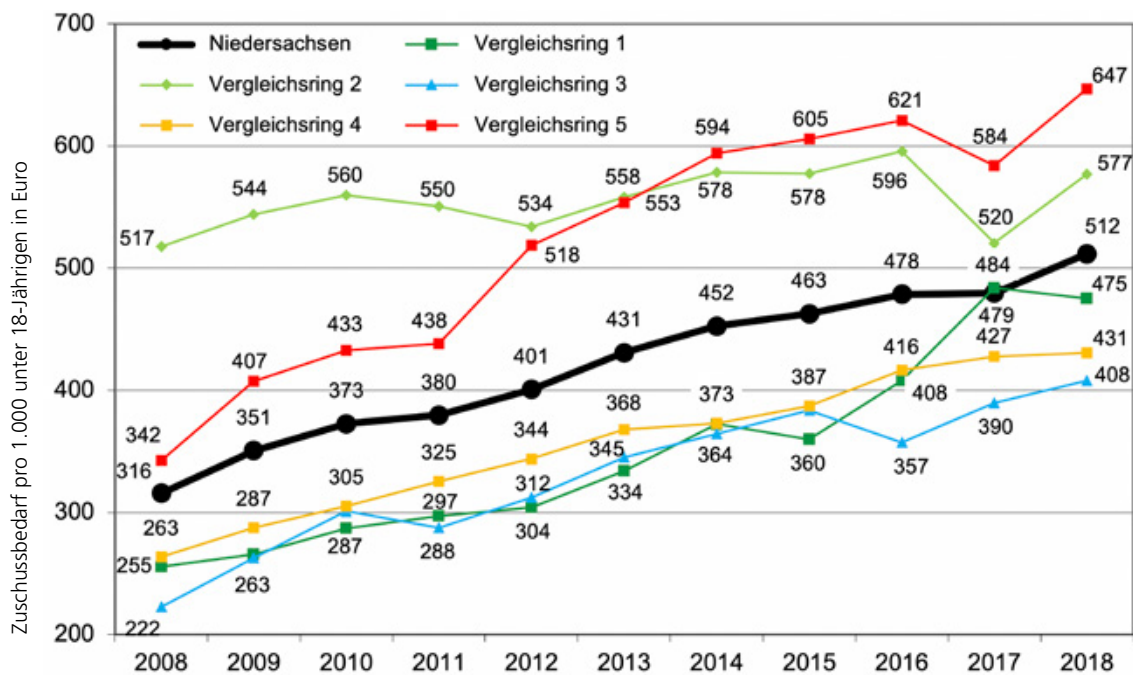
Seit 2016 haben sich die Werte von vier Vergleichsringen deutlich gesteigert, insbesondere für Vergleichsring 4 (+1,4 Hilfen) sowie Vergleichsring 2 (+1 Hilfe). Einzig die durchschnittliche Anzahl von Eingliederungshilfen für junge Volljährige für die Gebietskörperschaften in Vergleichsring 1 sind in diesen beiden Jahren um 1,2 Hilfen deutlich unter den Landesdurchschnitt gesunken.

Im gesamten Zeitverlauf lässt sich dennoch für 4 von 5 Vergleichsring ein Anstieg der § 35a-Quote für junge Volljährige erkennen, selbst wenn diese teils recht unterschiedlich ausgeprägt sind. Den größten prozentualen Zuwachs mit 260 % seit 2006 verzeichnet Vergleichsring 3, obwohl es sich hier auch um die stets niedrigste Hilfe-Quote handelt. Die geringste positive Entwicklung zeigt Vergleichsring 4 mit einem Plus von 58 %. Vergleichsring 1 hebt sich durch einen Rückgang der Quote von 14 % hervor, was jedoch einzig durch den starken Fall der Hilfezahl im Jahr 2018 zustande kommt.

Wie Abbildung 52 verdeutlicht, sind im Jahr 2018 die Unterschiede zwischen den Jugendämtern auch bei den Eingliederungshilfen für junge Volljährige sehr groß. Die kleinste Standardabweichung von 0,9 zeigt Vergleichsring 3, somit liegen die Werte der Jugendämter hier recht nahe beieinander. Alle anderen bewegen sich zwischen einer Standardabweichung von 1,3 (VG 2) und 2,3 (VG 4).

Erklärungsansätze

1. Die HzE-Quoten der Jugendämter des Vergleichsring 5 sind im Kontext mit besonderen Herausforderungen in der Demografie und Sozialstruktur innerhalb dieses zu betrachten.
2. Schwankungen in der Zeitreihe für den Bereich Hilfen für junge Volljährige können u.a. in der geringen Fallzahl begründet sein. Eine kleinere Stichprobe ist bei Änderung einzelner Daten deutlich anfälliger für Schwankungen als eine große Stichprobe – somit können kleine Änderungen augenscheinlich größere Auswirkungen haben.
3. Auch die Anzahl an Volljährigen insgesamt und das Vorhandensein von Fachkonzepten für den Bereich Hilfen für junge Volljährige können Einfluss auf die Quote der einzelnen Vergleichsringe haben. Die Zahlen geben eine Information zur Anzahl an Hilfen, nicht jedoch zu deren Hilfeart und -dauer bzw. -umfang.
4. Eine hohe Standardabweichung und damit eine große Streuung der Werte deutet auf eine hohe Heterogenität in der Leistungsgewährung hin. Wenn die Fachkräfte über geeignete Fachkonzepte und damit über überindividuelle Fachstandards verfügen und diese auch anwenden, sinkt die Heterogenität individueller Einzelstandards.



Quelle: Jugendamtstirne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermehrerger, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 46; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 13

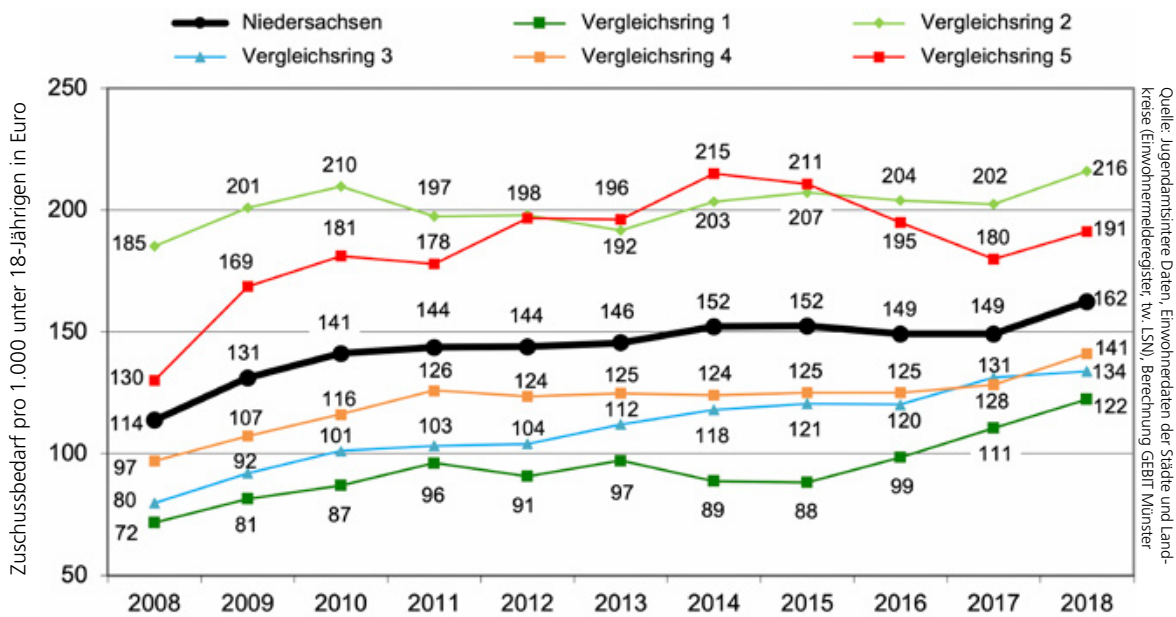
Abbildung 53: Zuschussbedarf für Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

2.8.2 Veränderungen im Bereich Jugendhilfeausgaben in den Vergleichsringen

Kernaussagen

1. Preisbereinigt ist der Zuschussbedarf für alle Vergleichsringe außer für Vergleichsring 2 (-2 %) im Zeitverlauf seit 2008 gestiegen. Am stärksten in Vergleichsring 5 (66 %), am geringsten in Vergleichsring 4 (44 %). Im Jahr 2018 stiegen alle Zuschussbedarfe, Ausnahme bildet Vergleichsring 1.
2. Die Zuschussbedarfe für ambulante HzE sind im Durchschnitt um 43 % seit 2008 gestiegen. Den geringsten Zuschuss pro unter 18-Jährigen gibt Vergleichsring 1 (122 Euro) mit gleichzeitig höchster preisbereinigten Steigerung (50 %). Den höchsten Zuschussbedarf gewährt Vergleichsring 2 (216 Euro), wobei dieser mit 2 % die geringste preisbereinigte Steigerung verzeichnet.

3. Für die stationären HzE gibt es einen kontinuierlichen Anstieg des Zuschussbedarfs (im Durchschnitt um 52 %). Alleine Vergleichsring 2 liegt preisbereinigt 5 % unter dem Ausgangswert 2008, während sich der Wert von Vergleichsring 5 fast verdoppelt hat. Der geringste Zuschussbedarf findet sich in Vergleichsring 3, der höchste in Vergleichsring 5.
4. Der Zuschussbedarf für HzE für junge Volljährige stieg insgesamt deutlich an (Plus 115 %), jedoch gibt es recht starke Unterschiede zwischen den Vergleichsringen. Während der Zuschussbedarf seit 2008 preisbereinigt in Vergleichsring 3 um 229 % steigt, tut er dies in Vergleichsring 2 nur um 10 %.
5. In allen Vergleichsringen ist der Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen deutlich gestiegen, im Landesdurchschnitt um fast 200 %. 2018 hat Vergleichsring 5 den höchsten Zuschussbedarf und Vergleichsring 3 den niedrigsten, wobei letzterer mit einem Plus von 352 % den größten preisbereinigten Anstieg ausweist. Den geringsten Zuwachs verzeichnet Vergleichsring 2 mit 85 %.



Quelle: Jugendamtisierte Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 46; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 13

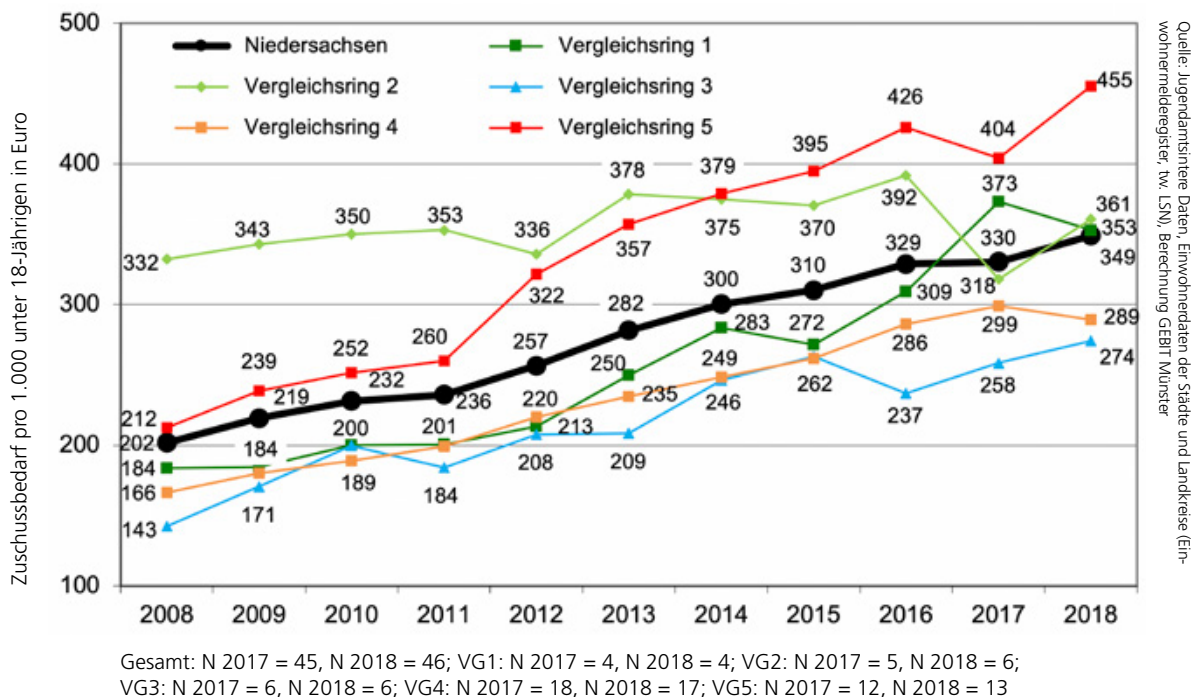
Abbildung 54: Zuschussbedarf für ambulante Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

6. Für ambulante § 35a-Hilfen sind die Zuschussbedarfe in allen Vergleichsringen enorm angestiegen, dies gilt auch für das Jahr 2018. Vergleichsring 5 hat 2018 mit 95 Euro pro Minderjährigem die höchsten Zuschüsse und mit einer preisbereinigten Entwicklung von Plus 576 % die zweithöchste Steigerung. Vergleichsring 3 hat den niedrigsten Zuschussbedarf, Vergleichsring 1 mit 197 % den niedrigsten prozentualen Zuwachs.
7. Die Zuschussbedarfe der stationären Eingliederungshilfen haben sich mit durchschnittlich 52 % preisbereinigtem Anstieg deutlich weniger stark entwickelt. Die höchsten Zuschüsse gewährt auch hier Vergleichsring 5, die niedrigsten Vergleichsring 3. Vergleichsring 2 hat preisbereinigt 2018 sogar einen leicht niedrigeren Zuschussbedarf als noch 2008.

8. Eingliederungshilfen für junge Volljährige werden im Jahr 2018 durchschnittlich und preisbereinigt mit 25 % mehr Zuschüssen bedacht als noch 2008. Der höchste Zuschussbedarf sowie der größte prozentuale Anstieg liegt dabei in Vergleichsring 4 mit 106 Euro pro 18- bis unter 21-Jährigem und einem Plus von 82 % seit 2008. Der niedrigste Wert gilt für Vergleichsring 3 mit 43 Euro. Die Vergleichsringe 1, 2 und 5 haben preisbereinigt einen niedrigeren Zuschussbedarf als zu Beginn der Zeitreihe.

Wie die folgende Abbildung 53 zeigt, ist der höchste Zuschussbedarf für HzE seit 2014 in Vergleichsring 5 zu verzeichnen. Pro Person unter 18 Jahren wurden 2018 in diesem Vergleichsring 647 Euro für HzE aufgewendet, in Vergleichsring 2 mit 577 Euro etwas weniger. Beide Zuschussbedarfe sinken von 2016 auf 2017 deutlich ab, nur um im Folgejahr wiederum stark anzusteigen. Im Falle von Vergleichsring 5 sogar auf einen neuen Höchstwert.

Vergleicht man die HzE-Quoten der beiden Vergleichsringe zeigt sich, dass die Quote in Vergleichsring 5 deutlich über der in Vergleichsring 2 liegt (vgl. Abbildung 38). 2018 wurden in Vergleichsring 2 pro 1.000



Quelle: Jugendamtliche Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermeldefestiger, tw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 55: Zuschussbedarf für stationäre Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Kinder und Jugendliche 47,3 HzE registriert, in Vergleichsring 5 dagegen mit 48,7 kaum mehr.

Betrachtet man die Entwicklung des Zuschussbedarfs seit 2008 und berücksichtigt dabei die Preisentwicklung, zeigt sich, dass in Vergleichsring 2 sogar eine negative Steigerungsrate zu verzeichnen ist. Preisbereinigt fiel der Zuschussbedarf für HzE von 2008 bis 2018 in diesem Vergleichsring um 2 %, während im Landesdurchschnitt eine Steigerung von 43 % festzustellen ist. In Vergleichsring 5 liegt die Steigerungsrate preisbereinigt mit 66 % am höchsten, dicht gefolgt von Vergleichsring 1 (64 %) und 3 (61 %). Vergleichsring 4 erfährt in diesem Zeitraum ebenfalls eine prozentuale Zunahme des preisbereinigten Zuschussbedarfs um 44 %.

Der niedrigste Zuschussbedarf ist in Vergleichsring 3 zu finden. 2018 wurden hier 408 Euro für HzE pro unter 18-Jährigen aufgewendet. Der Wert stieg in den vergangenen beiden Jahren jedoch deutlich an. Die HzE-Quote in diesem Vergleichsring hat im Jahr 2018 dagegen den dritthöchsten Wert.

In Vergleichsring 1 wurden 2018 475 Euro für HzE pro unter 18-Jährigen aufgewendet. 2017 stieg der Zuschussbedarf auf Landesdurchschnitt an, sank in 2018 jedoch wieder leicht ab. Die HzE-Quote ist in diesem Vergleichsring war bis 2016 ebenfalls am niedrigsten, stieg zu 2017 aber deutlich an. Auch in Vergleichsring 4

liegt der Zuschussbedarf mit 431 Euro unterhalb des Landesdurchschnitts, gleiches gilt auch für die entsprechende HzE-Quote, die in den letzten beiden Jahren sogar die niedrigste Werte verzeichnete. Hier ist der Zuschussbedarf in den vergangenen Jahren mäßig, aber stets kontinuierlich gestiegen.

Grundsätzlich zeigen sich für die Zuschussbedarfe für ambulante und stationäre Hilfen ähnliche Entwicklungen (Abbildung 54 und Abbildung 55). Erkennbar ist jedoch, dass die Quoten für den Zuschussbedarf von ambulanten Hilfen im niedersächsischen Durchschnitt seit 2013 eher konstant bleiben und nur im letzten Jahr der Zeitreihe deutlicher steigen, während die Quoten für den Zuschussbedarf stationärer HzE insgesamt stetig ansteigen. Diese Verteilung passt im Großen und Ganzen zum Bild der ambulanten HzE-Quoten (vgl. Abbildung 40), verläuft aber weitaus stabiler als diese.

Bei ambulanten Hilfen werden auch 2018 die höchsten Zuschussbedarfe in den Vergleichsringen 2, mit 191 Euro, und 5, mit 216 Euro, verzeichnet. Beide Quoten liegen konstant deutlich über dem Landesdurchschnittswert. In Vergleichsring 2 liegt der Zuschussbedarf 2018 preisbereinigt auf demselben Niveau wie 2008. Hier blieb der Zuschussbedarf 2017 stabil und stieg 2018 um 14 Euro pro Minderjähriger bzw. Minderjährigem an. In Vergleichsring 5 sank der Zuschussbedarf 2016 und

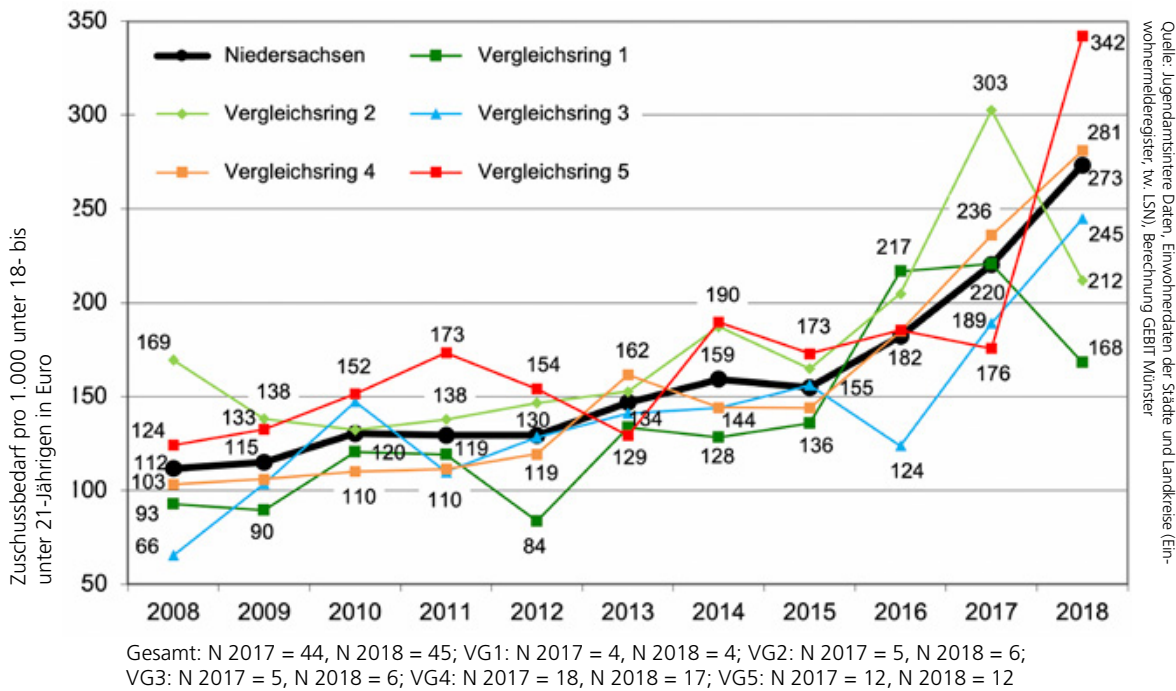


Abbildung 56: Zuschussbedarf für Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

2017 und stieg erst 2018 wieder an. Dennoch ist die Quote seit 2008 preisbereinigt um 29 % gestiegen.

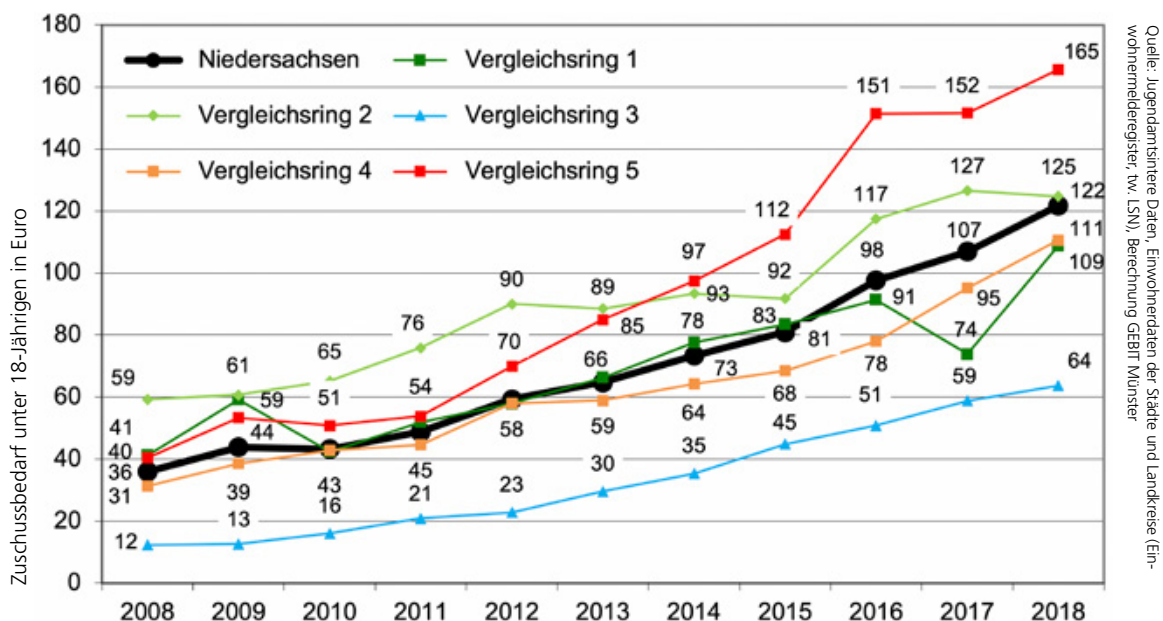
Der Zuschussbedarf für ambulante Hilfen liegt in den Vergleichsringen 1, 3 und 4 über den gesamten Zeitraum von 2008 bis 2018 hinweg unterhalb des Landesdurchschnitts. Der niedrigste Zuschussbedarf für diese Hilfen ist mit 122 Euro pro Kind und Jugendlicher bzw. Jugendlichem unter 18 Jahren in Vergleichsring 1 zu verzeichnen. Die Quoten der Vergleichsringe 3 und 4 liegen mit 134 und 141 Euro etwas darüber. Seit 2008 sind für die Vergleichsringe 1 und 3 die höchsten Anstiege der Quote festzustellen: Sie entwickelten sich preisbereinigt um plus 50 % und plus 48 %. Der Zuschussbedarf für ambulante Hilfen in Vergleichsring 4 hat im Gesamtzeitraum ebenfalls eine Steigerung von 28 % erfahren. Alle drei Zuschussbedarfe sind 2017 wie auch insbesondere 2018 angestiegen.

Betrachtet man den Zuschussbedarf für stationäre HZE, so zeigt sich, dass dieser im letzten Jahr, bis auf Vergleichsring 1 und 4, in allen anderen Vergleichsringen angestiegen ist. Im Gesamtzeitraum liegt die preisbereinigte, prozentuale Entwicklung für Niedersachsen durchschnittlich bei 52 %. Der höchste Zuschussbedarf ist 2018 mit 455 Euro pro unter 18-Jährigen in Vergleichsring 5 festzustellen, der zweithöchste mit 361 Euro in Vergleichsring 2. Jedoch liegt nur Vergleichsring 5 deutlich über dem Landesdurchschnitt, welcher

bei 349 Euro liegt. Das liegt, nach einem Rückgang 2017, vor allem auch an dem starken Anstieg des Zuschussbedarfs in 2018. Preisbereinigt hat sich die stationäre Zuschuss-Quote in Vergleichsring 5 somit beinahe verdoppelt und zeigt damit die größte prozentuale Entwicklung seit 2008. Dagegen liegt sie in Vergleichsring 2 preisbereinigt sogar um 5 % unter dem Ausgangswert von 2008. Dies ist vor allem auf einen Rückgang des Wertes im Jahr 2017 zurück zu führen.

Der Zuschussbedarf in Vergleichsring 1 steigt im Jahr 2017 erstmals über den Landesdurchschnitt und nähert sich diesem in 2018 wieder stark an. Dennoch verzeichnet Vergleichsring 1 selbst im preisbereinigten Zuschussbedarf ab Beginn der Zeitreihe mit 69 % eine deutliche Steigerung.

Vergleichsring 3 hat seit 2008 ebenfalls eine prozentuale Steigerung von 69 % erfahren. Allerdings liegt der Zuschussbedarf für stationäre HZE pro Kind oder Jugendlicher bzw. Jugendlichem hier mit 274 Euro in 2018 an unterster Stelle. Nur knapp darüber und somit auch unterhalb des Landesdurchschnitts liegt die Quote aus Vergleichsring 4. Hier hat sich der preisbereinigte Zuschussbedarf über den Gesamtzeitraum hinweg um 53 % gesteigert. Beide Zuschusswerte stiegen 2017 an, in Vergleichsring 3 setzte sich dieser Trend auch 2018 fort, während für Vergleichsring 4 ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.



Gesamt: N 2017 = 45, N 2018 = 46; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 13

Abbildung 57: Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Für fast alle Vergleichsringe passt die Verlaufskurve der Zuschussbedarfe zur Entwicklung der stationären HzE-Quoten (vgl. Abbildung 41). Alleine Vergleichsring 1 hat seit 2013 eine stärkere Entwicklung der Zuschussbedarfe als der Hilfe-Quote, dieser Unterschied verstärkt sich in den letzten drei Jahren der Zeitreihe noch einmal.

Wie die folgende Abbildung 56 zeigt, ergibt sich im detaillierten Blick auf die Zuschussbedarfe für die Hilfen für junge Volljährige kein einheitlicher Trend in den Vergleichsringen. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass es in den Jahren 2016 bis 2018 einen generellen Anstieg und im Gesamtzeitraum ein deutlicher Anstieg der Zuschussbedarfe gab. Dies entspricht dem Bild, das sich bereits bei der Betrachtung der Quoten ergeben hat (vgl. Abbildung 42). Im Durchschnitt und unter Berücksichtigung der Preisbereinigung stieg der Zuschussbedarf im Gesamtzeitraum um 115 % an.

2018 werden in Vergleichsring 5 mit 342 Euro pro 18- bis unter 21-Jährigen die höchsten Zuschussbedarfe für Hilfen für junge Volljährige aufgebracht. Auch unter den HzE-Quoten für junge Volljährige liegt Vergleichsring 5 weit über dem Durchschnitt, allerdings schon seit 2009. Der Zuschussbedarf lag die Jahre hinweg immer um den Landesdurchschnitt herum, 2017 sogar am niedrigsten, und stieg erst zu 2018 plötzlich deutlich an, indem er sich fast verdoppelte. Demnach gab, es mit Ausnahme des letzten Jahres, für die hohe An-

zahl der Hilfen für junge Volljährige einen geringeren Zuschussbedarf als in den übrigen Vergleichsringen. Bis einschließlich 2017 stieg der Zuschussbedarf in Vergleichsring 5 preisbereinigt um insgesamt 27 %, bis einschließlich 2018 um ganze 143 %.

An zweiter Stelle stehen die Ausgaben in Vergleichsring 4, wo 2018 pro jungen Volljährigen 281 Euro für Erziehungshilfen aufgewendet wurden. Damit liegt der Wert knapp über dem Landesdurchschnitt. Vergleicht man diese Ausgaben mit denen im Jahr 2008 und berücksichtigt dabei die Preisentwicklung, zeigt sich, dass in Vergleichsring 4 der Zuschussbedarf um ganze 140 % gestiegen ist. Bis 2015 lag die Steigerung allerdings noch bei knapp 29 %. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 stieg der Zuschussbedarf rasant an.

In Vergleichsring 3 liegt der Zuschussbedarf für Hilfen junger Volljähriger 2018 mit 245 Euro auf dem dritthöchsten Wert und damit bereits unter dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zu 2008 sind dies 179 Euro mehr. Preisbereinigt ist die Quote seitdem damit um 229 % gestiegen – die größte Steigerung unter allen Vergleichsringen. Bis 2016 hatte Vergleichsring 3 mit 124 Euro pro Hilfe für junge Volljährige allerdings noch den geringsten Zuschussbedarf, was eine preisbereinigte Steigerung von 72 % zu 2008 entsprach. In den letzten beiden Jahren stieg auch hier der Zuschussbedarf enorm an.

Quelle: Jugendamtshilfe-Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnerregister, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

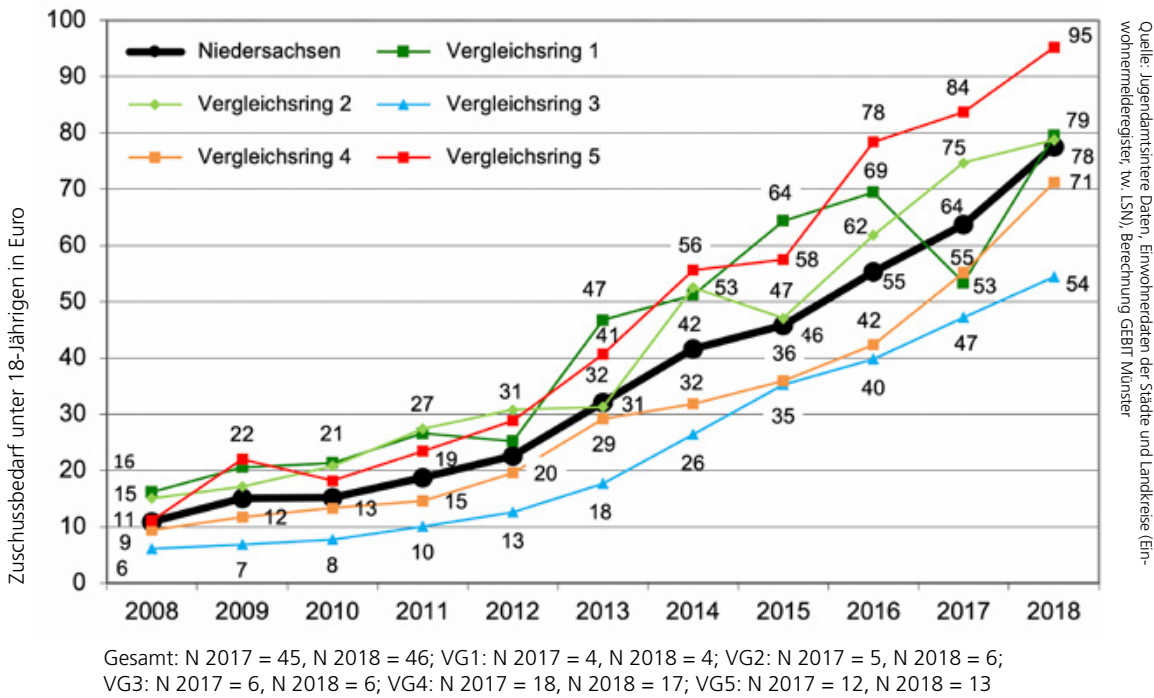


Abbildung 58: Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

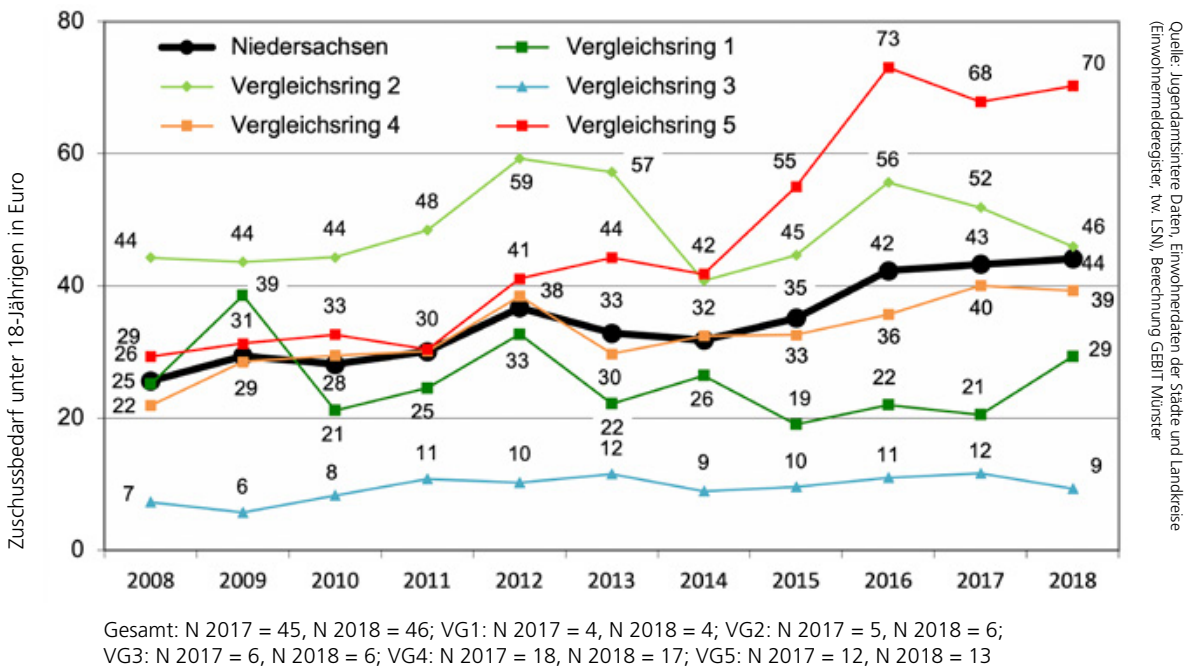
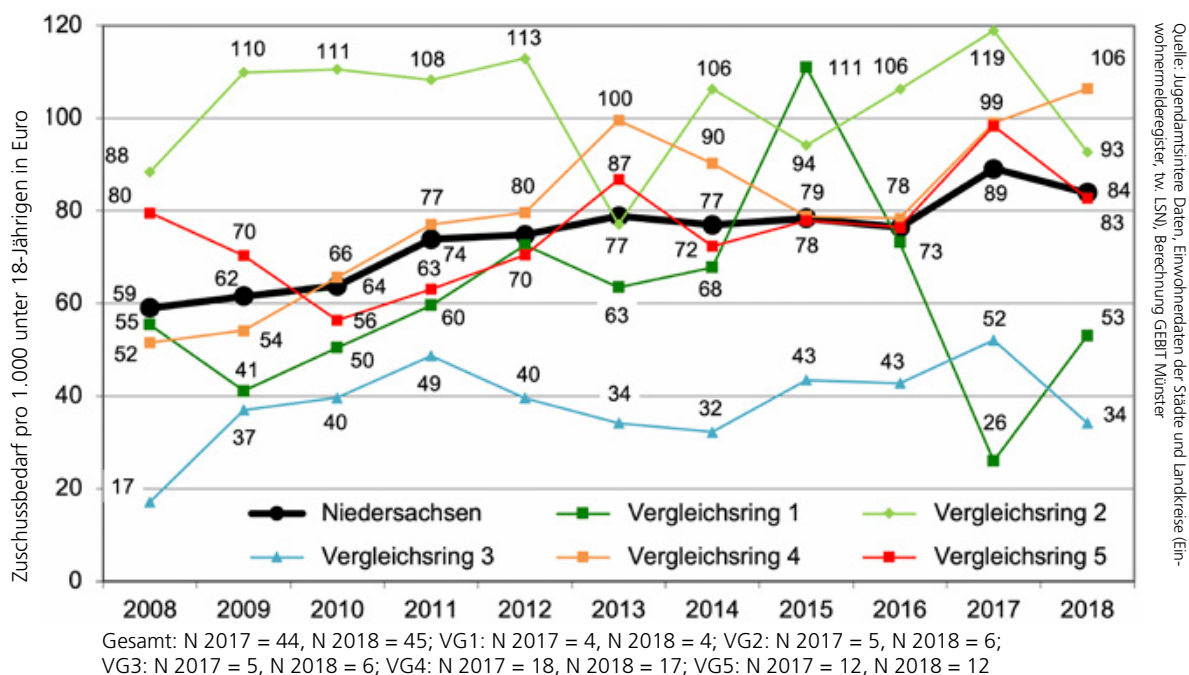


Abbildung 59: Zuschussbedarf für stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

Im Schnitt leicht über, im letzten Jahr der Zeitreihe aber deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt der Zuschussbedarf in Vergleichsring 2. Gleichzeitig ist in Vergleichsring 2 die zweithöchste HzE-Quote für junge Volljährige festzustellen. Damit geht, zumindest für 2018, eine überdurchschnittliche Zahl von Hilfen für junge Volljährige mit einem unterdurchschnittlichen Zuschussbedarf einher. Somit hatte sich der preisbereinigte

Zuschussbedarf von 2008 bis 2017 prozentual noch um 60 % gesteigert, fiel zu 2018 jedoch wieder um 30 %.

Vergleichsring 1 steigert sich mit einer preisbereinigten Entwicklung von 60 % nicht so enorm wie andere Vergleichsringe. Hier wurden 2016 und 2017 vergleichsweise hohe Zuschussbedarfe gewährt, vor allem, da die Hilfe-Quote in diesen Jahren weiterhin niedrig blieb. In



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermeldefestiger, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 60: Zuschussbedarf Eingliederungshilfen junge Volljährige in den Vergleichsringen 2008 bis 2018

2018 sinkt der Zuschussbedarf jedoch deutlich ab und stellt damit auch den niedrigsten Wert in diesem Jahr dar. Gleichzeitig stieg die entsprechende HzE-Quote.

Abbildung 57 zeigt die Zuschussbedarfe für die gesamten Eingliederungshilfen im Zeitraum 2008 bis 2018, aufgliedert nach Vergleichsringen. Für diese liegt der Zuschussbedarf seit 2014 in Vergleichsring 5 am höchsten. Hier wurden 2018 pro Kind und Jugendlicher bzw. Jugendlichen 165 Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zu 2008 hat sich der Wert auch preisbereinigt mehr als verdreifacht, während er sich im Landesdurchschnitt verdoppelt hat. Gerade in den Jahren 2016 und 2018 stieg der Wert deutlich an. Auch die § 35a-Quote in diesem Vergleichsring liegt mit 13,5 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche 2018 über dem Landesdurchschnitt, sie verzeichnet den höchsten Wert (vgl. Abbildung 46). Insgesamt decken sich die Verlaufquoten der Eingliederungshilfen und des Zuschussbedarfs in Vergleichsring 5.

In Vergleichsring 2 liegt mit 125 Euro pro Kind und Jugendlicher bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren 2018 der zweithöchste Zuschussbedarf vor. Preisbereinigt ist der Zuschussbedarf um 85 % gestiegen. Während der Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen in Vergleichsring 2 bis 2017 konstant über dem Landesdurchschnitt liegt und erst 2018 leicht absinkt, schwankt die Quote für Eingliederungshilfen immer wieder um den Durchschnitt. Damit

ist insgesamt für die einzelne Eingliederungshilfe in diesem Vergleichsring mehr Zuschussbedarf vorhanden.

Der niedrigste Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist durchgängig in Vergleichsring 3 zu finden. Hier wurden 2018 durchschnittlich 64 Euro pro Kind oder Jugendlicher bzw. Jugendlichen für diese Hilfen aufgewendet. 2008 waren es lediglich 12 Euro. Preisbereinigt hat sich der Wert seit 2008 damit um mehr als das 4-fache erhöht, dies entspricht der höchsten Steigerungsrate der Vergleichsringe. Gerade auch in den letzten beiden Jahren der Zeitreihe stieg der Zuschussbedarf weiter an. Die Quote für Eingliederungshilfen liegt mit 8,7 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche in diesem Vergleichsring 2018 ebenfalls an unterster Stelle. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2016 lag die Quote jedoch deutlich höher als der Zuschussbedarf.

In den Vergleichsringen 1 und 4 haben sich die Quoten relativ ähnlich zum Landesdurchschnitt entwickelt. Preisbereinigt hat sich der Wert in Vergleichsring 1 verdoppelt und aus Vergleichsring 4 verdreifacht. Die Entwicklung des Zuschussbedarfs in Vergleichsring 4 verläuft recht parallel zur entsprechenden Hilfe-Quote nach § 35a und steigt auch in den letzten beiden Jahren kontinuierlich an. In Vergleichsring 1 lässt sich hingegen ab 2015 ein entgegengesetztes Bild erkennen: Hier stieg die Quote deutlich über den Landesdurchschnitt an, während der Zuschussbedarf sogar und insbesondere 2017 absank

und selbst durch einen starken Anstieg im Jahr 2018 unter dem Durchschnitt bleibt. Für Vergleichsring 1 ließ sich für das Jahr 2018 außerdem die größte Standardabweichung und somit die größte Diversität zwischen den Jugendämtern in Bezug auf die Hilfe-Quote nach § 35a feststellen (vgl. Abbildung 47). Damit geht für die einzelne Hilfe mittlerweile ein deutlich geringerer Zuschussbedarf einher als noch vor vier Jahren.

Wie auch schon für die ambulanten Eingliederungshilfen lässt sich auch für die entsprechenden Zuschussbedarfe (Abbildung 58) ähnliche Verlaufskurven der einzelnen Vergleichsringe beobachten wie für die Gesamtsumme der Eingliederungshilfen bzw. Zuschussbedarfe. Für Hilfen nach § 35a liegt der Zuschussbedarf in den Vergleichsringen 1 und 2 mit jeweils 79 Euro knapp über und im Vergleichsring 5 mit 95 Euro deutlich über dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zuschussbedarfe in allen drei Vergleichsringen angestiegen; besonders in Vergleichsring 1, der im Jahr 2017 jedoch auch einen starken Einschnitt verzeichnete.

Während die Vergleichsringe 1 und 5 neben hohen Zuschussbedarfen auch hohe Quoten für ambulante Eingliederungshilfen verzeichnen, liegt die Quote in Vergleichsring 2 größtenteils unterhalb des Landesdurchschnitts (vgl. Abbildung 48). Für die einzelne Hilfe geht damit ein erhöhter Zuschussbedarf einher. Vergleichsring 2 verzeichnet auch unter den ambulanten Eingliederungshilfen in den Jahren 2016 bis 2018 einen deutlichen Zuwachs der Hilfe-Quote, nicht aber des Zuschussbedarfs.

In den Vergleichsringen 3 und 4 liegt der Zuschussbedarf dagegen konstant unter dem Landesdurchschnitt. In Vergleichsring 4 bleibt auch die Quote für ambulante Erziehungshilfen stets unterhalb des Landesdurchschnitts. In Vergleichsring 3 ist im Gegensatz dazu eine weniger konstante Quote, teils auch oberhalb des Landesdurchschnitts, zu beobachten. Beide Zuschussbedarfe steigen kontinuierlich an, insbesondere in den letzten beiden Jahren 2017 und 2018.

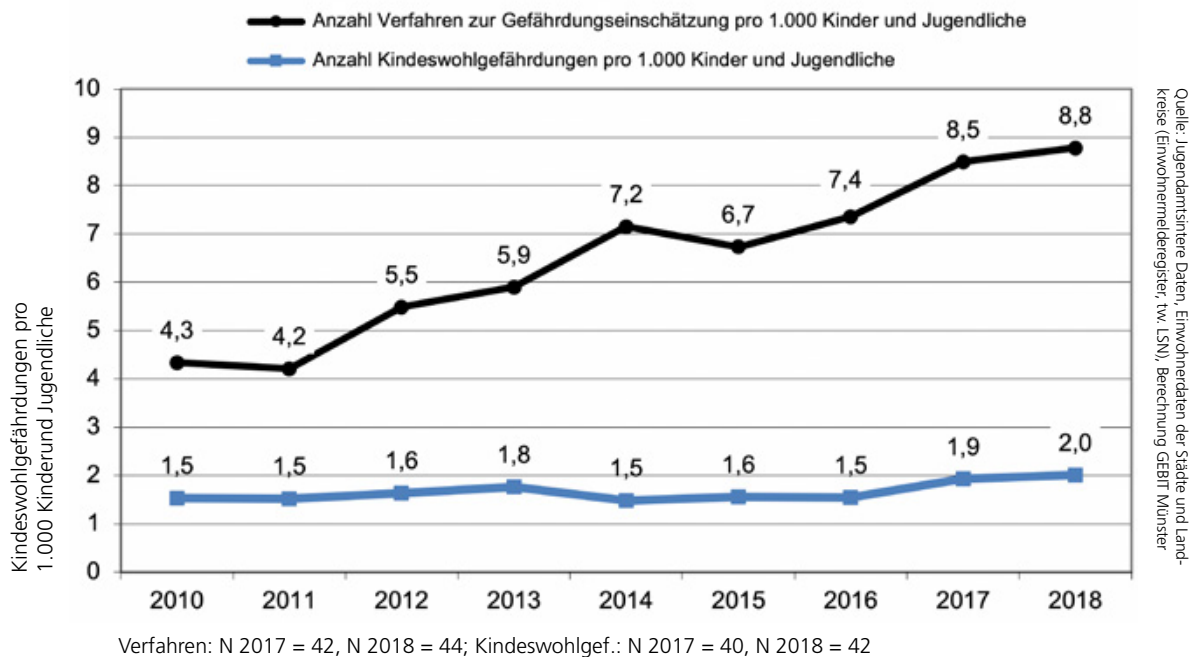
Preisbereinigt ist der Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen seit 2008 in allen Vergleichsringen stark gestiegen. Im Mittel und unter Berücksichtigung der Preissteigerung um mehr als 500 %. Für Vergleichsring 1 ist mit 197 % preisbereinigt die niedrigste Steigerungsrate zu verzeichnen, in den Vergleichsringen 3 und 5 mit

598 % und 576 % die höchsten. In Vergleichsring 4 ist der Zuschussbedarf seit 2008 preisbereinigt um 424 % und in Vergleichsring 2 um 347 % gestiegen.

Abbildung 59 zeigt, dass der höchste Zuschussbedarf für stationäre Eingliederungshilfen seit 2014 ebenfalls in Vergleichsring 5 liegt. Hier werden 2018 70 Euro pro unter 18-Jährige aufgewendet, was deutlich höher als der Landesdurchschnitt ist. Dennoch liegen die Werte von 2017 und 2018 beide unter dem von 2016. Den zweithöchsten Zuschussbedarf verzeichnet Vergleichsring 2 mit 46 Euro und liegt damit fast gleich dem Landesdurchschnitt. In den letzten beiden Jahren der Zeitreihe ist der Zuschussbedarf hier allerdings rückläufig. Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Quoten für stationäre Eingliederungshilfen, unter denen ebenfalls für Vergleichsring 5 die höchsten Werte und für Vergleichsring 2 ähnliche Werte wie im niedersächsischen Mittel zu beobachten sind (vgl. Abbildung 49). Preisbereinigt ist die Quote in Vergleichsring 2 im Vergleich zu 2008 sogar um 9 % gesunken, während sich die Quote in Vergleichsring 5 verdoppelt hat.

In Vergleichsring 1, 3 und 4 liegen die Zuschussbedarfe für stationäre Eingliederungshilfen unter dem Landesdurchschnitt. Dies gilt auch für die entsprechenden Hilfe-Quoten, die sich im Gesamtverlauf ganz ähnlich entwickeln. Betrachtet man die Preisentwicklung in diesen Vergleichsringen zeigt sich, dass der Zuschussbedarf in Vergleichsring 1 preisbereinigt in etwa auf demselben Niveau wie der Zuschussbedarf von 2008 liegt. Im Jahr 2017 sank der Wert und stieg 2018 deutlich an. In Vergleichsring 4 kann eine preisbereinigte Steigerung von 58 % verzeichnet werden, was zum Anstieg des Zuschussbedarfs in den letzten Jahren passt. Der Zuschussbedarf in Vergleichsring 3 hat durch den leichten Rückgang im Jahr 2018 lediglich eine Steigerung von 13 % zu verzeichnen und liegt weiterhin konstant weit unter den Zuschussbedarfen der anderen Vergleichsringe. Im Landesdurchschnitt ist der Zuschussbedarf preisbereinigt um 52 % gestiegen.

Betrachtet man schließlich den Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen für junge Volljährige zeigt sich im Zeitraum 2008 bis 2018, ähnlich wie bei den Quoten für diesen Bereich, eine sehr unregelmäßige Entwicklung, auch wenn die ungefähre Verteilung der einzelnen Vergleichsringe zum Landesdurchschnitt ganz ähnlich ist (Vgl. Abbildung 51).



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, Iw, LSN), Berechnung GEBIT Münster

Abbildung 61: Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und festgestellte Kindeswohlgefährdungen nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Niedersachsen 2010 - 2018

Der höchste Zuschussbedarf lag 2018 mit 106 Euro in Vergleichsring 4, der niedrigste bei 43 Euro in Vergleichsring 3. In Vergleichsring 3 entspricht dies auch der jeweiligen Quote für Eingliederungshilfen. Vergleichsring 3 zeigt allerdings eine höhere Steigerung ihres Zuschussbedarfs, selbst nachdem die Werte, nach einem starken Anstieg im Jahr 2017, 2018 deutlich absinken. Der Zuschussbedarf für Hilfen nach § 35a für junge Volljährige in Vergleichsring 2 lag in den vorherigen Jahren in der Regel recht hoch und stieg auch 2017 deutlich, zu 2018 sinkt dieser Wert jedoch erneut ein.

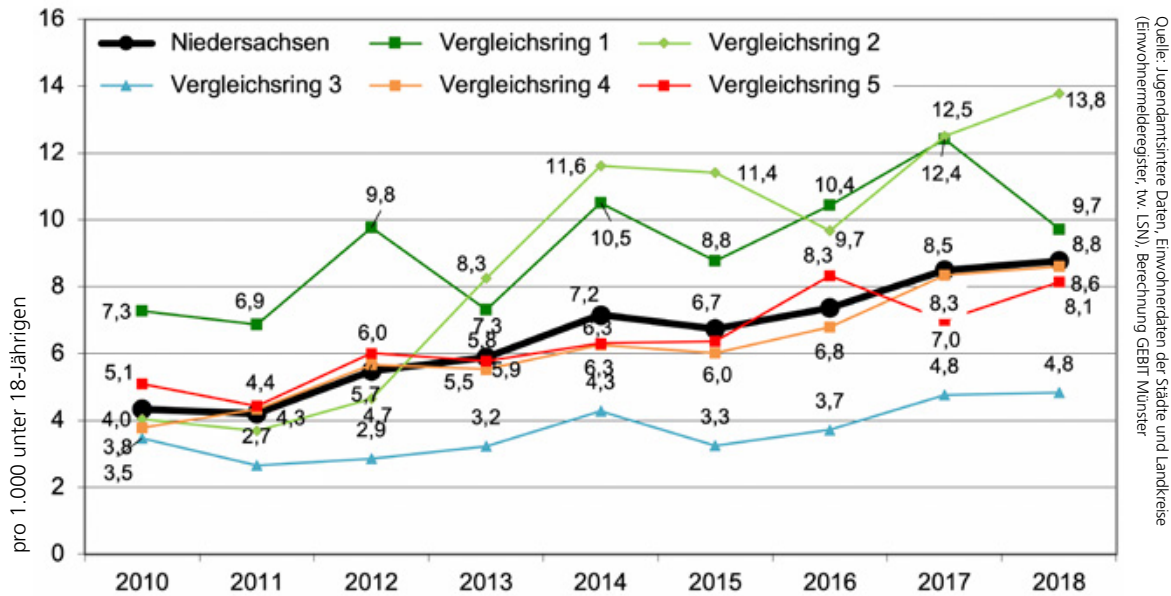
Ebenso Vergleichsring 1 zeigt insbesondere in den Jahren 2015 bis 2018 im Hinblick auf den Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen für junge Volljährige extreme Schwankungen, die nur zum Teil denen der Hilfe-Quote nach § 35a entsprechen. 2016 und 2017 sinkt der Zuschussbedarf extrem und steigt im Folgejahr wieder an. Im Jahr 2018 liegt der Zuschussbedarf dennoch unter dem Ausgangswert von 2008.

Der Zuschussbedarf des Vergleichsring 5 liegt, im Gegensatz zu denen der ambulanten und stationären Eingliederungshilfen, sehr nah am Landesdurchschnitt von 83 Euro pro jungen Volljährigen. Hingegen ist auch 2018 der Zuschussbedarf von Vergleichsring 3 mit 34 Euro der niedrigste. Beide Zuschussbedarfe steigen in 2017 und sinken in 2018.

Preisbereinigt liegt der Zuschussbedarf 2018 im Landesdurchschnitt etwa 25 % über dem Wert von 2008. Die höchste Steigerungsrate ist preisbereinigt für Vergleichsring 4 festzustellen, hier liegt der Wert von 2018 82 % über dem von 2008. Für Vergleichsring 3 ist eine ähnlich hohe Steigerungsrate von 76% zu verzeichnen. In Vergleichsring 1, 2 und 5 liegt der Zuschussbedarf 2018 preisbereinigt sogar jeweils unterhalb dem Wert von 2008 (-16 %, -8 % und -9 %).

Erklärungsansätze

1. Generell entspricht die Höhe der Zuschussbedarfe in den Vergleichsringen etwa der Höhe der Quoten.
2. In Vergleichsringen mit hohen HzE-Quoten werden dementsprechend in der Regel hohe Zuschussbedarfe verzeichnet und umgekehrt gehen vergleichsweise niedrige HzE-Quoten auch mit niedrigeren Zuschussbedarfen einher.
3. Unterschiedliche Entwicklungen im Vergleich zu den Hilfe-Quoten können ihre Begründung darin haben, dass für ein Jugendamt zwar Daten zum Bereich Leistungen/Auftragserfüllung, nicht jedoch für den Bereich Ausgaben/Wirtschaftlichkeit vorliegen.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Einwohnerdaten der Städte und Landkreise (Einwohnermelderegister, bzw. LSN), Berechnung GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 47, N 2018 = 44; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 17; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 11

Abbildung 62: Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche in den Vergleichsrings 2018

4. Alternative Erklärungen können reduzierte Laufzeiten, veränderte Umfänge oder Entgeltsätze sein.
5. Dass trotz ähnlicher Quoten ein etwas unterschiedlicher Zuschussbedarf benötigt wird, bedeutet, dass die einzelne Hilfe in Vergleichsring 5 mehr Zuschussbedarf erfordert als in Vergleichsring 2. Eine Ursache hierfür könnte in einer unterschiedlichen Dauer der Hilfen liegen. Diese These ist anhand der IBN-Daten jedoch noch nicht überprüfbar.
6. Der starke Anstieg der Hilfe-Quote wie auch des Zuschussbedarfs zu § 35a in Vergleichsring 5 zum Jahr 2017 ist durch die Fusion zweier Jugendämter sowie teils inkonsistente Daten und eine große Standardabweichung erklärbar.
7. Die Steigerung der Zuschussbedarfe für ambulante Eingliederungshilfen kann auf eine veränderte Gewährungspraxis vor Ort hindeuten, welche z. B. dadurch beeinflusst sein könnte, wie potentielle Leistungsempfänger den Jugendämtern gegenüber treten, um ihre Leistungsansprüche durchzusetzen.
8. Die Schwankungen der Ausgaben/Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen für junge Volljährige im Vergleichsring 2 erklären sich auch aus nur unregelmäßig vorliegenden relevanten Daten der Jugendämter sowie einer recht großen Standardabweichung der Hilfe-Quote.
9. Vergleichsring 1 zeigt insbesondere in den Jahren 2015 bis 2018 im Hinblick auf Ausgaben/Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen junger Volljähriger extreme Schwankungen, die nur zum Teil denen der Hilfe-Quote nach § 35a entsprechen. In diesen Jahren fehlen Werte eines Jugendamts, welches zuvor über sehr hohe Zuschussbedarfe verfügte.

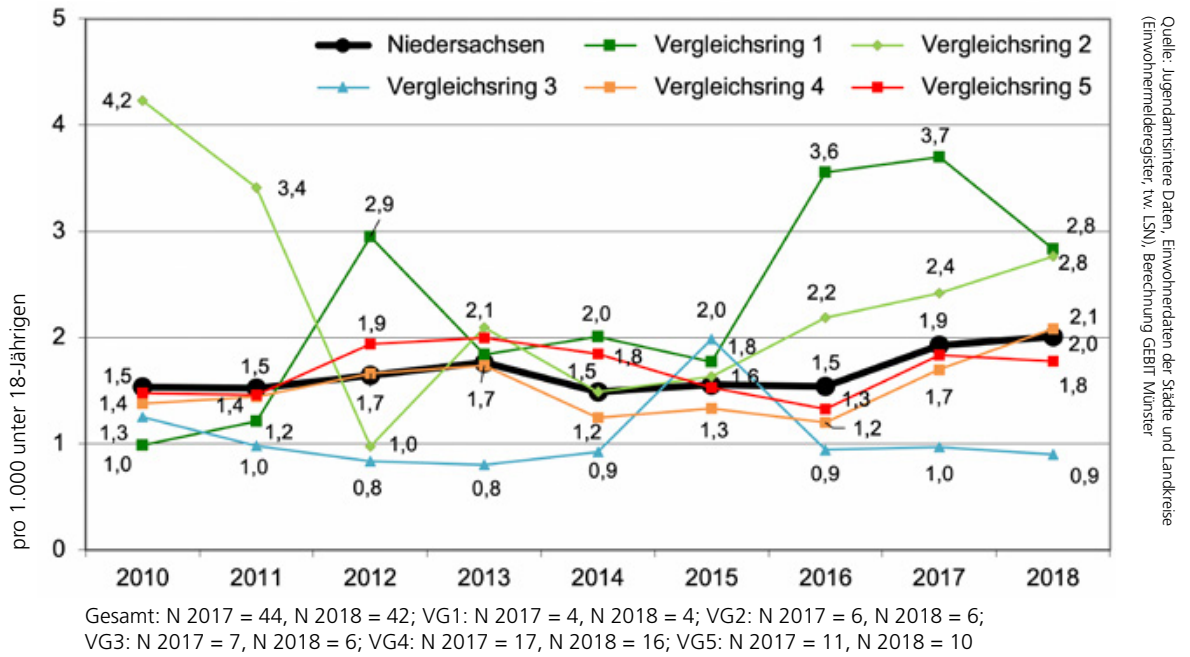


Abbildung 63: Anzahl festgestellte Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche in den Vergleichsringen 2018

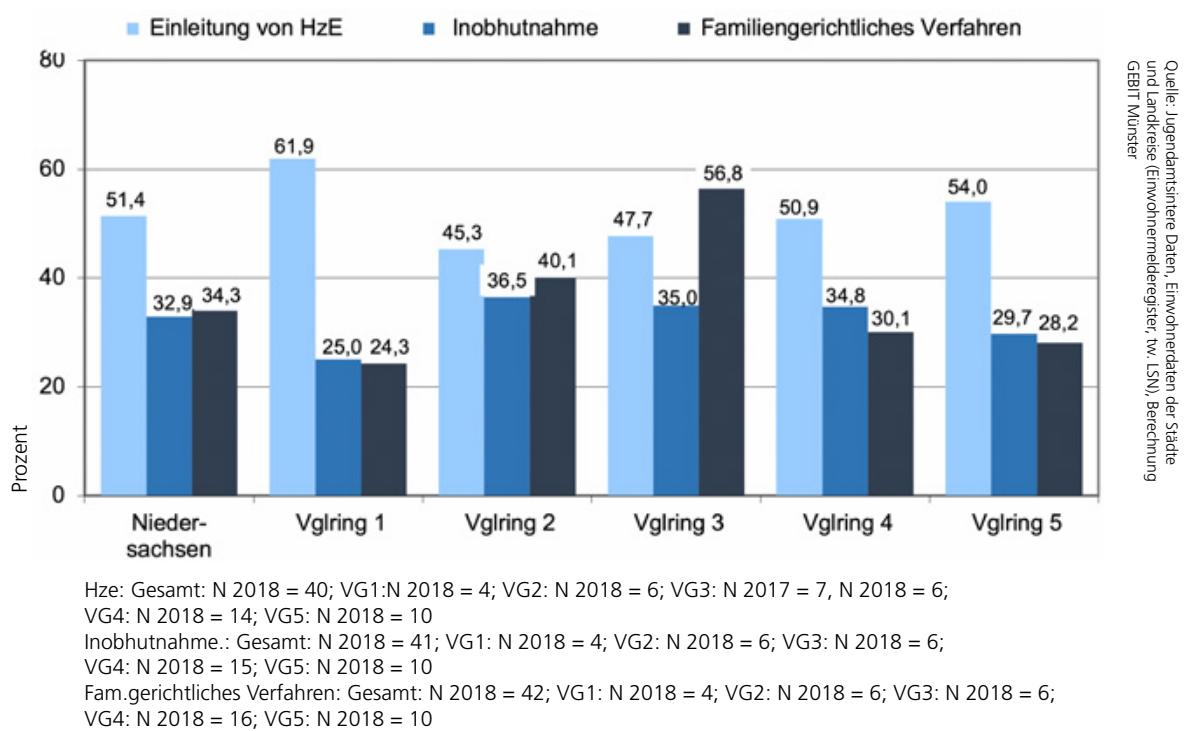


Abbildung 64: Anteil festgestellte Kindeswohlgefährdungen, in deren Folge Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen oder familiengerichtliche Verfahren eingeleitet wurden 2018

2.9 Kinderschutz: Kennzahlenergebnisse der IBN

Kernaussagen

1. In 2018 gibt es in den Vergleichsringen 2 und 4 mehr Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und festgestellten Kindeswohlgefährdung als noch 2016. Beide Quoten korrelieren miteinander.
2. Die städtischen Vergleichsringe 1 und vor allem 2 liegen mit ihren beiden Werten über dem Landesdurchschnitt, Vergleichsring 3 liegt mit beiden Werten deutlich unter dem des niedersächsischen Mittels.
3. Die Anzahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Minderjährigen hat sich seit 2010 verdoppelt, wohingegen sich die Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen nur um 31 % gesteigert hat.
4. 2018 ist die häufigste Reaktion auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Landesdurchschnitt die Einleitung von Hilfen zur Erziehung (51 % der Fälle), insbesondere in den Vergleichsringen 1 und 5.
5. Die zweithäufigste Reaktion auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind im Landesdurchschnitt 2018 Inobhutnahmen (34 %), besonders häufig in den Vergleichsringen 2 und 3 durchgeführt sowie das familiengerichtliche Verfahren (33 %), welche in mehr als jedem zweiten Fall in Vergleichsring 3 eingeleitet werden.

In der IBN liegen seit 2010 belastbare Kennzahlenergebnisse für den Bereich Kinderschutz vor. In Abbildung 61 ist die Zahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche der Zahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen gegenübergestellt. Neben dem Landesdurchschnitt sind die Kennzahlenwerte für die einzelnen Vergleichsringe abgebildet.

Im Durchschnitt wurden 2018 in den an der IBN beteiligten Jugendämtern 8,8 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche eingeleitet und 2,0 Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige festgestellt. Betrachtet man die Entwicklung dieser Kennzahlen im Zeitverlauf (vgl. Abbildung 61), zeigt sich, dass die Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugend-

liche seit 2010 im niedersächsischen Durchschnitt um 102 % gestiegen ist, die Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen jedoch nur um 31 %. Die Quote der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist dabei größtenteils kontinuierlich angestiegen und verzeichnet 2018 4,5 mehr Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kindern und Jugendlichen als noch 2010. Die Anzahl an Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige entsprach nach einem kurzen Anstieg um 0,3 zwischen 2011 und 2013 im Jahr 2016 wieder dem Wert von 2010, erst in den letzten beiden Berichtsjahren erfolgte ein Anstieg um 0,5 Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 Minderjährigen.

Im Hinblick auf die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung lässt sich in Abbildung 62 feststellen, dass die Werte in den städtischen Vergleichsringen 1 und 2 mit 9,7 und 13,8 über dem Landesdurchschnitt liegen, während im ländlich geprägten Vergleichsring 3 mit 4,8 deutlich weniger Verfahren als im Durchschnitt des Landes eingeleitet werden. Die Werte der Vergleichsringe 4 und 5 liegen in etwa auf Höhe des Mittels. Insgesamt sind die Werte von 3 von 5 Vergleichsringen im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich gestiegen, nur die Zahlen aus den Vergleichsringen 1 und 5 sind leicht gesunken.

Im Zeitreihenverlauf zeigen sich insbesondere für die beiden städtischen Vergleichsringe größere Schwankungen als bei den Vergleichsringen mit Jugendämtern im ländlichen Raum, deren Zeitreihen stabiler verlaufen. Im Vergleichsring 2 zeigt sich zwischen 2012 und 2014 ein starker Anstieg von 5,9 Verfahren pro 1.000 unter 18-Jährige. In der Betrachtung der Gesamtzeitreihen aller sind trotz zwischenzeitlicher Schwankungen Anstiege für alle Vergleichsringe beschreibbar.

Die Daten zur festgestellten Kindeswohlgefährdung sind in der IBN – abweichend zur amtlichen Statistik so definiert, dass der sog. graue oder latente Bereich unberücksichtigt bleibt. Die nachfolgend dargestellten Daten basieren somit auf Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, die zum Ergebnis einer vorhandenen Kindeswohlgefährdung gekommen sind.

Im Hinblick auf die Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen lässt sich in Abbildung 63 für 2018 feststellen, dass die Werte in den städtischen Vergleichsringen 1 und 2 mit jeweils 2,8 festgestellten Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige über

dem Landesdurchschnitt liegen. Die ländlich geprägten Vergleichsring 4 und 5 liegen mit 2,1 und 1,8 in etwa auf Höhe des Mittels, während im Vergleichsring 3 mit 0,9 etwas weniger Kindeswohlgefährdungen als im Durchschnitt des Landes festgestellt werden.

Im Verlauf der Gesamtzeitreihen zeigen sich insbesondere für die beiden städtischen Vergleichsringe größere Schwankungen, als bei den Vergleichsringen mit Jugendämtern im ländlichen Raum, deren Zeitreihen bis auf wenige Ausreißer stabiler verlaufen. Sinkend – wenn im Verlauf auch vollkommen unterschiedlich – sind die Quoten des Vergleichsring 3 mit -0,4 und im städtischen Vergleichsring 2, die nach einem extrem hohen Ausgangswert mit -1,4 festgestellten Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige zurückgeht. Alle anderen Quoten steigen leicht an, im Vergleichsring 4 um 0,7, im Vergleichsring 5 um 0,3, im städtischen Vergleichsring 1 mit sehr starken Schwankungen um 1,8 festgestellte Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige.

Wie häufig im Jahr 2018 infolge der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung weitere Maßnahmen eingeleitet wurden, zeigt die folgende Abbildung 64. Die häufigste Reaktion auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist durchschnittlich die Gewährung von HzE. Im Durchschnitt der an der IBN beteiligten Jugendämter wurden 2018 in 51 % der Fälle HzE eingeleitet. An zweiter Stelle folgt mit 34 % die Anrufung des Familiengerichtes und mit durchschnittlich 33 % die Durchführung einer Inobhutnahme. Da bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung mehrere Maßnahmen eingeleitet werden können, ergibt die Summe der einzelnen Balken mehr als 100 %.

Wirft man einen Blick auf die einzelnen Vergleichsringe, zeigt sich, dass vor allem in Vergleichsring 1, jedoch auch noch in Vergleichsring 5, überdurchschnittlich häufig HzE gewährt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. In Vergleichsring 1 ist dies in fast zwei Dritteln der festgestellten Gefährdungen der Fall, in Vergleichsring 5 bei 54 % der Fälle. In den Vergleichsringen 2, 3 und 4 liegen diese Anteile auf bzw. knapp unter dem Landesdurchschnitt.

Auch im Hinblick auf Inobhutnahmen infolge der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ergeben sich Unterschiede zwischen den Vergleichsringen. In Vergleichsring 2 werden 36,5 % der Kinder und Jugendlichen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, in Obhut genommen, in Vergleichsring 3 mit dem zweithöchsten Wert 35 %. Die wenigsten Inobhutnahmen infolge der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind mit 25 % in Vergleichsring 1 zu verzeichnen.

Betrachtet man die Einleitung familiengerichtlicher Verfahren in der Folge von festgestellten Kindeswohlgefährdungen, zeigt sich, dass in Vergleichsring 3 in mehr als jedem zweiten Fall ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird, während dies im Landesdurchschnitt bei etwas mehr als einem Drittel der Fälle ist. Der niedrigste Anteil liegt in Vergleichsring 1, in diesem Vergleichsring kommt es in circa einem Viertel der Fälle zu einem familiengerichtlichen Verfahren.

Erklärungsansätze

1. Für die Einleitung familiengerichtlicher Verfahren in der Folge von festgestellten Kindeswohlgefährdungen zeigt sich, dass in Vergleichsring 3 in mehr als jedem zweiten Fall ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird, während dies im Landesdurchschnitt bei etwas mehr als einem Drittel der Fälle ist. Im Jahr 2016 waren es hier noch in etwa 24 % weniger, dieser hohe Anstieg der Quote lässt sich hauptsächlich damit erklären, dass ein Jugendamt des Vergleichsring, das in den Jahren davor keine Daten geliefert hat, im Jahr 2018 Daten lieferte, die weit über dem Durchschnitt lagen.
2. Dass sich die Anzahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Minderjährigen seit 2010 verdoppelt, wohingegen sich die Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen nur um 31 % gesteigert hat, ist ein Hinweis auf eine deutliche Prioritätensetzung und Intensivierung der Aktivitäten der Jugendämter im Kinderschutz im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Sicherung des Kindeswohls.

2.10 Fazit

Dieses Fazit stellt ausgewählte Entwicklungen des Kapitels mit besonderer Relevanz in den Fokus.

Sozialstruktur bestimmt Leistungsgewährung und Jugendhilfeausgaben nur teilweise mit

Die regional unterschiedlichen Verteilungen von Leistungs- und Ausgabequoten zwischen verschiedenen Jugendämtern können nur unvollständig aus Sozialstrukturmerkmalen erklärt werden. Es sind vor allem soziale Belastungsfaktoren, die mit zur Höhe der Leistungsquoten beitragen. Die Anzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche kann jedoch mit keinem sozialstrukturellen Merkmal erklärt werden.

Bei allen Zuschussbedarfen der Hilfen zur Erziehung, aber auch bei stationären Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, wirkt sich eine hohe Einwohnerdichte steigernd auf den jeweiligen Zuschussbedarf aus. Höhere Zuschussbedarfe für Hilfen zur Erziehung insgesamt wie auch für Hilfen für junge Volljährige sind bei den Jugendämtern zu verzeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich der Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II hoch ist.

Dies bedeutet, dass nachweisbare Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur sowie Leistungs- und Ausgabequoten existieren. Von einer vollständigen Bestimmung der Jugendhilfeleistungen durch die sozialstrukturellen Bedingungen, insbesondere durch die „soziale Belastung“ innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jugendamtes, kann jedoch keineswegs gesprochen werden. Zwar sind solche Belastungsfaktoren tatsächlich bei einigen Hilfen relevant, jedoch für die Höhe der Quoten nicht allein ausschlaggebend. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass andere (für die Jugendämter durchaus gestaltbarere) Faktoren wie z.B. örtliche Konzepte oder auch die Angebotsstruktur vor Ort für die Anzahl der gewährten Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche von noch größerer Bedeutung sind als die Sozialstruktur.

Leistungsquoten und Zuschussbedarfe der Hilfen zur Erziehung steigen wieder

Entgegen dem Bundestrend konnte für Niedersachsen im Jahr 2016 erstmals ein Rückgang von 2,5 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Vergleich zum Vorjahr beobachtet werden. Dieser Wert hält sich ebenso im Berichtsjahr 2017. Dieser Rückgang schlägt sich in den

Quoten der einzelnen Hilfeformen nieder; einzige Ausnahme bildet die Quote der Hilfen für junge Volljährige, die bereits 2015 leicht zurückgeht.

Im Berichtsjahr 2018 steigen alle Quoten wieder an. Für den Zeitraum von 2008 bis 2018 stieg die gesamte HzE-Quote von 32,1 Hilfen auf 39,1 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Dies entspricht einer Steigerung von 21 %.

In der Gesamtzeitreihe von 2008 bis 2018 haben sich die ambulanten und stationären HzE-Quoten kontinuierlich und ungefähr ähnlich verlaufend entwickelt, so dass beide Quoten am Ende der Zeitreihe um jeweils ungefähr ein Fünftel höher sind als zu Beginn. Das entspricht allerdings einer sehr ähnlichen prozentualen Quotenentwicklung um 22 % (stationäre HzE) bzw. 21 % (ambulante HzE). 2008 gab es noch 12,7 stationäre HzE und 19,5 ambulante HzE, während es im Jahr 2018 bereits 15,5 stationäre und 23,6 ambulante Hilfen zur Erziehung waren.

Die HzE-Quote ist im Zeitraum 2006 bis 2015 stärker angestiegen als der entsprechende Zuschussbedarf, seit 2015 hat sich die Entwicklung umgekehrt. Bis 2015 wurde damit für die einzelne Hilfe weniger aufgewendet. 2016 kehrt sich dieses Bild um, indem der Zuschussbedarf erstmalig über der HzE-Quote liegt. Zwar ist 2016 ein Rückgang der HzE-Quote erkennbar, der Zuschussbedarf steigt jedoch weiter an. Erst 2017 nähern sich beide Werte etwas an; im Jahr 2018 steigen sowohl die HzE-Quoten wie auch der Zuschussbedarf parallel an.

Die Quoten für Hilfen und Zuschussbedarfe verhalten sich jedoch nicht grundsätzlich komplementär zueinander. Aus haushälterischer Perspektive kommen ursächlich veränderte Entgelt- und Leistungsvereinbarungen oder auch Fachleistungsstundensätzen in Betracht. Aus einer Fachperspektive heraus liegen Begründungen in veränderten Leistungsumfängen, aber auch in veränderten Laufzeiten von Hilfen. Im gesamten Zeitverlauf haben sich sowohl die Quoten der Hilfen (57 %) wie auch der Zuschussbedarf (49 %) um ein ähnliches Niveau gesteigert.

Zuschussbedarf der Hilfen für junge Volljährige seit 2017 erstmals über der Leistungsquote

Die Quote der Hilfen für junge Volljährige ist von 13,2 Hilfen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige im Jahr 2008 auf 18,9 Hilfen in 2018 angestiegen. Im gesamten Zeitraum bedeutet dies einen Anstieg von 44 %. Für die Jahre 2015 bis 2017 ist insgesamt ein leichter Rückgang der Quote zu verzeichnen. Im Berichtsjahr 2018 steigt

die Quote im Vergleich zum Vorjahr jedoch wieder um 3,3 Hilfen pro 1.000 unter 18-Jährige deutlich an.

Für den Zeitraum 2006 bis 2013 zeigt sich im Hinblick auf Hilfen für junge Volljährige eine besonders starke Auseinanderentwicklung von Quote und Zuschussbedarf. Seit 2013 ist eine Annäherung von Hilfe-Quote und Zuschussbedarf zu beobachten. 2016 nähern sich beide Entwicklungen an und die Differenz zwischen beiden Werten liegt bei 12 %, sie ist damit deutlich geringer als in den Vorjahren. Zurückzuführen ist dies auf eine sinkende Tendenz der Hilfe-Quote für junge Volljährige seit 2014 bei gleichbleibendem Anstieg des entsprechenden Zuschussbedarfs. Gründe könnten geringere Anzahlen stationärer Leistungen, geringere Laufzeit der Hilfen oder eine geringere Zahl von Fachleistungsstunden sein.

Ab 2017 steigt der preisbereinigte Zuschussbedarf sehr deutlich an und befindet sich somit erstmals über der Hilfe-Quote für junge Volljährige. Das bedeutet, dass für die einzelne Hilfe mehr aufgewendet wird. Im Jahr 2018 steigen sowohl Hilfe-Quoten als auch der Zuschussbedarf stark an. Vom Jahr 2006 ausgehend hat die Quote der Hilfen für junge Volljährige damit eine prozentuale Entwicklung von 75 % und der preisbereinigte Zuschussbedarf von 96 % erfahren.

Die Hilfen für junge Volljährige unterstützen eine Übergangsphase des jungen Menschen in ein selbstständiges Leben (sog. „Care Leaver“). Die Jugendforschung zum Thema „Care Leaver“ gibt Hinweise, dass junge Menschen heute generell relativ lange Übergangsprozesse von Schule, Ausbildung und Start ins Berufsleben durchlaufen. Eine Ausweitung der Leistungen für junge Volljährige ist auch im Zusammenhang mit diesen verlängerten Übergangsphasen zu betrachten. Für die fachliche Vorbereitung und Durchführung von Hilfen für junge Volljährige sind Programmatiken und Handlungskonzepte zur Unterstützung von Verselbständigungsprozessen der jungen Menschen elementar.

Anstiege bei den ambulanten Eingliederungshilfen ungebrochen

Leistungsquoten und Zuschussbedarf der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gesamt verlaufen bis 2011 nahezu deckungsgleich. Von 2006 bis 2011 ist ein Anstieg der Leistungsquoten um 30 % und des Zuschussbedarfes (preisbereinigt) um 28 % auszumachen. Seit 2012 ist der Zuschussbedarf konstant stärker angestiegen als die Quote. 2018 lag die Quote 116 %

höher als 2006, während der Zuschussbedarf preisbereinigt um 190 % gestiegen ist. Damit sind die Kosten für die einzelne Hilfe deutlich gestiegen.

Diese Entwicklung ist vorrangig auf die ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII zurückzuführen. Die entsprechenden Werte entwickelten sich die ersten Jahre parallel und seit 2009 kontinuierlich auseinander. Die Entwicklung des ambulanten Zuschussbedarfs steigt seit 2013 besonders stark an. 2016 war der Zuschussbedarf fast viermal so hoch wie 2006, während die Quote für ambulante Eingliederungshilfen um 95 % angestiegen ist. Bis zum Jahr 2018 steigerte sich der preisbereinigte Zuschussbedarf noch stärker und ist im Vergleich zu 2006 um 567 % höher. Die ambulanten Leistungsquoten steigerten sich mit einem Plus von 126 % zum Anfangswert deutlich geringer. Die prozentuale Zunahme des Zuschussbedarfs für den Bereich ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII steht mit dem starken Anstieg von Schulbegleitungen als Leistungsform der ambulanten Eingliederungshilfen in Verbindung.

Anzahl der 8a-Verfahren steigt stärker als festgestellte Kindeswohlgefährdung

Im Durchschnitt wurden 2018 in den an der IBN beteiligten Jugendämtern 8,8 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche durchgeführt und 2,0 Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige festgestellt. Betrachtet man die Entwicklung dieser Kennzahlen im Zeitverlauf, zeigt sich, dass die Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche seit 2010 im niedersächsischen Durchschnitt um 102 % angestiegen ist, die Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen jedoch nur um 31 %. Die häufigste Reaktion auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist im Berichtsjahr 2018 die Einleitung von Hilfen zur Erziehung. Im Durchschnitt der an der IBN beteiligten Jugendämter wurden 2018 in 51,4 % der Fälle Hilfen zur Erziehung gewährt. An zweiter Stelle folgt mit 34,3 % die Einleitung familiengerichtlicher Verfahren und mit durchschnittlich 32,9 % eine Inobhutnahme. Inobhutnahmen und die Anrufung des Familiengerichtes sind im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung als stärker eingreifende Maßnahmen zu betrachten. Immerhin durchschnittlich in jedem dritten Fall war eine solche Maßnahme 2018 erforderlich. Während sich die Parallelität von Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung grundsätzlich ausschließt, kann bzw. muss das Familiengericht jeweils ergänzend zu diesen Maßnahmen angerufen werden.



KAPITEL 3

Einrichtungsstatistik: Vollstationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung⁴³

3.1 Einleitung

Kernaussagen

1. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen leben, ist zum letzten Stichtag 31.12.2018 leicht gesunken.
2. Innerhalb der verschiedenen Alterskohorten verzeichnet die Altersgruppe der 16- bis unter 18-Jährigen einen starken Rückgang.
3. Bei den Entwicklungen der unterschiedlichen Leistungsangebote ist eine Entschleunigung bei der Wohngruppenbetreuung zu beobachten. Das Betreuungspersonal ist gegenüber 2017 ziemlich konstant geblieben.
4. Nach wie vor stellen innerhalb des Betreuungspersonals die Erzieherinnen und Erzieher die größte Berufsgruppe dar, die zweitgrößte Berufsgruppe bilden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
5. Die Träger- und Einrichtungslandschaft in Niedersachsen entwickelt sich maßvoll weiter. Die Zahl der niedersächsischen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die in Niedersachsen Einrichtungen oder Einrichtungsteile betreiben, ist nur sehr gering angestiegen.

Einrichtungen im Sinne dieser Statistik sind Organisationsformen mit eigener Betriebserlaubnis. In Niedersachsen gibt es keine Mindestplatzzahl für Einrichtungen, so dass z.B. auch selbständige Erziehungsstellen mit einem oder zwei Plätzen Einrichtungen im Sinne dieser Statistik sind.

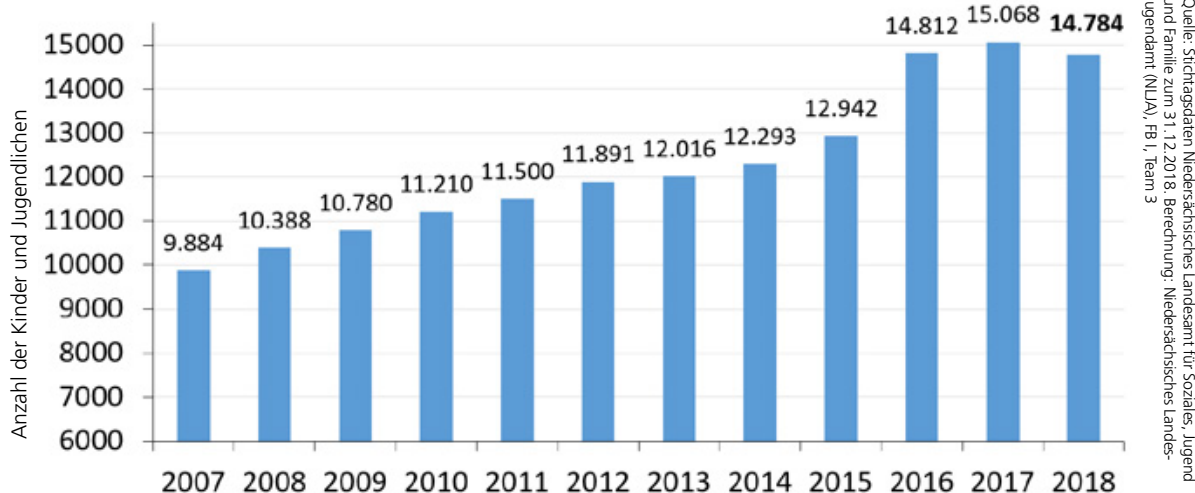
Die folgenden Darstellungen und Auswertungen basieren auf den meldepflichtigen Angaben der betriebserlaubnispflichtigen niedersächsischen Jugend-

hilfeeinrichtungen, die zum 31.12. jeden Jahres in einer Online-Datenbank abgegeben werden. Die vorliegende Auswertung enthält keine Zahlen, die sich auf die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beziehen. Diese Zahlen werden separat ausgewertet.

Insgesamt ist im Jahr 2018 auffällig, dass sich die Zuwachs- und Steigerungsraten in bestimmten Bereichen entschleunigt haben. Sie fallen im Vergleich zu den vorherigen Entwicklungen moderat aus. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen leben, ist zum letzten Stichtag 31.12.2018 leicht gesunken. Innerhalb der verschiedenen Alterskohorten verzeichnet die Altersgruppe „16- bis unter 18-Jährige“ einen starken Rückgang. Bei den Entwicklungen der unterschiedlichen Leistungsangebote ist auch eine Entschleunigung bei der Wohngruppenbetreuung zu beobachten. Das Betreuungspersonal ist ziemlich konstant geblieben gegenüber 2017. Nach wie vor stellen die Erzieherinnen und Erzieher die größte Berufsgruppe dar, die zweitgrößte Berufsgruppe bilden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Die Träger- und Einrichtungslandschaft in Niedersachsen entwickelt sich maßvoll weiter. Die Zahl der niedersächsischen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die in Niedersachsen Einrichtungen oder Einrichtungsteile betreiben, ist aktuell nur sehr gering angestiegen.

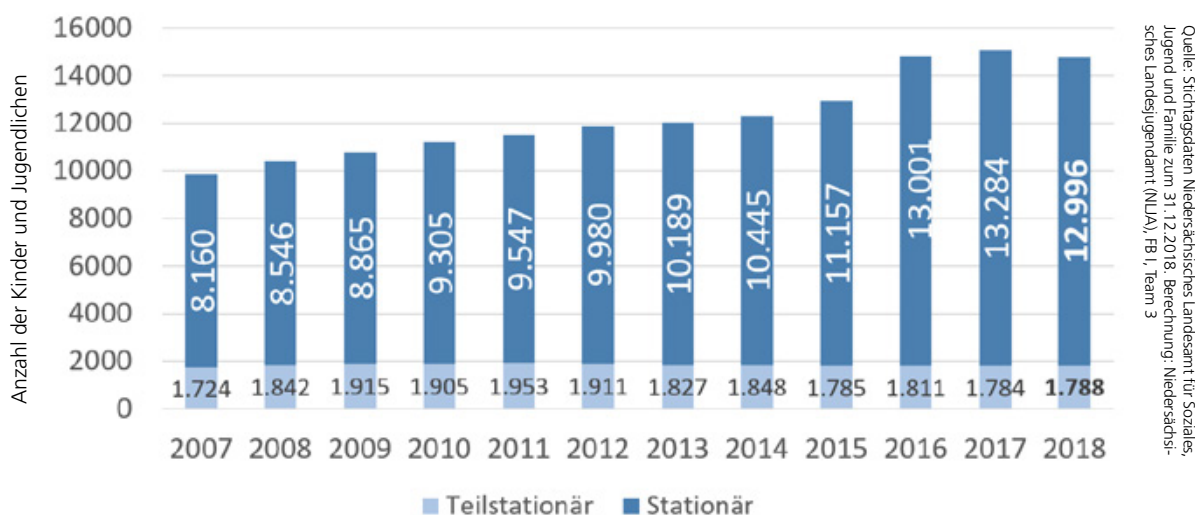
Diese vorliegende Auswertung mit Beschreibung ausgewählter Ergebnisse soll eine Grundlage für weitergehende fachliche Diskussionen und eine fachliche Kommentierung sein. Wir laden Sie herzlich dazu ein, einen genauen, kritischen und kreativen Blick auf die erhobenen Daten und Zahlen zu werfen, sie in die Fläche zu tragen und weiter in Fachdebatten zu vertiefen, um so dem Qualitätsentwicklungsanspruch sowie dem Weiterentwicklungsgedanken der Niedersächsischen Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

⁴³ Herausgeber der Einrichtungsstatistik ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) – Landesjugendamt FB I – Verantwortlich: Jeff Hollweg und Bernd Herzig.



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 65: Entwicklung der Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 66: Entwicklung der teil- und vollstationären Betreuung/Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

3.2 Kinder und Jugendliche in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen leben, ist insgesamt im letzten Erhebungszeitraum leicht gesunken im Vergleich zum Vorjahr (Steigerungsrate: 2017:1,73 % und 2018: -1,88 %).

Im teilstationären Bereich sind kaum Veränderungen ersichtlich, aktuell im Jahr 2018 ist die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen wieder leicht angestiegen. Im Kontrast dazu sinkt die Anzahl im vollstationären Bereich leicht ab.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in der Alterskohorte von 0 bis unter 3 Jahren steigt. Auch die Kohorte der 3 bis unter 6 Jahren steigt weiterhin an. Erneut sinkt die Altersgruppe der 16 bis unter 18 Jahre weiter um -3,81 % ab. Die Altersgruppe „junge Volljährige“ verzeichnet einen Anstieg von 0,79 % bei der Prozentualen Verteilung der Alterskohorten im Jahr 2018.

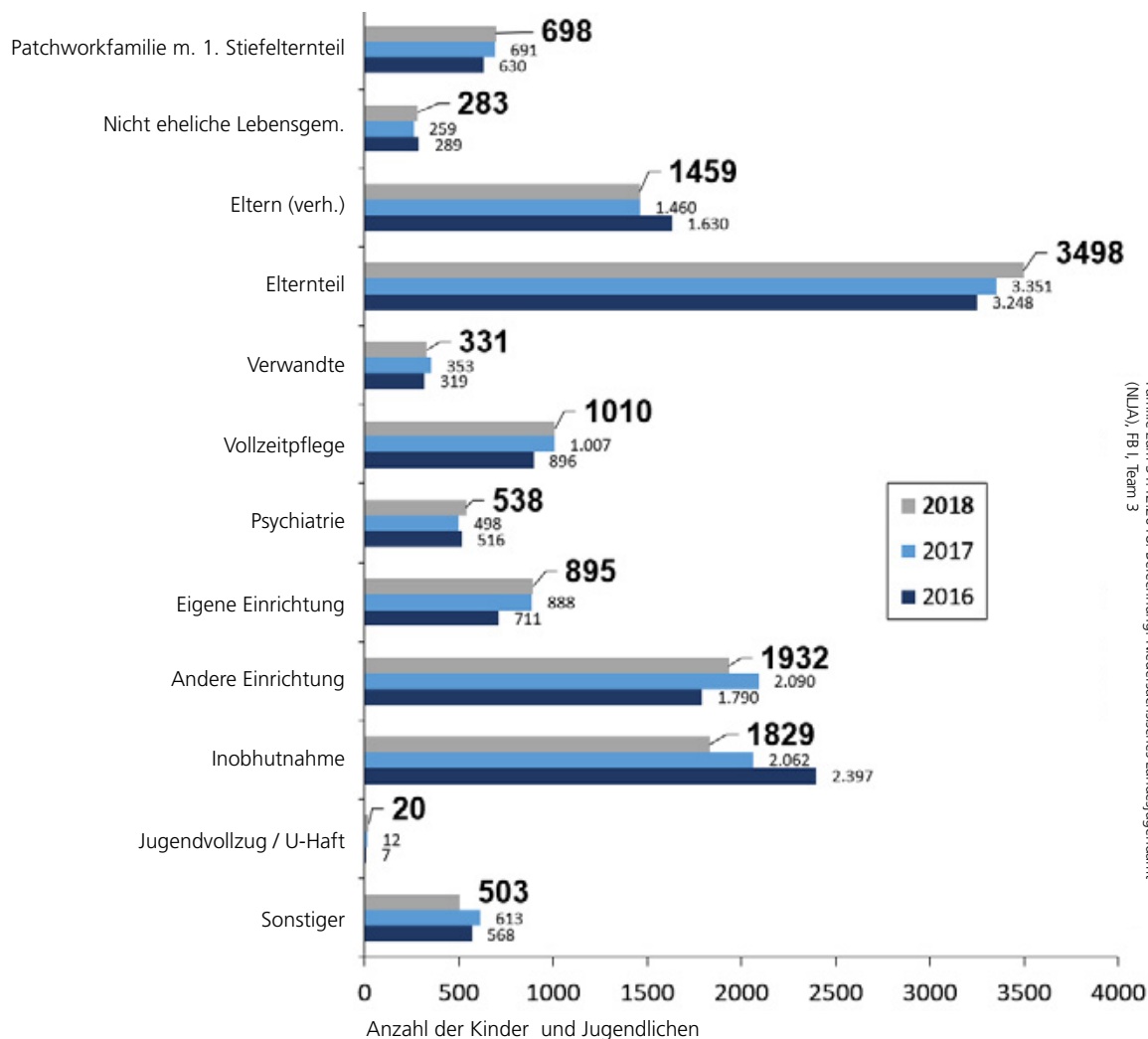
Der Anstieg bei der Betreuung auf der Rechtsgrundlage § 41 SGB VIII entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Plus von 0,47 %. Die nach wie vor hohe Anzahl und erneute Steigerung der Betreuungszahlen nach § 41 SGB VIII ist auf die Auswirkungen der Entwicklungen im Jahr 2015 zurückzuführen. Das bedeutet, dass ausländische

	2018	(%)	2017	(%)	2016	(%)	2015	(%)	2014	(%)
0 bis unter 3 Jahre	517	3,98%	480	3,61%	488	3,75%	447	4,01%	412	3,94%
3 bis unter 6 Jahre	522	4,02%	493	3,71%	447	3,44%	441	3,95%	417	3,99%
6 bis unter 9 Jahre	967	7,44%	891	6,71%	855	6,58%	802	7,19%	867	8,30%
9 bis unter 12 Jahre	1.604	12,34%	1.570	11,82%	1.443	11,10%	1495	13,40%	1.451	13,89%
12 bis unter 14 Jahre	1.507	11,60%	1.517	11,42%	1473	11,33%	1390	12,46%	1.409	13,49%
14 bis unter 16 Jahre	2.014	15,50%	1.937	14,58%	2.095	16,11%	1961	17,58%	1.863	17,84%
16 bis unter 18 Jahre	2.994	23,04%	3.567	26,85%	3.995	30,73%	2797	25,07%	2.323	22,24%
Junge Volljährige	2.871	22,09%	2.829	21,30%	2.205	16,96%	1823	16,34%	1.703	16,30%
Gesamt	12.996	100,00%	13.284	100,00%	13.001	100,00%	1.1157	100,00%	1.0445	100,00%

Tabelle 3: Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen in vollstationären Leistungsangeboten

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
§ 13 SGB VIII	38	6	33	4	11	7	10
§ 19 SGB VIII	910	847	789	773	701	615	590
§ 27 SGB VIII	61	104	92	86	97	156	231
§ 32 SGB VIII	9	0	0	0	5	12	14
§ 34 SGB VIII	8.409	8.796	9.173	7.612	6.987	6.880	6.627
§ 35 SGB VIII	284	191	128	207	190	274	251
§ 35a SGB VIII	758	790	803	831	861	847	809
§ 35a i.V.m. § 41 SGB VIII	408	477	356	358	516	353	376
§ 41 SGB VIII	1.871	1.850	1.396	1.005	865	829	840
SGB XII	226	218	226	261	205	206	200
§§ 71, 72 JGG	7	0	1	2	4	2	1
Sonstige	15	5	4	17	3	8	1
Gesamt	12.996	13.284	13.001	11.157	10.445	10.189	9.980

Tabelle 4: Rechtsgrundlage der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im vollstationären Bereich



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLLJA), FB I, Team 3

Abbildung 67: Der vorherige Lebensort von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Angeboten

Jugendliche in den bestehenden und neugeschaffenen stationären Plätzen weiterhin betreut werden.

In Niedersachsen werden nun wieder 7 Jugendliche nach der Rechtsgrundlage §§ 71, 72 JGG VIII betreut.

Die Aufnahme der betreuten Kinder und Jugendlichen, die vorher schon in einer anderen Jugendhilfeeinrichtung lebten, hat 2018 abgenommen. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die innerhalb der Einrichtung einen Wechsel hatten, ist erneut leicht angewachsen. Diese Steigerungsrate beträgt 0,22%.

Kindern und Jugendlichen, die vorher in der Psychiatrie waren, nehmen 2018 zu. Die prozentuale Verteilung steigt im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % an.

Insgesamt ist die Zahl der Neuaufnahmen in den Einrichtungen im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken. Die Wachstumsdynamik gegenüber den Vorjahren 2015 und 2016 ist erheblich gemindert und lässt nach. In allen Bereichen der Rechtsgrundlagen der Aufnahmen ist ein Rückgang zu verzeichnen bis auf in den Bereichen der Aufnahmen nach §§ 28-30, § 31 und § 32 SGB VIII.

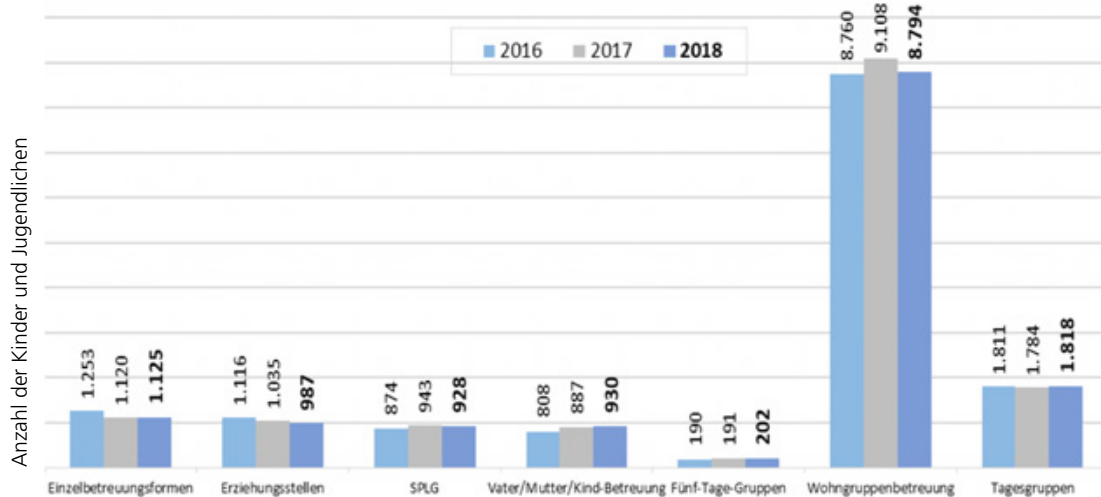
Die Anzahl der Entlassungen bewegte sich im Vergleich zum Vorjahr 2017 um -0,18% leicht zurück. Der Bereich der entlassenen Kinder und Jugendlichen, die zwischen 1 Jahr und weniger als 3 Jahre in einer Einrichtung blieben, wuchs auf insgesamt 40,6 %. Der zweitgrößte Anteil der entlassenen Kinder und Jugendlichen liegt bei 24,3 %, die weniger als 6 Monate in der Einrichtung betreut wurden.

Rechtsgrundlagen	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
§§ 28-30 SGB VIII	174	169	250	252	255	277	235
§ 31 SGB VIII	578	453	548	437	512	422	433
§ 32 SGB VIII	322	283	279	225	257	242	325
§ 33 SGB VIII	145	198	166	130	166	151	132
§ 34 SGB VIII	2.468	2.492	2.865	1844	1.732	1755	1.833
Weitere Hilfen nach SGB VIII	950	1.209	1.512	1.118	861	880	666
Sonstige Hilfen	260	301	418	365	245	272	390
Keine Hilfen	1.323	1.398	1.986	1.527	1.580	1.280	1.490
Gesamt:	6.220	6.503	8.024	5.898	5.608	5.279	5.504

Tabelle 5: Hilfen vor der erstmaligen Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in der jeweils meldepflichtigen Einrichtung

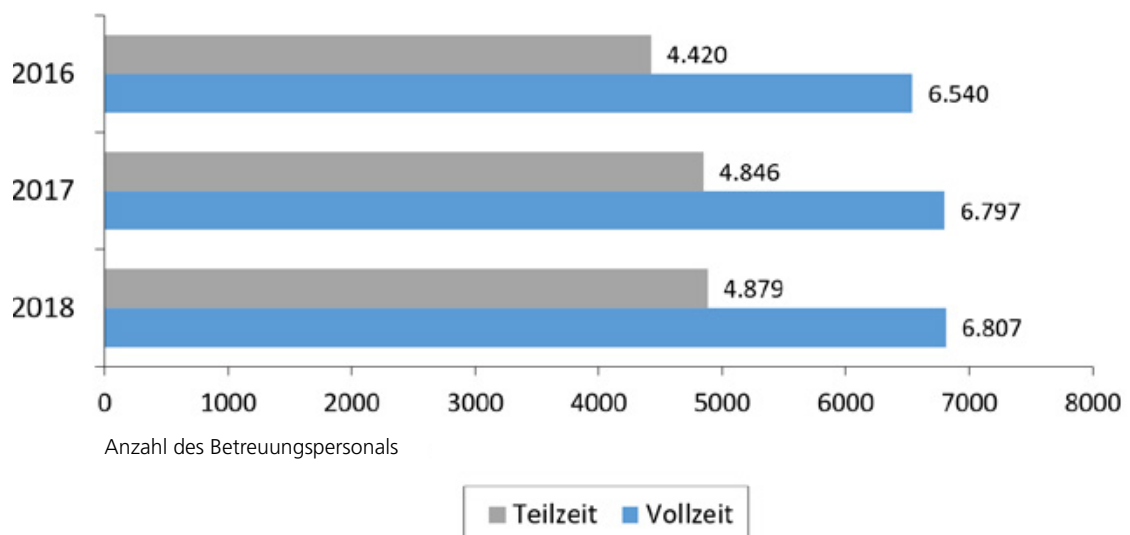
Dauer der Betreuung	2018		2017		2016		2015	
	Personen	%-Anteil	Personen	%-Anteil	Personen	%-Anteil	Personen	%-Anteil
Weniger als 6 Monate	1.500	24,3	1.716	27,7	2.117	33,8	1.252	24,1
Weniger als 1 Jahr	1.089	17,6	1.204	19,5	1.180	18,9	1.027	19,8
Weniger als 3 Jahre	2.506	40,6	2.273	36,7	1.959	31,3	1.882	36,3
Weniger als 6 Jahre	785	12,7	705	11,4	755	12,1	728	14,0
Mehr als 6 Jahre	296	4,8	289	4,7	245	3,9	298	5,7
Gesamt	6.176	100	6.187	100	6.256	100	5.187	100

Tabelle 6: Dauer der Betreuung der entlassenen Kinder und Jugendlichen von 2015 bis 2018



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018; Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 68: Kinder und Jugendliche in den Leistungsangeboten



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018; Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 69: Anteil der Voll- und Teilzeitkräfte des Betreuungspersonals von 2016 bis 2018

3.3 Entwicklungen der Leistungsangebote und Betreuungsformen in den teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Die Wohngruppenbetreuung mit einem aktuellen Anteil von 59,48 % an der Gesamtbelegung bildet erneut die stärkste Unterbringungs- und Betreuungsform, wenn auch noch mit einem Rückgang. Ein Anstieg der prozentualen Verteilung um 0,4% liegt bei der Mutter/Vater/Kind-Betreuung vor.

Zum Stichtag 31.12.2018 wurden zum dritten Mal die Familienwohngruppen/SPLG (Grundsatz: mind. eine innewohnende Fachkraft, deren dauerhafter Lebensort mit dem der Betreuten identisch ist, von 3-6 Plätzen) ausgewertet. Diese Zahlen wurden in den letzten Jahren unter dem Leistungsangebot Wohngruppenbetreuung erfasst.

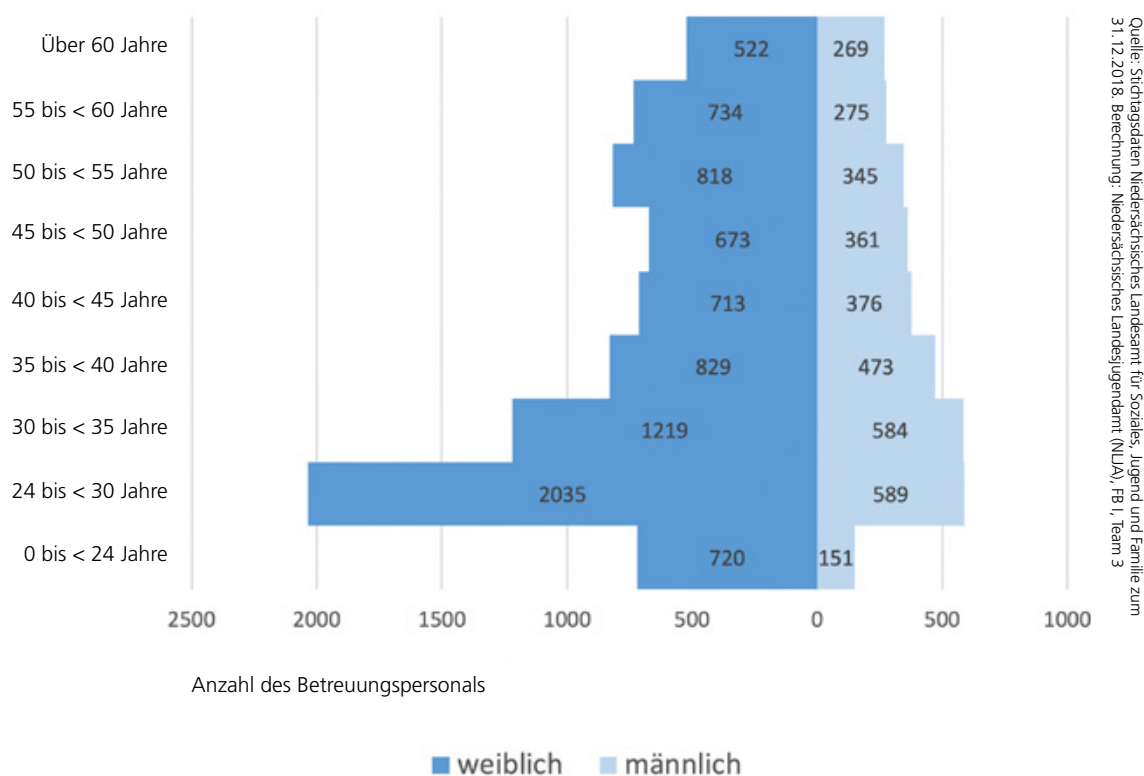


Abbildung 70: Altersstrukturpyramide des Betreuungspersonals 2018

3.4 Personalentwicklungen in den teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Insgesamt steigt die Zahl des Betreuungspersonals erneut um 0,37 %. Der Anteil an Vollzeitbeschäftigten⁴⁴ im Verhältnis zu Teilzeitbeschäftigten⁴⁵ ist seit vielen Jahren annähernd gleich. Der aktuelle Anteil der Vollzeitbeschäftigten beträgt 58,25 %, der der Teilzeitbeschäftigten 41,75 %.

Von den insgesamt 11.686 Menschen im Betreuungspersonal wurden 70,7 % als weiblich und 29,3 % männlich eingetragen und zugeordnet. Von den 8.263 weiblichen Personen im Betreuungspersonal arbeiten 55,33 % Vollzeit (und 44,67 % in Teilzeit). Im Vergleich dazu arbeiten von den 3.423 männlichen Personen im Betreuungspersonal 65,29 % Vollzeit (und 34,71 % in Teilzeit).

Der seit Jahren beobachtete Trend, Personen unter 30 Jahren in der stationären Kinder- und Jugendhilfe einzustellen, hält an. 29,90 % der Beschäftigten sind aktuell unter 30 Jahre alt. Vor 5 Jahren im Jahr 2014 waren es lediglich 28,33 %. Ebenso steigt die Zahl der Menschen, die mit über 60 Jahren noch in der Jugendhilfe arbeiten, stetig an.

Das Betreuungspersonal ist ziemlich konstant geblieben gegenüber 2017.

Die Erzieherinnen und Erzieher stellen mit 42,15 % die größte Berufsgruppe, die zweitgrößte Berufsgruppe bilden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit 27,82%. Insgesamt beträgt der Anteil des pädagogischen Betreuungspersonals mit anderer bzw. ohne Ausbildung 10,27 % (2017: 10,10%).

⁴⁴ Vollzeitbeschäftigung ist in der Erhebung ab 38,5 Std. Arbeitszeit pro Woche definiert.

⁴⁵ Teilzeitbeschäftigung ist in der Erhebung als alles bis zu 38,5 Std. Arbeitszeit pro Woche definiert.

Alterskohorte	2018	% 2018	2017	2016	2015	2014	% 2014	Veränderung 2014 - 2018 in %
unter 24 Jahre	871	7,45 %	885	859	692	638	6,88 %	0,58 %
bis unter 30 Jahre	2.624	22,45 %	2.646	2.477	2.176	1.990	21,45 %	1,00 %
bis unter 35 Jahre	1.803	15,43 %	1.677	1.631	1.431	1.400	15,09 %	0,34 %
bis unter 40 Jahre	1.302	11,14 %	1.328	1.252	1.065	975	10,51 %	0,63 %
bis unter 45 Jahre	1.089	9,32 %	1.100	1.001	942	990	10,67 %	-1,35 %
bis unter 50 Jahre	1.034	8,85 %	1.093	1.105	1.084	1.040	11,21 %	-2,36 %
bis unter 55 Jahre	1.163	9,95 %	1.248	1.157	1.003	1.015	10,94 %	-0,99 %
bis unter 60 Jahre	1.009	8,63 %	930	894	821	780	8,41 %	0,23 %
über 60 Jahre	791	6,77 %	736	584	529	448	4,83 %	1,94 %
	11.686	100 %	1.1643	10.960	9743	9.276	100 %	

Tabelle 7: Altersstruktur des Personals – 5-Jahresvergleich

Ausbildungsabschlüsse	Gesamt	%	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt	%	Veränderung 2014 - 2018 in %
	2018	2018				2014	2014	
Soz Arb./Soz.pädagog/in	3.251	27,82 %	3.312	3.092	2838	2.601	28,04 %	-0,22 %
Soz Arb./Soz.pädagog/in mit therapeutischer Zu- satzausbildung	260	2,22 %	213	229	213	207	2,23 %	-0,01 %
Diplompädagog/in(alle Fachrichtungen)	412	3,53 %	401	359	365	381	4,11 %	-0,58 %
Diplompsycholog/in	208	1,78 %	187	199	141	147	1,58 %	0,20 %
Erzieher/in	4.926	42,15 %	4.926	4.677	4308	4.146	44,70 %	-2,54 %
Heilpädagog/in	286	2,45 %	350	303	263	275	2,96 %	-0,52 %
Heilerziehungspfleger/in	688	5,89 %	616	560	458	365	3,93 %	1,95 %
Kinderpfleger/in und Sozialassistent/in	180	1,54 %	195	186	146	138	1,49 %	0,05 %
Berufspraktikant/in	275	2,35 %	267	237	191	196	2,11 %	0,24 %
Andere Ausbildung	988	8,45 %	943	907	693	715	7,71 %	0,75 %
Keine Ausbildung	212	1,81 %	233	211	127	105	1,13 %	0,68 %
Gesamt	11.686	100 %	11.643	10.960	9743	9.276	100 %	

Tabelle 8: Qualifikation des teil- und vollstationären Betreuungspersonals – Strukturqualität 5-Jahresvergleich

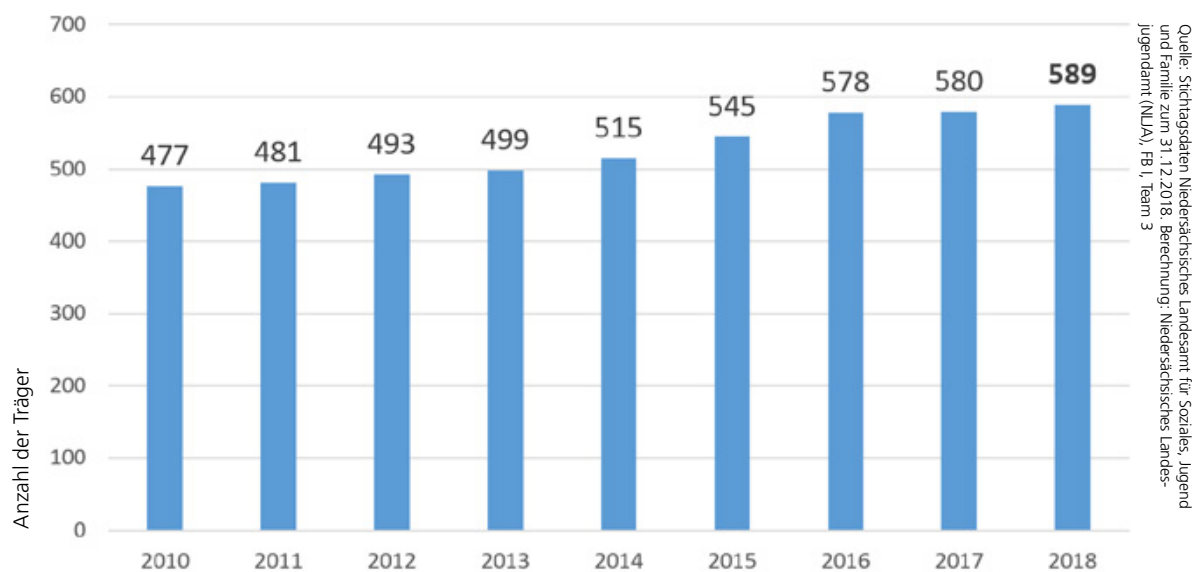


Abbildung 71: Trägerentwicklung

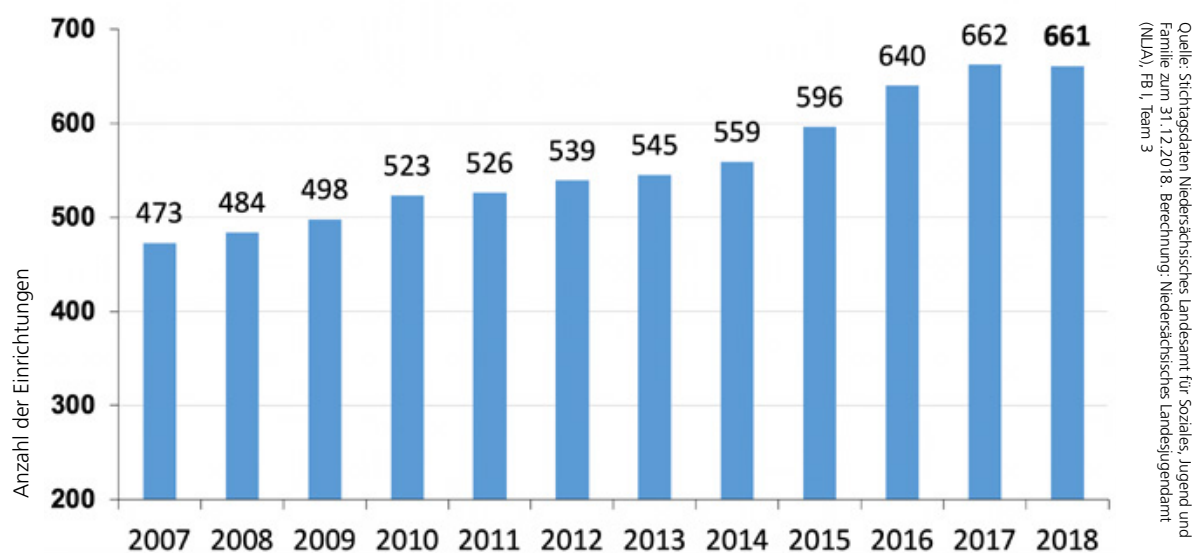


Abbildung 72: Einrichtungsentwicklung

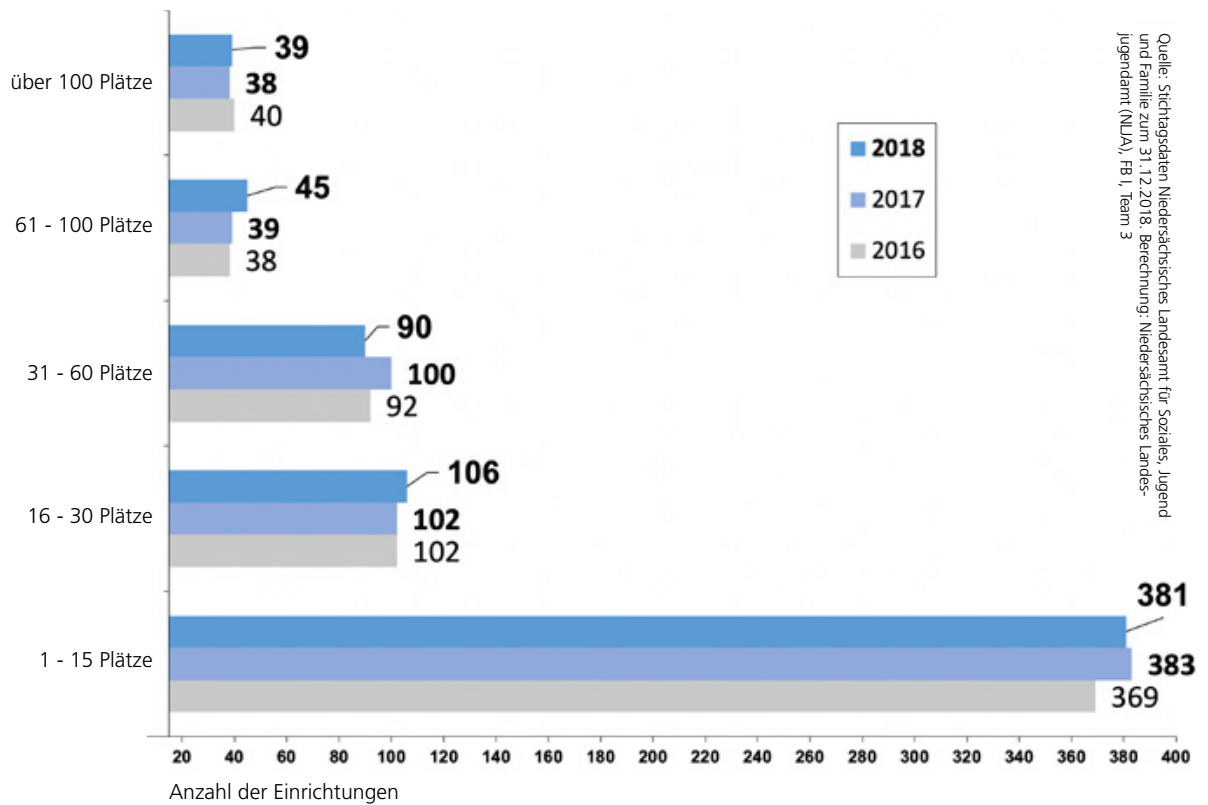
3.5 Entwicklungen der Träger- und Einrichtungsstrukturen in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Die Zahl der Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die in Niedersachsen Einrichtungen betreiben, ist aktuell um 1,55 % angestiegen (2018: 0,35 %).

Im Jahr 2018 ist die Gesamtzahl der Einrichtungen auf 661 leicht gesunken. Die Anzahl von teil- und vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe hat sich in den letzten 5 Jahren (2014 -2018) insgesamt um 18,25 % erhöht.

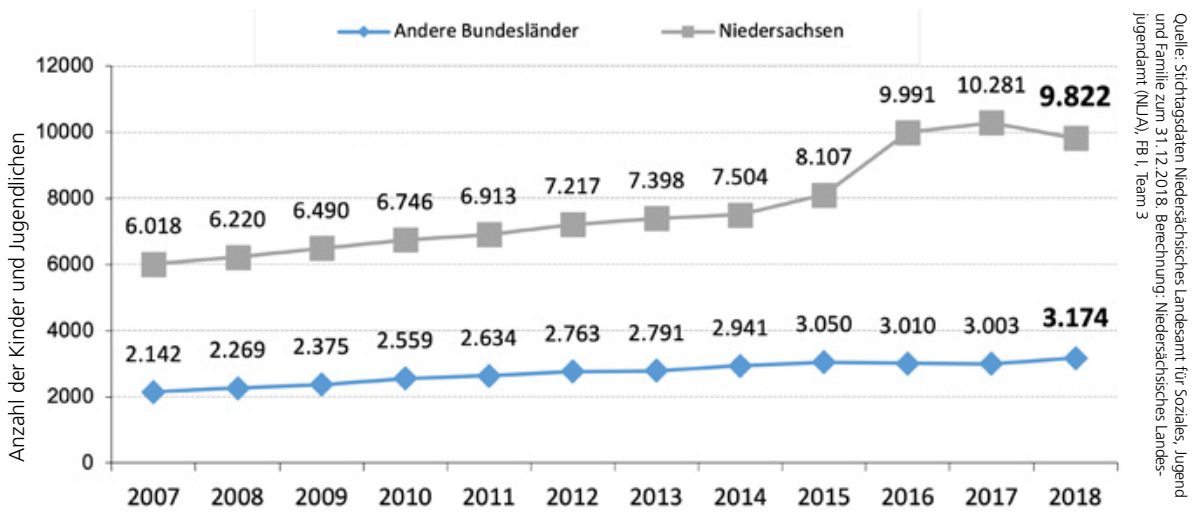
Die Einrichtungen mit einer genehmigten Platzzahl von bis zu 15 Kindern und Jugendlichen erfahren 2018 einen leichten Rückgang von -0,21 %. Zudem ist 2018 auch ein Rückgang bei den mittelgroßen Einrichtungen (von 31-60 Plätze) von -1,49 % zu verzeichnen.

Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen aus Niedersachsen, die im eigenen Bundesland untergebracht wurden, ist 2018 gegenüber dem Vorjahr um -1,64 gesunken. Im Kontrast dazu ist die Unterbringung durch andere Bundesländer in Niedersachsen um 5,69 % angestiegen.



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 73: Anzahl und Größe der Einrichtungen nach genehmigten Plätzen



Quelle: Stichtagsdaten Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum 31.12.2018. Berechnung: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA), FB 1, Team 3

Abbildung 74: Belegung aus Niedersachsen und dem gesamten Bundesgebiet in vollstationären Angeboten in Niedersachsen



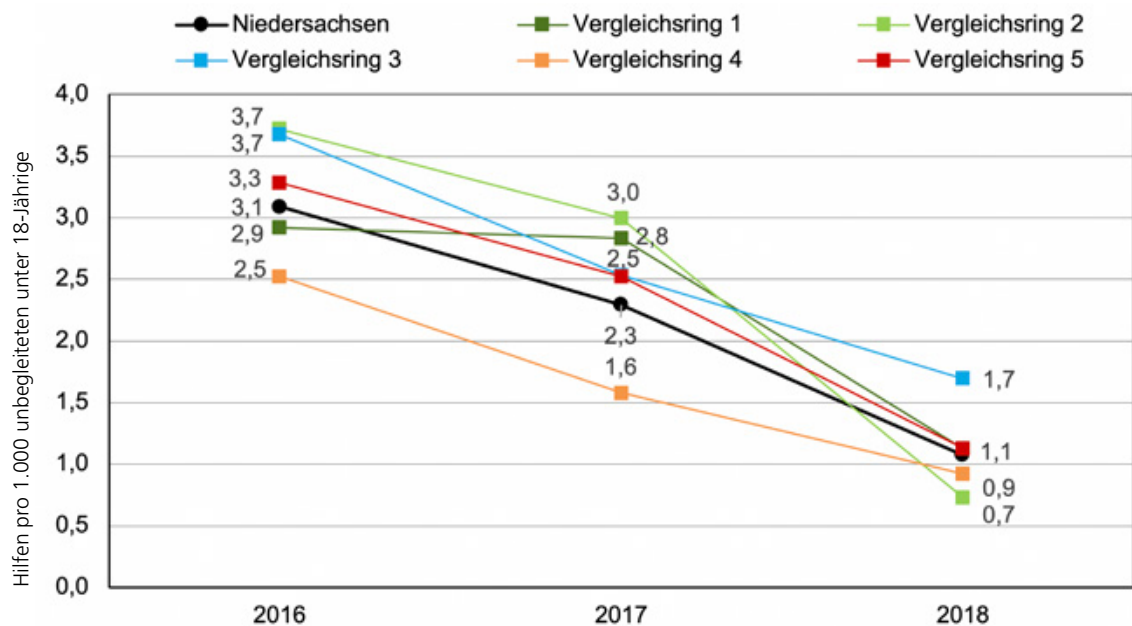
KAPITEL 4

Kennzahlen unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen

Kernaussagen

1. Im Jahr 2018 gibt es im Schnitt 2 Hilfen pro 1.000 unbegleitete Minderjährige weniger als noch zwei Jahre zuvor. Dabei entwickeln sich die Werte zwischen den Vergleichsringen ganz ähnlich. 2018 hat Vergleichsring 3 mit 1,7 Hilfen den höchsten und Vergleichsring 2 mit 0,7 Hilfen den niedrigsten Wert.
2. Ein ähnlicher Verlauf zeigt sich in Bezug auf die ambulanten und stationären HzE, wobei letztere noch häufiger gewährt werden. Es zeigen sich aber Unterschiede zwischen den Vergleichsringen: In Vergleichsring 5 sind die meisten ambulanten, aber die wenigsten stationären HzE-Leistungen gewährt, während in Vergleichsring 3 im Vergleich mehr stationäre Hilfen und eher durchschnittlich viele ambulante HzE-Leistungen bewilligt werden.
3. 2018 gibt es in Vergleichsring 3 deutlich mehr Verwandtschaftspflegefälle als noch zwei Jahre zuvor. Ansonsten ist der Anteil der Verwandtschaftspflegefälle im Landesdurchschnitt um 74 % gesunken. Die Vergleichsringe 1, 2 und 4 meldeten 2018 keine Fälle von Verwandtschaftspflege. Ansonsten ist der Anteil im Landesdurchschnitt um 74 % gesunken, insbesondere in Vergleichsring 4.
4. Vergleichsringe 1 und 2 verzeichneten gar keine Fälle.
4. Die Zahlen der vorläufigen Inobhutnahmen sowie der Inobhutnahmen für unbegleitete unter 18-Jährige sind seit 2016 deutlich gesunken, insbesondere von 2016 auf 2017. Im Durchschnitt bezogen auf die vorläufigen Inobhutnahmen um -77 % und bezogen auf die Inobhutnahmen um -87 %.
5. Anders sieht es für die Hilfen für junge Volljährige aus, diese sind von 2016 auf 2017 deutlich gestiegen und hielten sich im Mittel bis 2018 stabil. Insgesamt gibt es zwei Jahre später 3,6 Hilfen mehr. Ausnahme bilden Vergleichsring 2, dessen Hilfe-Quote 2018 wieder unter das Niveau von 2016 fiel.
6. Ambulante und stationäre Hilfen für junge Volljährige gleichen sich darin, dass sie auch im Jahr 2018 noch gestiegen sind – allerdings bezogen auf die ambulanten Hilfen deutlich stärker (hier bildet Vergleichsring 3 die Ausnahme) als bezogen auf die stationären. Auch sind im Vergleichsring 5 die meisten ambulanten, jedoch die wenigsten stationären Hilfen in 2018 gewährt worden.
7. In Bezug auf die Altersverteilungen der zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen in den Jahren 2017 und 2018 zeigt sich eine eindeutige Verteilung: über zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen waren in beiden Jahren jeweils zwischen 16 und 17 Jahren alt und 92 % (2017) sowie 86 % (2018) zwischen 15 und 18 Jahren.

Um Hilfen für unbegleitete Minderjährige, bei denen die Kostenträgerschaft nicht auf Seiten des Jugendamtes liegt, erfassen zu können, haben die an der IBN beteiligten Jugendämter entsprechende Kennzahlen definiert. Diese wurden für das Berichtsjahr 2016 erstmals erhoben. Die Daten sind vor dem Hintergrund der Konsolidierungsphase im dritten Erhebungszeitraum zu betrachten. Aufgrund von Nacherfassungen kam es zu einer Vervollständigung der Daten aus dem Jahr 2016 und damit zu einer Verbesserung der Datenqualität. Das führt dazu, dass für das Jahr 2016 teils unterschiedliche Werte zwischen dem fünften und sechsten Basisbericht ausgewiesen werden.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 50, N 2018 = 51; VG1: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG2: N 2017 = 8, N 2018 = 8; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 18; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 12

Abbildung 75: HzE-Quote in den Vergleichsrings (umA) 2016 bis 2018

Mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete Minderjährige, dargestellt in Abbildung 75, zeigt sich ein nahezu ausgewogenes Bild zwischen den Vergleichsrings, das sich im Zeitverlauf ähnlich entwickelt. Der Landesdurchschnitt für HzE für unbegleitete Minderjährige liegt 2016 bei 3,1 Hilfen pro 1.000 unbegleiteten Minderjährigen. Die entsprechenden Anteile in den Vergleichsrings 2, 3 und 5 liegen etwas darüber, der Anteil der Vergleichsrings 1 und 4 etwas darunter. Diese weitgehend gleichförmige Entwicklung liegt u. a. in der Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel begründet.

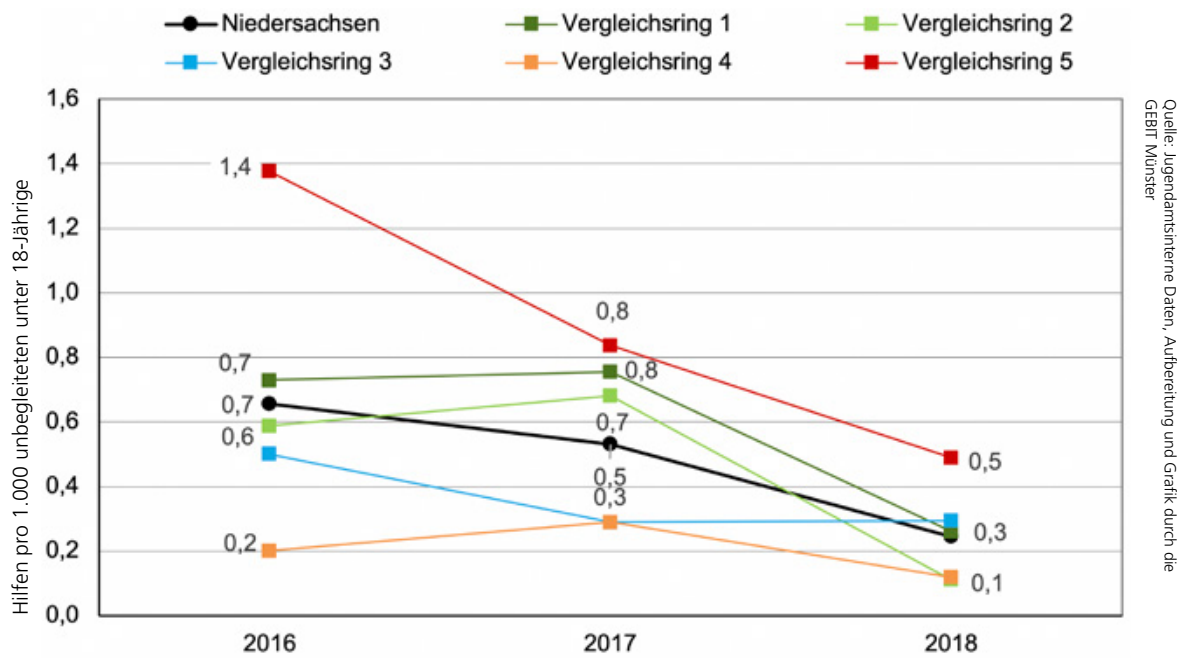
Kennzahlen für unbegleitete Minderjährige werden wie folgt definiert

1. Kennzahlen zu unbegleiteten Minderjährigen beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, in denen keine Kostenträgerschaft des Jugendamtes besteht.
2. Leistungen für begleitete Jugendliche werden dann als Leistungen für unbegleitete Minderjährige gezählt, wenn keine Kostenträgerschaft des Jugendamtes besteht und eine Amtsvormundschaft vorliegt.

3. Jugendhilfeleistungen für nicht von den Eltern begleitete Minderjährige, für die keine Amtsvormundschaft besteht und die in Kostenträgerschaft des Jugendamtes fallen, werden als "normale" Hilfen gezählt.
4. Unbegleitete Minderjährige können unter Umständen in die Kostenträgerschaft des Jugendamtes fallen, wenn – in Ausnahmefällen – eine Kostenerstattung des Landes nach den §§ 89ff SGB VIII ausgeschlossen ist. In diesem Fall sind diese unbegleiteten Minderjährigen nicht im besonderen Erhebungsbogen für unbegleitete Minderjährige zu erfassen.

In den beiden folgenden Jahren sinken diese Werte in allen Vergleichsrings deutlich ab, im Schnitt um genau 2 Hilfen pro 1.000 unbegleiteten unter 18-Jährigen. In diesem kurzen Zeitraum bedeutet das im Landesdurchschnitt eine Reduktion der Quote um 65 %. Den stärksten Rückgang der HzE-Quote für unbegleitete Minderjährige verzeichnet dabei Vergleichsring 2 (-80 %), den geringsten Vergleichsring 3 (-54 %).

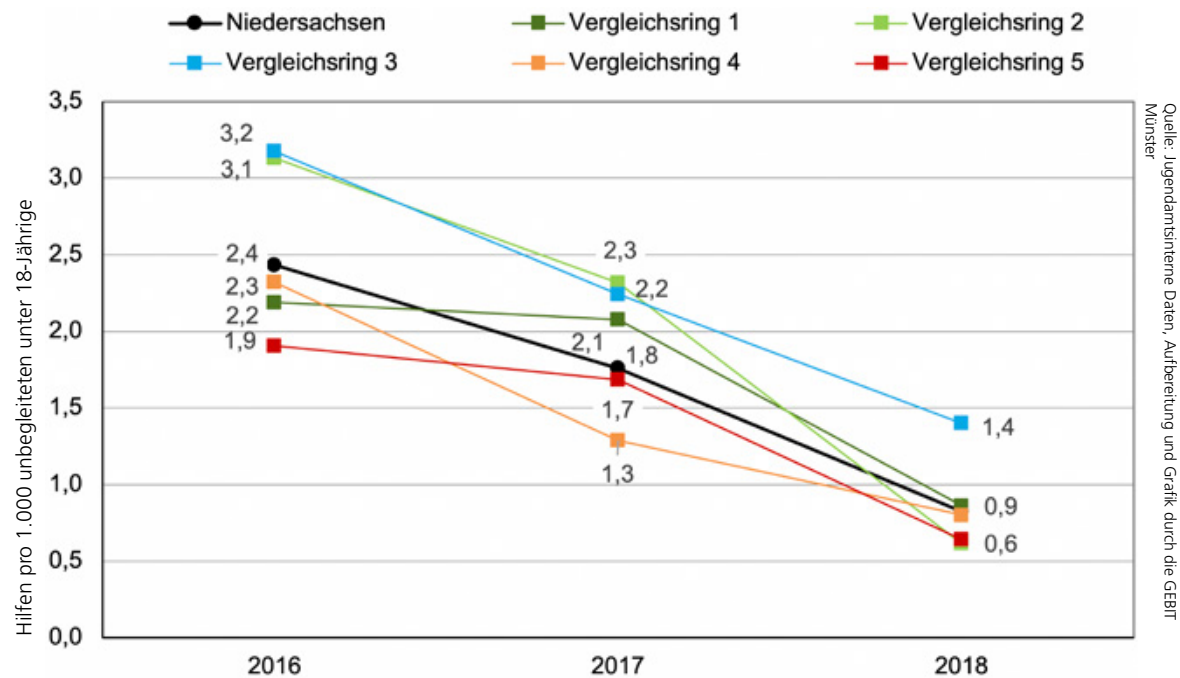
Erkennbar ist, dass die Anteile der stationären HzE (vgl. Abbildung 77) deutlich über denen ambulanter HzE (vgl. Abbildung 76) liegen. Erstere gleichen außerdem



Gesamt: N 2017 = 50, N 2018 = 51; VG1: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG2: N 2017 = 8, N 2018 = 8; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 18; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 12

Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Abbildung 76: Ambulante HzE-Quote in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018



Gesamt: N 2017 = 50, N 2018 = 51; VG1: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG2: N 2017 = 8, N 2018 = 8; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 18; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 12

Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Abbildung 77: Stationäre HzE-Quote in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018

stärker der Verteilung der gesamten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete Minderjährige. Für die stationären HzE-Quoten ist ebenfalls ein deutlicher Rückgang über den dargestellten Gesamtzeitraum zu verzeichnen, der im Landesdurchschnitt 66 % beträgt. Auch hier ist

dieser Rückgang in Vergleichsring 2 mit 80 % am größten und in Vergleichsring 3 mit 56 % am geringsten. Anders gestaltet sich das Bild in Bezug auf die ambulanten HzE für unbegleitete Minderjährige in den Vergleichsringen. Nicht nur sind diese Quoten deutlich

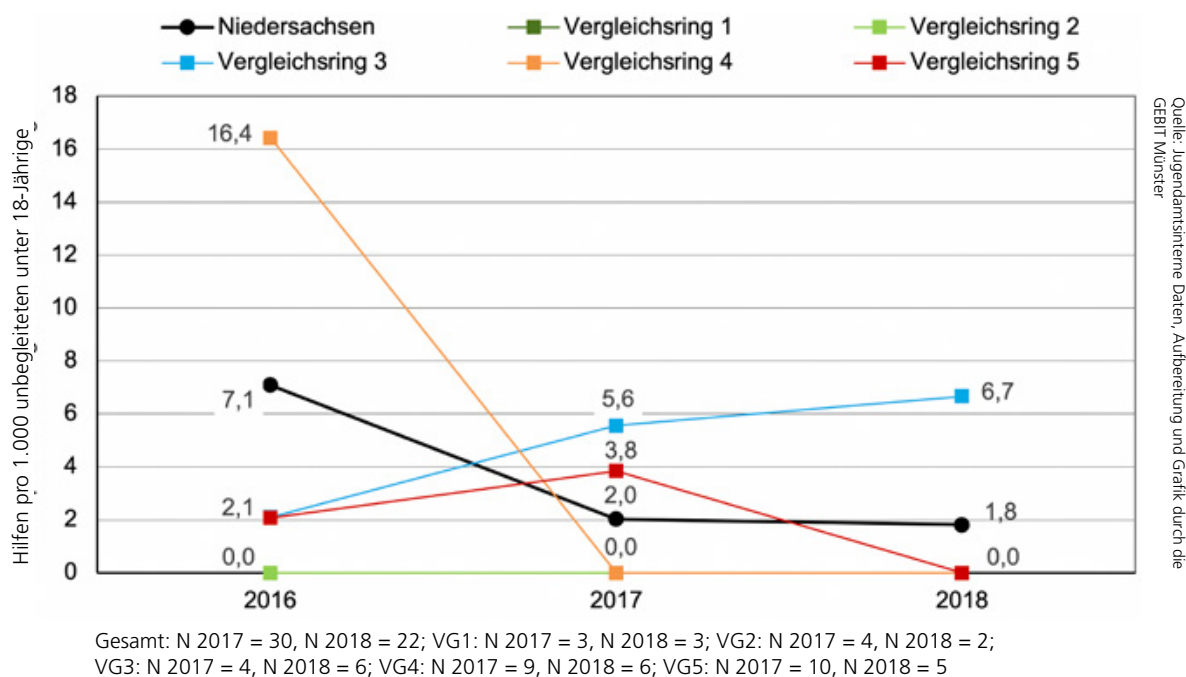


Abbildung 78: Anteil Verwandtschaftspflegen an allen Vollzeitpflegen in den Vergleichsrings (umA) 2016 bis 2018 ⁴⁶

geringer, was an sich schon eine gegensätzliche Verteilung als unter den generellen ambulanten HzE-Quoten (vgl. Abbildung 40) bedeutet, auch stellen sich die Vergleichsrings hier etwas anders auf. Liegt bei den ambulanten HzE Vergleichsring 5 unter dem Landesdurchschnitt, befindet sich die Quote der ambulanten HzE deutlich über dem Durchschnitt. Genau umgekehrt ist es bei Vergleichsring 3 zu beobachten.

Insgesamt lässt sich jedoch auch unter den ambulanten HzE für unbegleitete Minderjährige ein deutlicher Rückgang der Quote erkennen, der in der prozentualen Entwicklung denen der Gesamt-HzE-Quote gleicht. Gab es im Schnitt in Niedersachsen im Jahr 2016 noch 0,7 ambulante Hilfen zur Erziehung für unbegleitete unter 18-Jährige, so sind es im Jahr 2018 nur noch 0,2, was einem Rückgang von 63 % entspricht. Die größte rückläufige Entwicklung verzeichnet ebenfalls Vergleichsring 2 (-81 %), die geringste die Vergleichsrings 3 und 4 (jeweils -41 %).

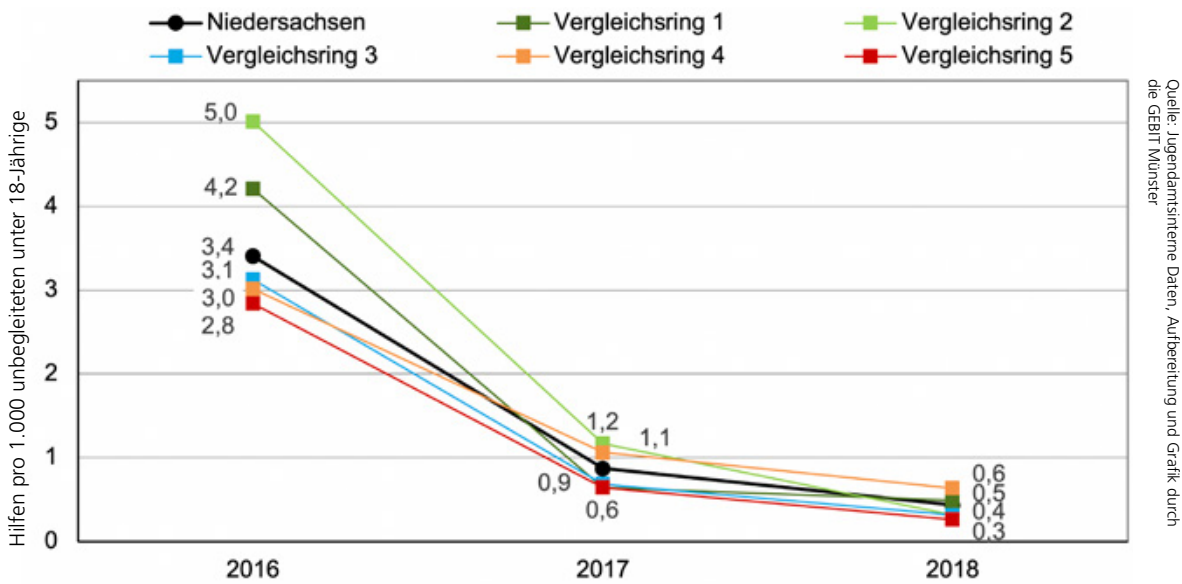
Im Rahmen der neuen Kennzahlen wird zudem der Anteil an Verwandtschaftspflegefällen an allen Vollzeitpflegefällen erhoben. Mit Blick auf diese Quote zeigt sich ein deutlich verschiedenes Bild zwischen den Vergleichs-

rings. Am größten zeigt sich dieser Unterschied im Jahr 2016, hier liegt die Quote in Vergleichsring 4 mit 16,4 % deutlich über denen der anderen Vergleichsrings. Die Vergleichsrings 3 und 5 starten mit einer Quote von 2,1 %, während die städtischen Vergleichsrings 1 und 2 hier in allen drei Jahren der Zeitreihe bei 0 % Anteil der Verwandtschaftspflegefälle an allen Vollzeitpflegefällen liegt. Im zweiten Erhebungsjahr 2017 fällt die Quote von Vergleichsring 4 ebenfalls auf 0 % und gleicht somit auch den Landesdurchschnitt deutlich nach unten an. Die Anteile in Vergleichsring 3 und 5 steigen zu 2017 zuerst beide an, im letzten Jahr sinkt die Quote von Vergleichsring 5 jedoch auch auf 0 %, so dass nur noch Vergleichsring 3 einen Anteil an Verwandtschaftspflegefällen auszuweisen hat.

Mit Blick auf die Daten zu den (vorläufigen) Inobhutnahmen zeigt sich, dass es insbesondere im Jahr 2016 bei den vorläufigen Inobhutnahmen eine unterschiedliche Verteilung zwischen den Vergleichsrings gibt. Über die folgenden beiden Erhebungsjahre gleichen sich diese deutlich an.

Wie in Abbildung 79 zu sehen ist, liegt die Quote für vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VII in den

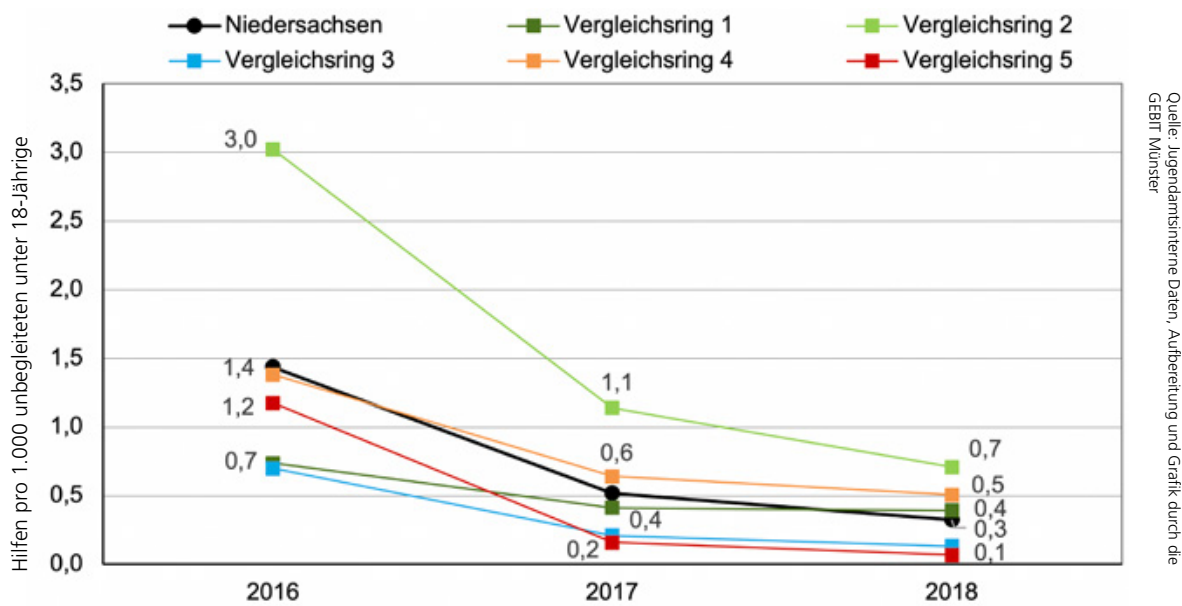
⁴⁶ Die teils großen Schwankungen und/oder Null-Werte sind dadurch zu erklären, dass in den einzelnen Jugendämtern in den Vergleichsrings oftmals entweder keine Daten für das entsprechende Jahr vorhanden waren oder der Anteil tatsächlich 0,0 entspricht. Einige wenige, u.U. hohe Anteils-Werte können somit den Durchschnittswert eines Vergleichsrings stark beeinflussen.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 36, N 2018 = 28; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 7, N 2018 = 3; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 10, N 2018 = 9; VG5: N 2017 = 9, N 2018 = 6

Abbildung 79: Inobhutnahmen in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

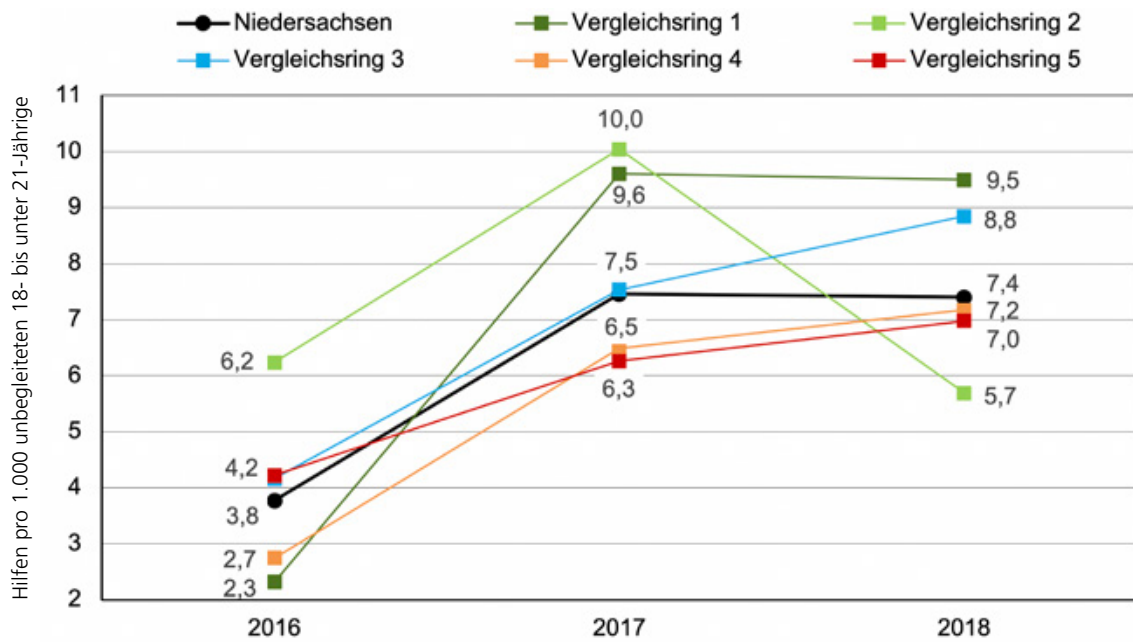
Gesamt: N 2017 = 32, N 2018 = 26; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 3; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 9, N 2018 = 7; VG5: N 2017 = 7, N 2018 = 6

Abbildung 80: Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018

Vergleichsringen 1 und 3 bei lediglich 0,7 %, während diese im Vergleichsring 2 mit 3 % mehr als viermal so hoch ist. Die Quote für durchschnittliche vorläufige Inobhutnahmen liegt dabei bei 1,4 %, wie auch in Vergleichsring 4. Bis 2018 sinken die Quoten aller Vergleichsringe, Vergleichsring 2 startete mit einem besonders hohen Wert und näherte sich den anderen Vergleichsringen am stärksten an. Im Jahr 2018 werden durchschnittlich 0,3 Inobhutnahmen pro 1.000 unbegleiteten unter 18-Jährigen durchgeführt.

Unter den Inobhutnahmen für unbegleitete Minderjährige (vgl. Abbildung 78) zeigt sich ein einheitlicheres Bild zwischen den Vergleichsringen. Nichtsdestotrotz ist hier ein noch stärkerer Rückgang der Quote zu erkennen, als noch unter den vorläufigen Inobhutnahmen.

Im Landesdurchschnitt sank die Quote von 2016 bis 2018 um 87 %. Die stärkste Entwicklung ist dabei in Vergleichsring 2 (-94 %), die geringste in Vergleichsring 4 (-79 %) zu beobachten. Schlussendlich bewegt sich die Quote der Inobhutnahme in allen Vergleichsringen



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 50, N 2018 = 51; VG1: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG2: N 2017 = 8, N 2018 = 8; VG3: N 2017 = 7, N 2018 = 7; VG4: N 2017 = 18, N 2018 = 18; VG5: N 2017 = 12, N 2018 = 12

Abbildung 81: Hilfen für junge Volljährige (ohne § 35a) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018

zwischen 0,3 und 0,6 Hilfen pro 1.000 unbegleiteten Minderjährigen.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Hilfen für junge Volljährige. Die Werte in den einzelnen Vergleichsringen unterscheiden sich wahrnehmbar. Im Landesdurchschnitt liegt die Quote für Hilfen für junge Volljährige zu Beginn bei 3,8 %, zum Ende der Zeitreihe bei 7,4 %. Eine entsprechende positive Entwicklung ist außer in Vergleichsring 2 in allen anderen Vergleichsringen so zu beobachten.

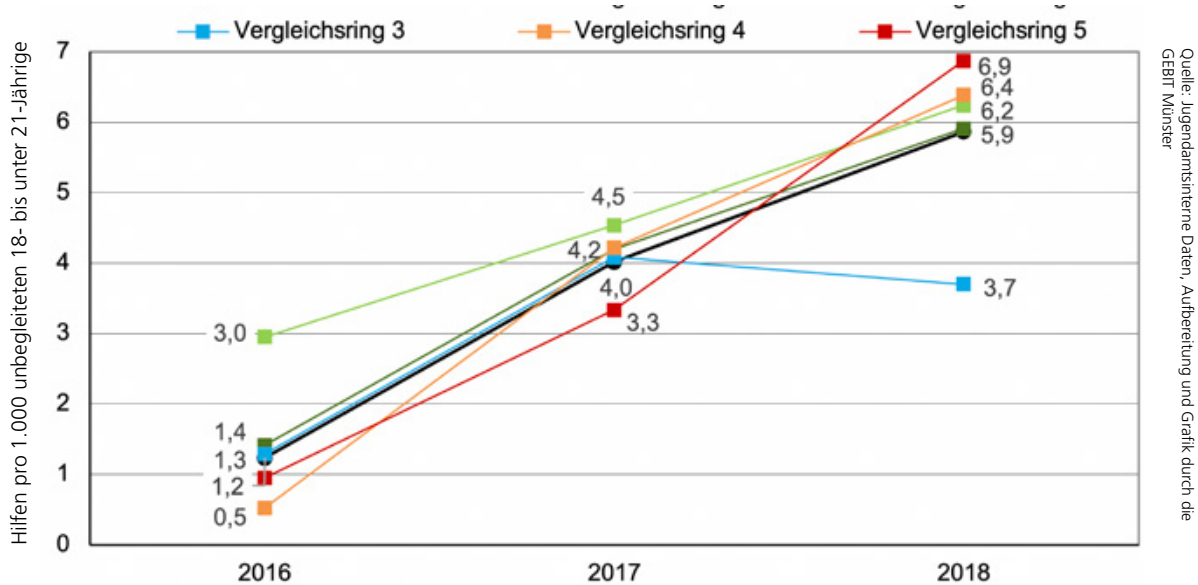
Der städtische Vergleichsring 2 startet 2016 mit 6,2 % Hilfen pro 1.000 jungen, unbegleiteten Volljährigen, steigt im Folgejahr um 3,8 Hilfen und sinkt im Jahr 2018 deutlich ab, so dass die Quote sogar unter dem Ausgangswert liegt und die niedrigste unter allen Vergleichsringen ist.

Vergleichsring 1 startet hingegen mit dem niedrigsten Wert (2,3 %) und steigert sich zu 2017 um mehr als das Vierfache. 2018 bleibt die Hilfe-Quote für unbegleitete junge Volljährige dagegen stabil.

Die anderen Vergleichsringe 3, 4 und 5 verlaufen weitestgehend parallel zum Landesdurchschnitt und erhöhen sich im Gesamtzeitraum deutlich, insbesondere die Quote in Vergleichsring 3. Der Landesdurchschnitt verzeichnet eine prozentuale Steigerung von 96 %.

Der Verlauf der Anteile auf ambulante und stationäre Hilfen zeigt ein gegensätzliches Bild zu den Hilfen für unbegleitete Minderjährige insgesamt. Zwar ist im Bereich Hilfen für junge Volljährige der überwiegende Anteil der Hilfen ebenfalls dem stationären Bereich zuzuordnen, doch entwickeln sich die Quoten für unbegleitete Volljährige hier nach oben und nicht, wie für die Minderjährigen, nach unten. Im Mittel sind 2016 3,5 % der Hilfen für junge Volljährige im stationären Bereich und 1,2 % im ambulanten; 2018 sind es bereits 7,4 % im stationären und 5,9 % im ambulanten Bereich. Das entspricht einer prozentualen Steigerung von 113 % und 376 %, die ambulanten Hilfen für unbegleitete junge Volljährige zeigen also eine noch stärkere Entwicklung nach oben.

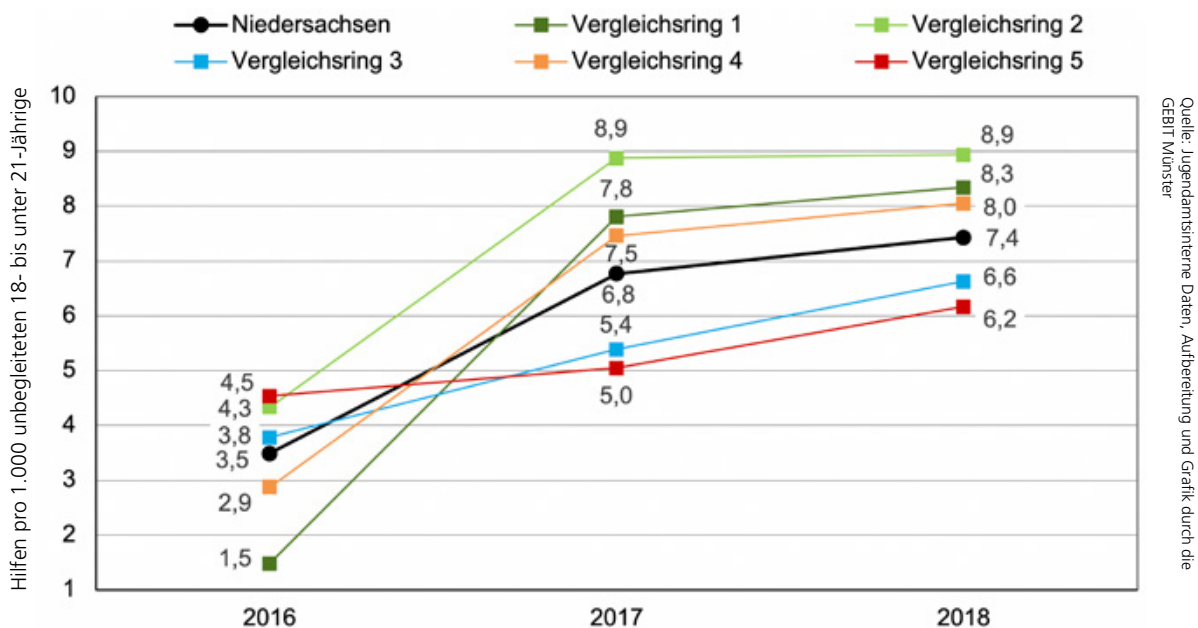
Zwischen den Vergleichsringen zeigen sich zwar Unterschiede in den Anteilen von ambulanten und stationären Hilfen für unbegleitete junge Volljährige, doch verlaufen ihre Entwicklungen dabei meist parallel zueinander. Unter den ambulanten Hilfen liegt Vergleichsring 2 zu Beginn der Zeitreihe noch deutlich über den Werten der anderen Vergleichsringe. Bis 2018 gleichen sie sich deutlich an und liegen im oberen Bereich zwischen 5,9 und 6,9 Hilfen pro 1.000 unbegleiteten 18- bis unter 21-Jährigen. Alleine in Vergleichsring 3 sinkt die Hilfe-Quote zum Jahr 2018 etwas ab und liegt somit deutlich unter den Werten der übrigen Vergleichsringe.



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 34, N 2018 = 29; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 3; VG3: N 2017 = 5, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 10, N 2018 = 9; VG5: N 2017 = 9, N 2018 = 7

Abbildung 82: Ambulante Hilfen für junge Volljährige (inklusive § 35a ambulant) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018



Quelle: Jugendamtinterne Daten, Aufbereitung und Grafik durch die GEBIT Münster

Gesamt: N 2017 = 35, N 2018 = 29; VG1: N 2017 = 4, N 2018 = 4; VG2: N 2017 = 6, N 2018 = 3; VG3: N 2017 = 6, N 2018 = 6; VG4: N 2017 = 10, N 2018 = 9; VG5: N 2017 = 9, N 2018 = 7

Abbildung 83: Stationäre Hilfen für junge Volljährige (inklusive § 35a ambulant) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018

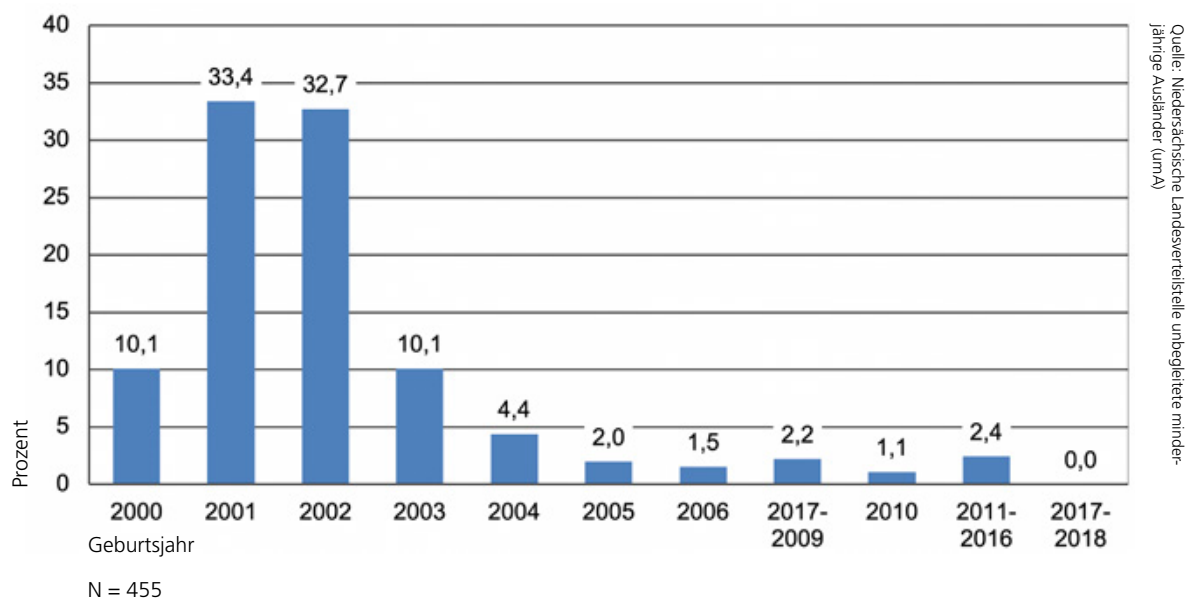


Abbildung 84: Altersverteilung zugewiesene unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen 2018 (01.01.2018 – 31.12.2018)

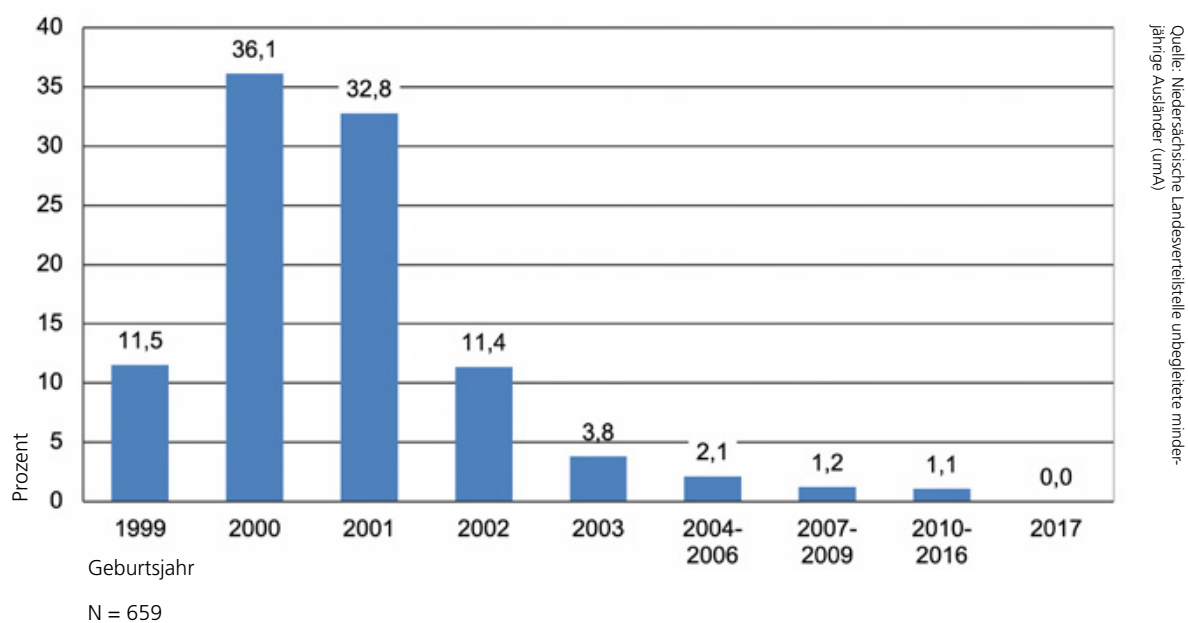


Abbildung 85: Altersverteilung zugewiesene unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)

In Bezug auf die stationären Hilfen für junge unbegleitete Volljährige liegen die Vergleichsringe über den Gesamtzeitraum hinweg deutlicher auseinander, entwickeln sich in ihren Hilfe-Quoten zum Jahr 2017 aber deutlich nach oben und bis 2018 leicht nach oben. Die größte Entwicklung zeigt dabei Vergleichsring 1. Die Spannweite der Werte bewegt sich zu Beginn zwischen 1,5 und 4,5 Hilfen pro 1.000 unbegleiteten jungen Volljährigen, 2018 zwischen 6,2 und 8,9 Hilfen.

Laut Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung waren knapp 70 % aller in Obhut genommenen unbegleitete Minderjährige im Jahr 2015 zwischen 16 und 18 Jahre alt⁴⁷. Diese Altersverteilung ist ein Indikator für die gegenläufige Entwicklung der, insbesondere ambulanten und stationären, Hilfen für unbegleitete Minderjährige gegenüber den unbegleiteten jungen Volljährigen. Diese Verteilung der Geburtsjahre der zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zeigt sich im Jahr 2018 sehr ähnlich: Über zwei Drittel der Kinder- und Jugendlichen sind zwischen 16 und 17 Jahren alt, 86 % zwischen 15 und 18 Jahren (vgl. Abbildung 84).

Ein fast identisches Bild zeigt sich unter den zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen im Jahr davor (2017), wie in Abbildung 85 zu sehen ist. Denn auch hier waren über zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren alt und sogar 92 % aller Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren. Es wird außerdem deutlich, dass die Anzahl der zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2017 noch deutlich höher war und zum Jahr 2018 um 31 % zurückgegangen ist.

Erklärungsansätze

1. Die großen Unterschiede bzw. Schwankungen bei Verwandtschaftspflegen können z. B. in unterschiedlichen fachlichen Konzepten und Haltungen für den Bereich der Verwandtschaftspflege begründet sein.
2. Zudem ist es möglich, dass die strukturellen Rahmenbedingungen und die Belastung durch sozialstrukturelle und demografische Faktoren in den einzelnen Vergleichsringen Einfluss auf die Gewährung von Verwandtschaftspflege nimmt.
3. Schließlich tragen fehlende Daten der einzelnen Jugendämter mit zu Extremwerten oder großen Schwankungen für die Vergleichsringe bei.

⁴⁷ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2017): Unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen. Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2017. Online verfügbar unter: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/landesjugendhilfeplanung/landesjugendhilfeplanung-101553.html (zuletzt geprüft am 03.03.2020).



KAPITEL 5

Exkurs: Sozialhilferechtliche Eingliederungshilfen

Die Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfen sind aktuell in verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt. Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen werden im SGB VIII durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen bis Ende 2019 über die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe im SGB XII und ab 2020 über das SGB IX. Reformbemühungen streben eine Zusammenführung dieser bislang noch unterschiedlichen Rechtskreisen zugeordneten Eingliederungshilfen zu einem inklusiv ausgerichteten Sozialrecht für alle Kinder- und Jugendlichen an.

Die bisherige sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen befindet sich bereits in einer Übergangsphase. Bereits 2017 sind die ersten Neuregelungen zur sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wirksam geworden. Für eine Übergangszeit wurde die „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ bis zum 31.12.2019 noch im Sechsten Kapitel des „Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe“ (SGB XII) geregelt.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird ein Systemwechsel ausgelöst, indem die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgenommen wird. Im „Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ SGB IX wird im neuen Teil 2 ein eigenes Leistungsrecht begründet. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden nun klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Wie bei Menschen ohne Behinderungen werden die existenzsichernden Leistungen – unabhängig von der Wohnform - nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII – Sozialhilfe – bzw. des Dritten Kapitels des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – erbracht.

Bislang waren die Leistungen der Eingliederungshilfe abhängig von der Wohnform. In vollstationären Ein-

richtungen umfassten die Leistungen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sowie die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Wohnens. Im ambulanten Bereich wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe für den behinderungsspezifischen Bedarf gesondert erbracht. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Wohnens wurden daneben aus der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende bewilligt (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII bzw. SGB II).

Die bislang getroffene Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen entfällt nun. Daher mussten die sachlichen Zuständigkeiten und somit auch die Finanzströme zwischen Land und Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen neu geregelt werden. Diese Neuregelungen erfolgten mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) zum 01.01.2020. Nach dem Nds. AG SGB IX/XII ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 sachlich zuständig für die Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte ab dem Monat nach Eintritt der Volljährigkeit.

Bis zum Monat des Eintritts der Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe für die Durchführung der Leistungen der Sozialhilfe und auch für die nun davon getrennte Eingliederungshilfe sachlich zuständig. Somit werden alle Kinder- und Jugendlichen unabhängig davon, ob sie einen Eingliederungsbedarf aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung haben, in der Zuständigkeit der Städte und Landkreise, die in der Regel zugleich auch als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe fungieren, zusammengeführt.

Angesichts dieser Veränderung ist es aus planerischer Perspektive interessant, das Leistungs- und Finanzauf-

kommen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, welche seit 01.01.2020 aus kommunaler Hand gewährt wird, etwas näher zu betrachten.

Der Exkurs dieses Basisberichtes der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen führt die Datengrundlagen zu ausgewählten Altersgruppen von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Niedersächsischen Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe SGB XII (NKV-EGH) und den Eingliederungshilfen nach SGB VIII aus der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) zusammen und stellt diese dar. Die Darstellung beschränkt sich auf die aktuellen Berichtsjahre des 6. Basisberichtes 2017 und 2018. In diesen beiden Berichtsjahren wird die Eingliederungshilfe noch nach dem alten System als Sozialleistung im SGB XII und noch vor der Neuregelung des Nds. AG SGB IX/XII abgebildet.

Hinsichtlich der Interpretation der Daten ist in den folgenden Unterkapiteln zu berücksichtigen (Interpretationsvorbehalt) ...

1. dass die Daten zum SGB XII Leistungsrechte ausweisen, d.h. hier werden somit Personen im Hilfebezug gezählt, nicht Hilfen.
2. dass die Daten zum SGB VIII demgegenüber Hilfen bzw. Leistungen ausweisen. Sollte hier eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter mehrere Hilfen erhalten, wird jede Hilfe einzeln gezählt, nicht der/die Leistungsberechtigte.
3. Jede Leistungsberechtigte oder jeder Leistungsberechtigter im SGB XII bezieht mindestens eine Hilfe, dies ermöglicht „als kleinster gemeinsamer Nenner“ eine gemeinsame Betrachtung dieser unterschiedlichen Daten. Es kann jedoch zu Abweichungen nach oben für die Leistungsberechtigten nach SGB XII kommen, wenn Leistungsberechtigte mehrere Hilfen gleichzeitig beziehen.
4. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Daten unterschiedliche Zählweisen in Bezug auf das Berichtsjahr aufweisen. Die Daten des NKV zum SGB XII sind Stichtagsdaten zum 31.12. des Berichtsjahres und bilden somit die an diesem Tag laufenden Leistungen ab. Die Daten der IBN zum SGB VIII erfassen alle innerhalb eines Berichtsjahres laufenden Hilfen unabhängig von einem Stichtag.

Das Unterkapitel 5.1 arbeitet zunächst die markanten Berührungspunkte zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe heraus. Die folgenden Unterkapitel 5.2 bis 5.4 betrachten die sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfen zuerst insgesamt und dann nach den Zielgruppen der Kinder vor Einschulung sowie für Kinder mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung. Unterkapitel 5.5 verbindet die Perspektiven der Kinder und Jugendhilfe und der sozialrechtlichen Eingliederungshilfe mit einer rechtskreisübergreifenden Betrachtung der Integrationshilfen im schulischen Kontext sowie der Eingliederungshilfen für Minderjährige. Kontrastiert wird diese Perspektive durch die Gegenüberstellung mit den Quoten der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII als eine weitere, im Einzelfall gesteuerte Leistung mit individuellem Rechtsanspruch in der Kinder- und Jugendhilfe.

5.1 Berührungspunkte der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Reform der Eingliederungshilfe wird der Versuch unternommen, den Gedanken der Inklusion im Sozialgesetzbuch so zu vollziehen, dass Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen zukünftig so mit Sozialleistungen versorgt werden, wie Menschen ohne Behinderung. Der damit verbundene Systemwechsel stärkt die Rechte der behinderten Menschen. Aus Sicht der Kinder und Jugendhilfe werden behinderte Kinder und Jugendliche damit zunehmend zu einer Zielgruppe, die in Planungsprozessen zu berücksichtigen ist.

Aus planerischer Sicht ergeben sich Berührungspunkte zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfen hinsichtlich der gesetzlichen Aufträge, der hierfür zu gewährleistenden Angebotsstruktur und der Abstimmung der Gewährungsprozesse von Leistungen. Auch können in verschiedenen Sozialgesetzbüchern definierte Bedarfe im Einzelfall in Kombination auftreten, so beispielsweise ein Bedarf an Eingliederungshilfe und ein erzieherischer Bedarf.

Diese Berührungspunkte werden verstärkt durch die Regelungen des Nds. AG SGB IX/XII, nach dem die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger für die Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Monat des Eintritts der Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person sachlich

zuständig sind. Für diese Zusammenführung auf der kommunalen Ebene sind bereits jetzt unterschiedliche organisationsstrukturelle Zuordnungen der Aufgaben der Eingliederungshilfe in den Kommunen geplant bzw. aktuell in der Umsetzung: die Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt, im Sozialamt oder auch in einem neu eingerichteten Amt für Teilhabe und Eingliederung.

Nachfolgend werden die aktuell markantesten Berührungspunkte zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe aufgeführt. Berührungspunkte ergeben sich, wo

1. Minderjährige mit Eingliederungshilfen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut, gebildet und gefördert werden, so bspw. im Bereich der Kindertagesbetreuung oder auch der offenen Ganztagschule.
2. das Jugendamt Träger der Eingliederungshilfe ist und bleibt, nämlich für die Gruppe von Kindern und Jugendlichen, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und für die daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder zu erwarten ist oder die von seelischer Behinderung bedroht sind. Hier gilt weiterhin das Vorrangprinzip der Leistungen des SGB VIII gegenüber bestimmten Leistungen des SGB IX (§ 10 Absatz 4 SGB VIII).
3. die Kinder und Jugendhilfe Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) für die Leistungsgruppen medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 5 SGB IX) ist. Im Kontext § 35a SGB VIII ist das Jugendamt immer Reha-Träger.
4. Minderjährige mit Eingliederungshilfen erzieherische Bedarfe haben. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ohne öffentliche Unterstützung nicht gewährleistet wäre und im Einzelfall eine erzieherische Mängel-lage vorliegt, die durch die Erziehungsleistung der Eltern (allein) nicht behoben werden kann, besteht ein erzieherischer Bedarf. Damit ist die Anspruchsgrundlage für eine Hilfe zur Erziehung gegeben.

Anhand der Datenauswertungen des Niedersächsischen Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe SGB

XII (NKV-EGH) und den Eingliederungshilfen nach SGB VIII aus der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) in den nachfolgenden Kapiteln können erste Einordnungen getätigt und vorsichtige Rückschlüsse auf die Verteilung der Leistungsvolumen in beiden Bereichen auf Landesebene gezogen werden.

5.2 Eingliederungshilfen für alle Leistungsberechtigten

Kernaussagen

Bei allen folgenden Aussagen ist der Interpretationsvorbehalt (siehe Textbox, S. 120) zu berücksichtigen!

1. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kommen mehr als 12 Leistungsberechtigte nach dem SGB XII. In beiden Berichtsjahren ist dieser Wert konstant.
2. Fast die Hälfte dieser Menschen beziehen Leistungen im Bereich Wohnen, jeweils mehr als 20 % Leistungen in den Bereichen Tagesstruktur/Sonstige und Leistungen vor der Einschulung sowie mehr als 10 % im Bereich Schulbildung.
3. Fast 40 % der Ausgaben beruhen auf Leistungen im Bereich Wohnen, fast 15 % auf Leistungen vor der Einschulung und mehr als 12 % auf den Bereich Schulbildung. Mehr als ein Drittel aller Ausgaben werden im Bereich Tagesstruktur/Sonstiges aufgewendet.
4. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für alle Eingliederungshilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach SGB XII sind von 2017 auf 2018 um mehr als 5 % auf 281.392 Euro gestiegen.
5. Bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner war der Anstieg der Auszahlungen im Bereich Tagesstruktur/Sonstiges am deutlichsten, gefolgt von den Leistungsbereichen Schulbildung sowie Wohnen und Leistungen vor der Einschulung.
6. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kommen fast zwei Hilfen nach dem SGB VIII. Dabei stieg die Quote von 2017 auf 2018 um mehr als 5 % an. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Leistungsanspruch nach SGB VIII nur auf junge Menschen bezieht.

7. Zwischen 2017 und 2018 gibt es mit einer Steigerung um weniger als durchschnittlich 1% auf insgesamt 14,1 Hilfen bzw. Leistungsberechtigte keine nennenswerte Veränderung aller Eingliederungshilfeleistungen.
8. Die Auszahlungen für alle Leistungen beider Rechtskreise beträgt fast 300.000 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie steigerten sich von 2017 auf 2018 um fast 6%.
9. Bezogen auf alle Einwohnerinnen und Einwohner werden mehr als 20 Euro für Eingliederungshilfen aufgewendet. Dabei sind die Ausgaben von 2017 auf 2018 gestiegen.

Zunächst wird das Gesamtaufkommen an Eingliederungshilfen (EGH) beider Rechtskreise für die Berichtsjahre 2017 und 2018 dargestellt. Die Eingliederungshilfen nach SGB VIII richten sich an Leistungsberechtigte von 0- bis unter 21-Jahren, während die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII auch für Leistungsberechtigte über 21 Jahren gewährt werden.

Die Abbildung 86 zeigt die Gesamtanzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII in Verbindung mit der Gesamtanzahl der Eingliederungshilfen (inklusive § 41) nach dem SGB VIII. Um eine gemeinsame Bezugsgröße zwischen den verschiedenen Daten herzustellen, wurden die Daten der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII für die Altersgruppen der 0- bis unter 18-Jährigen sowie der 18- bis unter 21-Jährigen aufsummiert und als Quote auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens bezogen. Somit kommen im Jahr 2017 wie auch 2018 12,2 Leistungsberechtigte mit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, während es nur 1,8 bzw. 1,9 Eingliederungshilfen (+ 6%) nach dem SGB VIII sind. Zwischen 2017 und 2018 gibt es mit einer Steigerung um weniger als 1% auf insgesamt 14,1 Hilfen bzw. Leistungsberechtigte keine nennenswerten Veränderungen. Weiterhin wurden in der Abbildung 86 für die Darstellung der finanziellen Aufwendungen die gesamten Auszahlungen für die Eingliederungshilfen beider Rechtskreise in den Jahren 2017 und 2018 aufsummiert und als Quote ebenfalls auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens bezogen. Im Berichtsjahr 2017 wurde die Summe von 281.594,50 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für Einglie-

derungshilfen in allen Altersbereichen beider Rechtskreise ausgezahlt.

Während die Leistungsquoten im Bereich des SGB VIII in nur sehr geringem Umfang zunehmen, nicht jedoch die Quote der Leistungsberechtigten im SGB XII, steigt die Auszahlungsquote im Berichtsjahr 2018 um 15.960,50 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner an. Für die Eingliederungshilfen nach SGB VIII beträgt der Anstieg 19% und für die Eingliederungshilfen nach XII 5%.

Die Abbildung 87 stellt die finanziellen Aufwendungen für die Eingliederungshilfen beider Rechtskreise als Pro-Kopf-Auszahlungen dar. Im Jahr 2018 wurden mit 21,10 Euro für eine Eingliederungshilfe pro Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens insgesamt mehr aufgewendet als 2017. Der Anstieg beträgt 0,90 Euro pro Einwohnerinnen und Einwohner.

Die folgende Abbildung 88 gibt einen Überblick über die Anzahl und Entwicklung der Leistungsberechtigten von sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfen nach dem SGB XII pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In der Abbildung wurde darüber hinaus eine Unterteilung in die Leistungsbereiche Kinder vor der Einschulung, Schulbildung, ambulantes und stationäres Wohnen sowie die Gruppe der sonstigen und tagesstrukturierenden Hilfen vorgenommen.

In beiden Berichtsjahren 2017 und 2018 lassen sich keine signifikanten Veränderungen in der Verteilung der Leistungsbereiche der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfen feststellen. Die meisten Eingliederungshilfen werden für 5,7 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich ambulantes und stationäres Wohnen erbracht. Im Mittelfeld liegt die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung (2,6) sowie die Gruppe der sonstigen Hilfen (2,7). Den geringsten Anteil unter den Eingliederungshilfen nach SGB XII macht die Teilgruppe der Leistungsberechtigten aus, die Hilfen zur Schulbildung in Anspruch nehmen. Wie sich die Auszahlungen auf die Eingliederungshilfen für Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner insgesamt (vgl. Abbildung 88) verteilen, wird in Abbildung 89 deutlich.

Auch hier machen die Kosten für das ambulante und stationäre Wohnen den größten Teil aus. Die Auszahlungen steigen von 2017 bis 2018 um ca. 5.000

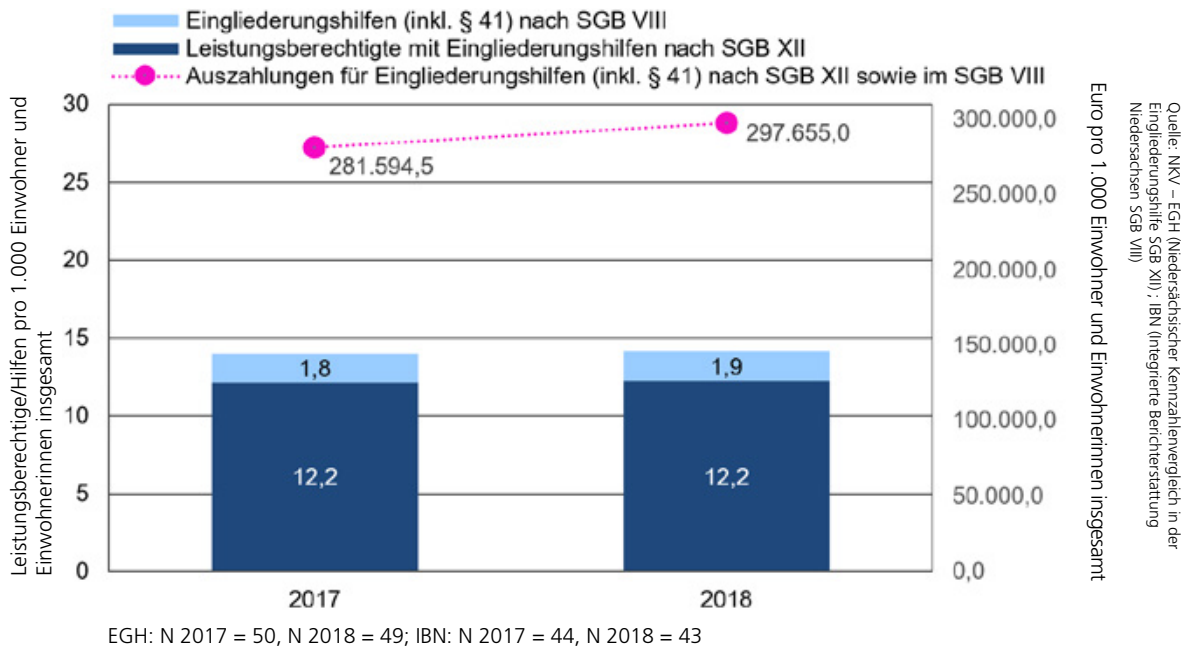


Abbildung 86: Anzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen im SGB XII und Anzahl Eingliederungshilfen im SGB VIII (inkl. § 41) sowie Gesamtauszahlungen für Eingliederungshilfen im SGB XII und SGB VIII in Niedersachsen 2017 bis 2018^{48,49}

Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein ähnlicher Anstieg ist für den Bereich der Tagesstruktur und sonstigen Hilfen zu verzeichnen. Außerdem ist der Anteil der Auszahlungen für diesen Teilbereich an der Gesamtsumme deutlich höher als das Verhältnis der Teilbereiche in Abbildung 88.

Betrachtet man die Teilbereiche Schulbildung und Kinder vor der Einschulung, wird deutlich, dass es doppelt so viele Leistungsberechtigte mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung wie mit Hilfen für angemessene Schulbildung gibt. Die Auszahlungen für die Hilfen für Kinder vor der Einschulung liegen demgegenüber jedoch nur in etwa 15 % höher (2018). Somit wird für Einglie-

derungshilfen für Kinder vor der Einschulung weniger ausgegeben als für Eingliederungshilfen für eine angemessene Schulbildung in Niedersachsen.

Die Hilfen für Kinder vor der Einschulung machen anteilig einen fast genauso großen Anteil wie die Hilfen in der Tagesstruktur oder für sonstige Leistungen aus. Dennoch sind die Auszahlungen für diesen Teilbereich (Kinder vor der Einschulung) deutlich niedriger. Im Jahr 2018 liegt der Wert 58 % unter dem Auszahlungsbetrag für sonstige Leistungen und Tagesstruktur.

Eingliederungshilfen in der Tagesstruktur und sonstige Hilfen sind demnach deutlich aufwendiger bzw. teurer als Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung.

⁴⁸ In der Datengrundlage zu den Eingliederungshilfen nach SGB XII werden Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12. des Berichtsjahres gezählt. Ein Leistungsberechtigter kann am Stichtag mehrere Hilfen (z.B. Wohnen und Tagesstruktur) beziehen. In der Datengrundlage zu den Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII werden demgegenüber Hilfen (bzw. Leistungen) und nicht Leistungsberechtigte gezählt. Sollte hier ein Leistungsberechtigter mehrere Hilfen erhalten, wird jede Hilfe einzeln gezählt. Jeder Leistungsberechtigter im SGB XII bezieht mindestens eine Hilfe, dies ermöglicht die Gegenüberstellung dieser unterschiedlichen Daten. Es kann jedoch zu Abweichungen nach oben für die Leistungsberechtigten nach SGB XII kommen, wenn Leistungsberechtigte mehrere Hilfen gleichzeitig beziehen.

⁴⁹ Die Daten der Eingliederungshilfen nach SGB VIII beruhen auf der Gewährleistung der Hilfen für Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 0- bis unter 21-Jahren, werden jedoch auf die Gesamtanzahl der Einwohnerinnen und Einwohner bezogen. Die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII richten sich demgegenüber auch an Leistungsberechtigte über 21 Jahren, wie bspw. die Teilbereiche Tagesstruktur oder Wohnen. Durch diese unterschiedlich großen Grundgesamtheiten an Leistungsberechtigten unterscheiden sich die ausgewiesenen Werte in der Höhe deutlich.

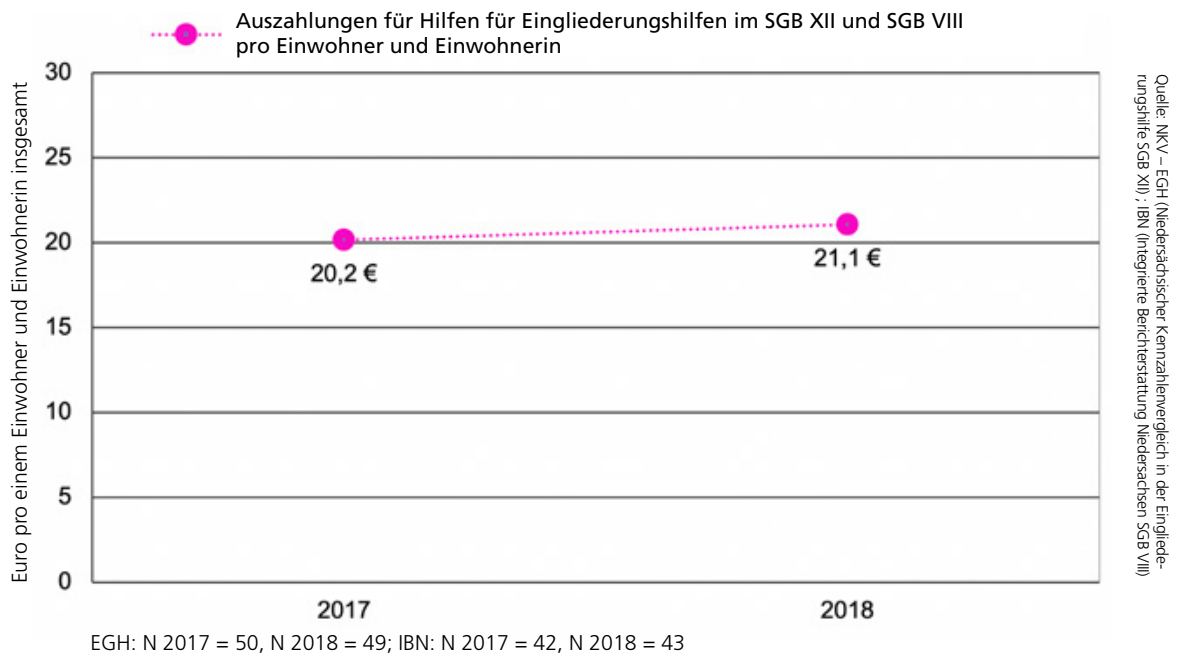


Abbildung 87: Auszahlungen für Eingliederungshilfen im SGB XII und im SGB VIII (inkl. § 41) pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 bis 2018⁴⁶

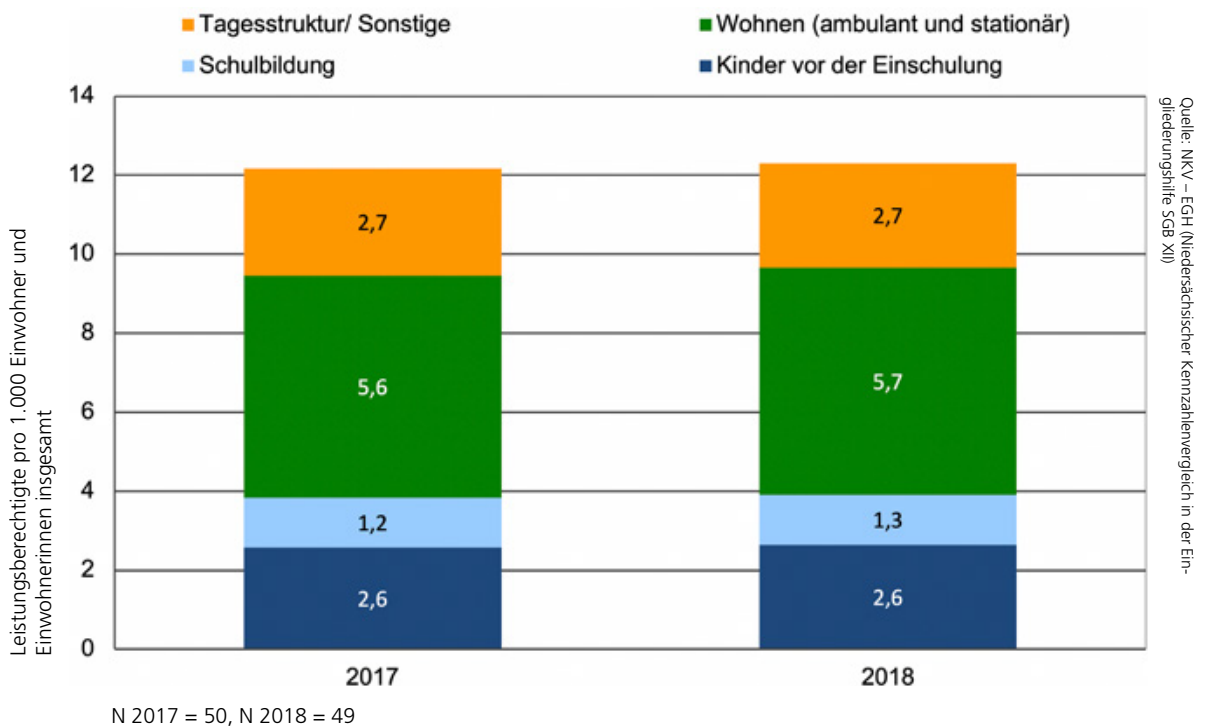


Abbildung 88: Anzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII in Niedersachsen 2017 bis 2018

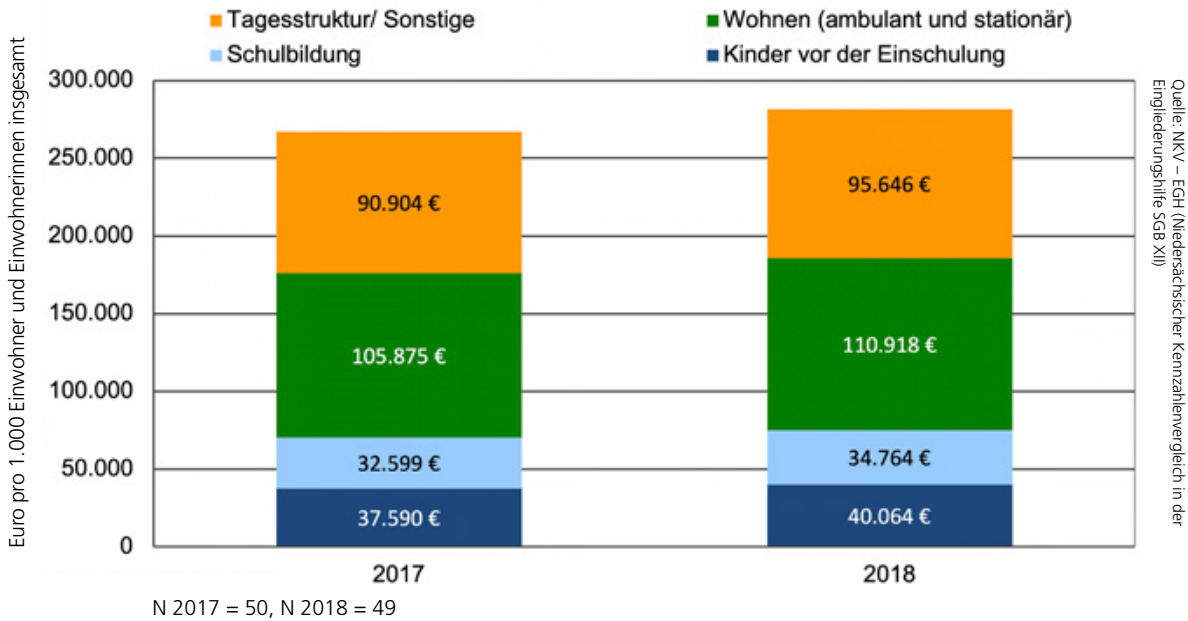


Abbildung 89: Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII in Niedersachsen 2017 bis 2018

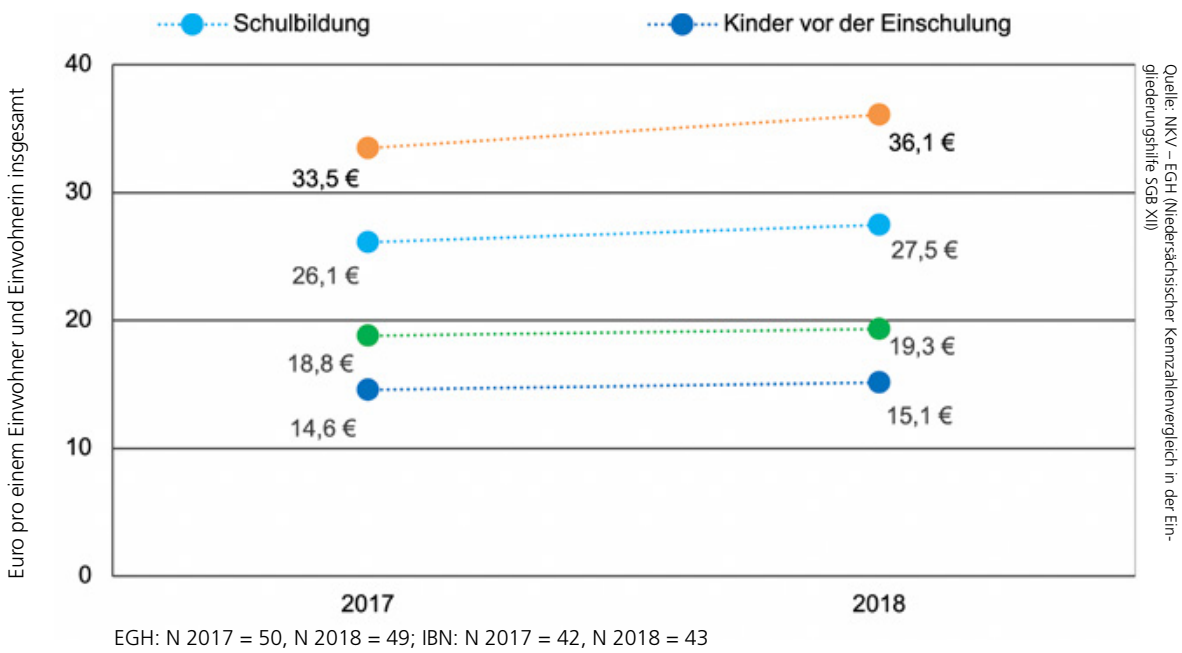


Abbildung 90: Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 bis 2018

Für alle vier Teilbereiche der Eingliederungshilfen sind die Auszahlungsbeträge im Folgejahr angestiegen. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme der Auszahlungen, die im Jahr 2018 in Niedersachsen für Eingliederungshilfen nach dem SGB XII getätigt wurde, im Vergleich zu 2017 gestiegen ist – konkret um 14.423 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, was einer prozentualen Steigerung von 5 % entspricht.

Der Anstieg der Auszahlungen spiegelt sich auch in der Betrachtung der Pro-Kopf-Ausgaben bezogen auf die Gesamtbevölkerung Niedersachsens in Abbildung 90 wieder. Mit 2,60 Euro pro Einwohnerin und Einwohner steigen die Auszahlungen im Leistungsbereich der Tagesstruktur/Sonstige am deutlichsten, gefolgt vom Leistungsbereich Schulbildung mit 1,40 Euro. Die Leistungsbereiche ambulantes und stationäres Wohnen sowie Kinder vor der Einschulung steigerten sich um jeweils 0,50 Euro pro Einwohnerin und Einwohner.

5.3 Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung

Kernaussagen

Bei allen folgenden Aussagen ist der Interpretationsvorbehalt (siehe Textbox, S. 120) zu berücksichtigen!

1. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten 21 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII Leistungen vor der Einschulung. Damit ist diese Leistungsgruppe die drittstärkste aller Eingliederungshilfebereiche.
2. In 2018 machen die Leistungen für Kinder vor der Einschulung auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bezogen mit 40.064 Euro mehr als 14 % aller Ausgaben aus.
3. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von unter 8 Jahren erhalten in 2017 und 2018 relativ konstant mehr als 37 Kinder diese Leistungsart.
4. Die Ausgaben sind von 2017 um mehr als 3 % auf 560.957 Euro gestiegen.
5. Pro-Kopf aller unter 8-Jährigen werden 15 Euro für Leistungen vor der Einschulung aufgewendet.

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist der Altersbereich der minderjährigen Leistungsbezieher besonders interessant. Im Folgenden wird deshalb der Teilbereich über die Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung im SGB XII genauer betrachtet. Dieser Leistungsbereich verfügt über Querbezüge zum Bereich der Kindertagesbetreuung als stark wachsendem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und beinhaltet auch planerische Implikationen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung.

Der Teilbereich der Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung bildet unter der Gesamtanzahl aller Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII die drittstärkste Gruppe (vgl. Abbildung 88). In der folgenden Abbildung 91 wird eine Übersicht der Gesamtanzahlen sowie der Gesamtauszahlungen aller Leistungsberechtigten mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung für die Jahre 2017 und 2018 aufgezeigt. Die Anzahl der Leistungsberechtigten wie auch die Auszahlungen werden dabei ausgehend von

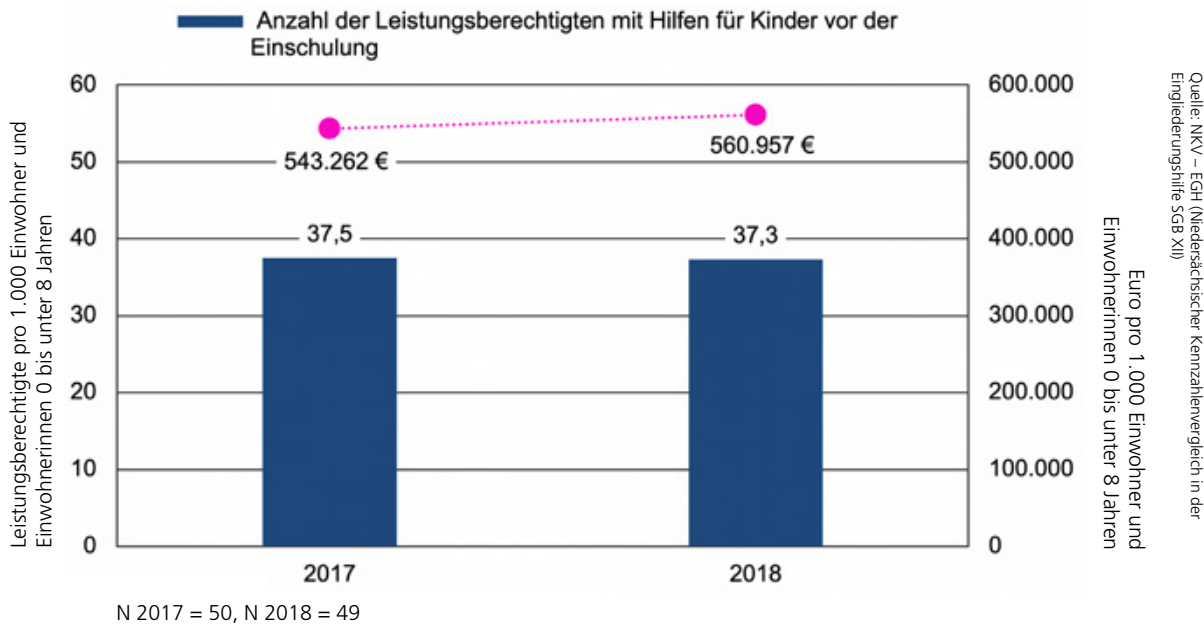


Abbildung 91: Anzahl der Leistungsberechtigten mit sowie Auszahlen für Hilfen für Kinder vor der Einschulung im SGB XII in Niedersachsen 2017 und 2018

der Datengrundlage als Quoten auf 1.000 0- bis unter 8-Jährige bezogen.

Die Altersgrenze der unter 8-Jährigen wurde im NKV-EGH mit der Annahme festgelegt, dass Eltern von Kindern mit Behinderung vermehrt die Flexibilisierung des Einschulungstichtages aus der neuen niedersächsischen Schulgesetzgebung nutzen und ihre Kinder erst im achten Lebensjahr einschulen lassen. Am 27. Februar 2018 hat der Niedersächsische Landtag ein neues Schulgesetz beschlossen. Eine zentrale Änderung mit höchster Relevanz für viele Eltern ist die Flexibilisierung des Einschulungstichtages: Eltern, deren Kinder das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, haben nunmehr die Möglichkeit, den Einschulungstermin um ein Jahr zu verschieben. Dabei sollen die Eltern sich bis zum Stichtag 1. Mai eines jeden Schuljahres entschieden haben, ob die Einschulung des Kindes um ein Jahr hinausgeschoben werden soll. In diesem Fall reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule aus⁵⁰.

In Abbildung 91 wird das Verhältnis zwischen Auszahlungshöhe und Anzahl der Leistungsberechtigten grafisch gut deutlich. Zum einen wird ersichtlich, dass sich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung von 2017 bis 2018 kaum

verändert hat. Hier ist der Wert sogar um 0,2 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 0- bis unter 8-Jährigen gesunken. Das entspricht einem prozentualen Rückgang von 0,5 %. Die Gesamtauszahlungen für diese Hilfen sind hingegen leicht angestiegen: Um 17.695 Euro pro 1.000 der 0- bis unter 8-Jährigen. Das entspricht einer prozentualen Steigerung von 3 %.

Der Anstieg der Auszahlungen spiegelt sich auch in der Betrachtung der Pro-Kopf-Auszahlung bezogen auf die Bevölkerung der 0- bis unter 8-Jährigen Niedersachsens wieder.

Abbildung 92 zeigt, dass für Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung pro Einwohnerin und Einwohner im Alter von 0 bis unter 8 Jahren in Niedersachsen 14,49 Euro im Jahr 2017 und mit 15,04 Euro im Jahr 2018 rund 0,55 Euro mehr ausgegeben wurden. Für 2018 wird somit pro Hilfe im Bereich Kinder vor der Einschulung ein höherer Betrag aufgewendet.

Dies kann durch eine steigende Zahl von Hilfen pro Leistungsberechtigten oder durch tatsächlich höhere Ausgaben für die einzelne Hilfe bedingt sein. Auch die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe könnte gesunken sein.

⁵⁰ Vgl. hierzu: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/informationen-zur-flexibilisierung-des-einschulungstichtages-162456.html letzter Zugriff am 13.05.2020

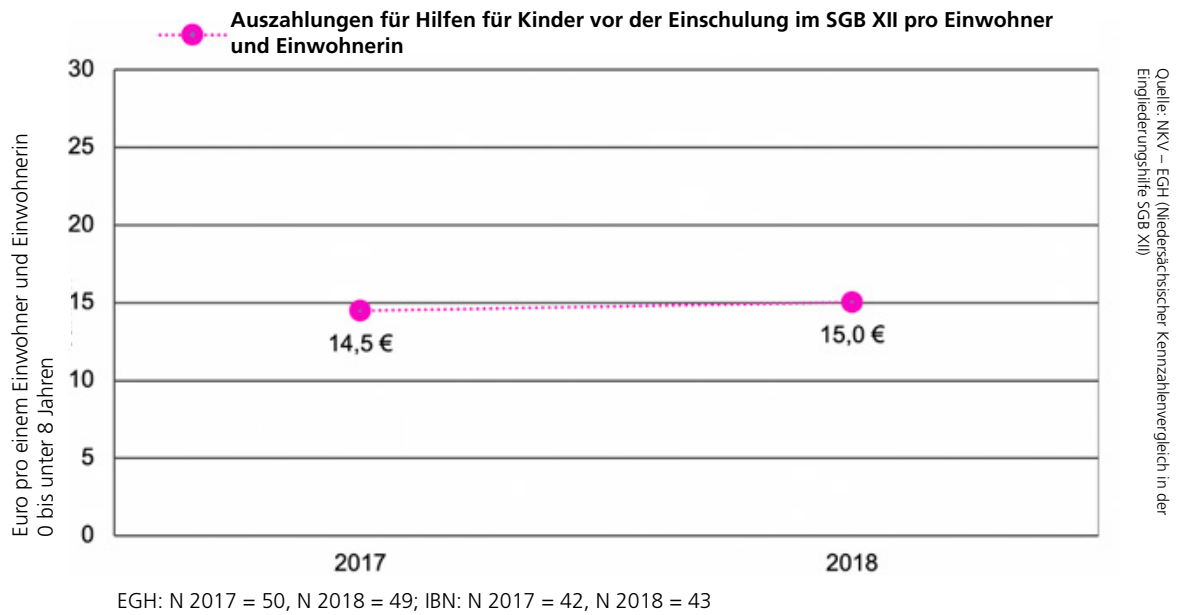


Abbildung 92: Auszahlungen für Hilfen für Kinder vor der Einschulung im SGB XII pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 und 2018

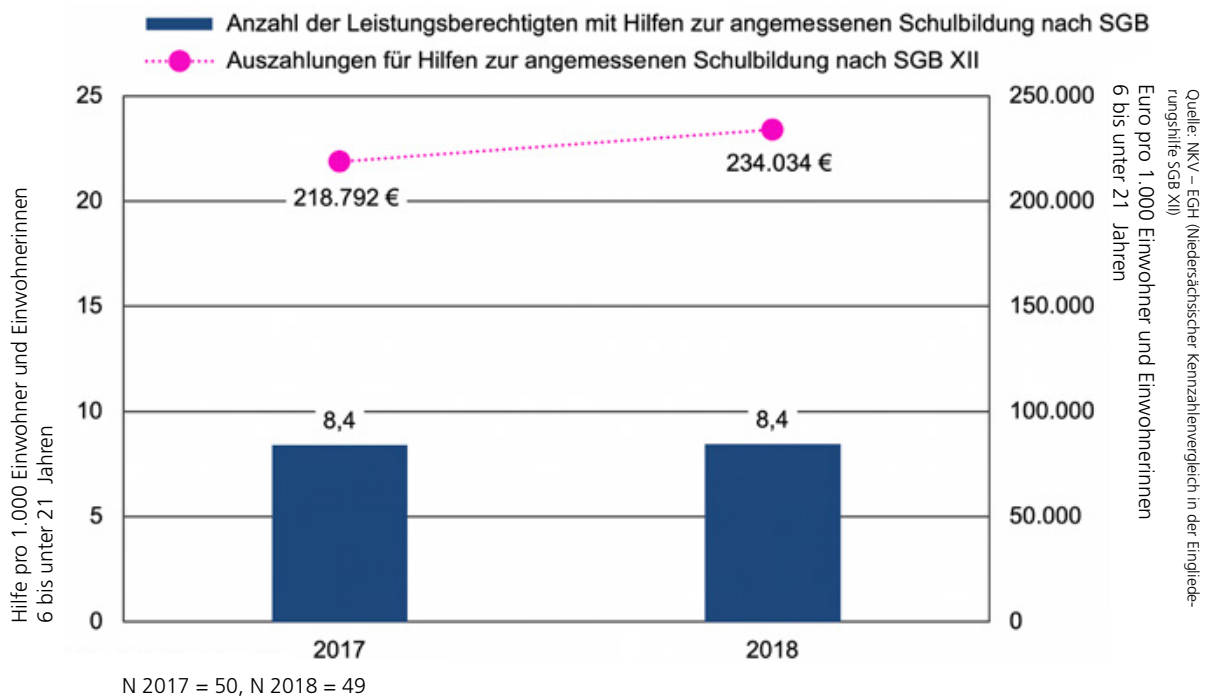


Abbildung 93: Anzahl der Leistungsberechtigten mit sowie Auszahlungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII in Niedersachsen 2017 und 2018

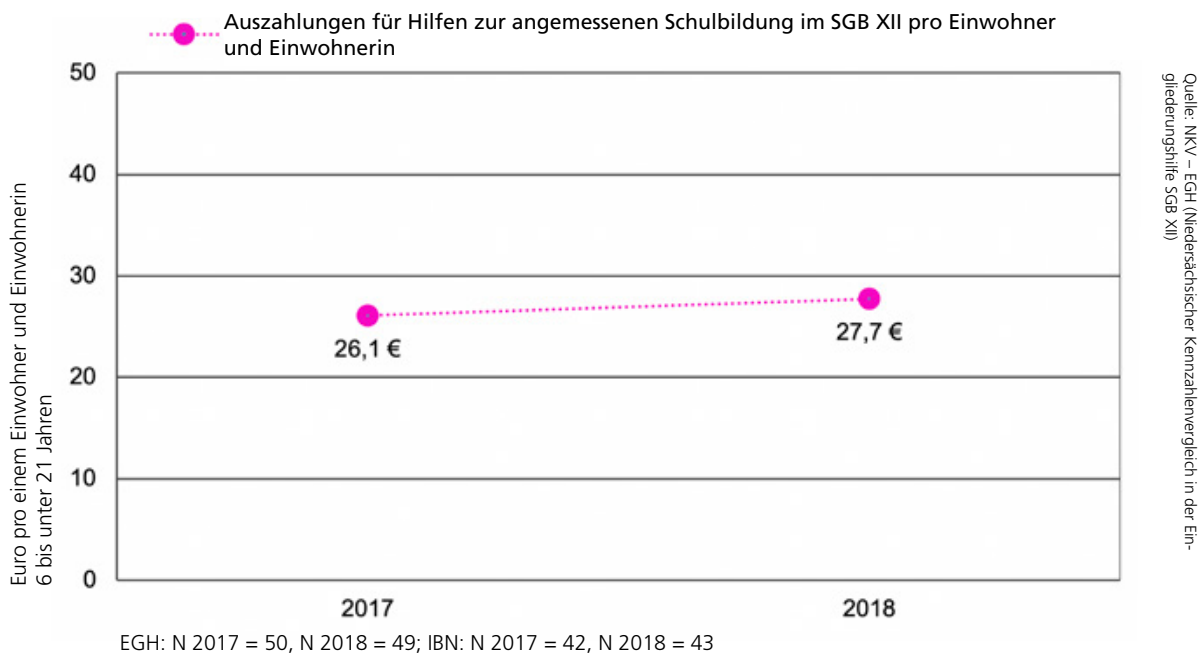


Abbildung 94: Auszahlungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII pro Einwohner in Niedersachsen 2017 und 2018

5.4 Eingliederungshilfen zur angemessenen Schulbildung

Kernaussagen

Bei allen folgenden Aussagen ist der Interpretationsvorbehalt (siehe Textbox, S. 120) zu berücksichtigen!

1. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten mehr als 10 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII Leistungen zur angemessenen Schulbildung. Damit ist diese Leistungsgruppe nach Wohnen (46 %), Tagesstruktur (fast 22 %) und Leistungen vor der Einschulung (21 %) die mit Abstand kleinste Gruppe.
2. In 2018 machen die Leistungen zur angemessenen Schulbildung auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bezogen mit 34.764 Euro mehr als 12 % aller Auszahlungen aus.
3. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten in 2017 und 2018 konstant mehr als 8 junge Menschen diese Leistungsart.
4. Die Auszahlungen sind von 2017 um fast 7 % auf 234.034 Euro gestiegen.

5. Pro-Kopf aller 6- und unter 21-Jährigen werden 2018 fast 28 Euro aufgewendet. Dies entspricht zu 2017 einer Steigerung von mehr als 6 %.

Der Leistungsbereich der Eingliederungshilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII schließt im Entwicklungsverlauf der Kinder an den Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung an. Somit ist er auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung.

Der Teilbereich über Hilfen zur angemessenen Schulbildung macht sowohl den kleinsten Anteil unter allen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII aus (vgl. Abbildung 88) wie auch unter den gesamten Auszahlungen für ebendiese Eingliederungshilfen (vgl. Abbildung 89). Dennoch wurde festgestellt, dass für Eingliederungshilfen für eine angemessene Schulbildung in Niedersachsen mehr Mittel als für Eingliederungshilfen für Kinder vor der Einschulung aufgewandt wurden. Sie stellen für die Altersgruppe der unter 21-jährigen einen bedeutenden Teil der Eingliederungsmaßnahmen dar.

Abbildung 93 verdeutlicht das Verhältnis der Gesamtanzahl der Leistungsberechtigten mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII zu den Kindern vor der Einschulung.

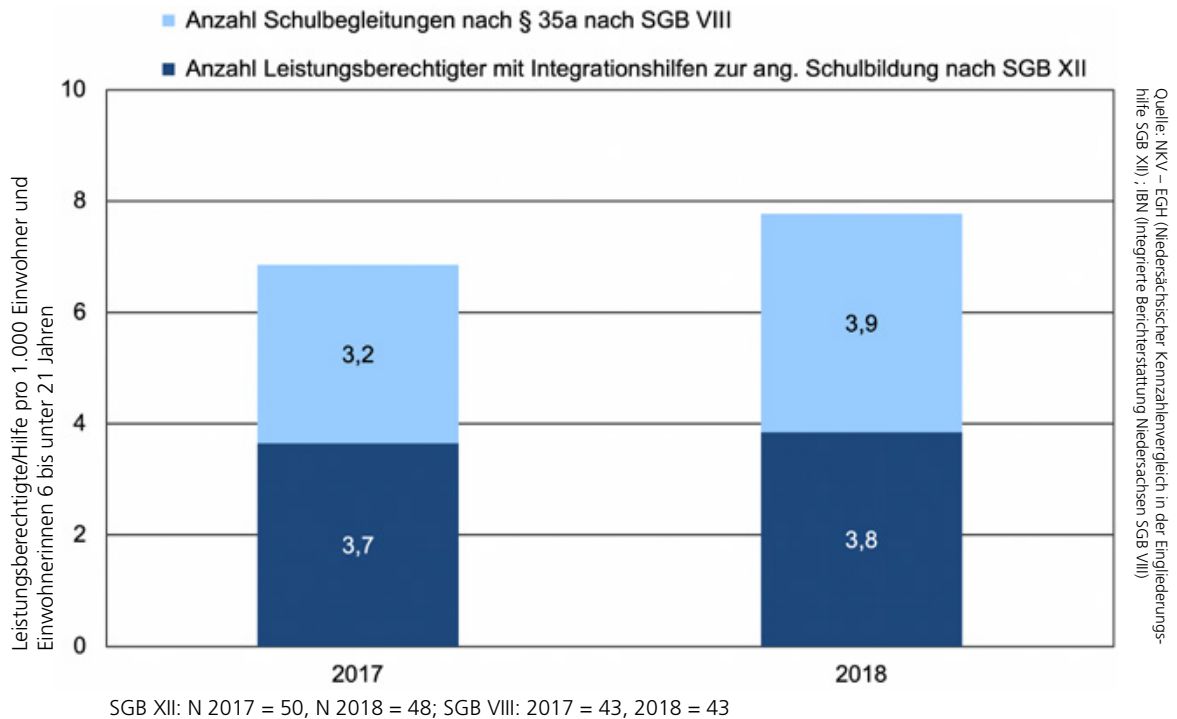


Abbildung 95: Anzahl Leistungsberechtigter mit Integrationshilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII und Anzahl Schulbegleitungen nach § 35a im SGB VIII in Niedersachsen 2017 und 2018^{45,46}

senen Schulbildung nach SGB XII zu den getätigten Auszahlungen pro 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen. Wie bereits angemerkt, hat sich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung von 2017 zu 2018 nicht signifikant verändert. Hingegen sind die Auszahlungen für diesen Leistungsbereich der Eingliederungshilfen insgesamt um 7 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Es wird also mehr für den Bereich Schulbildung aufgewendet. Dies kann durch eine steigende Zahl von Hilfen pro Leistungsberechtigten oder durch tatsächlich höhere Auszahlungen für die einzelne Hilfe bedingt sein. Auch die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe könnte gesunken sein.

In der Betrachtung der pro Kopf-Ausgaben spiegelt sich der Anstieg der Auszahlungen so wieder, dass im Jahr 2018 pro Einwohnerin und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren 27,72 Euro ausgegeben. Die Steigerung liegt damit bei 1,66 Euro pro Kopf über den Vorjahresauszahlungen.

5.5 Leistungen für junge Menschen nach SGB XII und SGB VIII

Kernaussagen

Bei allen folgenden Aussagen ist der Interpretationsvorbehalt (siehe Textbox, S. 120) zu berücksichtigen!

1. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten 2018 mehr als 7 Leistungsberechtigte rechtskreisübergreifend schulische Eingliederungshilfen.
2. Von 2017 auf 2018 stieg dabei der Anteil von jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe um mehr als 20 % und der von sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfe um fast 3 %.
3. Während 2017 mehr schulische Eingliederungshilfen nach SGB XII geleistet wurden, wurden 2018 mehr schulische Eingliederungshilfen nach SGB VIII geleistet.

4. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre erhalten 2018 mehr als 76 junge Menschen oder deren Familien rechtskreisübergreifend Leistungen, die im Einzelfall gesteuert werden. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2017 um mehr als 4 % gestiegen.
5. Die Gesamtausgaben für diese Leistungen stiegen von 2017 auf 2018 um 9 % auf fast 1,2 Mio Euro.
6. Mehr als die Hälfte aller Leistungen sind Hilfen zur Erziehung, fast ein Drittel sozialhilferechtliche Eingliederungshilfen und fast 14 % jugendhilferechter Eingliederungshilfen.
7. Mehr als doppelt so viele junge Menschen erhielten sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe als jugendhilferechter Eingliederungshilfe.
8. Bezogen auf die beiden Rechtskreise insgesamt ergibt sich eine Verteilung von mehr als zwei Dritteln jugendhilferechter Leistungen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) und knapp einem Drittel sozialhilferechter Leistungen.

Im diesem Kapitel werden die verfügbaren Eingliederungshilfedaten nach dem SGB XII in Verbindung mit den Daten nach dem SGB VIII (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen) betrachtet. Dazu wird zunächst anhand der verfügbaren Datengrundlagen auf den Bereich der Integrationshilfen im schulischen Kontext geschaut. Mit einem zweiten Blick werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Minderjährige betrachtet.

Zunächst zeigt Abbildung 95 die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen zur Schulbildung nach dem SGB XII in Verbindung mit der Anzahl der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren.

Es wird deutlich, dass sich das Bild von 2017 bis 2018 leicht verändert hat. Im Jahr 2017 gab es mit 3,2 Schulbegleitungen nach dem SGB VIII pro 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen weniger Hilfen in diesem Bereich als

es Leistungsberechtigte mit Integrationshilfen nach dem SGB XII gab – hier waren es 3,7 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner⁵¹. In 2018 veränderte sich die Quote der Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen mit einem Plus von 0,1 kaum, während die Anzahl der Hilfen im Bereich Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII viel deutlicher anstieg, nämlich anteilig um mehr als 20 %. Somit gab es 2018 mehr Hilfen im Bereich Schulbegleitungen (SGB VIII) als Leistungsberechtigte mit Hilfen zur Integration zur Schulbildung (SGB XII). Damit deutet sich ein vorsichtiger Hinweis auf die Dynamik an, die sich für diesen Bereich der Eingliederungshilfen im Rechtskreis des SGB VIII entwickelt hat bzw. noch andauert.

Die Abbildung 96 beinhaltet drei Leistungsquoten für die Jahre 2017 und 2018, das sind

- die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung und mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren,
- des Weiteren die Anzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII (ambulante wie stationäre, jedoch ohne § 41) pro 1.000 unter 18-Jährige sowie
- die Anzahl der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (ambulante wie stationäre, jedoch ohne § 41) pro 1.000 unter 18-Jährige.

Aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII), nach dem die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger für die Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Monat des Eintritts der Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person sachlich zuständig sind, vervollständigt sich durch diese Betrachtung der Blick auf das zukünftige kommunale Leistungsaufkommen im Vorfeld des Inkrafttretens des Nds. AG SGB IX/XII am 01.01.2020.

Die Hinzunahme der HzE-Leistungen in Abbildung 96 erweitert die Darstellung um eine weitere im Einzelfall gesteuerte Leistung mit individuellem Rechtsanspruch und ermöglicht eine Einordnung der Eingliederungshilfen

⁵¹ Da es hier nur um den Teilbereich Integrationshilfen zur angemessenen Schulbildung geht, ist anzunehmen, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten gleich der Anzahl der Hilfen ist.

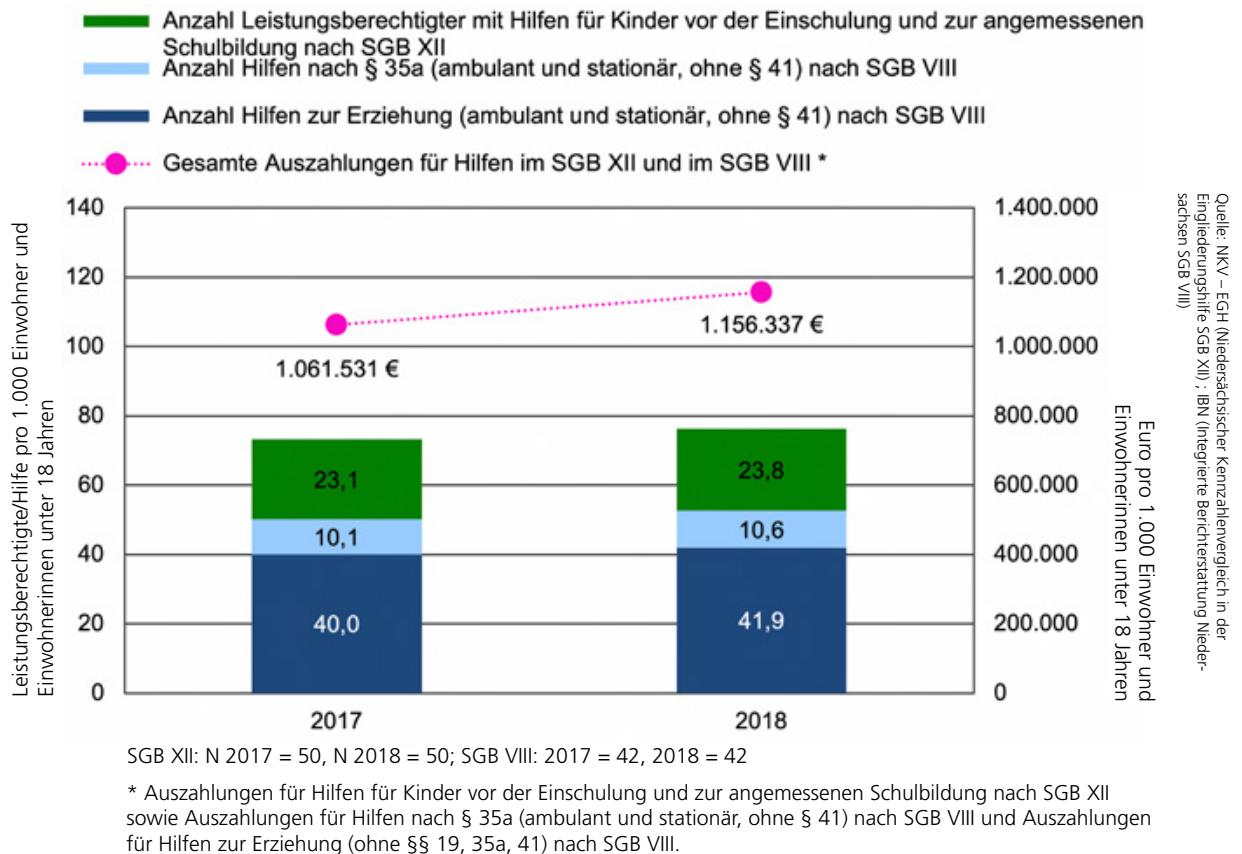


Abbildung 96: Anzahl Leistungsberechtigter mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung und Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII und Anzahl Hilfen nach § 35a (ambulant und stationär, ohne § 41) im SGB VIII sowie Gesamtausgaben für beide Bereiche in Niedersachsen 2017 und 2018^{45, 46}

fen in einer rechtskreisübergreifenden Betrachtungsweise aus Perspektive eines der zentralen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Der implizierte Gedanke einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe würde es jedoch erforderlich machen, diesem Blickwinkel die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes hinzuzufügen, d.h. mit den weiteren Leistungsbereichen wie bspw. Frühe Hilfen, Familienbildung, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Beratungsleistungen, sonstige Leistungen.

Die vierte Kennzahl in Abbildung 96 fasst die Auszahlungen aller zuvor genannten Leistungsbereiche, also Eingliederungshilfen mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung und mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII, des Weiteren die Anzahl der Hilfen nach § 35a (ambulante wie stationäre, jedoch ohne § 41), Hilfen zur Erziehung (ambulante wie stationäre, jedoch ohne § 41) zusammen und bezieht sie als Quote der Gesamtausgaben auf 1.000 unter 18-Jährige.

Auf den ersten Blick zeigen sich in Abbildung 96 deutliche Unterschiede zwischen den beiden Leistungsarten

der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Anzahl der Hilfen bzw. Leistungsberechtigten. Auch im Folgejahr gleichen sich diese Differenzen nicht weiter an. In ganz Niedersachsen gibt es im Jahr 2018 mehr als doppelt so viele Leistungsberechtigte mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung sowie mit Hilfen zur angemessenen Schulbildung (SGB XII) als Hilfen nach § 35a (SGB VIII).

Im Detail betrachtet zeigt sich sowohl für die Leistungsberechtigten mit Hilfen nach dem SGB XII wie auch für Hilfen nach dem SGB VIII ein leichter Anstieg von 2017 auf 2018. Beide steigen sogar um ein ähnliches Maß: 2018 gibt es 0,6 mehr Leistungsberechtigte im SGB XII mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung und zur angemessenen Schulbildung pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von unter 18 Jahren als noch 2017. Das entspricht einem prozentualen Anstieg von 3 %. Mit 0,5 zusätzlichen Hilfen nach § 35a SGB VIII pro 1.000 der unter 18-Jährigen gibt es 2018 auch hier einen Anstieg von 5 % gegenüber dem Vorjahr.

Betrachtet man die hier vorgestellten Daten der Eingliederungshilfen mit aller Unschärfe, die durch die Ver-

schiedenartigkeit der Daten bedingt ist, rechtskreisübergreifend zusammen, so wird deutlich, dass die Quote der Eingliederungshilfen nicht ganz das Niveau der Leistungsquote der Hilfen zur Erziehung erreicht. Dieser Befund hat auch nach den Anstiegen aller Leistungsquoten von 2017 auf 2018 Bestand. Die Auszahlungen für alle 3 Leistungsbereiche zusammen steigen von 2017 auf 2018 um 94.806 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren an, dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 9%.

5.6 Fazit

Angesichts der sich vollziehenden bundesrechtlichen und landesgesetzlichen Veränderungen der Eingliederungshilfe wurde hier ein erster grundlegender (Jugendhilfe) planerischer Blick auf diesen Bereich geworfen, um das Leistungs- und Finanzaufkommen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, welche ab Januar 2020 für die noch nicht Volljährigen aus kommunaler Hand gewährt wird, etwas näher betrachten zu können. Planerisch werden damit datenbasierte Einordnungen von Szenarien der kommunalen Umsetzung von Leistungsansprüchen eines inklusiv ausgerichteten Sozialhilferechts für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

Bei allen folgenden Aussagen ist jedoch der Interpretationsvorbehalt (siehe Textbox, S. 120) zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlage werden hier u.a. die Anzahl von Leistungen und Leistungsberechtigten addiert, um Relationen abbilden zu können.

Eingliederungshilfeleistungen nehmen insgesamt zu und werden kostenintensiver

Eingliederungshilfe wird in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB XII geleistet. Die rechtskreisübergreifende Leistungsquote bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner stieg von 2017 auf 2018 um weniger als 1 % auf 14,1 Hilfen bzw. Leistungsberechtigte. Insgesamt werden dafür rund 300.000 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufgewendet. Die Auszahlungen wuchsen von 2017 auf 2018 um fast 6 % an. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kommen fast zwei Hilfen nach dem SGB VIII. Dabei stieg die Quote von 2017 auf 2018 um mehr als 5 % an. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Leistungsanspruch nach dem SGB VIII nur auf junge Menschen bezieht. Die Quote der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII

blieb hingegen mit mehr als 12 Leistungsberechtigten über beide Jahre konstant.

21 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten Leistungen vor der Einschulung. Damit ist diese Leistungsgruppe die drittstärkste aller Eingliederungshilfebereiche. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von unter 8 Jahren erhalten in 2017 und 2018 relativ konstant mehr als 37 Kinder diese Leistungsart. Die Auszahlungen sind von 2017 um mehr als 3 % auf 560.957 Euro gestiegen.

10 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten Leistungen zur angemessenen Schulbildung. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten in 2017 und 2018 konstant mehr als 8 junge Menschen diese Leistungsart. Die Ausgaben sind von 2017 um fast 7 % auf 234.034 Euro gestiegen.

Immer mehr junge Menschen erhalten erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfe

Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre erhalten 2018 mehr als 76 junge Menschen oder deren Familien rechtskreisübergreifend Leistungen, die im Einzelfall gesteuert werden. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2017 um mehr als 4 % gestiegen. Die Gesamtausgaben für diese Leistungen stiegen von 2017 auf 2018 um 9 % auf fast 1,2 Mio. Euro.

Mehr als die Hälfte aller Leistungen sind Hilfen zur Erziehung, fast ein Drittel sozialhilferechtliche Eingliederungshilfen und fast 14 % jugendhilferechtliche Eingliederungshilfen. Damit erhalten mehr als doppelt so viele junge Menschen sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe. Bezogen auf die beiden Rechtskreise insgesamt ergibt sich eine Verteilung von mehr als zwei Dritteln jugendhilferechtl. Leistungen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen) und knapp einem Drittel sozialhilferechtl. Leistungen.

Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten 2018 mehr als 7 Leistungsberechtigte rechtskreisübergreifend schulische Eingliederungshilfen. Von 2017 auf 2018 stieg dabei der Anteil von jugendhilferechtl. Eingliederungshilfe um mehr als 20 % und der von sozialhilferechtl. Eingliederungshilfe um fast 3 %.

ZUSAMMENFASSUNG

Die zentralen Erkenntnisse des 6. Basisberichtes werden nachfolgend zusammengefasst:

Altersgruppe der Kinder unter sechs Jahren nimmt weiterhin zu

Während die Werte der Gesamtgruppe der unter 18-jährigen in den letzten beiden Berichtsjahren (2015 und 2016) unverändert bleiben, steigen sie für die Gruppe der unter 6-jährigen ab 2014 leicht aber stetig an. Für die Berichtsjahre 2017 und 2018 setzt sich dieser Anstieg fort.

Diese Entwicklung steht im ursächlichen Zusammenhang mit der gestiegenen Anzahl der Geburten in Deutschland seit 2012. In den Berichtsjahren 2017 und 2018 lag die zusammengefasste Geburtenziffer für Deutschland wieder bei 1,57 Kindern pro Frau.

Mit dieser Zielgruppe steigt auch der potentielle Bedarf an Frühen Hilfen, Familienbildung, Kindertagesbetreuung, Beratungsleistungen sowie ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Arbeitslosigkeit weiter rückläufig

Die Arbeitslosenquoten insgesamt wie auch die Jugendarbeitslosenquote sinken auf einen absoluten Tiefstand. Die Quote der Jugendarbeitslosigkeit liegt im Niveau deutlich niedriger als die Arbeitslosenquote.

Der Anteil der Personen, die auf Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angewiesen waren, ist über den gesamten Beobachtungszeitraum leicht gesunken. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren waren auch 2018 häufiger von SGB-II-Bezug betroffen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Allerdings ist auch diese Quote im Zeitverlauf leicht gesunken. Waren 2008 insgesamt 16,1 % der unter 15-Jährigen betroffen, liegt ihr Anteil 2018 um einen Prozentpunkt niedriger.

Die Quoten der ausländischen Bevölkerung mit SGB II-Bezug zeigen bis 2015 einen besonders starken Rückgang, nahmen 2016 zuwanderungsbedingt um 6,5 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich zu. Im Berichtsjahr 2017 erreichte die Steigerung mit 29,0 % ihren Höhepunkt und 2018 ist sie wieder rückläufig auf 27,5 %. Die Gruppe unter 15-jähriger Ausländerinnen und Ausländer mit SGB II-Bezug erreichte ebenfalls im Jahr 2017 mit 48,5 % ihren bisher höchsten Wert und liegt damit knapp 8 Prozentpunkte über dem Ausgangswert in 2008. Im Berichtsjahr 2018 verringert sich der Wert wieder auf 46,3 %.

Im Berichtsjahr 2017 sank der Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zum zweiten Mal in Folge. Im Berichtsjahr 2018 bleibt der Anteil Alleinerziehender an den Leistungsberechtigten nach SGB II auf dem Vorjahreswert von 13,8 %. Der prozentuale Rückgang von 2015 bis 2018 liegt bei 9 %.

Relative materielle Armut leicht rückläufig

Die Armutsgefährdungsquote für Niedersachsen ist für die Berichtsjahre 2017 und 2018 rückläufig. Der Wert sinkt von seinem vorläufigem Höchststand 2016 um 1 Prozentpunkt ab und erreicht 2018 mit 15 % den niedrigsten Wert seit 2011. Von den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren waren 19,3% von Armut bedroht. Das entsprach einem Rückgang gegenüber 2017 um 1,3 Prozentpunkte. Auch in allen weiteren Altersgruppen sank die Armutsgefährdungsquote.

Alleinerziehende waren mit 38,7% deutlich stärker als der Durchschnitt von Armut gefährdet. Ihre Quote verringerte sich jedoch zum dritten Mal in Folge (-3,4 Prozentpunkte gegenüber 2017). Bei Familien mit drei und mehr Kindern zeichnet sich dagegen seit 2014 ein Trend zu steigenden Quoten, mit einem neuen Höchstwert (29,7%) im Jahr 2018, ab.

Im Jahr 2018 war die Armutsgefährdung laut statistischem Landesamt Niedersachsen bei Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau etwa drei Mal so hoch wie bei denen mit mittlerem Qualifikationsniveau und fast sechs Mal so hoch wie bei denen mit hohem Qualifikationsniveau.

Die Bedarfsgruppe der Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger ist besonders im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung außerordentlich stark repräsentiert. Zu dieser Gruppe gehören oftmals auch Personen aus der Bedarfsgruppe der Alleinerziehenden. Beide Bedarfsgruppen bilden eine Kernzielgruppe dieses Handlungsfeldes.

Sozialstruktur bestimmt Leistungsgewährung und Jugendhilfeausgaben nur teilweise mit

Die regional unterschiedlichen Verteilungen von Leistungs- und Ausgabequoten zwischen verschiedenen Jugendämtern können nur unvollständig aus Sozialstrukturmerkmalen erklärt werden. Es sind vor allem soziale Belastungsfaktoren, die mit zur Höhe der Leistungsquoten beitragen. Die Anzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche kann jedoch mit keinem sozialstrukturellen Merkmal erklärt werden.

Bei allen Zuschussbedarfen der Hilfen zur Erziehung, aber auch bei stationären Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, wirkt sich eine hohe Einwohnerdichte steigernd auf den jeweiligen Zuschussbedarf aus. Höhere Zuschussbedarfe für Hilfen zur Erziehung insgesamt wie auch für Hilfen für junge Volljährige sind bei den Jugendämtern zu verzeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich der Anteil Alleinerziehender an den EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II hoch ist.

Dies bedeutet, dass nachweisbare Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur sowie Leistungs- und Ausgabequoten existieren. Von einer vollständigen Bestimmung der Jugendhilfeleistungen durch die sozialstrukturellen Bedingungen, insbesondere durch die „soziale Belastung“ innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jugendamtes, kann jedoch keineswegs gesprochen werden. Zwar sind solche Belastungsfaktoren tatsächlich bei einigen Hilfen relevant, jedoch für die Höhe

der Quoten nicht allein ausschlaggebend. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass andere (für die Jugendämter durchaus gestaltbarere) Faktoren wie z.B. örtliche Konzepte oder auch die Angebotsstruktur vor Ort für die Anzahl der gewährten Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche von noch größerer Bedeutung sind als die Sozialstruktur.

Leistungsquoten und Zuschussbedarfe der Hilfen zur Erziehung steigen wieder

Entgegen des Bundestrends konnte für Niedersachsen im Jahr 2016 erstmals ein Rückgang von 2,5 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Vergleich zum Vorjahr beobachtet werden. Dieser Wert hält sich ebenso im Berichtsjahr 2017. Dieser Rückgang schlägt sich in den Quoten der einzelnen Hilfeformen nieder; einzige Ausnahme bildet die Quote der Hilfen für junge Volljährige, die bereits 2015 leicht zurückgeht.

Im Berichtsjahr 2018 steigen alle Quoten wieder an. Für den Zeitraum von 2008 bis 2018 stieg die gesamte HzE-Quote von 32,1 Hilfen auf 39,1 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Dies entspricht einer Steigerung von 21 %. In der Gesamtzeitreihe von 2008 bis 2018 haben sich die ambulanten und stationären HzE-Quoten kontinuierlich und ungefähr ähnlich verlaufend entwickelt, so dass beide Quoten am Ende der Zeitreihe um jeweils ungefähr ein Fünftel höher sind als zu Beginn. Das entspricht einer sehr ähnlichen prozentualen Quotenentwicklung um 22 % (stationäre HzE) bzw. 21 % (ambulante HzE).

Die HzE-Quote ist im Zeitraum 2006 bis 2015 stärker angestiegen als der entsprechende Zuschussbedarf. Seit 2015 hat sich die Entwicklung umgekehrt. Bis 2015 wurde damit für die einzelne Hilfe weniger aufgewendet. 2016 kehrt sich dieses Bild um, indem der Zuschussbedarf erstmalig über der HzE-Quote liegt. Zwar ist 2016 ein Rückgang der HzE-Quote erkennbar, der Zuschussbedarf steigt jedoch weiter an. Erst 2017 nähern sich beide Werte etwas an; im Jahr 2018 steigen sowohl die HzE-Quoten wie auch der Zuschussbedarf parallel an. Im gesamten Zeitverlauf haben sich sowohl die Quoten der Hilfen (57 %) wie auch der Zuschussbedarf (49 %) um ein ähnliches Niveau gesteigert.

Zuschussbedarf der Hilfen für junge Volljährige seit 2017 erstmals über der Leistungsquote

Die Quote der Hilfen für junge Volljährige ist von 13,2 Hilfen pro 1.000 18- bis unter 21-Jähriger im Jahr 2008 auf 18,9 Hilfen in 2018 angestiegen. Im gesamten Zeitraum bedeutet dies einen Anstieg von 44 %. Für die Jahre 2015 bis 2017 ist insgesamt ein leichter Rückgang der Quote zu verzeichnen, im Berichtsjahr 2018 steigt die Quote im Vergleich zum Vorjahr jedoch wieder um 3,3 Hilfen pro 1.000 unter 18-Jähriger deutlich an. Für den Zeitraum 2006 bis 2013 zeigt sich im Hinblick auf Hilfen für junge Volljährige eine besonders starke Auseinanderentwicklung von Quote und Zuschussbedarf. Seit 2013 ist eine Annäherung von Hilfe-Quote und Zuschussbedarf zu beobachten. 2016 nähern sich beide Entwicklungen an und die Differenz zwischen beiden Werten liegt bei 12 %, sie ist damit deutlich geringer als in den Vorjahren. Zurückzuführen ist dies auf eine sinkende Tendenz der Hilfe-Quote für junge Volljährige seit 2014 bei gleichbleibendem Anstieg des entsprechenden Zuschussbedarfs. Gründe könnten geringere Zahlen stationärer Leistungen, geringere Laufzeit der Hilfen oder eine geringere Zahl von Fachleistungsstunden sein.

Ab 2017 steigt der preisbereinigte Zuschussbedarf sehr deutlich an und befindet sich somit erstmals über der Hilfe-Quote für junge Volljährige. Das bedeutet, dass für die einzelne Hilfe mehr aufgewendet wird. Im Jahr 2018 steigen sowohl Hilfe-Quoten als auch der Zuschussbedarf stark an. Vom Jahr 2006 ausgehend hat die Quote der Hilfen für junge Volljährige damit eine prozentuale Entwicklung von 75 % und der preisbereinigte Zuschussbedarf von 96 % erfahren.

Anstiege bei den ambulanten Eingliederungshilfen ungebrochen

Leistungsquoten und Zuschussbedarf der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gesamt verlaufen bis 2011 nahezu deckungsgleich. Von 2006 bis 2011 ist ein Anstieg der Leistungsquoten um 30 % und des Zuschussbedarfes (preisbereinigt) um 28 % auszumachen. Seit 2012 ist der Zuschussbedarf konstant stärker angestiegen als die Quote. 2018 lag die Quote 116 % höher als 2006, während der Zuschussbedarf preisbereinigt um 190 % gestiegen ist. Damit sind die Kosten für die einzelne Hilfe deutlich gestiegen.

Diese Entwicklung ist vorrangig auf die ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII zurückzuführen. Die entsprechenden Werte entwickelten sich die ersten Jahre parallel und seit 2009 kontinuierlich auseinander. Die Entwicklung des ambulanten Zuschussbedarfs steigt seit 2013 besonders stark an. 2016 war der Zuschussbedarf fast viermal so hoch wie 2006, während die Quote für ambulante Eingliederungshilfen um 95 % angestiegen ist. Bis zum Jahr 2018 steigerte sich der preisbereinigte Zuschussbedarf noch stärker und ist im Vergleich zu 2006 um 567 % höher. Die ambulanten Leistungsquoten steigerten sich mit einem Plus von 126 % zum Anfangswert deutlich geringer. Die prozentuale Zunahme des Zuschussbedarfs für den Bereich ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII steht mit dem starken Anstieg von Schulbegleitungen als Leistungsform der ambulanten Eingliederungshilfen in Verbindung.

Anzahl der 8a-Verfahren steigt stärker als festgestellte Kindeswohlgefährdung

Im Durchschnitt wurden 2018 in den an der IBN beteiligten Jugendämtern 8,8 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche durchgeführt und 2,0 Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 unter 18-Jährige festgestellt.

Betrachtet man die Entwicklung dieser Kennzahlen im Zeitverlauf, zeigt sich, dass die Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche seit 2010 im niedersächsischen Durchschnitt um 102 % angestiegen ist, die Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen jedoch nur um 31 %.

Die häufigste Reaktion auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist im Berichtsjahr 2018 die Einleitung von Hilfen zur Erziehung. Im Durchschnitt der an der IBN beteiligten Jugendämter wurden 2018 in 51,4 % der Fälle Hilfen zur Erziehung gewährt. An zweiter Stelle folgt mit 34,3 % die Einleitung familiengerichtlicher Verfahren und mit durchschnittlich 32,9 % eine Inobhutnahme.

Inobhutnahmen und die Anrufung des Familiengerichtes sind im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung als stärker eingreifende Maßnahmen zu betrachten. Immerhin durchschnittlich in jedem dritten Fall war eine solche Maßnahme 2018 erforderlich. Während sich die Parallelität von Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung grundsätzlich ausschließt, kann bzw. muss das Familiengericht jeweils ergänzend zu diesen Maßnahmen angerufen werden.

Einrichtungsstatistik zeigt konstante bis rückläufige Entwicklungen

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen leben, ist zum letzten Stichtag 31.12.2018 leicht gesunken. Innerhalb der verschiedenen Alterskohorten verzeichnet die Altersgruppe der 16- bis unter 18-Jährigen einen starken Rückgang. Bei den Entwicklungen der unterschiedlichen Leistungsangebote ist auch eine Entschleunigung bei der Wohngruppenbetreuung zu beobachten.

Die Zusammensetzung des Betreuungspersonals aus verschiedenen Berufsgruppen ist gegenüber 2017 ziemlich konstant geblieben. Nach wie vor stellen die Erzieherinnen und Erzieher die größte Berufsgruppe dar; die zweitgrößte Berufsgruppe bilden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Die Träger- und Einrichtungslandschaft in Niedersachsen entwickelt sich maßvoll weiter. Die Zahl der niedersächsischen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die in Niedersachsen Einrichtungen oder Einrichtungsteile betreiben, ist nur sehr gering angestiegen.

Weniger Inobhutnahmen von und sinkende Hilfebedarfe bei unbegleiteten Minderjährigen

Die Zahlen der vorläufigen Inobhutnahmen sowie der Inobhutnahmen für unbegleitete unter 18-Jährige sind seit 2016 deutlich gesunken, insbesondere von 2016 auf 2017. Im Durchschnitt für die vorläufigen Inobhutnahmen um -77 % und für die Inobhutnahmen um -87 %.

Im Jahr 2018 gibt es im Schnitt zwei Hilfen pro 1.000 unbegleitete Minderjährige weniger als noch zwei Jahre zuvor. Dabei entwickeln sich die Werte zwischen den Vergleichsringen ganz ähnlich.

Anders sieht es allerdings für die Hilfen für junge Volljährige aus, diese sind von 2016 auf 2017 fast durchgängig deutlich gestiegen und hielten sich im Mittel bis 2018 stabil. Insgesamt gibt es zwei Jahre später 3,6 Hilfen mehr.

In Bezug auf die Altersverteilungen der zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen in den Jahren 2017 und 2018 zeigt sich eine eindeutige Verteilung: über zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen waren in beiden Jahren jeweils zwischen 16 und 17 Jahren alt und 92 % (2017) sowie 86 % (2018) zwischen 15 und 18 Jahren.

Eingliederungshilfeleistungen nehmen insgesamt zu und werden kostenintensiver

Eingliederungshilfe wird in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB XII geleistet. Bei allen folgenden Aussagen ist jeweils der ausführlich beschriebene Interpretationsvorbehalt zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlage werden hier u.a. hilfsweise die Anzahl der Leistungen und Leistungsberechtigte addiert, um Relationen abbilden zu können. Die rechtskreisübergreifende Leistungsquote bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner stieg von 2017 auf 2018 um weniger als 1 % auf 14,1 Hilfen bzw. Leistungsberechtigte. Insgesamt werden dafür rund 300.000 Euro pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufgewendet. Die Auszahlungen wuchsen von 2017 auf 2018 um fast 6 % an.

Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kommen fast zwei Hilfen nach dem SGB VIII. Dabei stieg die Quote von 2017 auf 2018 um mehr als 5 % an. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Leistungsanspruch nach dem SGB VIII nur auf junge Menschen bezieht. Die Quote der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII blieb hingegen mit mehr als 12 Leistungsberechtigten über beide Jahre konstant.

21 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten Leistungen vor der Einschulung. Damit ist diese Leistungsgruppe die drittstärkste aller Eingliederungshilfebereiche. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von unter 8 Jahren erhalten in 2017 und 2018 relativ konstant mehr als 37 Kinder diese Leistungsart. Die Ausgaben sind von 2017 um mehr als 3 % auf 560.957 Euro gestiegen.

10 % aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten Leistungen zur angemessenen Schulbildung. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten in 2017 und 2018 konstant mehr als 8 junge Menschen diese Leistungsart. Die Ausgaben sind von 2017 um fast 7 % auf 234.034 Euro gestiegen.

Immer mehr junge Menschen erhalten erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfe

Unter der Berücksichtigung des oben beschriebenen Interpretationsvorbehalts können folgende Aussagen zusammengefasst werden. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren erhalten 2018 mehr als 76 junge Menschen oder deren Familien

rechtskreisübergreifend Leistungen, die im Einzelfall gesteuert werden. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2017 um mehr als 4 % gestiegen. Die Gesamtausgaben für diese Leistungen stiegen von 2017 auf 2018 um 9 % auf fast 1,2 Mio. Euro.

Mehr als die Hälfte aller Leistungen sind Hilfen zur Erziehung, fast ein Drittel sozialhilferechtliche Eingliederungshilfen und fast 14 % jugendhilferechtliche Eingliederungshilfen. Damit erhalten mehr als doppelt so viele junge Menschen sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe. Bezogen auf die beiden Rechtskreise insgesamt ergibt

sich eine Verteilung von mehr als zwei Dritteln jugendhilferechtlicher Leistungen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) und knapp einem Drittel sozialhilferechtlicher Leistungen.

Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhalten 2018 mehr als 7 Leistungsberechtigte rechtskreisübergreifend schulische Eingliederungshilfen. Von 2017 auf 2018 stieg dabei der Anteil von jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfen um mehr als 20 % und der von sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfen um fast 3 %.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Anteil Kinder und Jugendliche an der Bevölkerung 2008 bis 2018	19
Abbildung 2:	Ausländer/innenanteil an der Bevölkerung 2008 bis 2018	18
Abbildung 3:	Anteil Leistungsberechtigte nach dem SGB II an der Bevölkerung 2008 bis 2018	23
Abbildung 4:	Armutsgefährdungsquote 2008 bis 2018	26
Abbildung 5:	Anteil Alleinerziehender an den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II 2008 bis 2018	25
Abbildung 6:	Arbeitslosenquoten 2006 bis 2018	26
Abbildung 7:	Anteil Arbeitslose an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 2006 bis 2018	27
Abbildung 8:	Jugendarbeitslosigkeit: Anteil Arbeitslose an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 2008 bis 2018	27
Abbildung 9:	Jugendarbeitslosigkeit: Anteil Arbeitslose an der weiblichen und männlichen Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 2008 bis 2018	28
Abbildung 10:	Haushalte mit Kindern in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	32
Abbildung 11:	Einpersonenhaushalte in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	32
Abbildung 12:	Ausländer/innenanteil in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	33
Abbildung 13:	Durchschnittliche Arbeitslosenquoten in den Vergleichsringen 2006 bis 2018	35
Abbildung 14:	Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 65 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	35
Abbildung 15:	Entwicklung des Anteils der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter 15 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	36
Abbildung 16:	Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahre in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	36
Abbildung 17:	Anteil SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	37
Abbildung 18:	Anteil Alleinerziehende an den Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB-II in den Vergleichsringen 2008 bis 2018	37
Abbildung 19:	Ergebnisse einer schrittweisen Regression - Anteil erklärter Varianz von HzE-Quoten, Inobhutnahmequoten, Quoten der Eingliederungshilfe und Quoten Hilfe für junge Volljährige durch sozialstrukturelle Merkmale, IBN 2009	45
Abbildung 20:	Ergebnisse einer schrittweisen Regression - Anteil erklärter Varianz der Zuschussbedarfe durch sozialstrukturelle Merkmale HzE-Quoten, Quoten der Eingliederungshilfe und Quoten Hilfe für junge Volljährige durch sozialstrukturelle Merkmale, IBN 2009	45
Abbildung 21:	HzE-Quote, Quote Hilfen für junge Volljährige sowie Inobhutnahmen in Niedersachsen 2008 bis 2018	47
Abbildung 22:	Mittelwerte und Standardabweichungen von HzE-Quoten und Quoten Hilfen für junge Volljährige in Niedersachsen 2018	48
Abbildung 23:	Quoten Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII in Niedersachsen 2008 bis 2018	49
Abbildung 24:	Mittelwerte und Standardabweichungen von Eingliederungshilfequoten nach § 35 a SGB VIII in Niedersachsen 2018	50
Abbildung 25:	Zuschussbedarf Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in Niedersachsen 2008 bis 2018	52
Abbildung 26:	Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen in Niedersachsen 2008 bis 2018	52

Abbildung 27:	Prozentuale Entwicklung von HzE-Quoten und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	55
Abbildung 28:	Prozentuale Entwicklung stationäre HzE-Quote und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	55
Abbildung 29:	Prozentuale Entwicklung ambulante HzE-Quote und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	56
Abbildung 30:	Prozentuale Entwicklung Quote Hilfen für junge Volljährige und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	56
Abbildung 31:	Prozentuale Entwicklung von Quoten 35a-Eingliederungshilfen und Zuschussbedarf Eingliederungshilfen in Niedersachsen 2006 bis 2018	57
Abbildung 32:	Prozentuale Entwicklung Quote ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	57
Abbildung 33:	Prozentuale Entwicklung Quote stationäre Eingliederungshilfen und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	58
Abbildung 34:	Prozentuale Entwicklung Quote Eingliederungshilfen für junge Volljährige und Zuschussbedarf in Niedersachsen 2006 bis 2018	59
Abbildung 35:	Kund/innenzufriedenheit 2008 bis 2018	61
Abbildung 36:	Mitarbeiter/innenzufriedenheit 2008 bis 2018	63
Abbildung 37:	Fortbildung und Supervision 2008 bis 2018	64
Abbildung 38:	HzE-Quoten in den Vergleichsrings 2006 bis 2018	67
Abbildung 39:	Mittelwerte und Standardabweichungen von HzE-Quoten in den Vergleichsrings 2018	68
Abbildung 40:	Ambulante HzE-Quoten in den Vergleichsrings 2006 bis 2018	69
Abbildung 41:	Stationäre HzE-Quoten in den Vergleichsrings 2006 bis 2018	70
Abbildung 42:	Quoten Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsrings 2006 bis 2018	71
Abbildung 43:	Mittelwerte und Standardabweichungen von Quoten Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsrings 2018	71
Abbildung 44:	Quoten Inobhutnahme in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	72
Abbildung 45:	Mittelwerte und Standardabweichungen von Quoten Inobhutnahmen in den Vergleichsrings 2018	73
Abbildung 46:	Quoten Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	73
Abbildung 47:	Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2018	74
Abbildung 48:	Quoten ambulante Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	75
Abbildung 49:	Quoten stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	75
Abbildung 50:	Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten ambulante und stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2018	76
Abbildung 51:	Quoten Eingliederungshilfen für junge Volljährige in den Vergleichsrings 2006 bis 2018	77
Abbildung 52:	Mittelwerte und Standardabweichungen Quoten Eingliederungshilfen für junge Volljährige in den Vergleichsrings 2018	77
Abbildung 53:	Zuschussbedarf für Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	80
Abbildung 54:	Zuschussbedarf für ambulante Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	81
Abbildung 55:	Zuschussbedarf für stationäre Hilfen zur Erziehung in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	82
Abbildung 56:	Zuschussbedarf für Hilfen für junge Volljährige in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	83
Abbildung 57:	Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	84
Abbildung 58:	Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	85
Abbildung 59:	Zuschussbedarf für stationäre Eingliederungshilfen in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	85
Abbildung 60:	Zuschussbedarf Eingliederungshilfen junge Volljährige in den Vergleichsrings 2008 bis 2018	86

Abbildung 61:	Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und festgestellte Kindeswohlgefährdungen nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Niedersachsen 2010 – 2018	88
Abbildung 62:	Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Kinder und Jugendliche in den Vergleichsringen 2018	89
Abbildung 63:	Anzahl festgestellte Kindeswohlgefährdungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche in den Vergleichsringen 2018	90
Abbildung 64:	Anteil festgestellte Kindeswohlgefährdungen, in deren Folge Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen oder familiengerichtliche Verfahren eingeleitet wurden 2018	90
Abbildung 65:	Entwicklung der Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	98
Abbildung 66:	Entwicklung der teil- und vollstationären Betreuung/Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	98
Abbildung 67:	Der vorherige Lebensort von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Angeboten	100
Abbildung 68:	Kinder und Jugendliche in den Leistungsangeboten	102
Abbildung 69:	Anteil der Voll- und Teilzeitkräfte des Betreuungspersonals von 2016 bis 2018	102
Abbildung 70:	Altersstrukturpyramide des Betreuungspersonals 2018	103
Abbildung 71:	Trägerentwicklung	105
Abbildung 72:	Einrichtungsentwicklung	105
Abbildung 73:	Anzahl und Größe der Einrichtungen nach genehmigten Plätzen	106
Abbildung 74:	Belegung aus Niedersachsen und dem gesamten Bundesgebiet in vollstationären Angeboten in Niedersachsen	106
Abbildung 75:	HZE-Quote in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	110
Abbildung 76:	Ambulante HZE-Quote in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	111
Abbildung 77:	Stationäre HZE-Quote in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	111
Abbildung 78:	Anteil Verwandtschaftspflegen an allen Vollzeitpflegen in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	112
Abbildung 79:	Inobhutnahmen in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	113
Abbildung 80:	Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	113
Abbildung 81:	Hilfen für junge Volljährige (ohne § 35a) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	114
Abbildung 82:	Ambulante Hilfen für junge Volljährige (inklusive § 35a ambulant) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	115
Abbildung 83:	Stationäre Hilfen für junge Volljährige (inklusive § 35a ambulant) in den Vergleichsringen (umA) 2016 bis 2018	115
Abbildung 84:	Altersverteilung zugewiesene unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen 2018 (01.01.2018 – 31.12.2018)	116
Abbildung 85:	Altersverteilung zugewiesene unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)	116
Abbildung 86:	Anzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen im SGB XII und Anzahl Eingliederungshilfen im SGB VIII (inkl. § 41) sowie Gesamtauszahlungen für Eingliederungshilfen im SGB XII und SGB VIII in Niedersachsen 2017 bis 2018 ,	123
Abbildung 87:	Auszahlungen für Eingliederungshilfen im SGB XII und im SGB VIII (inkl. § 41) pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 bis 2018	124
Abbildung 88:	Anzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII in Niedersachsen 2017 bis 2018	124
Abbildung 89:	Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII in Niedersachsen 2017 bis 2018	125
Abbildung 90:	Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach Leistungsbereichen im SGB XII pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 bis 2018	125

Abbildung 91:	Anzahl der Leistungsberechtigten mit sowie Auszahlen für Hilfen für Kinder vor der Einschulung im SGB XII in Niedersachsen 2017 und 2018	127
Abbildung 92:	Auszahlungen für Hilfen für Kinder vor der Einschulung im SGB XII pro einem Einwohner in Niedersachsen 2017 und 2018	128
Abbildung 93:	Anzahl der Leistungsberechtigten mit sowie Auszahlungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII in Niedersachsen 2017 und 2018	128
Abbildung 94:	Auszahlungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII pro Einwohner in Niedersachsen 2017 und 2018	129
Abbildung 95:	Anzahl Leistungsberechtigter mit Integrationshilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII und Anzahl Schulbegleitungen nach § 35a im SGB VIII in Niedersachsen 2017 und 2018 ,	130
Abbildung 96:	Anzahl Leistungsberechtigter mit Hilfen für Kinder vor der Einschulung und Hilfen zur angemessenen Schulbildung im SGB XII und Anzahl Hilfen nach § 35a (ambulant und stationär, ohne § 41) im SGB VIII sowie Gesamtausgaben für beide Bereiche in Niedersachsen 2017 und 2018 ,	132

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Charakterisierung der Vergleichsringe anhand der Faktoren zur Bevölkerungszusammensetzung	31
Tabelle 2:	Charakterisierung der Vergleichsringe anhand der Faktoren zur sozialen Lage	34
Tabelle 3:	Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen in vollstationären Leistungsangeboten	99
Tabelle 4:	Rechtsgrundlage der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im vollstationären Bereich	99
Tabelle 5:	Hilfen vor der erstmaligen Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in der jeweils meldepflichtigen Einrichtung	101
Tabelle 6:	Dauer der Betreuung der entlassenen Kinder und Jugendlichen von 2015 bis 2018	101
Tabelle 7:	Altersstruktur des Personals – 5-Jahresvergleich	104
Tabelle 8:	Qualifikation des teil- und vollstationären Betreuungspersonals – Strukturqualität 5-Jahresvergleich	104

ANHANG

Rahmenkonzeption Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen

Präambel

Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe⁵² strebt an, gemeinsam mit den örtlichen Trägern die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und zu diesem Zwecke die Landesjugendhilfeplanung aufzubauen und fortzuführen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet die Landesjugendhilfeplanung. Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden partnerschaftlich in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung eingebunden. Im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung werden als Service für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe landesweit zuverlässige, standardisierte Daten für Planungszwecke zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) zur Verfügung stehenden Daten werden neben anderen Datenbeständen in aggregierter Form in die Landesjugendhilfeplanung einbezogen, weshalb die Beteiligung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung in der vorgestellten Form ist. Bei der Erschließung weiterer trägerbezogener Datenbestände werden die Institutionen, die Daten zur Verfügung stellen, entsprechend beteiligt.

Die Landesjugendhilfeplanung ist den Zielen des SGB VIII verpflichtet. Das Land setzt bei diesem Vorhaben die enge und vertrauensvolle Kooperation mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe voraus, um die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des SGB VIII wahrzunehmen.

1. Ziele der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung dient insbesondere folgenden Zielsetzungen:

- einer Optimierung der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis qualifizierter Daten,
- der Verbesserung der Abstimmungen der Planungen der örtlichen und der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 80 Abs. 4 SGB VIII),
- der Anregungs-, Förderungs- und Weiterentwicklungsfunktion des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen (§ 82 Abs. 1 SGB VIII und § 85 Abs. 1 SGB VIII),
- der Unterstützung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bereitstellung und Sicherstellung bedarfsgerechter, landesweit gleichmäßig ausgebauter Angebote zum Wohle von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

2. Grundlegende Rahmenbedingungen der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung wird unter Einbeziehung aggregierter⁵³ Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) aufgebaut, wobei die IBN nur eine Datenquelle darstellt. Weitere Datenquellen werden entsprechend der zu bearbeitenden Themenschwerpunkte zukünftig erschlossen und nutzbar gemacht.

Die IBN ist ein eingeführtes Ziel- und Kennzahlensystem für die Jugendämter in Niedersachsen mit dem Ziel, die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter zu erhöhen und fachliche Erkenntnisse über die Entwicklung der

⁵² Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 9 Abs. 1 AG SGB VIII das Land. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe des Landes obliegen dem MS und dem MK. Die Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes erfolgen im FB I (Kinder, Jugend und Familie“ (Geschäftsbereich MS), FB II „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ und FB III „Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung“ (beide im Geschäftsbereich MK) gemäß Gem. Rd.Erl. d. MS u. d. MK v. 02.02.2015 Z/1.2-01546-VORIS 2011 (Nds. MBl. 2015 Nr. 8 S. 232).

⁵³ Unter aggregierten Daten versteht man die Zusammenfassung von Einzelwerten zu größeren Einheiten, d. h. in einem landesweiten Bericht werden keine Einzeldaten einzelner Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet.

Jugendhilfe zu erhalten und deren Weiterentwicklung zu unterstützen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Durchführung der IBN mit finanziellen Mitteln und der Bereitstellung von 1,6 Personalstellen, auch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen sich an der Finanzierung der IBN.

Für die Durchführung der Landesjugendhilfeplanung unter Einbeziehung der IBN-Daten ist die Zustimmung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Das detaillierte Verfahren wird in der zwischen dem Landesjugendamt und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) geschlossenen „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen“ sowie in der zwischen dem MS und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung“ geregelt.

Die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung der Landesjugendhilfeplanung erfolgt derzeit durch die „Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie- GEBIT“, Münster, da die GEBIT auch die wissenschaftliche Begleitung der IBN durchführt. Zukünftig können auch andere wissenschaftliche Institute mit der Begleitung der Landesjugendhilfeplanung beauftragt werden.

3. Bestandteile der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung wird aus „Kommentierten Basisberichten“, aus Schwerpunktberichten und aus einer Datenbank bestehen.

3.1 Kommentierter Basisbericht

Der Kommentierte Basisbericht stellt einen Überblick über die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Niedersachsen auf der Basis sozialstruktureller Daten zur Verfügung. In dem Basisbericht können sowohl die Entwicklung von einzelnen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiträumen dargestellt werden, als auch räumliche bzw. regionale Differenzierungen vorgenommen werden. Anhand statistischer Analysen können im Basisbericht Aussagen zur Überprüfung der häufigsten Hypothesen über den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden.

Derzeit liegen im Rahmen der IBN konsolidierte Datenbestände zu den Hilfen zur Erziehung inklusive Einglieder-

ungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen (§§ 27 ff SGB VIII) und zur Jugendgerichtshilfe vor.

Der Kommentierte Basisbericht wird in regelmäßigen Abständen erscheinen und veröffentlicht werden. Die Datenbasis wird webbasiert zur Verfügung gestellt.

3.2 Schwerpunktberichte

Ergänzend zu dem Basisbericht werden aktuelle Schwerpunktberichte zu relevanten Themen der Kinder- und Jugendhilfe erstellt und veröffentlicht.

Die Schwerpunktberichte beschreiben ein Feld der Kinder- und Jugendhilfe detaillierter. Die Rahmenbedingungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wirkungen werden im Schwerpunktbericht dargestellt und analysiert, mögliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe daraus abgeleitet.

Pro Jahr wird voraussichtlich ein Schwerpunktbericht erarbeitet werden können. Die Schwerpunktberichte werden veröffentlicht – in schriftlicher Form und via Internet – und der Fachöffentlichkeit präsentiert.

3.3 Landesweite Datenbank

Eine landesweite Datenbank, die sozialstrukturelle Daten und Daten der Kinder- und Jugendhilfe via Internet zur Verfügung stellt, soll aufgebaut werden. Darüber hinaus ist eine landesweite webbasierte Anbieter- und Angebotsdatenbank der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen in Planung.

Die Nutzung und Vernetzung weiterer Datenquellen zum Zwecke der Landesjugendhilfeplanung wird in einem einheitlichen System angestrebt.

4. Prozess- und Beteiligungsstruktur der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung beruht auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen und Institutionen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – vertreten durch das MS – trägt die Gesamtverantwortung für die Landesjugendhilfeplanung. Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII mit der Jugendhilfeplanung. Das MS verpflichtet sich, die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – die die Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis durchführen – und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

partnerschaftlich in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung einzubinden.

4.1 Landesjugendhilfeplanung als fortlaufender Prozess

Die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung ist ein fortlaufender und kontinuierlich durchzuführender Prozess, der partizipativ (Land – Kommunen – freie Träger) umgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird eine Lenkungsgruppe eingesetzt.

4.1.1 Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die Konzeption und die thematische Schwerpunktsetzung der Landesjugendhilfeplanung zu beraten. Die Lenkungsgruppe führt eine Abstimmung hinsichtlich der zu verwendenden Datenbasis und der Erschließung weiterer Datenquellen zur Erstellung von Berichten durch. Die Lenkungsgruppe sichtet und berät die im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung erstellten Berichte und gibt diese für die weitere Bearbeitung frei und berät den Aufbau landesweiter Datenbanken.

Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus:

- 5 Vertreterinnen/Vertretern der kommunalen Spitzenverbände/der Kommunen für die an der IBN beteiligten Jugendämter
- 1 Vertreterin/Vertreter MS
- 1 Vertreterin/Vertreter MK
- 2 Vertreterinnen/Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses
- Bei Bedarf: Vertreter/in(nen) der Organisationen, die weitere Daten zur Verfügung stellen.

- Beratende Mitglieder:
- 1 Projektverantwortliche/-verantwortlicher für die IBN des Landesjugendamtes
- 1 Vertreterin/Vertreter des wissenschaftlichen Instituts
- Beratende Sachverständige zu inhaltlichen Fragestellungen.

Die Lenkungsgruppe wird von MS einberufen und tagt, sobald die Erstfassung eines „Kommentierten Basisberichtes“ oder eines „Schwerpunktberichtes“ vorliegt oder sonstiger Beratungsbedarf zur Landesjugendhilfeplanung besteht.

4.1.2 Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 SGB VIII mit „allen Angelegenheiten der überörtlichen Jugendhilfe, insbesondere mit der Jugendhilfeplanung“.

MS bezieht den Landesjugendhilfeausschuss eng in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung ein und stellt die entsprechenden Unterlagen zeitnah zur Verfügung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweils beauftragten wissenschaftlichen Instituts sowie die projektverantwortliche Person für die IBN beim Landesjugendamt kann bei Bedarf zu den Beratungen des Landesjugendhilfeausschusses hinzugezogen werden. Die Erörterung der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Zielsetzung der Landesjugendhilfeplanung erfolgt durch den Landesjugendhilfeausschuss.

Grundsätzlich wird vom MS angestrebt, die Landesjugendhilfeplanung im Konsens mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe durchzuführen. Sollten im Einzelfall in der „Lenkungsgruppe“ konsensuale Entscheidungen nicht erreicht werden, behält MS sich die Letztentscheidung vor. Bei Entscheidungen, die die Datenbasis einer Organisation bzw. eines Verbandes betreffen, wird der entsprechenden Organisation bzw. dem Verband ein Vetorecht eingeräumt.

Impressum

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
Redaktionsschluss 07.07.2020

Erstellt von:

GEBIT Münster, Kai Stephanie Burlage und Stefan Opitz
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie –
Landesjugendamt, Jeff Hollweg und Bernd Herzig (Kapitel 3)

Redaktion:

Leitung: Thomas Herold
Mitarbeit: Lars Kallmeyer
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gestaltung:

Blacklime GmbH, www.blacklimesdesign.de

Druck:

Druckhaus Pinkvoss GmbH, www.druckhaus-pinkvoss.de



Niedersachsen. Klar.